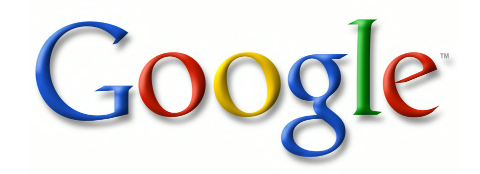
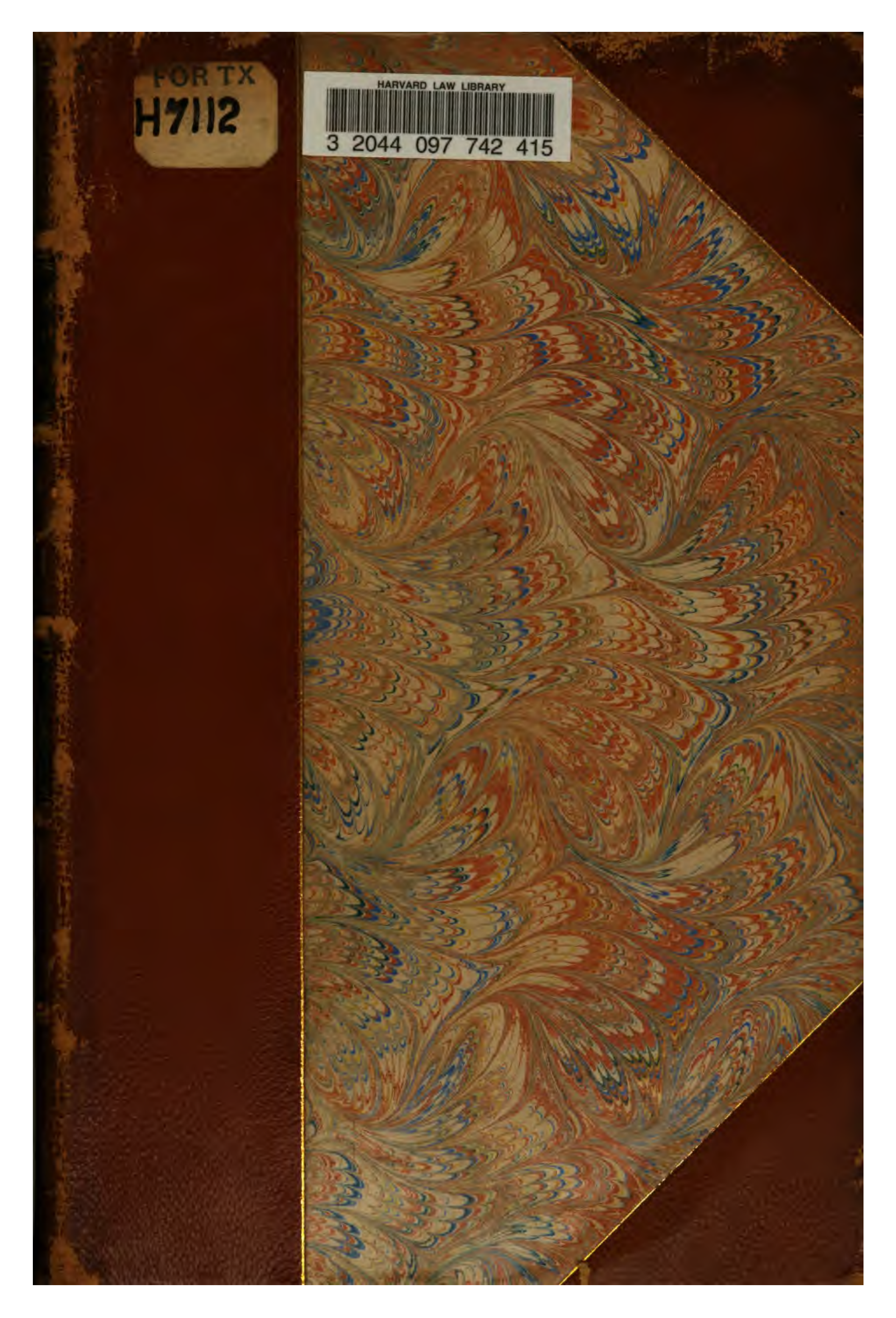



FOR TX
H7112
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 742 415


EX LIBRIS
JOHN CHIPMAN GRAY



3 rd copy

Die Compilation
der
Digesten Justinians.

Veniet tempus, quo posteri nostri
tam aperta nos nescisse mirentur.
Seneca Nat. Quaest. VII, c. 25.

Kritische Studien

von

Dr. Franz Hofmann,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität, wirklichem Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Nach des Verfassers Tode

herausgegeben von

Dr. Ivo Pfaff,

o. ö. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag.



Wien, 1900.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

Vorrede.

Franz Hofmann beabsichtigte in einem Werke, das ihn durch mehr als zwanzig Jahre beschäftigte, ein Bild der Justinianischen Zeit zu geben, dessen Mittelpunkt die Codification bilden sollte. Wie sehr gerade er zu einer solchen Arbeit berufen war, braucht wohl Kennern von Hofmanns Aufsatz über den Verfall der römischen Rechtswissenschaft, der allseitig lebhafteste Anerkennung gefunden hat, nicht gesagt zu werden.

Leider hat das Geschick es dem unermüdlichen Forscher nicht vergönnt, das geplante Werk zu vollenden. Was bei seinem Tode fast vollendet vorlag und nur hie und da nach stenographischen Notizen des Verfassers Aenderungen und Ergänzungen erfahren mußte, war die hier mitgetheilte Arbeit über die Compilation der Digesten. Dieser sollten sich aber in der Form selbständiger Abhandlungen noch eine Reihe von Aufsätzen anschließen, die nachstehende Fragen zu behandeln gehabt hätten: 1. Ueber das Verhältnis und die Beziehungen zwischen dem Citiergesetz und den Digesten. 2. Ueber die ungenierte literarische Benützung der Vorgänger durch die Nachfolger im Alterthume überhaupt, bei den römischen Juristen insbesondere. 3. Ueber die Stellung der Digesten in der Literatur. 4. Ueber Zahlenmystik. 5. Wie erklärt sich der kritiklose Glaube an die C. Tanta bis auf unsere Tage herab? 6. Ueber die Bezeichnungen Digesten und Pandekten. 7. Ueber das System der Pandekten. 8. Darlegung der historischen Thatsachen, denen wir die

Beibehaltung der Inscriptionen verdanken. 9. Ueber die wichtigsten Personen der damaligen Zeit: Justinian, Theodora, Tribonian u. s. w.; biographische Charakteristik der damaligen Gesellschaft. 10. Würdigung der Justinianischen Codification als legislative und politische That.

Von diesen Aufsätzen sind bloß die sub 3 und 4 angeführten niedergeschrieben worden und sind sie als Anhang A und B dem folgenden Werke beigefügt; alle anderen sind nicht über das Stadium von Vorarbeiten gediehen, die jedoch bei Hofmanns Arbeitsweise leider nicht die Möglichkeit bieten, ein getreues Bild seiner diesbezüglichen Ansichten entwerfen zu können; die Grundgedanken, von welchen die einzelnen Aufsätze beherrscht gewesen wären, finden sich jedoch größtentheils schon in dem vorliegenden Werke über die Compilation ausgesprochen, beziehungsweise angedeutet.

Da das Werk im Laufe vieler Jahre langsam gereift ist, ist es begreiflich, dass in so manchen Fragen schon zu Hofmanns Lebzeiten literarische Erscheinungen zutage getreten sind, zu denen er, bei einer letzten eigenen Redaction, Stellung genommen hätte. Für den Herausgeber scheint mir jedoch die Sache anders zu liegen; anders die Stellung desjenigen, der ein Lehrbuch ediert, das auf der vollen Höhe der Literatur stehen muss, als die Stellung des Herausgebers einer Monographie, bei der es sich vor allem um die Darlegung der neuen Gedanken des Verfassers handelt, denen gegenüber nachträgliche Berücksichtigung der Literatur in den Hintergrund treten darf. In der Zeit, da Hofmann den vorliegenden Theil seines geplanten Werkes bereits vollendet hatte, erschien Lenels Palingenesie. Wiewohl Hofmann, gleich uns allen, den großen Wert von Lenels Arbeit freudig anerkannte, hielt er doch, nach mannigfachem Schwanken, für sein Buch im wesentlichen an Hommel als Grundlage fest. Dies mag auf den ersten Blick gewiss befremden. Wenn wir uns aber die Absicht vergegenwärtigen, die Hofmann bei seiner Arbeit verfolgte, so wird uns sein Vorgehen ganz begreiflich erscheinen. Er selbst sagt (S. 128): „Die Leser sollen die gefärbten Brillen, die man ihnen in der Schule aufgesetzt hat, wegwerfen und wieder lernen,

das Gefüge der Digesten mit eigenen freien Augen anzuschauen. Die befreiende Wirkung ist mir bei diesem Buche die Hauptsache." Um sich aber von der Bluhme'schen Lehre zu befreien, scheint es ganz gerechtfertigt, ihn auf der Grundlage und mit den Mitteln zu bekämpfen, die ihm selbst zu Gebote standen; reicht schon diese Grundlage aus, die Unhaltbarkeit seiner Ausführungen nachzuweisen, so braucht für den polemischen Theil nicht noch nach weiteren sich etwa aus Lenels Palingenesie ergebenden Argumenten von dem gesucht zu werden, der die Arbeit auf Hommels Grundlage bereits vollendet; im übrigen beruht ja Hofmanns Ansicht von der Unmöglichkeit der Bluhme'schen Lehre, sowie seine eigene Aufstellung keineswegs bloß auf den auf Hommel'scher Grundlage angestellten Berechnungen.

In kurzer Zeit soll zu Ehren Franz Hofmanns im Arcadenhofe der Wiener Universität ein Denkmal errichtet werden. Zahlreiche seiner ehemaligen Hörer und Collegen haben sich vereinigt, um das Andenken des als Mensch, Lehrer und Gelehrter allgemein verehrten Verblichenen zu verewigen. Möchte auch dieses Werk rastloser, tiefer Gedankenarbeit ein Denkmal sein, das der theure Dahingeschiedene sich selbst errichtet, aere perennius.

J. Pfaff.

Inhalt.

I.

Die angeblich benutzten Autoren.

Varnhagen macht irgendwo in seinen Tagebüchern[1]) die treffende Bemerkung, daſs der Erfolg sich wie ein schützender Wall um die Bücher lege, ihnen die fernere Geltung sichernd. Die Thatsache, daſs Unzählige aus einem Buche Belehrung, Begeisterung, Auferbauung geschöpft haben, genügt schon allein, um demselben die Pietät nachfolgender Generationen zu erhalten, welche unabhängig ist von dem Wechsel der Meinungen und des Geschmackes. Dies gilt von den heiligen Büchern aller Völker; es gilt aber auch von vielen Schriften der profanen Literatur, namentlich von den großen Classikern alter und späterer Zeiten; es gilt ebenso von dem Justinianischen Gesetzbuch überhaupt und den Digesten insbesondere. Das „corpus juris“ hat auf die Schicksale eines großen Theiles der europäisch civilisierten Menschheit eingewirkt wie außer der Bibel kein anderes Buch; aus den Pandekten haben viele Juristengenerationen ihre beste geistige Nahrung gezogen. Ist nun auch für uns Moderne diese Sammlung nicht entfernt mehr von so ausschließlicher Wichtigkeit wie für unsere Vorfahren, so nimmt auch heute noch kein Jurist sie ohne eine gewisse Pietät zur Hand, denjenigen ausgenommen, der sich niemals ernstlich mit römischem Rechte beschäftigt hat; denn um etwas zu schätzen, muſs man es vor allem kennen.

Ueber den unschätzbaren Wert des Inhaltes der Pandekten ist unter Sachverständigen kein Wort zu sagen. Aber ebensowenig unterliegt es einem Zweifel, daſs die Justinianischen Compilatoren flüchtig

[1]) Ein Citat aus halbverblaſster Erinnerung nach etwa 25 Jahren; ein Versuch, jene Perle aus der trüben Flut des 14bändigen Geklätsches wieder herauszufinden, ist miſslungen. Es kommt aber auf die Worte hier auch gar nicht an.

und unbefriedigend gearbeitet haben. Wenn jemand aus Silber und Gold, aus Perlen und Edelsteinen ein ungefüges Riesengefäß ohne Kunst und Geschmack gestaltet, so hat dieses gewiss einen sehr großen Wert — aber ein schlechtes Machwerk bleibt es doch. Aehnlich, wenn auch nicht so schlimm verhält es sich mit der Compilation der Pandekten, welche den auf lichtvolle Ordnung deutenden Namen „Digesten" nicht mit vollem Rechte tragen.[2]) Und doch, obgleich wir uns dies gestehen müssen, lieben wir diese Compilation und lieben sie umsomehr, je mehr Zeit wir an ihr Studium gewendet haben.

Darum ist uns an dieser Sammlung nichts uninteressant, selbst nicht untergeordnete Einzelheiten und ihre äußerliche Einrichtung.

Gerade mit solchen äußerlichen Daten nun mögen diese Untersuchungen anheben, in deren Verlaufe Behauptungen über die Entstehung der Digesten aufgestellt und begründet werden, die von der herrschenden Ansicht sehr weit sich entfernen. Es scheint nämlich rathsam, von Thatsachen auszugehen, die vor Aller Augen liegen, und bei denen ein Widerspruch nicht möglich ist. Manche an sich triviale Bemerkung dürfte als Vorbereitung für später folgende Betrachtungen nicht unnütz sein.

Man lehrt gewöhnlich den Anfänger: die Pandekten seien eine Sammlung von Excerpten aus den Schriften von etwa 40 Juristen aus der Zeit von Cicero bis Constantin. Das ist eine jener Wahrheiten, die mehr irreführen als belehren. Geradezu unwahr aber ist die Rede, die Sammler hätten die Werke von etwa 40 Juristen benutzt. Der Lehrvortrag erzeugt hiedurch von vornherein eine falsche Vorstellung, welche durch die nachträglichen Bemerkungen über die sehr ungleichmäßige Benutzung der verschiedenen Juristen, über den hervorragenden Antheil von Ulpian und Paulus u. dgl. nicht mehr beseitigt wird.[3]) Auch genügt es zur Darlegung des verschiedenen Umfanges der Benutzung keineswegs, dass man die Zahl

---

[2]) Viele sind freilich ganz anderer Meinung. Von der sehr verschiedenen Beurtheilung, welche die Compilation bei den Modernen erfahren hat, sowie von jenen beiden Namen wird weiter unten die Rede sein.

[3]) Esmarch, R. R. G., 2. Aufl., gibt dort, wo er von der Compilation spricht (S. 411, N.*), ein Verzeichnis der in den Pandekten excerpierten Juristen „nach der Reihenfolge der Anzahl der ihnen entnommenen Excerpte". Weniger zweckmäßig geben andere davon Nachricht bei den biographischen Bemerkungen über die einzelnen Juristen, wo diese weit verstreuten Zahlen keinen genügenden Eindruck machen.

der den einzelnen Juristen entnommenen Stellen angibt, da diese von so verschiedenem Umfange sind.[4]) Jener in der Schule empfangene unrichtige Eindruck hält nicht selten das ganze Leben vor, da viele (in den Ländern, wo das römische Recht keine formelle Geltung hat, die meisten) Juristen sich niemals mit dem corpus juris ernstlich beschäftigen. Solche unrichtige Beschreibungen sind auch in literatur- und culturgeschichtliche Werke übergegangen, welche für Nichtjuristen bestimmt sind, die dadurch falsch berichtet werden.

Versuchen wir ein richtigeres Bild zu gewinnen.

Weitaus am meisten ist Ulpian benutzt. Die Angabe, dass er den dritten Theil des Stoffes geliefert habe, ist sehr ungenau und beruht lediglich darauf, dass sein Antheil den dritten Band von Hommels Palingenesie füllt.

Bei dieser Rechnung sind viele und ausgiebige Fehlerquellen unberücksichtigt geblieben: die ungleiche Stärke der Bände, der über den Digestenstoff hinausgehende Inhalt derselben (z. B. der sogenannte westgothische Gajus, die sententiae des Paulus, Stücke aus der collatio u. s. w.) und überhaupt die ganze Oekonomie des Werkes.[5])

---

[4]) Aus Celsus z. B. sind 142, aus Africanus 131 Stellen entnommen; darnach erschiene Celsus mehr benutzt. Ebenso unzuverlässig ist die Schätzung nach den Seitenzahlen bei Hommel; darnach wären beide genau gleich stark vertreten. In Wahrheit aber sind die allein in Betracht kommenden directen Excerpte aus Africanus weit umfangreicher als die aus Celsus; sie verhalten sich zu diesen wie 3 : 2.

[5]) Man beachte namentlich folgende Umstände: Wenn ein Jurist einen andern unter Angabe des Buches oder Werkes citiert, so ist eine solche Stelle sowohl bei dem citierenden als bei dem citierten Juristen abgedruckt, und zwar bei diesem mit Cursivlettern, durch welche auch die den Pandekten nicht angehörigen Fragmente ausgezeichnet sind, während die ihnen angehörigen Stellen aus Gajus' Institutionen, Paulus sententiae u. s. w. (gleichsam Ausnahmen von Ausnahmen) wieder mit den gewöhnlichen Lettern gedruckt sind. Der Name jedes der 40 Juristen steht auf einem Zwischentitelblatt, sogenannten Respectblatt (also 80 leere Seiten), was auch einen oft beträchtlichen leeren Raum auf dem vorstehenden Blatte mit sich bringt, der im ganzen Werke etwa 23 leeren Seiten gleichkommt. Diese verschiedenen Abzüge, die von den Seitenzahlen gemacht werden müssen, sind oft schwer zu schätzen, z. B. die zerstreuten cursiv gedruckten Stellen. Diese und die Verzeichnisse der von anderen Juristen „nec notato numero, nec nomine librorum" citierten Stellen betragen ungefähr 170 Seiten. Gar nicht berechnen lassen sich andere Momente; so der Raum, den die Ueberschriften, die Intervalle zwischen den Fragmenten, die häufigen Bemerkungen „ex hoc libro nullae supersunt" u. dgl. (so z. B.: I, p. 492f.) einnehmen.

Die in Note 5 beschriebenen Abzüge, die man von den Seitenzahlen machen muss, findet man nun freilich auch bei Ulpian, namentlich müssen die letzten 24 Seiten des Bandes außer Betracht bleiben; aber in den übrigen 600 Seiten sind sie um vieles geringer als anderswo. So steht hier nur ein sogenanntes Respectblatt, während in den beiden anderen Bänden ihrer 39 sind. Ferner fehlen fast gänzlich die indirect benutzten Stellen, weil die späteren Juristen selbstverständlich seltener sich citiert finden als die älteren, und vollends nach Ulpians Tode keiner mehr aufgetreten ist, der in den Digesten excerpiert wäre.[6]) Endlich ist der Raum im dritten Bande schon darum weit besser ausgenützt als in den anderen, weil aus Ulpian so viele lange zusammenhängende Stellen genommen sind.

Mit Berücksichtigung aller dieser Momente ist der Antheil Ulpians an dem Stoffe des Sammelwerkes zwischen $^{6}/_{15}$ und $^{3}/_{7}$ des Ganzen anzuschlagen. Paulus hat $^{3}/_{15}$ geliefert, mithin (wie ohnehin angenommen wird) etwa halb soviel als jener. Es kommen also auf das berühmte Juristenpaar $^{9}/_{15}$ (oder etwas mehr), auf alle übrigen $^{6}/_{15}$ (oder etwas weniger). Auf die berühmten Fünf des Citiergesetzes kommen beinahe $^{11}/_{15}$. Jenen zweien reiht sich Papinian an, der soviel Stoff geliefert hat als Gajus und Modestinus zusammen.

Nächst diesen sind am meisten benutzt Cervidius Scävola (Papinians Lehrer), Pomponius und Julianus; schon viel weniger Marcianus (Papinians Zeitgenosse), ferner Javolenus, Africanus, Marcellus, welche alle drei neben Julian gewirkt haben; der erste sein Lehrer, der zweite vielleicht ihm etwa gleichaltrig, der

---

[6]) Er kann also nur von seinen Zeitgenossen citiert sein; so von Her. Modestinus in seinen libri excusationum (s. Dig. XXVII, 1), von Aemilius Macer in L. 68, pr. D. ad leg. Falcid. 35. 2. Schon daraus müssten wir schließen, dass dieser Schriftsteller unter Severus Alexander gelebt hat, auch wenn es L. 1, D. si pend. app. 49. 13 nicht ausdrücklich sagen würde. Die gegenseitigen Berufungen von Paulus und Ulpian, die wohl nicht ganz gefehlt haben können (a. M. ist Krüger, R. Gesch., S. 224), wurden bei der theilweisen Einarbeitung von Werken des Paulus und solche des Ulpian, die ja nicht überall erst von den Justinianischen Compilatoren geschehen sein muss, durchwegs getilgt (L. 43, D. de A. E. V. 19. 1 enthält nur eine scheinbare Ausnahme). Dass Berufungen Ulpians auf andere Juristen in den Pandekten weggelassen sind, zeigt z. B. eine Vergleichung von L. 27, §§ 8—11, D. ad leg. Aquil. 9. 2 mit Collatio XII, 7.

Dritte der jüngste.[7]) Diese Sieben haben ein Fünftel des Stoffes geliefert, sie und jene Fünf zusammen $^{11}/_{12}$; somit verbleibt für alle Uebrigen $^{1}/_{12}$! Von diesen sind wieder Tryphoninus, Callistratus und Celsus weit mehr als die anderen benutzt.[8])

Man spricht gewöhnlich von 39 oder 40 Juristen. Die letztere Zahl ergibt sich aus dem Hommel'schen Index, dessen Verfasser dem Sabinus eine eigene Abtheilung gewidmet hat, obgleich ihm keine einzige Stelle direct entlehnt ist. Die darin liegende Inconsequenz mochte er damit entschuldigen, dass Sabinus alle anderen bloß indirect citierten Juristen[9]) an Autorität hoch überragt. Da indes auch die Zahl 39 der inneren Wahrheit entbehrt, so ist nicht sowohl die Abrundung,[10]) als vielmehr die Höhe beider Zahlen zu tadeln. Selbst wenn in Wahrheit allen 39 Juristen Stellen direct entnommen wären, was (wie später gezeigt wird) nicht entfernt der Fall ist, so wäre die Zahl 39 zu beanstanden. Es gibt eine Art Genauigkeit, die der Wahrheit viel schlechter dient als eine absichtliche Ungenauigkeit.

So gut wie gar nicht sind benutzt: Furius Anthianus, Julius Aquila, Aelius Gallus, Junius Mauritianus, Ru-

[7]) Genau lässt sich die Lebenszeit dieser Männer nicht ermitteln. Den Africanus zählt Rudorff (R.R.G. I, S. 176) unter „die Anhänger oder Schüler Julians" (ähnlich auch Krüger, S. 177: „jüngerer Zeitgenosse und wohl auch Schüler Julians"); viel jünger als dieser war er wohl nicht (vgl. die Daten bei Fitting, Alter der Schriften römischer Juristen, S. 15). Auch Scävola, der Rathgeber des K. Marcus, soll nach Bremer (Rechtslehrer und Rechtsschulen, S. 53) „vermuthlich ein Schüler Julians" gewesen sein; Fitting glaubt, dass er um das Jahr 215 gestorben sei (?). Da Julian um das Jahr 130 doch wohl ein Mann in den mittleren Jahren gewesen sein dürfte (im Jahre 148 war sein Sohn Consul; siehe Mommsen, Ztschr. für Rechtsgesch. IX, S. 88, N. 15), so ließen sich jene beiden Hypothesen nur durch die dritte vereinigen, Scävola sei als sehr junger Mann Schüler des schon bejahrten Julian gewesen, was bei der socialen Stellung des letzteren nicht unbedenklich ist.

[8]) Statt der Gruppe von Sieben eine von Zehn zu bilden, dafür spricht der Umstand, dass in der fallenden Reihe der Excerptmassen Tryphoninus dem Marcellus beinahe gleichsteht und auch der Abstand zwischen dem Erstgenannten und Callistratus und dann zwischen diesem und Celsus nicht groß ist, weit kleiner als zwischen Celsus und Venulejus, Hermogenianus, Neratius Priscus.

[9]) Ihre Namen findet man in Rudorffs R.G. § 72.

[10]) Nur der Abrundung wegen, nicht etwa aus Irrthum sagt Rivier in der Introduction historique au droit romain (Ausg. v. 1881) § 187: „Les compilateurs . . . ont extrait une quarantaine d'auteurs."

tilius Maximus, Q. Mucius Scävola, Claudius Saturninus, Tarruntenus Paternus; sehr wenig: Arcadius Charisius, Arrius Menander, Licinius Rufinus, Papirius Justus, Tertullianus, Aburius Valens. Wenn wir von diesen 14 Juristen, die alle zusammen nicht mehr als $^1/_{100}$ (!) des Pandektenmaterials geliefert haben, absehen, so sinkt die Zahl schon auf 25 herab. Unter diesen sind schwach vertreten: Terentius Clemens, Florentinus, Proculus, Volusius, Marcianus, Aemilius Macer. Bei Alfenus ist zu bedenken, dass die Stellen mindestens zum Theile, wahrscheinlich aber alle[11]) dem Auszuge des Paulus entnommen sind; bei Labeo das gleiche und überdies, dass er weit öfter indirect als direct benutzt ist. Obgleich ihm 20 Seiten bei Hommel eingeräumt sind, so füllen doch die directen Citate aus seinen Originalschriften nur eine einzige Seite; alle übrigen kommen auf die Auszüge des Paulus und Javolenus und die indirecte Benutzung.

Durch alles dies wird es begreiflich, dass die Beiträge von 27 Juristen zusammen nur ein Zwölftel des Ganzen ausmachen, während die oben genannten zwölf Autoren elf Zwölftel des Materiales geliefert haben.[12])

Dem Anfänger aber möchten wir in der Schule den Inhalt der Digesten so beschreiben: Volle zwei Drittel des Stoffes sind den Schriften der im Citiergesetze in den Vordergrund gestellten fünf Juristen entnommen; Ulpian und Paulus haben mehr als die Hälfte, und zwar jener doppelt so viel als dieser geliefert. In zweiter Reihe sind zehn andere Juristen betheiligt, nämlich: Cervidius Scävola, Pomponius, Julianus, Marcianus, weniger schon Javolenus, Africanus, Marcellus, Tryphoninus, Callistratus, Celsus,[13]) während die Auszüge aus 24 anderen (deren Namen in diesem Zusammenhang besser wegbleiben) einen sehr geringen Umfang haben. Der größte Theil der uns so erhaltenen

---

[11]) Vgl. Herbert Pernice, Miscellanea, S. 76—79.

[12]) Da das Mißverhältnis mir selbst übertrieben erschien, so habe ich die Mühe wiederholter Berechnung und der Gegenprobe nicht gescheut. Die Angabe ist so zuverlässig, als man billiger Weise verlangen kann; absolute Genauigkeit ist weder möglich, noch erforderlich.

[13]) Oder kürzer so: „zehn andere Juristen betheiligt, unter ihnen namentlich Cervidius Scävola, Pomponius, Julianus, Marcianus".

Literaturfragmente gehört der Zeit von Hadrian bis Alexander Severus an; über das ältere Recht erfahren wir vieles durch die zahlreichen, in den Excerpten enthaltenen Citate, weniges durch Excerpte aus den älteren Schriften. Auch die spätere, ohnehin kümmerliche Literatur ist schwach vertreten; über das Recht seit der Mitte des 3. Jahrhunderts belehrt uns der Codex; in den Digesten ist den Aenderungen dieser Zeit (namentlich der tiefeingreifenden Umgestaltung des Processes) durch Streichungen und Interpolationen Rechnung getragen.

Dies, meine ich, gibt einen richtigeren Eindruck als die Lehre: die Pandekten seien eine Anthologie aus den Schriften von 39 Juristen aus der Zeit von Cicero bis Constantin.

Aber nicht bloß von didaktischem Werte sind diese Zahlen, sie erlauben auch Schlüsse auf das Verfahren der Compilatoren. Die Benutzung jener 24 Juristen beruht großentheils, die der oben namentlich aufgeführten 14 am schwächsten vertretenen Autoren durchweg, auf literarischer Eitelkeit. Man wollte mit möglichst vielen Namen prunken und sich den Schein geben, als ob man den Stoff der Literatur von vier Jahrhunderten entnommen hätte.

Kann man ernstlich glauben, die Compilatoren hätten wirklich den Edictscommentar des Furius Anthianus gelesen, um ihm schließlich drei kleine Stellen zu entnehmen? oder die responsa des Julius Aquila wegen der zwei (offenbar demselben responsum angehörigen) Excerpte? oder gar das Buch des Aelius Gallus wegen einer Zeile, noch dazu trivialen Inhaltes?! Gewiss ist dies so unglaublich, als dass sie des Junius Mauricianus Strafrecht gelesen hätten, aus welchem die kurze L. 3, D. de edendo 2. 13 entnommen ist. Sie haben eben die erste beste Stelle herausgegriffen, um nur den Titel des Werkes in den Index der excerpierten Bücher aufnehmen zu können. So fanden sie den alten Quintus Mucius Scävola bei den Classikern oft citiert; um sich nun einen so berühmten und alten Namen nicht entgehen zu lassen, haben sie vier Stellen (darunter drei sehr kurze) als angeblich directe Excerpte ihrer Sammlung einverleibt.[14]) Das Gleiche wollten sie wahrscheinlich bei

[14]) Unglaublich, was Rudorff daraus macht! „Unter den übrigen Schriften ist der übersichtliche Liber singularis ὅρων (Definitionum), das Muster der späteren Compendien und Regelbücher, das älteste in die Pandekten übergegangene Werk" (!).

Sabinus thun, wie die Aufnahme der iuris civilis libri tres in den Index erkennen läßt, haben aber darauf vergessen,[15]) wodurch unsere Lehrbücher um die schöne runde (und auch deutsame) Zahl Vierzig gekommen sind!

II.

Die Unwahrheiten in der const. Tanta.

A.

„Das ist Eine von den alten Sünden, Sie meinen: Rechnen, das sei Erfinden" — hat Goethe gesagt,[1]) ärgerlich darüber, daß die Physiker ihm seine Farbenlehre nicht gelten lassen wollten. Seither ist oft und oft das Rechnen als ein geistloses Thun der genialen Intuition entgegengesetzt worden. Eine geistlosere und ödere Arbeit kann es nun allerdings kaum geben als das Zählen von Fragmenten und das Abschätzen ihres Umfanges nach Zeilen und Seiten. Und doch war ohne diese Arbeit eine richtige Vorstellung von der Compilation nicht zu erlangen.

In der c. Tanta (§ 1) versichert Justinian, seine Compilatoren hätten 2000 libri auf 50 und mehr als 3,000.000 Zeilen auf etwa 150.000 reduciert und gleichsam condensiert. Nach dieser Schätzung, die im besten Falle nur eine sehr ungefähre hätte gewesen sein können,[2]) würde der Umfang der excerpierten Masse den des Excerptes zwanzigmal übertroffen haben.[3])

Und jene Arbeit soll in drei Jahren geleistet worden sein (c. Tanta § 12), ja in noch kürzerer Zeit, wenn man die Aeußerungen in der c. Imperatoriam (§ 2: „opus desperatum iam adimplevimus", § 3: „Cumque hoc . . . *peractum* est . . .") wörtlich nehmen dürfte.

---

[15]) Wir kommen auf diese Weglassung unten, beim Index Florentinus, des näheren zu sprechen.

[1]) Zahme Xenien, V. Reihe, Nr. 59.

[2]) Die Zahl der Zeilen des ersten Digestenmanuscriptes konnte man wissen (vielleicht wurden die Abschreiber nach Zeilen, etwa nach dem Hundert, entlohnt; vgl. Mommsen, praef. p. XII Note); die Zahl der Zeilen der excerpierten Bücher hat man gewiss nicht gekannt.

[3]) Ein hier nicht interessierendes Nebenresultat derselben Schätzung wäre dies, daß im Durchschnitt die Bücher der Digesten doppelt so stark sind, als die excerpierten waren.

Es gehört viel Zeit dazu, die 50 Bücher Digesten ruhig und mit Verständnis durchzulesen, auch wenn man besonders schwierige Stellen übergeht und sich nirgends in ein tieferes Studium einläſst. Wie vielmehr Zeit aber würde dazu gehören, wenn man dabei statt einer der Ausgaben von Mommsen ihre Grundlage, die Florentinische Handschrift benützen würde! Lassen wir alle Schätzungen beiseite — so viel muſs doch schon bei einiger Ueberlegung jedem klar sein, daſs das Zwanzigfache dieser letzteren Arbeit die Kräfte des fleiſsigsten Gelehrten übersteigen würde, wenn seine Lebensdauer auch die Angabe des Psalmisten weit übertreffen möchte!

Nun ist es allerdings unzweifelhaft richtig, daſs die durch den Buchdruck noch nicht verwöhnten Menschen im Lesen von Handschriften eine weit gröſsere Uebung und Fertigkeit hatten als wir. Andererseits aber waren Handschriften niemals so leicht und schnell zu lesen wie jetzt gut gedruckte Bücher. Ohne Scheidung der Wörter und Sätze, ohne die Verschiedenheit groſser und kleiner Buchstaben, meist ohne irgendwelche Interpunction, boten sie dem Auge keine jener Abwechslungen und Ruhepunkte dar, welche das Lesen und das Wiederauffinden gelesener Sätze so sehr erleichtern. Dazu die vielen Abbreviaturen und Siglen, in deren Anwendung die Abschreiber nicht einmal consequent waren, und die das Lesen erschwerten, ja nicht selten unsicher machten. Diese siglorum captiones et compendiosa aenigmata, quae multas per se et per suum vitium antinomias induxerunt (c. Deo auctore § 13), haben auch den Redactoren der Digesten viele Mühe verursacht. Der Aerger über diese „siglorum malitiae“ (c. Tanta § 22) spricht sich laut in den strengen Strafandrohungen gegen diejenigen aus, welche es wagen sollten, die Justinianischen Gesetzbücher auf diese Art copiert zu verkaufen; ja selbst der Käufer wird mit einem Nachtheil bedroht (c. Omnem reipublicae § 8, c. Tanta § 22). Je unangenehmere Erfahrungen die Redactoren selbst in dieser Richtung gemacht hatten, umso eifriger waren sie darauf bedacht, ihr eigenes Werk vor solcher Entstellung zu bewahren.

Daſs für die Compilatoren Latein keineswegs die „zweite Muttersprache“ gewesen ist, darf als sicher gelten.[4]) Wenn Justinian

[4]) Noch nach den Forschungen von Dirksen (Civil. Abh., 1820, I. Abh., s. bes. S. 55—59, 67, 69, 79—81) war das damalige Verhältnis der lateinischen und der griechischen Sprache im Ostreiche, namentlich auch ihr Verhältnis zum

die lateinische Sprache als seine Muttersprache bezeichnet,[5]) so ist dies eine bei dem Nachfolger der römischen Imperatoren verzeihliche Affectation, sowie sein römischer Nationalstolz;[6]) nannten sich doch noch die spätesten Byzantiner Ῥωμαῖοι; aber irreführen darf es uns nicht. Die seinen Juristen verständlichere Sprache war die allgemeine Verkehrssprache des Ostens, die griechische, wie Justinian selbst bezeugt.[7])

Und wie die lateinische Sprache, so musste auch die den Compilatoren fremde Schrift verlangsamend auf das Lesen und Schreiben wirken. Hinsichtlich der Sprache mochte es sich im günstigsten Falle so verhalten wie mit dem Französischen bei unseren Diplomaten; hinsichtlich der Schrift haben wir den nächstliegenden Vergleich an unserer eigenen, mit verschiedenen Lettern gedruckten, in zweierlei Schriftarten geschriebenen Sprache. Die Mehrzahl von uns liest Antiqua langsamer als Fracturdruck und schreibt deutsche Currentschrift viel schneller als lateinische.[8]) Es wird in letzterer Beziehung den Byzantinern ähnlich ergangen sein.

Rechtsunterricht, nicht ganz sichergestellt. Heute, nachdem die Forschungen von Zachariä, Heimbach u. a. soviel Licht über jenes Zeitalter verbreitet haben, kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Rechtsunterricht im Oriente in griechischer Sprache ertheilt wurde. Und möchten auch manche Vorlesungen oder Uebungen immerhin in lateinischer Sprache abgehalten worden sein, so würde dies doch nur unserem heutigen Zustande entsprechen, wo ja auch manche theologische und philologische Vorlesungen lateinisch gehalten werden. Wie rasch die Kenntnis der lateinischen Sprache unter den Juristen des sogenannten oströmischen Reiches abnahm, darüber siehe die von Zachariä aus dem Nachlasse Heimbach's herausgegebenen „Prolegomena Basilicorum" (VI. Bd. der Basilikenausgabe, 1870), p. 7 sq., § 5.

[5]) Nov. 7 cap. 1: . . . *οὐτῇ πατρίῳ φωνῇ τὸν νόμον συνεγράψαμεν, ἀλλὰ ταύτῃ δὴ τῇ κοινῇ τε καὶ ἑλλάδι, ὥστε ἅπασιν αὐτὸν εἶναι γνώριμον διὰ τὸ πρόχειρον τῆς ἑρμηνείας.* Nov. 13 cap. 1: *τῇ μὲν ἡμετέρᾳ φωνῇ* „praetores plebis" *προσαγορευέσθωσαν, τῇ δὲ ἑλλάδι ταύτῃ καὶ κοινῇ πραίτωρες δήμων.* Nov. 15 praef.: . . . *τῇ πατρίῳ φωνῇ δεφένσωρας αὐτοὺς καλοῦμεν.* In Nov. 146 cap. 1 wird *ἡ πάτριος φωνή* mit *ἰταλική* umschrieben.

[6]) C. Summa reipublicae (L. 1, Cod. 1, 17) pr.: . . . felix Romanorum genus omnibus anteponi nationibus.

[7]) Vgl. die Stellen in Note 5, besonders das Ende der ersten Stelle (Nov. 7, cap. 1).

[8]) Allerdings sind die Ansichten über diese — durch den Fürsten Bismarck populär gewordene — Frage getheilt. Aber von der „Mehrzahl" darf Obiges mit Sicherheit behauptet werden.

Dazu kommt nun, dass die Compilatoren nicht Werke von Zeitgenossen, sondern von Juristen aus der ersten Hälfte der Kaiserzeit zu excerpieren hatten. Von manchen mögen ihnen neue, von anderen ältere, von einigen sehr alte Abschriften vorgelegen haben, wie sie denn nachweislich von manchen nur Bruchstücke besaßen. Die Lesung musste also von ungleicher, bei manchen von sehr großer Schwierigkeit sein.[9])

Schon das bloße Durchlesen der 2000 libri hätte demnach überaus viel Zeit beansprucht. Aber damit wäre doch noch nichts geleistet gewesen. Es würde, wenn Justinians Auftrag ernst gemeint und genau befolgt worden wäre, ein vergleichendes Durchstudieren, Excerpieren, Sichten, Ordnen, Ausgleichen nothwendig gewesen sein. Das aber ist keine Arbeit, welche gleichsam geradlinig sich vorwärts bewegt, so dass man, ein Buch nach dem andern durcharbeitend, mit dem zweitausendsten sie erledigt hätte. Sondern mit dem Wuste der Excerpte hätte sie sich compliciert. Diese hätten wieder verglichen, aus- und zusammengezogen werden müssen, und bei jenem Umfange des Stoffes wäre die Aufgabe wohl überhaupt nicht mehr zu bewältigen gewesen. Freilich beruft man sich auf die Theilung der Arbeit,[10]) und manche scheinen von dieser die größten Vortheile

[9]) Vgl. c. Tanta § 1: „ipsa vetustatis studiosissima opera iam paene confusa et dissoluta . . . colligere" . . . § 17: In praesenti autem consummatione nostrorum digestorum e tantis leges collectae sunt voluminibus, quorum *et nomina antiquiores* homines non dicimus nesciebant, sed *nec umquam audiebant.* Und später (ebendort): Antiquae autem sapientiae librorum copiam maxime Tribonianus vir excellentissimus praebuit, in quibus *multi* fuerant et ipsis *eruditissimis hominibus incogniti* . . . In so verschollenen Büchern musste die Lesung oft schwierig, manchmal unsicher sein; und gewiss standen den Compilatoren nicht immer mehrere Exemplare zur Verfügung, deren Vergleichung Aufschluss gegeben hätte. Vgl. im Citiergesetz (L. 3, Cod. Th. de respons. 1, 4): si tamen eorum libri, propter antiquitatis incertum, codicum collatione firmentur. Eine Verordnung des Valens v. J. 372 (L. 2, Cod. Th. de studiis liber. 14, 9) über die Bestellung von „antiquarii" an der Bibliothek (offenbar an der von Julian Apostata kurz vorher in Constantinopel gegründeten oder doch vermehrten öffentlichen Bibliothek) sagt: Antiquarios ad bibliothecam codices componendos *vel pro vetustate reparandos* quatuor Graecos et tres Latinos scribendi peritos legi iubemus. Ob dies „Reparieren" bloß eine äußerliche Instandhaltung oder aber das Auffrischen und Verdeutlichen von Handschriften (bezw. beides) bedeutet, mag dahingestellt bleiben.

[10]) Durch Divisionen und Multiplicationen lässt sich freilich jede Arbeit als leicht ausführbar demonstrieren — auf dem geduldigen Papier! Jeder kennt

zu erwarten, aber die Erfahrung widerlegt sie. Das bedarf doch wohl keiner Versicherung, daſs nicht mit der Zahl der Mitarbeiter gleichmäßig die Raschheit der Arbeit steigt. Zu glauben, 16 Mitarbeiter könnten in drei Jahren leisten, was zwei in 24 Jahren oder gar: 16 könnten in einem halben Jahre fertig bringen, was einer in acht Jahren — wäre ein grober Irrthum. Bei einheitlicher Arbeit erspart man unzählige Wiederholungen im Excerpieren, die bei einer Theilung unvermeidlich sind. Die Vergleichung der Excerpte wird umso mühsamer, zeitraubender, unzuverlässiger sein, je mehr Menschen diese Excerpte gemacht haben. Eine Vertheilung der 2000 libri an die 16 Compilatoren würde die Arbeit nicht nur nicht gefördert, sondern geradezu vereitelt haben. Die Theilung darf nicht zur Zersplitterung werden. Nun ist aber auch nicht zu vergessen, daſs die 16 Compilatoren (bezw. mit dem Vorsitzenden 17) zum Theile anderweitig beschäftigte Männer waren, die also nicht ihre ganze Zeit der Arbeit widmen konnten (abgesehen von den unvermeidlichen socialen Abhaltungen); dann daſs die Mitglieder einer so zahlreichen Commission immer sehr verschieden an Tüchtigkeit, Talent und Fleiß sind. Schon aus diesem Grunde ist es unmöglich, die für die einheitliche Arbeit erforderliche Zeit durch 16 zu dividieren. Erfahrungsmäßig sind in jeder ähnlichen Commission nur wenig wirkliche Arbeiter (zuweilen nur einer); die anderen hemmen oft mehr, als sie fördern.

Der Entwurf des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches wurde 17 Ländercommissionen zur Begutachtung zugewiesen, darunter waren vier juristische Facultäten, wie unter den 17 Mitgliedern der Justinianischen Commission vier juristische Professoren. Wie unter der österreichischen Commission die Facultäten am thätigsten waren, so dürften vielleicht unter jenen Byzantinern die vier Professoren die Hauptarbeiter gewesen sein.

Das kleine österreichische Gesetzbuch war das Resultat einer Arbeit von zwei Generationen; man lese, was Stölzel über den fast selbstmörderischen Fleiß von Svarez[11]) schreibt, und wie langsam gieng gleichwohl auch in Preußen die Arbeit vonstatten; und dann versuche man zu glauben, daſs 2000 (zum Theile schwer lesbare)

die Rathschläge: „schreibe täglich an deinem Buche nur soviel Seiten" u. dgl. Das wirkliche Leben mit seinen Impulsen und Nöthen spottet solcher Phantasiespiele.

[11]) Stölzel, Karl Gottlieb Svarez (bes. S. 83ff., 175, 177, 218, 220ff., 273ff., 399f., 423ff., 429 u. a.).

libri in drei Jahren durchstudiert, excerpiert und digeriert worden seien. Das ist eine so ungeheuerliche Lüge, dass sich der Freiherr von Münchhausen ihrer nicht zu schämen gebraucht hätte![12])

Dass damit Tribonian und seinen Gehülfen nicht zu nahe getreten wird, zeigt der Wortlaut der von Prahlerei strotzenden c. Tanta. Dort, wo von den 2000 libri und 3,000.000 versus die Rede ist (§ 1), wird versichert: „quae necesse esset *omnia* et legere et perscrutari et ex his, si quid optimum fuisset, eligere. Quod coelesti fulgore et summae trinitatis favore confectum est secundum nostra mandata . . .“ Und im § 17, wo von den vielen, zum Theile bis auf den Namen vergessen gewesenen Büchern die Rede ist, heißt es: „quibus *omnibus perlectis,* quidquid ex his pulcherrimum erat, hoc semotum in optimam nostram compositionem pervenit. Sed huius operis conditores *non solum ea volumina perlegerunt,* ex quibus leges positae sunt, *sed etiam alia multa,* quae nihil vel utile vel novum in eis invenientes . . . optimo animo respuerunt.

Neben anderem Selbstlob wird vor allem wiederholt betont: einerseits die Größe der Arbeit, die aus so zahlreichen und umfangreichen Schriften so vieler Autoren so vieler Jahrhunderte geschöpft habe; andererseits das Glück der Zeitgenossen, die nun so bequem beisammen finden, was früher in einem solchen Wuste von Büchern verstreut und schon wegen der Kosten der Anschaffung kaum erreichbar war. Beides sollte der Index veranschaulichen, von welchem wir später ausführlich sprechen werden.

So sehr die ganze c. Tanta den Stempel prahlender Uebertreibung an der Stirne trägt, so hat man doch bis heute alle ihre Angaben für (buchstäblich) wahr gehalten; die Unmöglichkeit derselben ist nicht einmal denjenigen Gelehrten aufgefallen, welche sich ex professo mit der Art der Compilation beschäftigt haben. Man glaubt es wirklich, dass aus all den namentlich angeführten Büchern Excerpte angefertigt wurden, und dass aus vielen nur deshalb so wenige Fragmente in den Digesten stehen, weil die übrigen mit Auszügen aus anderen Werken übereinstimmten!

---

[12]) Manche werden über diesen Ausfall entrüstet sein; sie mögen sich aber erinnern, dass es niemals eine verlogenere Gesellschaft gegeben hat als die damalige byzantinische, den Hof obenan.

Justinian hat in dieser Beziehung seine Zeitgenossen nicht für so leichtgläubig gehalten, als die Nachwelt sich erwiesen hat. Dass jene Arbeit, wenn es dabei mit natürlichen Dingen zugegangen wäre, nicht in drei Jahren zustande gebracht werden konnte, schien ihm selbstverständlich. Deshalb muthet er seinen getreuen Unterthanen lieber zu, etwas anderes zu glauben: Gott habe — ihm, dem großen und tugendhaften Justinian, zuliebe — ein Wunder gewirkt, und — theils durch menschliches Bemühen, theils durch ein göttliches Wunder — seien die Pandekten entstanden.

Tanta *circa nos* divinae humanitatis est providentia, ut semper aeternis liberalitatibus *nos* sustentare dignetur. Die Gesetzgebung von 14 Jahrhunderten (!) sei in ein harmonisches moderatum compendium gebracht worden; namque hoc coelestis quidem providentiae peculiare fuit, humanae vero imbellicitati *nullo modo possibile* . . . Omnia igitur confecta sunt domino et deo nostro Jhesu Christo *possibilitatem* tam nobis quam nostris in hoc satellitibus praestante (nun folgen die bekannten Zahlangaben) . . . quod coelesti fulgore et summae *trinitatis favore* confectum est secundum nostra mandata. Und an späterer Stelle (§ 9 i. f.) . . . ut tantum opus *nobis auctoribus* possint conficere, *deo propitio* etc. § 21: . . . cum hoc opus fieri *deo adnuente* mandabamus. Vgl. ähnliche Aeußerungen in der c. Deo auctore § 2. Auch sonst ist an dem Werke alles „pulcherrimum“ und „mirabile“, wobei natürlich auch die Wunderkraft der so geschickt gewählten mystischen Zahlen mitgewirkt hat; hatten doch „Wir“ die ganze Gliederung des Werkes im vorhinein bestimmt, non perperam neque sine ratione, sed in numerorum naturam et artem respicientes.[13]) Begreiflich daher, dass die heilige Trinität es so fügte, dass alles Gute auf die Dreizahl zugetroffen hat (§ 23). Properavimus in tertium nostrum consulatum et has leges edere, quia maximi dei et domini nostri Jhesu Christi auxilium felicissimum eum nostrae reipublicae donavit. Einmal aber erinnert er sich doch, dass kleine Versehen der Arbeit nachgewiesen werden könnten, und entschuldigt dies damit, dass sie doch auch Menschenwerk sei; ganz Fehlerfreies bei solchem Umfange herzustellen, sei Menschen unmög-

[13]) Dass sich diese Worte keineswegs bloß auf die Siebenzahl der partes beziehen, wird später ausführlich dargethan werden.

lich; man möge also kleine Versehen imbecillitati humanae zuschreiben; penitus in nullo peccare divinitatis magis quam mortalitatis est (§ 13).

Können Prahlerei und Selbstberäucherung noch weiter getrieben werden?!

B.

Bei dem Nachweise, dass die Angaben der c. Tanta unwahr, weil unmöglich sind, wurden bisher nur Argumente vorgebracht, welche der Lebenserfahrung und einer einfachen Berechnung entnommen sind. Ihre Wucht wird nicht gemindert, sondern verstärkt werden, sobald wir die concreten Verhältnisse, die Arbeiter und die Umstände, unter denen sie gearbeitet haben, uns näher betrachten werden. Diese Ergänzung des rationalistischen Beweises durch den historischen ist einer späteren Stelle dieses Werkes vorbehalten; hier soll vorerst nur ein Punkt historisch beleuchtet werden. Man wird vielleicht gegen die vorstehende Darstellung einwenden, es seien darin die Redensarten der c. Tanta gar zu wörtlich genommen. Gewiss sei es weder dem Kaiser, noch dem Tribonian, noch sonst jemandem je in den Sinn gekommen, die Compilation der Digesten auf übernatürliche Weise zu erklären, für ein Wunderwerk in einem anderen Sinne als dem der herkömmlichen Phrase auszugeben. In alten Zeiten erblickte man in den frömmelnden Redensarten, von denen die c. Tanta und manche andere Verordnung Justinians trieft, ein Zeichen seiner tief religiösen Gesinnung; heute könnte niemand mehr ernst genommen werden, der Justinian für einen wahrhaft frommen Mann halten würde. Aber — wird man vielleicht einwenden — es ändert nichts an der Tragweite jener Worte, ob sie von echter oder von falscher Frömmigkeit eingegeben seien; sogar wenn sie durchaus geheuchelt wären, so müssten sie gleichwohl im Sinne einer frommen Denkungsart gedeutet werden, welche der Kaiser und sein Diener eben zur Schau tragen wollten. Da erschien denn die Anrufung Gottes vor Beginn des schweren Werkes, der dankbare Aufblick zu ihm nach dessen glücklicher Vollendung unauffällig und durchaus angemessen.

Solchen voraussichtlichen Einwendungen zu begegnen, will ich den aus den Worten der c. Tanta selbst erbrachten Beweis meiner Auffassung bis zu zwingender Evidenz verstärken aus einem Werke,

das zur Regierung Justinians in engster Beziehung steht; ich meine des Prokop von Cäsarea sechs Bücher über die Bauten Justinians (*περὶ τῶν τοῦ δεσπότου Ἰουστινιανοῦ κτισμάτων*, gewöhnlich citiert „de aedificiis").

Oft hat man bezweifelt, ob die „*Ἀνέκδοτα*" (die seit ihrem ersten Herausgeber Alemannus sog. historia arcana) wirklich von Procopius verfasst oder aber ihm unterschoben sei; ganz mit Unrecht, wie längst und neuerdings wieder von Teuffel und besonders gründlich von Dahn bewiesen worden ist.[14]) An der Echtheit der Bücher de aedificiis hat sonderbarer Weise selten jemand gezweifelt;[15]) und doch konnte man — nach Dahns treffender Bemerkung (S. 353) — „von dem Verfasser der Historien eher eine Schmähschrift wie die Geheimgeschichte, als eine Schmeichelschrift wie die Bauwerke erwarten".[16]) Dennoch wage ich nicht, die Autorschaft Prokops in Frage zu stellen,[17]) und auch Dahn bezweifelt sie nicht, wegen der „Identität des Stils und der Sprache" (S. 352). Eine Aehnlichkeit in dieser Richtung könnte (nebenbei bemerkt) jemanden zu dem Gedanken verleiten, man habe sich zur Stilisierung der c. *Δέδωκεν* und ähnlicher Prunkstücke der Feder des Rhetors und Hofhistoriographen bedient, woran aber im Ernste kaum zu denken ist.[18]) Der Byzantinismus arbeitet zu allen Zeiten mehr nach der Schablone als individuell, und dies erklärt wohl manche, allerdings auffallende Uebereinstimmungen. Man lese nur gleich im ersten Hauptstück (I. 1,

---

[14]) Felix Dahn, Procopius von Cäsarea. Ein Beitrag zur Historiographie der Völkerwanderung und des sinkenden Römerthums. Berlin 1865.

[15]) Eine Ausnahme macht Kanngießer, der Uebersetzer des Prokop.

[16]) Im Widerspruche hiemit steht es, wenn (S. 489) von Kanngießer tadelnd gesagt wird: „Er bezweifelt die Echtheit der Anekdota und sogar der Bauwerke".

[17]) Die Schrift gibt sich selbst für eine Arbeit Prokops aus, was wohl Glauben verdient. Der Verfasser einer Schmähschrift mag seinen Namen verstecken, der einer Schmeichelschrift wohl nicht. Andererseits kann man sagen: Justinian war daran gelegen, dass die Schmeichelschrift unter dem Namen des berühmten Historiographen erschien. — Für die Autorschaft Prokops spricht der topographische Charakter des Buches und die in allen Werken Prokops erkennbare Vorliebe für Geographie.

[18]) Allerdings ist Prokop gerade zu der Zeit der Abfassung der c. Tanta (und zwar sozusagen ausnahmsweise) in Constantinopel gewesen (vgl. Dahn, S. 20f.); aber von allem anderen abgesehen, wäre das ohnehin auffallende Schweigen über die Codification dann geradezu unbegreiflich.

p. 171 vb. Ἐν χρόνῳ τῷ καθ' ἡμᾶς Ἰουστινιανὸς ὁ βασιλεὺς γέγονεν 2c.): Justinian habe das bei seinem Regierungsantritt tief erschütterte Reich befestigt und durch Vertreibung der Barbaren es an Größe und Glanz gemehrt. Fremde Reiche habe er hinzu erworben. Er habe die verschiedenen Irrlehren beseitigt und den wahren Glauben auf eine feste Basis gestellt. Ueberdies „legibus, prae nimia obscuris multitudine, et manifesta inter se pugna confusis, admota manu turbam recidit supervacaneam, optimaque conciliatione sublato ipsarum dissidio, ius conservavit. In beiden Schriften (de aedif. und c. Tanta) herrscht derselbe Geist und derselbe Ton plumper Aufschneiderei und schamloser serviler Lüge. Beide Elaborate sind im Auftrage des eitlen Despoten gemacht, doch mit dem durch den Inhalt gebotenen Unterschiede, dass der Verfasser des einen im eigenen Namen, der des anderen im Namen des Kaisers spricht. Wer dies gehörig in Anschlag bringt, wird begreifen, dass die Prahlereien jener Publicationspatente zugleich servile Schmeicheleien des Redactors gegen den Kaiser, sowie umgekehrt die anwidernden Schmeicheleien in den Bauwerken zum Theile dem Kaiser als Prahlereien zu imputieren sind; denn Prokop und Tribonian, oder wer sonst der Autor der c. Tanta gewesen sein mag, haben so geschrieben, weil sie wussten, dass der Kaiser es so geschrieben wünschte. Wie bei den Pandekten, hat Justinian auch bei den „Bauwerken" die Abfassung befohlen und über den Plan und die Eintheilung des Stoffes seinen Willen im vorhinein ausgesprochen.[19])

Dahn spricht mit Recht von „jener Fiction des Despotismus, wonach alles, was von einem Beamten oder Feldherrn (des Kaisers) oder sonst in seinem Solde oder Interesse . . . geschieht, als des Despoten eigenste, persönliche That, von ihm mit Anspannung seines Geistes, seiner Kraft, seines Muthes, seiner Klugheit ausgerichtet, gilt" (S. 355, vgl. auch S. 336). Die große Kirche in Constantinopel hat er nicht allein mit seinem Gelde erbaut, sondern auch mit seiner *διανοίᾳ καὶ τῇ ἄλλῃ τῆς ψυχῆς ἀρετῇ*! (de aedif., I. 1, p. 180).[20]) Alle Siege und Eroberungen sind seine Thaten und so denn auch

---

[19]) Vgl. Dahn, S. 359.

[20]) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Bonner Ausgabe. Griechische Citate ganz zu vermeiden und durchweg nur die lateinische Uebersetzung des Maltretus zu citieren, geht — abgesehen von anderen Gründen — schon deshalb nicht, weil diese oft gar zu frei ist.

die Abfassung der Digesten. Es ist nun interessant, das Kunststück zu beobachten, wie er auf Umwegen alles Verdienst sich zueignet. Deo auctore nostrum gubernantes imperium, . . . et bella feliciter peragimus et pacem decoramus et statum rei publicae sustentamus; et ita nostros animos[21]) ad dei omnipotentis erigimus adiutorium, ut neque armis confidamus neque nostris militibus *neque bellorum ducibus* vel nostro ingenio, sed omnem spem ad solam referamus summae providentiam trinitatis. Damit vergleiche man de aedif. VI. 5, p. 338 sq.: Justinian unternahm den Krieg gegen die Vandalen, obwohl ihn alle Menschen warnten, *μόνου δὲ τοῦ θεοῦ εἰσηγουμένου τε καὶ ξυλλαμβάνοντος*, was Maltretus frei so wiedergibt: unoque admodum *auctore et adiutore deo*. Niemals hat es einen Regenten gegeben, der mit mehr Neid und Argwohn die Erfolge seiner Feldherren betrachtet hätte; ihre Siege erfüllten ihn mit getheilten Empfindungen; ihnen das Verdienst zu schmälern oder abzusprechen, war ihm ein Herzensbedürfnis. Mit heuchlerischer Bescheidenheit fügt er oben hinzu „vel nostro ingenio“ und paraphrasiert das Motto „Soli Deo gloria“. Das wäre freilich fromm und bescheiden gedacht, wenn dabei nicht ein Hintergedanke wäre, den er bei seiner maßlos sich steigernden Eitelkeit später immer deutlicher und öfter aussprach, bezw. aussprechen ließ. Justinian hat durch seine edlen Eigenschaften und seine außerordentlichen Verdienste sich Gottes Gunst in so hohem Grade erworben, dass er (sozusagen) auf familiärem Fuße mit ihm verkehrte. Nicht seine Minister, Feldherren, Baumeister haben Erstaunliches geleistet, das hat Gott durch persönliches Eingreifen bewirkt. (In den jün-

---

[21]) Der pluralis maiestatis verlangt doch nur „nostrum animum“, nicht „nostros animos“; bis zu einer Zweiseelenfiction pflegt er sich doch nicht zu versteigen! Dieser Plural erklärt sich also anders. Diese „Wir“ sind Justinian und Theodora, wie sie auch auf Münzen und Mosaiken nebeneinander figurieren. Justinian wollte jede Ehre, jeden Ruhm mit dem heißgeliebten dämonischen Weibe theilen; ja er verzieh unvergleichlich leichter ein Versehen, wenn es seine Person, als wenn es die Theodoras betraf. Er betrachtete sich stets mit ihr als eine Doppelperson. Dies wusste der servile Verfasser der Bauwerke; dies der Grund, warum er „mit einer Geflissentlichkeit, die über den officiellen Stil hinausgeht, neben dem Kaiser immer auch die Kaiserin nennt und lobt“ (Dahn, S. 369); dies der Grund, warum er von dem entsetzlichen Weibe sagt, dass „sie bei allen Werken der Frömmigkeit mit Justinian so ganz ein Herz und eine Seele sei!“ (Dahn, S. 200).

geren Jahren theilte er noch Ruhm und Verdienste mit denjenigen, denen sie wirklich gebürten, so noch 533 mit Tribonian und den übrigen „satellites“;[22]) später tritt immer crasser dieser Gedanke hervor.) Gott aber hat dies wieder nur seinem Liebling Justinian zu Ehren gethan, und damit die Menschen recht deutlich sähen, wie hoch er ihn schätze, wirkt er Wunder über Wunder. Und da nun diese die Belohnung der Tugenden Justinians sind, so sind alle Erfolge auf sein Verdienst zurückzuführen!

Es gilt nun zu zeigen, dass dies alles wirklich buchstäblich so zu nehmen ist, und das geschieht am kürzesten durch eine Reihe von Citaten aus den „Bauwerken“.

„Wenn ein Herrscher fromm ist, so wendet Gott sich nicht von den menschlichen Angelegenheiten ab, sondern . . . liebt es *ἐμφιλοχωρεῖν τῇ ἐς τοὺς ἀνθρώπους ὁμιλίᾳ*“ (I. 4, p. 189 sq.). Ein Rest von religiöser Scheu hinderte Prokop, direct zu sagen *ὁ θεός;* er nimmt hier, wie so oft, seine Zuflucht zu dem nebelhaften *τὰ θεῖα;*[23]) auch spricht er nicht gerade vom Umgange Gottes mit Justinian, sondern „mit den Menschen“. Dennoch kann über seine Meinung kein Zweifel sein. Bald darauf wird erzählt, wie die Heiligen Kosmas und Damian dem hoffnungslos kranken Herrscher Genesung brachten (I. 6, p. 193), dann wieder, wie Maurer zufällig einen Reliquienschrein entdeckten. Hanc (arcam) prius abditam eo Deus consilio protulit in lucem, ut omnibus declararet, acceptissima sibi esse Augusti dona (!), eiusque beneficentiam *(ἀγαθοεργασίαν)* maiori gratia remuneraretur (!) (I. 7, p. 195). Gerade damals war der Kaiser wieder schwer krank, infolge übermäßiger Askese während der Quatemberfasten. Er ließ die neuentdeckten Reliquien holen, durch die er sogleich geheilt wurde, wobei noch ein weiteres Mirakel geschah (p. 196 sq.). Nicht weniger anwidernd ist folgende Heuchelei. Die „Sophia“ wurde bekanntlich während des Nikaaufstandes zer-

[22]) C. Tanta, pr. Et *omne* studium Triboniano viro excelso . . . credidimus . . ., ut ipse una cum aliis illustribus et prudentissimis viris nostrum desiderium adimpleret. Nostra *quoque* maiestas semper investigando et perscrutando ea, quae ab his componebantur, . . . emendabat et in competentem formam redigebat. Omnia igitur confecta sunt domino et deo nostro Jhesu Christo possibilitatem tam nobis quam nostris in hoc satellitibus praestante. Welche Stufenleiter: die Commission, Tribonian, Justinian, Jesus Christus!

[23]) Was Maltretus willkürlich mit „superi“ übersetzt.

stört. Gott ließ diese Frevelthat *(ἀσέβημα)* darum zu, weil er vorhersah, in welcher Schönheit Justinian die Kirche wieder aufrichten werde (I. 1, p. 173). Auch dies sei ein Zeichen der *τιμή*, in welcher Gott diesen Kaiser hält, dass er ihm die zur Ausführung seiner Pläne geeignetsten Baumeister im vorhinein bestellt habe *(προκαθιστάναι)*, d. h. dass er so große Architekten gerade zu Justinians Zeit habe leben lassen (p. 174). Während eines Baues ergibt sich eine technische Schwierigkeit, der Kaiser hat einen glücklichen Einfall; sofort wird daraus eine göttliche Eingebung gemacht (p. 180: *θείας δηλονότι ἐπινοίας αὐτῷ γενομένης τινός*). Bei der Festung Dara gab es allerlei Wassercalamitäten; zweimal greift Gott ein: das einemal direct — so wird ein zufälliges Ereignis gedeutet — (Deus illum difficultate exemit etc., II. 2, p. 215), das anderemal indirect (II. 3, p. 217): *τοῦ θεοῦ διαῤῥήδην αὐτῷ ξυνεπιλαμβανομένου τὸ σπούδασμα τοῦτο*, d. h. Gott hat offensichtlich mit ihm (dem Kaiser) Hand an dieses Werk gelegt![24]) Der Baumeister Chryses sieht in einem Traumgesicht die für den betreffenden Schutzbau[25]) geeignete Maschine; aber gleichzeitig wird diese auch dem Kaiser geoffenbart; er macht eine Skizze, welche mit der von Chryses eingesendeten genau übereinstimmt. Alle erstaunen und erwägen, „wie Gott diesem Kaiser in allem, was dem Reiche frommt, beistehe" oder richtiger „alles mit ihm ausführe": *ὡς ἅπαντα ὁ θεὸς συνδιαπράσσεται τῷ βασιλεῖ τούτῳ* (II. 3, p. 218). Der Kaiser will eine Brücke über den Hellespont bauen. Gewiss werde ihm das bald gelingen, „weil *αὐτῷ τὰ ἔργα συνεπιλαμβάνεται ὁ θεὸς ἅπαντα.* Kein einziger seiner Pläne ist ihm bisher unausgeführt geblieben, obwohl er schon oft Dinge unternommen hat, welche anfangs unmöglich schienen"[26]) (V. 3, p. 315).

V. 6, p. 322 sq.: „Dieses nun hat mit menschlicher Kraft und Kunst der Kaiser Justinian ausgeführt; aber es half ihm auch *ἡ τῆς εὐσεβείας ἐλπὶς ἀμειβομένη αὐτὸν τῇ τιμῇ, καὶ ξυνεπιλαμβάνουσα τὸ σπούδασμα τοῦτο.*" Wegen Unzugänglichkeit des Ortes war es nicht möglich, für einen Kirchenbau die Säulen von auswärts herbeizuschaffen. „Da zeigte Gott eine passende Marmorart in den nächsten

---

[24]) Die Uebersetzung des frommen Maltretus hat hier wie überall das Gotteslästerliche solcher Schmeicheleien verschleiert.

[25]) Es handelt sich um eine Flussregulierung.

[26]) *τοῖς ἀμηχάνοις ἐγχειρεῖν ἔδοξεν.*

Bergen, sei es, daſs der Marmor schon früher dort verborgen war, sei es, daſs er erst jetzt entstanden sei" (!!). Beide Deutungen seien recht wohl glaubhaft — fügt der Skeptiker mit eiserner Stirne hinzu!

VI. 6, p. 341: „Und da hat Gott jenes wunderbare und über jeden Ausdruck erhabene Geschenk seiner Gnade gegen den Kaiser sehen lassen *(ἐς τὸν βασιλέα ἐπιδέδεικται ὁ ϑεὸς δώρημα)*." Vgl. damit den bekannten Eingang unseres Publicationspatentes: Tanta circa nos divinae humanitatis est providentia, ut semper aeternis liberalitatibus nos sustentare dignetur. Vgl. ferner ebd. § 23: *ἅπαντα . . . Ἰησοῦ Χρ. δῶρα . . . ἡμῖν δεδομένα . . .*

Mit jenem Geschenke nun ist Folgendes gemeint: Im Vandalenkriege litt das byzantinische Heer durch Wassermangel, cum locus esset peraridus. Da geschah ein Wunder. Der bis dahin besonders trockene Boden (terra siccissima) emisit fontem, ubi milites vallum ducebant . . ., tellus *mutata natura* dulci aqua permaduit . . . Justinian beschlieſst, dort eine Stadt zu gründen, ut monumento mansuro fidem faceret divini muneris *(τὸ τοῦ ϑεοῦ δῶρον)*. Prokop fügt hinzu: „Dies beschloſs der Kaiser Justinian, dem, sobald er nur will, die unmöglichsten Dinge leicht sind!" (*ᾧ δὲ βουλομένῳ τὰ ἀμηχανώτατα εὔκολα γίνεται*, p. 341).[27]) Das

---

[27]) Justinian hat von Gott die Herrschaft erhalten, ut Romanum imperium . . . curaret (II. 6, p. 226) und überhaupt um Wohlthaten unter den Menschen zu verbreiten (II. 9, p. 236). Welche grauenhafte Lüge! Die wahre, in der Geheimgeschichte wiederholt ausgesprochene Meinung Prokops war: die Hölle habe Justinian und Theodora losgelassen, um das römische Reich und wo möglich die ganze Menschheit zu verderben! Daſs aber Prokop den Despoten in allem Ernste jemals für den leibhaftigen Gottseibeiuns gehalten, scheint mir unmöglich. Zu all dem „gruseligen" Lakaiengeschwätze, das er nachzuschreiben gemein genug war, konnte Prokop nur die Achseln zucken. Hätte er Justinian für ein übermenschliches Wesen gehalten, er würde sich wohl gehütet haben, die *ἀνέκδοτα* zu schreiben! Wohl mag Prokop, wie so Viele in seinen und in unseren Tagen, wechselnden skeptischen, religiösen, superstitiösen Stimmungen unterworfen gewesen sein; aber darin, glaube ich, geht Dahn zu weit, daſs er ein Schwanken zwischen so extremen Widersprüchen annimmt, die im Kopfe eines gescheidten Mannes sich nicht vertragen. Doch dem sei wie immer; jedenfalls ist es das Aeuſserste an Heuchelei und Hohn, wenn Prokop sagt: „Es ist offensichtlich, wie Gott diesem Kaiser in allem behilflich ist zum Heile des Reiches" — während er wuſste, daſs es keine unheilvollere und (die Schuldfrage ganz beiseite gelassen) keine unglücklichere Regierung je gegeben hat, als die Justinians. Ganze einst

erzählte Ereignis unterliegt keinem Zweifel und erklärt sich aus der physikalischen Beschaffenheit der nordafrikanischen Wüsten sehr leicht, indem unter den oberflächlichen Schichten ein Netz unterirdischer Bäche und Flüsse kreist. Ein viel geringerer Anlass als das Ausheben eines Erddammes ist, kann dort genügen, eine reichliche Quelle hervorsprudeln zu lassen.[28]) Auch die freudige Ueberraschung über die „wunderbare Hilfe" ist begreiflich; anwidernd ist nur die byzantinische Deutung: dass dem frommen Kaiser zuliebe Gott „die Natur der Dinge ändert".

Von diesem Standpunkte aus ist freilich die rasche Vollendung der Digesten leicht begreiflich! Wem Gott bei allen Unternehmungen so behilflich ist, dass er ihm allenfalls selbst einen Marmor ad hoc wachsen lässt, dem kann es nirgends fehlen; dessen Diener mussten auch binnen drei Jahren (factisch war es eine noch viel kürzere Frist) eine Arbeit vollenden können, zu der — wäre alles mit natürlichen und rechten Dingen zugegangen — ein halbes Jahrhundert nöthig gewesen wäre!

Nach diesen Proben byzantinischen Hofstyles kann niemand mehr mit Fug zweifeln, dass der Sinn der c. Tanta[29]) ernstlich

blühende Länderstrecken waren durch die Perser-, Vandalen- und Gothenkriege, andere durch die Einfälle der Hunnen, Slaven und anderer Völker in trümmer- und leichenbedeckte Wüsten verwandelt. Folgen solcher Verheerungen waren Hungersnoth und Krankheiten. Auch für Pest und Erdbeben macht Prokop in der Geheimgeschichte den Kaiser verantwortlich, natürlich male fide, aber gleichsam Retorsion übend für jene oben besprochene anmaßliche „Fiction des Despotismus".

[28]) Sogar von selbst kann dies geschehen, wenn infolge von Regen und Schneeschmelzen im Gebirge der Druck in den unterirdischen Wasserläufen sich steigert und eine sandverwehte „Schreia" von neuem zu functionieren beginnt. Durch Grabungen und vollends durch artesische Bohrungen sind — selbst in der Sahara — großartige Erfolge erzielt worden; und zwar nicht erst von den Franzosen, sondern schon im Alterthum und im Mittelalter. Der Geschichtsschreiber Ibn Chaldun (geb. 1332, gest. 1406) sah Springquellen in der Sahara. Man braucht in den Wüsten des ehemaligen Vandalenreiches nicht so tiefe Brunnen zu graben wie diejenigen in Aegypten, von denen ein Zeitgenosse des Justinian — Olympiodor — berichtet. Ueber die hier in Betracht kommenden physischen Verhältnisse siehe die lehrreiche und schöne Schilderung der Sahara in der Provinz Constantine von Charles Martins im II. Bande seines Werkes „Von Spitzbergen zur Sahara" (in der autorisierten deutschen Ausgabe, Jena 1872, S. 248 ff., bes. 296 ff.).

[29]) Vgl. auch schon die c. Deo auctore: . . . quod nemo neque sperare neque optare ausus est, res quidem nobis difficillima, immo magis impossi-

dahingeht, vorzugeben: es sei mit der Digestencompilation eine für Menschenkräfte kaum ausführbare Arbeit unter wunderbarer göttlicher Mithilfe in kürzester Zeit vollendet worden.

Dass so dreiste und alberne Unwahrheiten seit Jahrhunderten allgemeinen Glauben gefunden haben, ist selbst eine an das Wunderbare streifende Erscheinung, die nur geschichtlich erklärt werden kann. Diese Betrachtungen müssen aber einem eigenen Aufsatz an späterer Stelle vorbehalten bleiben, weil sie hier den Zusammenhang der Darstellung unterbrechen würden.

III.

Der Index Florentinus.

1.

Der Bericht, welcher in der c. Tanta über die Ausarbeitung der Digesten gegeben ist, erhält seine Ergänzung durch jenes Bücherverzeichnis, welches man jetzt den Index Florentinus zu nennen pflegt.[1]). Und darum muss auch unsere Kritik jenes Berichtes ihre Ergänzung erhalten durch die Kritik jenes Verzeichnisses und der über dasselbe geäußerten Ansichten. Diese Kritik aber stellt sich vorerst auf den Standpunkt der herrschenden Lehre; sie ist noch lange nicht der Ausdruck der ungläubigen Meinung des Verfassers; sondern sie sagt nur, was die Anhänger der herrschenden Meinung auch ohne Erschütterung der Fundamente derselben sich bei aufmerksamer Prüfung des Index hätten sagen können und sollen.[2])

---

bilis videbatur. Sed manibus in coelum erectis et aeterno auxilio invocato eam quoque curam nostris reposuimus animis (vgl. Note 21 oben S. 18), deo freti, qui et res penitus desperatas *donare* et consummare . . . potest.

[1]) Vom Index Florentinus handeln: Puchta im Rhein. Museum, III, S. 365—370; Dirksen, a. a. O., S. 204f., 209—212; Bluhme in der Ztschr. für geschichtl. Rechtswiss., VI, S. 313ff.; ausführlich ein Aufsatz von B. J. Lintelo de Geer: De Index Florentinus der Digesten in den Verslagen en mededeelingen der kon. Akademie van Wetenschappen, Afdeeling: Letterkunde, II. reeks, 6. deel (Amsterdam 1877), S. 334—355.

[2]) Also eine kritische Studie in mehrfachem Sinne: a) eine Kritik des Index Florentinus; b) eine Kritik fremder Ansichten über ihn, namentlich der Arbeit

Dass dieser Index mit dem in § 20 der c. Tanta erwähnten Verzeichnisse identisch ist, hätte niemals bezweifelt werden sollen, und gilt heute wohl als ausgemacht. Dagegen bestehen verschiedene Meinungen darüber, ob seine heutige Gestalt die Uebersetzung eines ursprünglich lateinischen Textes sei,[3]) oder aber der Index — gleich der c. Tanta = *Δέδωκεν*, deren pars et sequela er ist — in beiden Staatssprachen ausgefertigt war,[4]) oder endlich, ob er immer nur griechisch, und zwar so, wie er uns jetzt vorliegt, existierte. Es ist von geringem Interesse, für welche dieser Annahmen man sich entscheidet; wahrscheinlich ist die letzte,[5]) weil diesem Verzeichnisse ein anderes zugrunde liegt, das zunächst für den Hausgebrauch der (griechisch sprechenden) Compilatoren bestimmt war.

Bestritten ist auch, ob der Index vor oder nach Abfassung der Digesten angelegt sei. Für die erstere Annahme hat Puchta (Rhein. Mus., III, S. 369 = Kleine civ. Schriften, S. 220; vgl. Cursus, 8. Aufl., I, S. 393) ein sehr scheinbares Argument vorgebracht: „Als der Entschluss gefasst war, die Pandekten abzufassen und die zu excerpierenden Werke zusammengebracht wurden, hatte oder machte man ohne Zweifel ein Verzeichnis darüber, einen Katalog, ohne welchen eine ordentliche Uebersicht des Vorrathes so gut wie unmöglich gewesen wäre. Dies vorausgesetzt, so war es wohl natürlicher, dieses schon vorhandene Verzeichnis zum Register zu machen, als ein neues zu machen." Nämlich für die zu Ende eilenden Compilatoren war dies das Natürliche; denn die weitere Behauptung Puchta's, dass das nachträgliche Verzeichnis „doch ebenso hätte aus-

---

von Lintelo de Geer; c) endlich ein Beitrag zur Kritik der herrschenden Vorstellungen über die Abfassnng der Digesten. Diese Kritik ist theilweise, wie oben angedeutet, gleichsam ex anima tertii geschrieben. Eine viel tiefer greifende Kritik wird im Verfolge dieser Untersuchungen von einem neuen Standpunkte aus geübt werden. Was in diesem Capitel noch nicht widersprochen ist, ist damit noch keineswegs eingeräumt oder gebilligt.

[3]) Vgl. Puchta, S. 366ff.

[4]) Dies nimmt Mommsen an in der großen Digestenausgabe, I. Bd., praefatio p. XI: . . . suspicamur et ipsum olim prodiisse lingua utraque, sed exemplar Latinum spretum esse a librario codicis Florentini, utpote ab altero vix alia re diversum quam literarum figuratione.

[5]) Aehnlich Lintelo de Geer; nur glaubt dieser, dass der Index ursprünglich durchaus griechisch abgefasst gewesen wäre; die lateinischen Titel in dem florentinischen Exemplar seien eine theilweise Rückübersetzung.

fallen müssen", ist falsch, ebenso wie die andere: „es wäre der einfältigste Streich gewesen, dasselbe nach den Digesten selbst, statt auf viel bequemere Art nach dem noch vorhandenen benützten Büchervorrath zu machen". Dass dies weder einfältig, noch nutzlos gewesen wäre, zeigt der Erfolg, nämlich die Nichtübereinstimmung des Verzeichnisses mit der Wahrheit. Es ist dies auch von den angesehensten Kritikern durch die That anerkannt, wie sich denn noch neuerdings Paul Krüger auf Mommsens Ersuchen der Mühe unterzogen hat, ein Verzeichnis anzufertigen, das die Incongruenzen zwischen dem Index Florentinus und den Inscriptionen der Digestenfragmente ersichtlich macht,[6]) und das sowohl dieser Arbeit als der von Lintelo de Geer zugrunde gelegt ist.

2.

Diese Incongruenzen nun, welche früher zu den unnöthigsten Zweifeln und falschen Vermuthungen Anlass gegeben haben, lassen sich durch die Annahme eines schleuderhaften Compilationsverfahrens und häufiger Citate aus zweiter Hand leicht erklären. Sie sind mannigfacher Art.

A) Im Index sind angeführt, in den Digesten aber nicht benutzt, nicht einmal angeblich benutzt, d. h. in den Ueberschriften der Fragmente nirgends genannt, folgende Schriften:

Cervidius' Scaevola de quaestione familiae lib. sing.[7])
Gaius dotalicion βιβλίον ἕν.
Herennius Modestinus de legatis et fideicomm. lib. sing.
" " de testamentis lib. sing.
Paulus de actionibus lib. sing.
" de donation. inter vir. et uxor. lib. sing.
" de extraordinariis criminibus lib. sing.
" (de testamentis).
" ὑποθηκάρια μονοβίβλος.

---

[6]) Ohne selbst ein Verzeichnis dieser Incongruenzen zu sein; es ist nämlich ein „Index librorum ex quibus Digesta compilata sunt", in welchem durch Zeichen ersichtlich gemacht ist, was im florentinischen Index fehlt, und was hinwieder dort zu viel steht. Dieses alphabetische Verzeichnis der Autoren und ihrer Werke steht im II. Bd. der großen Digestenausgabe als Anhang VI, p. 59*—67*. Der Index Florentinus ist abgedruckt im I. Bd., p. LII*—LVI*.

[7]) Die libri singulares (nicht auch mehrbücherige Monographien) werden im Index als μονόβιβλα bezeichnet.

Paulus de iure patronatus quod ex lege Julia et Papia venit lib. sing.
„ ad legem Vellaeam lib. sing.
„ de legibus lib. sing.
„ de legitimis hereditatibus lib. sing.
„ ad municipalem lib. sing.
„ de officio praetoris tutelaris lib. sing.
Sabinus iuris civilis libri III.
Ulpianus *Πανδέκτου βιβλία δέκα.*[8])

Ist nun der Index gleichsam der Katalog der (theils wirklich, theils angeblich) benutzten Bibliothek, so hat es doch gewiss nichts Auffallendes an sich, dass nicht alle Schriften auch in den Inscriptionen erwähnt sind. Aus den hier (unter A) angegebenen sind eben keine Fragmente aufgenommen worden, und dieses zwar nicht deshalb (wie man gewöhnlich annimmt), weil in ihnen nichts Brauchbares gefunden wurde, oder weil die Excerpte mit denen aus anderen Werken sachlich ganz übereinstimmten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil die Eilfertigkeit der Arbeit von der Benutzung dieser Bücher abgehalten hat. Sind ja doch nicht einmal alle in den Fragmenten genannten Bücher wirklich benutzt worden. Leicht konnte es geschehen, dass man aus einer oder der anderen Schrift Excerpte aufzunehmen vergaß, umso leichter, wenn auch die Benutzung vieler anderer nur fingiert war, vollends wenn die Theilung der Arbeit nicht durchweg nach den zu excerpierenden Büchern, sondern so erfolgt wäre, dass manche Werke mehreren oder allen zur Verfügung gestanden hätten. Die wahrscheinlich recht alte Abschrift des Sabinus zu lesen, mochte zu mühsam und andererseits ganz unnöthig erscheinen, da man ausführliche und relativ neue Sabinus-Commentare zur Hand hatte. Ohne Zweifel aber wollte man einen so berühmten Namen sich nicht entgehen lassen, und hat hier der Zufall dem falschen Prunke einen schlimmen Streich gespielt![9])

Man hat sich die fruchtlose Mühe gemacht, die Incongruenzen wegdeuten zu wollen, weil man von der Gewissenhaftigkeit der Com-

[8]) Andererseits kommt in den Digesten ein pandectarum liber sing. vor, den der Index nicht hat. Siehe jetzt Lenel, Paling., II, col. 1013, Nr. 1 u. 5.

[9]) Vgl. oben den Schluss des ersten Capitels. Puchtas Bemerkungen über die Anführung des Sabinus (a. a. O.) sind schwankend; die auf S. 370 ist wohl richtiger als die auf S. 367 in der zweiten Note.

pilatoren eine übertriebene, von der Oekonomie ihrer Arbeit eine falsche Vorstellung hatte und hat. Manche Abweichungen freilich erklären sich auf eine andere als die oben angegebene Art, nämlich aus Ungenauigkeiten und Verschiedenheiten im Citieren, wie sie auch unter den Modernen so häufig sind. So mag des Paulus „lib. sing. de testamentis" im Index und die in den Digesten erwähnte Schrift „de forma testamenti" identisch sein.[10]) In anderen Fällen scheint auch mir die analoge Annahme so gesichert, dass ich die fraglichen Schriften in das obige Verzeichnis gar nicht aufgenommen habe. Sie bilden die Gruppe B.

B) Zu dieser Art von Incongruenzen gehören:

Paulus sententiōn ἤτοι factōn βιβλία ἕξ hat schon Bluhme[11]) richtig gedeutet als Abkürzung für imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum (sive decretorum) l. sex. Paulus de instructo et instrumento (unter den μονόβιβλα) ist offenbar der in L. 4, D. de suppellectile leg. 33. 10 erwähnte lib. sing. de instrumenti significatione.

Venuleius (Saturninus) publicōn β. τρία ist dieselbe Schrift, welche in den Ueberschriften iudiciorum publicorum libri genannt wird (so z. B. L. 4. 6, D. de l. Julia repetund. 48. 11; L. 9. 10, D. ad l. Jul. peculatus 48. 13). Unmittelbar vorher nennt der Index bei demselben Autor ein anderes strafrechtliches Werk: de poenis paganorum; in der einzigen daraus aufgenommenen Stelle (L. 16 D. de poenis 48. 19) wird als Verfasser Claudius Saturninus genannt, der im Index nicht erscheint und mit Venuleius vielleicht identisch ist.[12])

Ulpianus protribonaliōn β. δέκα sind offenbar die libri decem de omnibus tribunalibus der Digesten. In den Digesten wird ein l. sing. ad S. C. Claudianum und einer ad S. C. Libonianum citiert, beide von Paulus; der Index führt nur eine Schrift an: ad S. C. Libon. seu (!) Claudianum. Lenel (I, col. 1294) vermuthet, die zweite Schrift habe den Titel gehabt: ad S. C. Lib. et edict. Claud.

---

[10]) Lintelo de Geer, S. 350.

[11]) Im Rhein. Museum, IV, S. 313—315 (Anmerkung).

[12]) Fitting, Alter der Schriften römischer Juristen, S. 17ff., glaubt, dass die angeblichen zwei Saturnine in Wahrheit ein und dieselbe Person gewesen seien Namens Claudius Venuleius Saturninus. Ebenso Karlowa, Rechtsgesch., I, S. 729f.; Lenel, Palingenesia, II, col. 1207.

Statt Julius Aquila hat der Index (doch wohl aus Versehen des Abschreibers) Γάλλος Ἀκύλα.

Andere Varianten sind so harmlos, dass sie nie Zweifel erwecken konnten, und werden deshalb hier übergangen.[13]) Auch sie, wie überhaupt die unter B angeführten Ungenauigkeiten lassen sich zu Gunsten der Annahme Puchta's deuten, dass der Index zunächst zum Hausgebrauche der Compilatoren bestimmt gewesen sei und dass diese erst später die Anfügung desselben an das Publicationspatent beschlossen haben. Dafür spricht auch der Umstand, dass in dem Verzeichnisse unvollständige Werke erwähnt werden, und zwar nicht in der Art, als ob sie nie vollendet worden wären, sondern so, wie man nur von defecten Exemplaren spricht. So: *Γαΐου* ad edictum urbicum *τὰ μόνα εὑρεθέντα βιβλία δέκα*, d. h. die allein aufgefundenen zehn Bücher; das will offenbar sagen: „mehr war nicht zu finden, ein vollständiges Exemplar konnte nicht beschafft werden".[14]) *Ἄνθου ἤτοι Φωρίου Ἀνθιανοῦ μέρος* edictu *βιβλία πέντε*, womit doch wohl nicht das Werk, sondern das Exemplar als Bruchstück bezeichnet wird, zugleich ein Beispiel familiär-nachlässiger Citierart. Von des Proculus epistulae erwähnt der Index nur acht Bücher, während in den Digesten ein elftes citiert wird. Von des Pomponius Sabinus-Commentar kennt der Index nur 35 Bücher, während in L. 20, D. 49. 15 ein 36. Buch citiert wird. Ein unvollständiges Exemplar darf hier nicht angenommen werden; auf welcher Seite das Versehen liegt, läſst sich wohl kaum entscheiden. Ebendasselbe gilt von Licinius Rufinus regulae, welche nach dem Index 12, nach den Ueberschriften 13 Bücher gehabt hätten.

Keine Incongruenz kann es selbstverständlich genannt werden, dass von vielen Werken in den Digesten weniger Bücher benutzt sind, als im Index angegeben werden. Auch würde dies, wo aus einem großen Werke (z. B. den 40 Büchern Digesten des Cervidius Scä-

---

[13]) S. z. B. Menander militarion *βιβλία* 4 statt de re militari. Des Paulus lib. sing. regularum ist aus Versehen zweimal angeführt; desselben Autors lib. sing. de *centum*viralibus iudiciis ist sonderbarer Weise sowohl im Index als in den Digesten verschrieben in „*septem*viralibus".

[14]) Mit dem defecten Zustande des von den Compilatoren benutzten Exemplares hängt es vielleicht zusammen, dass sie dieses Werk nicht in der bei ihnen sonst üblichen Art citieren. Uebrigens ist hier manches dunkel; vgl. H. Pernice, Miscellanea, S. 15—17.

vola) das eine oder andere Buch nicht citiert ist (in diesem Falle Buch 12, 35—40), noch nichts gegen eine sorgfältige Durcharbeitung beweisen.[15]) Wenn aber aus den acht Büchern von Tertullians quaestiones nur das erste citiert wird, aus den 15 libri regularum des Neratius nur das dritte bis sechste und das zehnte, während zehn Bücher nirgends benutzt erscheinen, so ist das ein starkes Argument für die hier vertretene Ansicht.

C) Sehr groß ist die Zahl der Bücher, welche zwar in den Ueberschriften der Fragmente, dagegen nicht im Index vorkommen. Man hat dieses Fehlen auf verschiedene Art zu erklären versucht. Verbreitet ist die Ansicht, dass diese Schriften erst nachträglich herbeigeschafft und nicht mehr in das früher verfertigte Register aufgenommen worden seien. Dies hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Die Compilatoren, nicht im Stande, den ihnen zur Verfügung stehenden Büchervorrath zu bewältigen, werden sich kaum bemüht haben, ihn noch zu vergrößern. Auch war es nicht ihre Art, ihr Verdienst zu verdunkeln und eine Masse von Büchern zu verarbeiten, ohne sie in das Verzeichnis der benutzten aufzunehmen. Die von Dirksen (S. 210—212) gegebene Erklärung, dass die fehlenden Schriften nur Abtheilungen oder auch andere Titel der angeführten Werke seien, mag zuweilen das Richtige treffen; doch glaube ich, dass Lintelo de Geer (der übrigens die Arbeit von Dirksen nicht zu kennen scheint) zu oft und zu leicht mit dieser Annahme sich behilft. Das Wahrscheinlichste in der Mehrzahl der Fälle ist, dass die Compilatoren diese Bücher nicht besessen, sondern nur aus zweiter Hand citiert haben. Es ist gewiss kein Zufall, dass die Mehrzahl der im Index fehlenden Schriften nur durch je eine Stelle in den Digesten vertreten ist; nämlich:

1. Aburnius Valens actionum libri (wenigstens sieben),
2. Aelius Gallus de verborum, quae ad ius pertinent, significatione (wenigstens zwei Bücher).
3. Gaius ad legem Glitiam lib. sing.
4. „ ad S. C. Orphitianum lib. sing.
5. „ ad S. C. Tertullianum lib. sing.
6. „ de tacitis fideicommissis lib. sing.

---

[15]) Von den 39 Büchern der Digesten des Celsus fehlt in den Ueberschriften nur das 31. Buch.

7a. Paulus de articulis liberalis causae lib. sing.
7b. „ de liberali causa lib. sing.
8. „ de conceptione formularum lib. sing.
9. „ de dotis repetitione lib. sing.
10. Ulpianus de officio consularium lib. sing.
11. „ excusationum lib. sing.
12. Volusius Maecianus ex lege Rhodia.[16])

Mag es sich mit der „lex Glitia" verhalten haben wie immer, mögen die Nr. 7a und 7b zwei Schriften sein (so Lenel) oder eine und dieselbe, das ändert nichts an der Behauptung, dass wir es hier mit Citaten aus zweiter Hand zu thun haben, und zwar mit solchen, welche die Compilatoren zu prüfen gar nicht in der Lage waren.

Anderer Ansicht ist auch hier Lintelo de Geer. Nr. 1 wird beseitigt durch Hinweis auf Krügers Vermuthung, dass in L. 15, D. ut in poss. leg. 36. 4 statt Valens gelesen werden müsse Venuleius, eine kühne Annahme, aber immerhin plausibler (vgl. Lenel, II, col. 1201) als Lintelo's Zusatz (S. 343): oder es sei die Stelle vielleicht den libri fideicommissorum des Valens entnommen. Nr. 2 soll absichtlich im Index weggelassen sein, weil nicht einem Juristen, sondern einem Grammatiker angehörig (S. 353). Ein Gewährsmann hiefür wird nicht angegeben; wahrscheinlich aber hat Puchta zu dieser Behauptung verleitet,[17]) indem er (Institutionen, § 97 a. E.) sagt: dass „Aelius Gallus . . . schwerlich Jurist gewesen ist . . . In dem Verzeichnisse der Juristen, aus denen die Digesten zusammengesetzt sind (index florentinus) ist er nicht erwähnt". Ein wunderlicher Beweiszirkel! Weil er im Index nicht steht, vermuthet Puchta, er sei nicht Jurist gewesen; Lintelo de Geer nimmt dies

[16]) Nicht aufgenommen habe ich oben Julianus ad edictum, weil ein solches Werk wohl nie existiert hat; L. 1, D. de his qui notantur 3. 2 ist dem Hadrianischen Edicte entnommen. S. Zimmern, R.G., S. 132, Note 16; vgl. Mommsen ad h. l.; Lenel, Paling., I, col. 484; A. M. jedoch ist Dirksen, S. 204. Dass Modestin ein Werk ad Q. Mucium und zwei Werke de praescriptionibus nicht geschrieben habe, ist wohl herrschende Meinung; so Lintelo, a. a. O.; Sanio, S. 50f.; Lenel, Paling., I, col. 721, II, col. 70, Note 5, col. 75, Note 3. Auch bei Marcellus ist die Unvollständigkeit des Index nur eine scheinbare, da es in L. 3, D. 3. 2 und in L. 43, D. 4. 4 heißen soll Macer.

[17]) Auch Lachmann (Ztschr. für geschichtl. Rechtswiss., XI, S. 117) folgt dieser Autorität, sich ausdrücklich auf sie berufend.

für ausgemacht an und erklärt daraus, warum Aelius Gallus im Index fehle! Siehe dagegen Teuffel, Geschichte der röm. Literatur, § 208: „Mit den Grammatikern berührte sich am nächsten der Jurist C. Aelius Gallus, als Verfasser eines Verzeichnisses juristischer Ausdrücke und Sacherklärungen." Eine eigene Untersuchung hat ihm gewidmet Karl Wilh. Ernst Heimbach, C. Aelii Galli Icti fragm. rec. et illustr. (Leipzig 1823). Vgl. auch Huschke, Jurisprud. antijustin., 4. Ausg., p. 94 sq. Man sollte doch für ziemlich selbstverständlich halten, dass die Redactoren einen so alten Schriftsteller[18]) nicht direct, sondern aus zweiter Hand citiert haben; und es wird dies zur Gewissheit, wenn man sieht, dass dem Buche nur wenige Worte ganz unbedeutenden Inhaltes entnommen sind, und überdies dass die indirecten Citate so bequem zur Hand lagen, da Aelius Gallus in compilatorischen Werken viel citiert war.

Nr. 3, 4, 5 sollen Unterabtheilungen der 15 Bücher ad leg. Jul. et Pap.[19]) gewesen sein (S. 346), eine Behauptung, die willkürlich und unwahrscheinlich ist. Eher läßt es sich hören, wenn Nr. 6 (s. L. 23, D. de his quae ut indignis 34. 9) für einen Abschnitt „fideicommisson β. δύο" erklärt wird; aber als gewiss läßt sich auch dies nicht annehmen. Nr. 7a, 7b und der im Index ebenfalls nicht genannte lib. sing. ad leg. Fufiam Caniniam sollen identisch sein mit der Schrift de libertatibus dandis (S. 350), welche im Index die Reihe der Paulinischen Schriften abschließt, eine nicht unmögliche, aber doch gewagte Annahme. Nr. 8 sei „ohne Zweifel dasselbe, welches im Index als de actionibus angeführt wird".[20]) Ein Theil derselben Schrift soll Nr. 9 gewesen sein (!) (S. 350), während Nr. 10 dem Werke de officio consulis oder wahrscheinlicher dem de officio proconsulis angehört habe (S. 347); Nr. 11

---

[18]) Wahrscheinlich gehört er Cäsars Zeit an. Lachmann, S. 116, versetzt ihn in die Zeit des Augustus.

[19]) Im Index kurzweg „ad leges".

[20]) Der Verfasser ist überhaupt mit derartigen Identificierungen zu schnell zur Hand. So sagt er bei Venuleius Saturninus (S. 347): „Uebrigens waren die l. interdictorum und die l. actionum wahrscheinlich dasselbe Werk, weshalb im Index der letzte Titel allein vorkommt, obgleich die Digesten beide Titel gebrauchen." Bei der geringen Zahl der jenem Juristen zugeschriebenen Schriften ist es schwer begreiflich, wie der Verfasser übersehen konnte, dass im Index „actionon β. δέκα" und „de interdictis β. ἕξ" angegeben sind.

sei identisch mit dem lib. sing. de off. praetoris tutelaris;[21]) Nr. 12 habe nie existiert, L. 9, D. de lege Rhodia sei einer Sammlung von kaiserlichen Entscheidungen entnommen (S. 343 f.).

Oefter als einmal sind folgende im Index fehlende Schriften benutzt:

13. Gaius regularum lib. III (2 mal).
14. Paulus de adsignatione libertorum lib. sing. (5 mal).
15. „ de cognitionibus lib. sing. (7 mal).
16. „ ad leg. Fufiam Caniniam lib. sing. (2 mal).
17. „ de officio adsessorum lib. sing. (4 mal).
18. „ ad S. C. Turpillianum lib. sing. (3 mal).
19. „ de variis lectionibus lib. sing. (3 mal).
20. Ulpianus ad leg. Aeliam Sentiam lib. IV (4 mal).
21. „ Pandectarum lib. sing. (2 mal).

Auch diese Werke sind, wie man sieht, nur sehr spärlich benutzt, und die Zahl der Fragmente würde der Annahme einer Citierung aus zweiter Hand nicht entgegenstehen, wohl aber — könnte man meinen — der Umstand, dass diese Autoren zu den bekannten Fünf gehören; diese wenigstens werde man unmittelbar benutzt haben. Ein glücklicher Zufall ermöglicht es, dieses Bedenken zu widerlegen und zugleich zu zeigen, dass die Compilatoren es sich so bequem als möglich gemacht haben. Als sie zur Lehre von den Gründen kamen, welche von der Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft befreien, stand ihnen die Monographie des Modestinus (excusationum libri sex) zu Gebote. Wozu also auf die Aelteren zurückgehen? Vom praktischen Standpunkte aus hat ja doch immer das neuere Werk den Vorzug,[22]) aber auch vom theoretischen schien zunächst jenes Zurückgreifen unnöthig, da Modestinus seinen Lehrer Ulpian, dessen Collegen und andere Autoritäten — nach der damaligen Mode — fleißig anführt und man sich auf die Richtigkeit seiner Citate verlassen durfte. Mehrere dieser Citate haben die Redactoren, um dem Titel ein besseres Aussehen zu geben, als selbständige Fragmente ausgehoben, ohne die Spuren der Citierung aus zweiter Hand zu verwischen. (Man lese nur den Schluss von L. 2, D. h. t. 27. 1 und dann L. 3, den Schluss von L. 4 und dann L. 5!)

[21]) Dafür Mommsen in der größeren Ausgabe der Fragm. Vatic., p. 395 ff.

[22]) Zwei Stellen sind dem viel späteren Hermogenian entnommen: L. 41, L. 43.

Hierauf ließen die Compilatoren in L. 6 mehrere Citate unausgeschieden stehen, während sie L. 7 wieder separat stellten; und diese Abwechslung dauert bis einschließlich L. 15. Auch ein guter Theil der hinter Modestin gestellten Excerpte dürfte ihm, der die Materie sehr ausführlich behandelt hatte, entnommen sein, was besonders bei den kleineren (z. B. L. 19, 20, 22—27, 29) wahrscheinlich ist. L. 42 und L. 46 sind höchst wahrscheinlich Citate aus zweiter Hand, da sie dem lib. sing. de cognitionibus des Paulus angehören, der eben im Index vermisst wird.[23]) So ist wohl der weitaus größere Theil des langen Titels de excusationibus dem Modestin entnommen, der übrige gleichsam eine Nachlese von anderweitig gefundenen Fragmenten. Auch hier hat schon Dirksen (S. 205) das Richtige getroffen.

Ueber die obigen Schriften nun äußert Lintelo de Geer folgende Vermuthungen: Nr. 13 soll identisch sein mit regularion β. ἓν im Index (lib. sing. regul. in L. 21, D. de adopt. 1. 7); die verschiedene Bücherzahl sei nur eine verschiedene Eintheilung in verschiedenen Abschriften (S. 346). Aber auch wenn wir dies annehmen wollten, so wäre damit noch immer die Thatsache nicht beseitigt, dass die Compilatoren die Schrift nicht aus dem in ihrem Kataloge angeführten Exemplare citierten, also wohl aus zweiter Hand. Nr. 14 sei entweder ein Theil des Buches de testamentis oder der Schrift de iure patronatus (S. 350). Die Identität von Nr. 15 mit dem lib. ad municipalem des Index soll durch die Vergleichung von L. 46, § 1, D. de excus. 27. 1 mit Vat. frag. 237 erwiesen werden (!). Ein einziger ganz kurzer Satz stimmt überein, während die gleich darauf in L. 46 und in Vat. frag. 237 folgenden Sätze gar nicht stimmen. Dass aber ein so fruchtbarer Schriftsteller wie Paulus sich niemals auch nur in dem kleinsten Satze sollte wiederholt haben, ist gewiss keine natürliche oder gar zwingende Annahme und wird durch die Vergleichung von L. 1, § 1 in f. D. de contrah. emt. 18. 1 mit L. 1 pr. D. de rer. permut. 19. 4 widerlegt, da diese Stellen

[23]) Es treffen hier also zwei Momente zusammen; a) das Fehlen im Kataloge der Compilatoren, b) das Vorkommen in demjenigen Titel, in welchem entlehnte Citate unzweifelhaft erwiesen sind. Und nun beachte man, dass dieses gerade bei demjenigen Werke eintrifft, welches unter den oben genannten am öftesten (7 mal) citiert ist, das also am meisten unserer Annahme zu widerstreben schien.

zeigen, dass Paulus einen im 32. Buche seines Edictscommentars vorgetragenen Satz schon im folgenden 33. Buche wiederholt. Und in jenen beiden anderen Stellen handelt es sich um die trockene Mittheilung einiger Excusationsgründe von der Vormundschaft.[24]) Ueber Nr. 16 (S. 350) siehe oben bei Nr. 7a und 7b. Welche Schrift mit Nr. 17 gemeint sei, wagt Lintelo de Geer nicht zu entscheiden (S. 350). Ja muss denn überhaupt eine andere Schrift als eben die citierte gemeint sein? Nr. 18 sei wahrscheinlich dem Werke de senatusconsultis entnommen (S. 350). Warum? und warum nicht dieselbe Annahme bei den übrigen Monographien des Paulus über einzelne SCa.? Weil diese im Index stehen, jene Schrift aber dort fehlt. Das heißt ja hier eine Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Index voraussetzen, an welche niemand glaubt, an welche sonst auch der Verfasser selbst nicht glaubt. Ebenso willkürlich ist die Behauptung, dass Nr. 19 „vielleicht nur eine Sammlung von Definitionen und Excerpten aus Paulus' Schriften" sei (S. 350). Nr. 20 ist endlich einmal eine Schrift, deren Existenz der Verfasser nicht bestreitet; sie sei bei Abfassung des Index vergessen oder vom Abschreiber übersehen worden (S. 347 f.). Das ist wohl möglich, unmöglich dagegen die Annahme (S. 348), dass dies Werk mit dem gleichnamigen des Paulus (dort vier, hier drei Bücher) identisch und nur in verschiedenen Handschriften bald dem Paulus, bald dem Ulpian zugeschrieben sei! Zuzustimmen dagegen ist wohl dem Verfasser darin, dass die unter Nr. 21 genannte Schrift nicht bestanden hat. Die einzige diesbezügliche Aufschrift in L. 34, D. de liberali causa 40. 12 dürfte ein Schreibfehler für „libro I. pandectarum" sein (s. oben, vor und in N. 8).[25]) Im allgemeinen aber ist es eine übel angebrachte Skepsis, die einstige Existenz eines Buches darum anzuzweifeln, weil es im Florentiner Verzeichnis nicht angeführt ist; man versagt damit handschriftlichen Aufzeichnungen

---

[24]) „Ist es nicht noch heutzutage eine ganz gewöhnliche Erscheinung, . . . dass ein Schriftsteller dieselbe Sache in verschiedenen Schriften mit ganz ähnlichen oder gar denselben Worten behandelt hat?" sagt auch H. Pernice S. 20 (freilich in ganz anderem Zusammenhange).

[25]) Noch weniger als an so kurzgefasste „Pandekten" ist an umfangreiche „Digesten" des Ulpian zu denken. Dass es in den Ueberschriften von L. 7, D. quibus mod. ususfr. amitt. 7. 4, L. 24 (23), D. ad S. C. Trebell. 36. 1, L. 2, D. de locis et itiner. publ. 43. 7 heißen muss „Julianus", bezweifelt heute Niemand.

den Glauben und fordert ihn für Annahmen, denen jegliche Beglaubigung fehlt.

Schließlich ist aber noch zu bemerken, dass die Behauptung, die Compilatoren hätten jene 21 Schriften oder doch die Mehrzahl derselben aus zweiter Hand citiert, nicht schlechthin und an sich unverträglich ist mit den Hypothesen von Lintelo de Geer. Jüngere Classiker citierten die Werke älterer oder auch die von Zeitgenossen. Wenn nun sehr oft von dem Werke die Rede war, so mochte man immerhin auch nur die Rubrik einer Unterabtheilung citieren. „Da nun die Compilatoren," sagt Dirksen S. 211, „sehr häufig Fragmente aus der zweiten Hand als selbständige Excerpte in die Pandekten aufgenommen haben, so bedienten sie sich bei der Angabe von deren Inscription keiner größeren Genauigkeit als der Referent, aus welchem sie geschöpft hatten; und so erscheinen Fragmente desselben Werkes nicht selten dadurch, dass die Inscription des einen die Generalrubrik des Buches, die des anderen den speciellen Titel einer bloßen Unterabtheilung desselben führt, als Theile verschiedener schriftstellerischer Arbeiten."

D) Eine vierte Classe von Differenzen zwischen Index und Inscriptionen ergibt sich aus dem Umstande, dass jener weder die epitomae, noch die notae anführt.

a) Epitomae:

Javolenus ex posterioribus Labeonis lib. 1—10.

Proculus ex posterioribus Labeonis lib. 3.

Paulus pithanon Labeonis lib. 8.

„ epitomarum Alfeni digestorum (wenigstens 8 Bücher).

Diese Weglassung scheint eine absichtliche zu sein; die epitomierten Werke sind alle angeführt; aber nur das des Alfenus findet sich wirklich citiert.[26]) Die beiden anderen Originalwerke waren

[26]) S. Rudorff, Rechtsgesch., I, S. 165, 179, Ziff. 1 u. 2; Mommsens große Digestenausgabe, II. Bd., Anhang, S. 64* Note; Lintelo de Geer, S. 339—341. Vgl. Dirksen, S. 209: „Die Hauptwerke eines Labeo, Cassius, Sabinus u. a. m. haben sie in Auszügen aus den Schriften von deren Epitomatoren oder Commentatoren benutzt; sehr häufig haben sie Fragmente aus dem Werke eines späteren Autors recipiert, welche nichts von dessen eigener Meinung, sondern die nackte Relation der Ansicht eines früheren Juristen enthalten, und ungleich häufiger noch haben sie Auszüge aus älteren Werken, welche sie bei späteren Schriftstellern vorfanden, mit einer eigenen Inscription versehen, in die Pandekten aufgenommen, als ob sie aus der Quelle selbst geschöpft wären."

überhaupt nicht mehr zu finden; die Titel im Index beziehen sich auf die abgekürzten Ausgaben. Von Labeos libri posteriores ist dies gewiss (denn der Index gibt 10 Bücher an, während das Original ihrer wenigstens 40 hatte; s. Gellius, XIII. 10, § 2); von den libri pithanon sehr wahrscheinlich (vgl. auch Lenel I, coll. 358). Die Nichtanführung der epitomae lässt sich damit rechtfertigen, dass sie keine selbständige Bedeutung haben; das betreffende Material für die Compilation hatten ja nicht Javolenus, Paulus, Proculus, sondern Alfenus und Labeo geliefert. Andererseits wollte man so berühmte Namen wie diese beiden sich nicht entgehen lassen, so wenig wie den des Sabinus. Ob nun die Compilatoren dessen Originalwerk wirklich zur Hand hatten oder nicht, ändert nichts daran, dass es ihnen sehr leicht gewesen wäre, einige seiner Aussprüche aus den Sabinus-Commentaren herauszusuchen und als eigene Excerpte aus Sabinus zu bezeichnen. Verdacht erweckend oder doch räthselhaft bleibt auch die Anführung von Alfenus' Digestenwerk, dem im Index 40 Bücher zugeschrieben werden, während nur das 2., 4., 5., 6., 7. citiert sind. Lintelo de Geer führt dies auf eine mangelhafte Handschrift zurück, womit aber (sowie mit der Bemerkung über die lib. aureorum auf S. 346) nicht in Einklang steht, dass bei anderen Handschriften ihre fragmentarische Beschaffenheit im Index ausdrücklich angegeben ist. Wahrscheinlicher ist die Vermuthung H. Pernice's (S. 77—79), dass die Compilatoren nicht das Original, sondern den gedrängten Auszug des Paulus benutzt haben, und dass dabei ein Compilator in den Ueberschriften den eigentlichen Autor, der andere den Epitomator citierte. Lenel (I, p. 38) nimmt neben Paulus einen anonymen Epitomator an, glaubt aber auch, dass das Original nicht bis auf Justinians Zeit gekommen ist.

b) Notae:

In den Pandekten werden bekanntlich oft kritische Bemerkungen späterer Juristen zu den Werken ihrer Vorgänger erwähnt: sogenannte notae. So die vielgenannten notae des Paulus und des Ulpian zu Papinian; des Marcellus, Paulus und Scävola zu Julian; des Scävola und Ulpian zu Marcellus; des Tryphoninus zu Cervidius Scävola, des Marcian zu Papinian. Im Index sind sie alle weggelassen, wahrscheinlich weil sie gar nicht selbständige Bücher, sondern auch äußerlich nur Glossen waren oder doch später zu solchen ver-

arbeitet wurden.[27]) Anders muſs es sich mit den im Index angeführten vier Büchern des Paulus ad Neratium verhalten haben (a. M. Krüger, R.G., S. 171).

3.

Fassen wir das Resultat der vorstehenden Untersuchung des Index Florentinus zusammen. Wenn wir ihn mit dem Verzeichnisse der in den Ueberschriften genannten Fragmente vergleichen, so sehen wir sehr zahlreiche Abweichungen, indem:

1. viele Schriften dort, nicht aber auch hier genannt sind; die Gründe dieser Erscheinung sind verschieden: a) manche Werke besaß man, ließ sie aber unbenutzt; b) andere besaß man nicht, führte sie aber der berühmten Autornamen wegen an; c) einige galten gar nicht als selbständige Werke (s. oben lit. D.); d) andere sind vielleicht unter anderen Titeln in den Pandekten benutzt.

2. Umgekehrt sind viele Schriften in den Digesten, nicht aber auch im Index genannt; dann darf man in der Mehrzahl der Fälle annehmen, daſs sie aus zweiter Hand citiert sind; zuweilen aber liegt der Grund in dem unter 1 d Gesagten.

3. In manchen Fällen ist es evident, daſs die Divergenz beider Verzeichnisse nur auf einer verschiedenen, hier oder dort ungenauen, abkürzenden, gleichsam familiären Citierweise beruht (lit. B).

Wozu aber ist ein solcher Index überhaupt den Digesten vorangestellt worden? Justinian selbst beantwortet uns diese Frage, indem er in der c. Tanta (§ 20) sagt: Ne autem incognitum vobis fiat ex quibus veterum libris haec consummatio ordinata est, iussimus et hoc in primordiis digestorum nostrorum inscribi, ut manifestissimum sit, ex quibus legislatoribus quibusque libris eorum *et quot milibus* hoc iustitiae Romanae templum aedificatum est.

Also der ausgesprochene Hauptzweck ist, dem Charakter Justinians und seiner Zeit gemäß: Selbstlob; die Größe der Leistung soll in helles Licht gestellt werden — ein Motiv, das ja auch bei manchen modernen Verzeichnissen der benutzten Werke mitgewirkt hat. Mit dem Index wollte man „Staat machen", und zwar nach zwei Richtungen: einmal wollte man „zeigen, quantae molis erat, prae-

[27]) Vgl. H. Pernice, S. 51 f. (andererseits aber S. 38); Lintelo de Geer, S. 344 f.; Krüger, R.G., S. 134.

sentes condere leges";[28]) dann sollten die Juristen (Studenten, Anwälte, Richter) mit Erstaunen und Dankbarkeit sehen, wie viel leichter ihnen die Pflichterfüllung sei als ihren Vorgängern; früher ein unbegrenzter, verworrener und verwirrender, jetzt ein übersehbarer, weil kleinerer und wohlgeordneter Stoff. Jener Gedanke tritt in der lateinischen Constitution, dieser in der griechischen (*Δέδωκεν*) hervor, wo es heißt: *ὅπως ἂν ἅπασιν ᾖ φανερόν, τί μὲν τὸ τῆς προτέρας ἀπειρίας τε καὶ ἀοριστίας ἦν, τί δὲ τὸ παρ' ἡμῶν ἐξευρημένον.* Eine frühere Stelle (§ 12 [13]) sagt: . . . **ut sit eis cognitum, quanta confusione et infinitate absoluti in quam moderationem et legitimam veritatem pervenerunt; legesque in posterum habeant tam directas quam compendiosas omnibusque in promptu positas . . .; ut non mole divitiarum expensa possint homines supervacuae legum multitudinis adipisci volumina, sed vilissima pecunia facilis eorum comparatio pateat . . .** Jetzt könne man auch den Richtern Kenntnis der Gesetze zumuthen, was früher des überwältigenden Stoffes wegen und schon wegen der Kostspieligkeit der Bücher nicht der Fall war, so dass **voluntate iudicum magis, quam legitima auctoritate lites dirimebantur.** Jene Fülle habe wenig geleistet; diese Beschränkung sollte viel leisten, so dass **egena quidem antiqua multitudo inveniatur, opulentissima autem brevitas nostra efficiatur** (§ 17).

Dieser Wunsch nun, ihr Verdienst in helles Licht zu stellen, ist ein so menschlicher, dass daraus den Urhebern und Verfertigern der Digesten kein Vorwurf zu machen wäre, wenn sie nur sich näher an die Wahrheit gehalten hätten. Jedenfalls aber ersieht man aus dieser ausgesprochenen und zugestandenen Tendenz, dass im Index leicht zu viele, aber gewiss nicht zu wenige Bücher aufgeführt sind. Und diese Absicht leuchtet ja auch aus jenen anderen Stellen hervor, wo von den 2000 **libri** und 3,000.000 Zeilen gesprochen wird. Diese 2000 **libri** nun weist der Index nicht aus, sondern nur wohlgezählte 1503, und zwei Werke, deren Bücherzahl nicht angegeben ist, nämlich die **responsa** des Aquila und die Schrift des Maximus **ad legem Falcidiam**, die aber jene Zahl nur um ein geringes vermehren; wahrscheinlich nur um zwei, da in **L. 125, D. de leg. I** die Schrift des Maximus als **liber singularis** erscheint, während

[28]) Puchta im Rhein. Mus., III, S. 368.

L. 34, D. de admin. et peric. tut. 26. 7 und L. 12 D. de suspect. tutor. 26. 10 das erstere Werk kurzweg als „liber responsorum“ bezeichnen.

Demnach wären, nach dem eigenen Ausweise der Compilatoren, 1505 und nicht „fast 2000 libri“ excerpiert worden, so dass diese Angabe durch sie selbst Lügen gestraft ist. Liegt aber nicht gerade darin ein Argument dafür, dass der Index unvollständig sei? Alles, was auf Grund der Digestenfragmente Jemand etwa hinzufügen könnte, wären 30—40 libri, außer er wollte die epitomae neben den Originalien zählen und die notae für eigene Werke erklären; und selbst dann käme er nicht über 1600, geschweige denn auf 2000 libri.[29]) Die Redactoren glaubten sich freilich durch die Versicherung gedeckt, dass sie „non solum ea volumina perlegerunt, ex quibus leges positae sunt, sed etiam alia multa, quae nihil vel utile vel novum in eis invenientes . . ., optimo animo respuerunt.

Vielleicht haben sie einige Schriften von Juristen ohne jus respondendi in der Bibliothek gefunden; aber diese durften sie gar nicht benutzen (s. c. Deo auctore § 4). Vielleicht haben sie einige andere, deren Benutzung kein Hindernis im Wege stand, angeblättert und dann unbenutzt beiseite gelegt. Gewiss aber haben sie Bücher aus den letzten dritthalb hundert Jahren besessen, deren compilatorischer Charakter sofort auffiel, und die sie — nihil *novum* in eis invenientes — nicht citieren wollten, obwohl sie ihnen als sehr erwünschte Fundgruben von Citaten dienten. Dass Werke solcher Art existierten, ist ja bekannt; die Excerpte hatten Ueberschriften wie in den Digesten, machten also das Citieren aus zweiter Hand so bequem als nur irgend möglich. Eine ausgiebige Probe hievon ist in den Vaticanischen Fragmenten und in der Collatio legum Mosaicarum et Romanarum auf uns gekommen. Jedenfalls können solche Werke so wenig als die epitomae neben den Originalien gezählt werden. Kann man nun alle diese in Rechnung bringen, wenn gefragt wird, wie viele libri excerpiert und gleichsam in den Digesten condensiert seien?!

---

[29]) Obiges ist mehrere Jahre vor dem Erscheinen von Krügers R.G. geschrieben. Dort heißt es S. 329: „Von den Büchern lassen sich aus dem Index und den Digesten selbst nur etwa 1625 nachrechnen.“

So erscheint die Zahl 2000, selbst wenn man annehmen wollte, dass alle im Index angegebenen Werke durchgearbeitet worden wären, als eine um fast 500 zu hoch gegriffene. Aehnlich verhält es sich mit den Zeiträumen. Der weitaus größte Theil der ernstlich und ausgiebig benutzten Literatur gehört dem Jahrhundert[30]) vor Ulpians Tod (228) an. In diesen Zeitraum fällt größtentheils auch Julians Digestenwerk, dessen Beginn nicht weit vor dem Jahre 128 liegen kann.

Aber auch mit den seltener citierten Schriften verhält es sich nicht anders. Sehen wir uns jetzt die scheinbaren und wirklichen Ausnahmen an.

A) Vor jener Zeit schrieben ohne jeden Zweifel Q. Mucius Scävola und Aelius Gallus. Aber die wenigen Zeilen, die ihren Namen tragen, sind gewiss nicht direct aus ihren Werken geschöpft. Die Proculus entnommenen directen (oder doch als solche sich gebenden) Citate füllen in Hommels Abdruck nicht einmal sechs Seiten. Dass alle indirecten Citate, d. h. solche, wo in einem Fragmente ein Jurist einen anderen citiert, hier wie überall außer Betracht bleiben, versteht sich von selbst, da es sich ja nicht um die Herkunft des Gedankengehaltes, sondern um die excerpierten Schriften handelt. Neratius und Javolenus waren älter als Julianus; aber daraus folgt nicht, dass alle ihre Schriften (denen etwa 30 Seiten entnommen sind) vor das Jahr 128 fallen. Labeo und Alfenus sind ganz auszuscheiden; denn es sind nicht ihre Originalwerke, sondern nur Auszüge aus ihnen benutzt worden. Einzelne Schriften des Celsus könnten vor 128 geschrieben sein, aber sie sind nicht excerpiert, sondern (wie auch der Index Florentinus angibt) nur seine Digesten, die mit den Julianischen ungefähr gleichaltrig sind. Einiges von Pomponius kann kurze Zeit vor 128 geschrieben sein, anderes aber ist nachweislich jünger.[31]) Wenn die Schriften des Aburnius Valens (die Excerpte füllen nur drei Seiten) überhaupt älter sind, so kann es sich nur um wenige Jahre handeln. Wir brauchen also nicht weit hinter das Jahr 128 zurückzugehen, um auch diese Schriften und die des Neratius und Javolenus mitzuumfassen. Aber auch hievon abgesehen ist es gewiss,

---

[30]) Dieses Wort im Sinne beweglicher Zeitrechnung genommen.

[31]) Fitting, S. 8.

daſs die ſicheren directen Citate aus Schriften, die vor 128 liegen, nur einen winzigen Theil des Pandektenſtoffes bilden.

B) Ebenſo verhält es ſich mit den nach Ulpians Tod (228) verfaſsten Werken. Dahin gehört manches von Modeſtin, aber gewiſs nicht die Hauptmaſſe ſeiner Schriften.[32]) Die Bücher des Aelius Marcianus und des Aemilius Macer gehören durchaus oder doch gröſstentheils der Zeit vor 228 an.[33]) Gewiſs jünger ſind nur die von Arcadius Chariſius und Hermogenian, und wie wenig iſt erſterem entnommen, während des letzteren Werk umſo weniger ins Gewicht fällt, als die epitomae eben nur Auszüge aus der älteren Literatur waren. Sie bilden den Uebergang zu den compilatoriſchen Werken ihrer und der ſpäteren Zeit, welche nicht zu nennen die Juſtinianiſche Commiſſion für klug hielt, und denen ein ernſter Einwand gegen die hier vertheidigte Theſe nicht entnommen werden kann. So gehört der Digeſtenſtoff weſentlich dem relativ kurzen Zeitraume von hundert Jahren an. Die Compilatoren nahmen aber abſichtlich einige Citate aus alter, einige aus neuer Zeit auf, um ſich den Schein zu geben, als ob ſie 40 Autoren aus vier Jahrhunderten excerpiert hätten. Wie Juſtinian, damit noch nicht zufrieden, es fertig gebracht hat, von 14 (!) Jahrhunderten zu reden, wird an anderer Stelle gezeigt werden.

4.

Ein zweiter Zweck des Index iſt angedeutet in den Worten des § 20 der c. Tanta: „ut manifestissimum sit ex quibus legislatoribus“ etc., welche erläutert werden durch Vergleichung mit § 10: Tanta autem nobis *antiquitati* habita est *reverentia*, *ut nomina prudentium taciturnitati tradere nullo patiamur modo.* Damit wird der Zweck der Inſcriptionen bekanntgegeben, aber auch der Index diente demſelben.

Nur ſcheinbar widerſpricht dem die Annahme Puchta's, daſs das Verzeichnis zunächſt den Compilatoren als Ueberſicht über ihren Büchervorrath gedient habe. Man muſs nur den Zweck der Verfertigung und den Zweck der Veröffentlichung des Verzeichniſſes unterſcheiden, und der Widerſpruch iſt behoben. „Vielleicht,“ bemerkt

[32]) Vgl. Fitting, S. 53f.; Rudorff, S. 196; Krüger, S. 126f.

[33]) Vgl. Fitting, S. 50f.; Rudorff, S. 198f.

Puchta (S. 369), „wäre der Gedanke, ein Register vorauszusetzen, das doch eigentlich gar keinen Nutzen hatte (denn der Gebrauch der Schriften, auf welche darin hätte verwiesen werden können, wurde verboten) gar nie entstanden, wenn man den Katalog nicht schon gehabt hätte." Es ist wahrscheinlich, dass das Verzeichnis, als man sich zu seiner Publication entschloss, einige Ergänzungen in dem schon oft angedeuteten Sinne prahlender Uebertreibung erhalten hat.

Aehnlich muss man bei den Inscriptionen zwischen dem ursprünglichen Zweck und dem ihrer Veröffentlichung unterscheiden. „Dass die Juristen überhaupt genannt wurden, beruht," wie H. Pernice S. 19 bemerkt, „jedesfalls zunächst darauf, dass die Compilatoren in ihren Vorarbeiten der Controle wie des schnelleren Ueberblickes wegen die Quellen der einzelnen Excerpte denselben voranstellten. Bei der Ordnung und Combination des Ganzen ließ sodann Tribonian diese Inscriptionen, zunächst vielleicht noch aus rein äußeren Gründen stehen, endlich aber verfiel er oder Justinian darauf, dieselben definitiv beizubehalten. Dieser Hergang ergibt sich mit ziemlicher Klarheit einmal daraus, dass die c. Deo auctore der Conservierung der Citate noch gar nicht gedenkt, sodann dass die c. Tanta § 10 dieselbe durchaus nicht als etwas Selbstverständliches behandelt . . .,[34]) sondern die Sache als eine besondere Auszeichnung hinstellt . . ., wofür als Grund die reverentia antiquitati habita angegeben wird, während in § 20 ib. einfacher wiederholt ist, ne incognitum vobis sit, ex quibus veterum libris haec consummatio ordinata est."

Indess haben die Inscriptionen der Digestenfragmente, deren Weglassung ein wahres Unglück für die Rechtsgeschichte gewesen wäre, auch noch andere Gründe. Solche Inscriptionen waren auch in den Privatsammlungen längst hergebracht, und zwar nicht nur in den Constitutionensammlungen, sondern auch in den Anthologien aus Juristen und in den Werken gemischten Inhaltes, d. h. solchen, welche Auszüge aus den Rescripten und aus der Literatur enthielten, wie z. B. die Vaticanische Sammlung. Und diese Uebung beschränkte sich nicht auf die juristische Literatur, sondern war überhaupt ver-

---

[34]) Schon daraus geht hervor, dass eine Doppelcitierung, nämlich Angabe der Quelle neben der citierten Digestenstelle, nicht ins Auge gefasst war; vgl. H. Pernice, S. 12, 13, 18, 19.

breitet; man denke z. B. an die Anthologie des Stobäus. Die Beibehaltung der Aufschriften war also[35]) nicht ein neuer Einfall Tribonians oder Justinians, sondern ihre Weglassung wäre ein Abgehen vom Herkömmlichen gewesen. Manches hätte eine solche Neuerung dem absoluten und eitlen Herrscher empfehlenswert erscheinen lassen können; aber seine gelehrten Neigungen und Tribonians Klugheit, welche die gute Sache mit der Eitelkeit seines Herrn in Einklang zu bringen verstand, haben uns vor Schäden bewahrt.

Indem wir die Darlegung der historischen Thatsachen, denen wir die Beibehaltung der Inscriptionen verdanken, an dieser Stelle noch nicht besprechen wollen, kehren wir zu unserem Index zurück.

5.

Lintelo de Geer erklärt die Thatsache, dass der Index Bücher aufführe, welche in den Digesten nicht benutzt sind, daraus, dass er zugleich bestimmt war „zu dienen als eine Uebersicht der früheren juristischen Literatur, soweit sie damals noch bekannt und gebraucht war und im allgemeinen als der Stoff angesehen werden konnte, aus dem die Digesten aufgebaut wurden“ (S. 335).

Diese Hypothese, auf welche weitere Behauptungen gegründet werden,[36]) ist unhaltbar und wird schon durch die Ueberschrift des

---

[35]) Und dies wird auch von H. Pernice übersehen.

[36]) Z. B. hinsichtlich Sabinus (S. 339) und Q. Mucius Scävola. Die 18 libri iuris civilis seien nicht angeführt, weil sie veraltet waren; „sie gehörten nicht in eine Uebersicht der damals bestehenden und gebrauchten Rechtsquellen“ (S. 338). Der liber sing. ὅρων soll eine Sammlung von jenem Werke entnommenen Definitionen gewesen sein. Das ließe sich allenfalls hören (s. auch Sanio, S. 41, der es offen läßt, ob Mucius selbst oder ein Späterer diese Zusammenstellung gemacht hat), nicht aber das Argument, das Lintelo de Geer dafür vorbringt: die Wahl eines griechischen Titels sei bei einem so alten Juristen unwahrscheinlich! Ein „alter Jurist“, einer von den veteres, war der Verfasser allerdings, aber darum noch kein so alter lateinischer Schriftsteller. Er wurde ermordet a. u. 671; damals stand Cicero schon in seinem 24. Jahre. Multa multorum facete dicta, ut ea, quae a sene Catone collecta sunt, quae vocant ἀποφθέγματα. (Cicero de off. I. 29, 104.) Audio Caesarem, cum volumina iam confecerit ἀποφθεγμάτων . . . (Cicero ad famil. IX. 16. 4). Doch wozu Beispiele! Die Prosa der Römer bediente sich früher der griechischen als der lateinischen Sprache, wie die der Deutschen früher der lateinischen als der deutschen; nur die alte Poesie sprach hier wie dort die Sprache des Volkes.

Index direct widerlegt,[37]) welche ihn ausdrücklich als Verzeichnis der excerpierten Werke bezeichnet. Ebensowenig verträgt sich mit einem Verzeichnis der „damals bekannten und gebrauchten Literatur“ die Bemerkung im c. Tanta § 17, dass man bei Durchsuchung des Büchervorrathes auf viele Bücher kam, „welche selbst den gelehrtesten Männern unbekannt waren“. Gleichwohl wird jene Behauptung mehrmals und so auch am Ende der Arbeit wiederholt (S. 348, 353, 354), wo sie in Widerspruch steht mit der eher annehmbaren Bemerkung: „der Index lehrt uns in diesem Sinne die Bibliothek kennen“, ein Widerspruch, der durch die beigefügte Verclausulierung so wenig behoben wird als der in Note 37 angedeutete.

Am entschiedensten muss aber der am Ende des Aufsatzes (S. 355) stehenden Behauptung entgegengetreten werden: „Der Index beweist denn auch, dass man mit Unrecht zuweilen den Verdacht gehabt hat, dass die Compilatoren Fragmente aus den Citaten bei Anderen entlehnt haben; wenn überhaupt jemals, so ist dies wenigstens sehr selten geschehen, wie die Quellen zeigen, die ihnen noch zu Diensten standen.“ Eine seltsame Logik! Ein junger wohlhabender Gelehrter — nehmen wir an — wäre gestorben und hatte eine ansehnliche Bibliothek hinterlassen. „Nun ist der Beweis erbracht,“ würde ein Freund, den Katalog der Bibliothek herumzeigend, sagen, „wie Unrecht man dem Verstorbenen gethan, da man ihm nur mäßige Kenntnisse zugestanden hat; das Gegentheil zeigen die vielen Bücher, die ihm zu Diensten standen.“ Wird man diesen Beweis ohne weiteres gelten lassen? Gewiss nicht! Vielmehr wird man sagen: „Er starb viel zu jung, um diese Bücher auch nur zum größeren Theile gelesen zu haben.“ Und so muss denn auch von den Compilatoren gesagt werden: Sie haben eine viel zu kurze Zeit auf ihre Arbeit verwendet, als dass eine gründliche Durcharbeitung der in ihrem Kataloge ausgewiesenen 1505 libri auch nur möglich gewesen wäre.

Richtig sind folgende Bemerkungen Lintelo's über den Index: Der erste Platz in demselben ist deshalb dem Julian angewiesen, weil mit ihm eine neue Epoche in Gesetzgebung und Literatur beginnt, und weil die Julianischen Digesten das Vorbild der Justinianischen gewesen sind (S. 336 f.); dem Papinian ist darum die

[37]) Die vage Redensart: „welche im allgemeinen als der Stoff angesehen werden konnte“ u. s. w. (s. oben), will offenbar diesem Argumente zuvorkommen, doch ohne Erfolg.

zweite Stelle eingeräumt, weil er der auch von Justinian so gepriesene berühmteste unter den späteren Juristen war (S. 337). Erst darnach beginne, fährt der Verfasser fort, eine ungefähr chronologische Ordnung der Autoren, wobei die Werke jedes einzelnen nach ihrem Umfange geordnet wurden (S. 338 und 354). Die Büchersammlung der Compilatoren sei „wohl die vollständigste gewesen, die damals noch zusammengebracht werden konnte" (S. 355). Und darum sei der Index so lehrreich, weil er uns zeige, was damals infolge des Citiergesetzes schon verloren war (354).

Im allgemeinen ist dies richtig; nur darf es nicht so verstanden werden, als ob, was in dieser Bibliothek nicht vorhanden war, bis auf das letzte Exemplar musste verloren gewesen sein; auch in kleineren Büchersammlungen mochte sich manches befinden, was die reichhaltigste nicht besaß.

Richtig ist die Bemerkung, mit welcher der Verfasser seinen Aufsatz schließt.[38]) Die vorhadrianische Literatur sei von der späteren, die großentheils einen compilatorischen Charakter hatte, verdrängt gewesen; und was damals noch vorhanden war, sei wieder durch die Digestencompilation dem Untergange anheimgegeben worden. Doch beruht selbstverständlich der Untergang der juristischen Literatur nicht allein auf inneren Gründen, sondern auch auf jenen äußeren Thatsachen (Kriegen, Feuersbrünsten, Erdbeben u. dgl.), die den Untergang des größten Theiles der antiken Literatur herbeigeführt haben. Und da ist es erwähnenswert, dass schon den Compilatoren durch ein solches Ereignis ein großer Theil der Literatur entzogen war. Kaiser Julian hatte (etwa im Jahre 362) in Constantinopel eine öffentliche Bibliothek gegründet, auf deren Verwaltung sich die an anderer Stelle citierte Verordnung von Valens bezieht. Diese Bibliothek ist beim Aufstand des Basiliskus zu Ende der Regie-

---

[38]) Zuweilen widerspricht er sich selbst. S. 344: „Es war ihnen darum zu thun, soviel möglich alle älteren Schriftsteller, die sie finden konnten, darin aufzunehmen und dadurch für ihr Werk den Schein von Reichthum und Vollständigkeit zu erlangen, worauf sie so großen Wert legten; weniger lag ihnen daran bei den Späteren, bei Paulus und Ulpian." S. 348: „Gerade bei den Fünf des Citiergesetzes „wollte man alle Schriften vollständig angeben, die sie nachgelassen hatten, weil bei diesen kein Zweifel bestehen konnte, ob sie zu den Erkenntnisquellen des geltenden Rechtes gehörten, auch wenn man nichts aus ihnen herübergenommen hatte." „Das sehen wir auch bei Paulus. Das Streben nach Vollständigkeit . . ." u. s. w. Vgl. auch S. 350.

rungszeit des Kaisers Zeno (im Jahre 491) verbrannt. 120.000 Bände wurden damals ein Raub der Flammen!

Unsere Betrachtungen führen zu folgendem Ergebnisse: Der Index Florentinus ist der zu Ehren der älteren Juristen, mehr aber noch zu Ehren Justinians und der Compilatoren veröffentlichte Katalog der von ihnen angeblich benutzten Werke.[39]) Die Vergleichung desselben mit dem Inhalte der Digesten zeigt, dass sie viele derselben gar nicht, andere oberflächlich, nur theilweise oder durch Stichproben, andere nur aus zweiter Hand benutzt haben. Es war dieses Verfahren bei der Kürze der Zeit auch ganz unvermeidlich.

Und so theilt denn dieser Index auch den prahlerischen, übertreibenden Charakter der c. Tanta, deren Beilage er ist.

IV.

Zur ersten Orientierung über das Verfahren der Compilatoren.

1.

Wenn demnach die Anfertiger der Pandekten das nicht können gethan haben, was die c. Tanta von ihnen rühmt, so haben wir nun zu untersuchen, wie sie in Wirklichkeit mögen zu Werke gegangen sein. Wenn wir ihre Lage und die ihnen gestellte Aufgabe bedenken, zu deren gründlicher Lösung die Ungeduld ihres Gebieters ihnen keine Zeit ließ, so müssen wir annehmen, dass sie ein Verfahren eingeschlagen haben, das einerseits die Arbeit rasch zu fördern und andererseits das praktisch Wichtige in Sicherheit zu bringen geeignet war. Natürlich mussten sie sich an jene Literaturquellen halten, aus denen die Praxis seit hundert Jahren zu schöpfen gewohnt und verpflichtet war: an die Werke der bekannten Fünf, welche sie theilweise excerpiert und durch Bruchstücke aus sieben anderen Juristen ergänzt haben. Diese Sammlung wurde dann mit einigen (relativ wenigen) Citaten aus recht vielen, in Wahrheit nicht ernstlich (oder

[39]) Ungenau ist es zu sagen: der Katalog ihrer Bibliothek; denn sie besaßen auch Werke, die sie absichtlich theils von der Benutzung, theils doch von der Citierung ausgeschlossen haben.

doch nicht direct) benutzten Autoren verbrämt und in ein Fachwerk eingeordnet, das dem System der Julianischen Digesten und des zum großen Theile auf diese basierten Ulpian'schen Edictscommentars nachgebildet war. Sie befolgten damit den kaiserlichen Auftrag (c. Deo auctore § 5): materiam in libros L et certos titulos digerere, tam secundum nostri constitutionum codicis, quam edicti perpetui imitationem, prout hoc vobis commodius esse patuerit; im wesentlichen folgt ja auch der Codex dem eben genannten Systeme.

Nachdem eine genügende Büchersammlung beigestellt war, wurden die Elementarbücher ausgesondert (c. Tanta § 5: libris, quos veteres composuerunt, qui prima legum argumenta continebant et institutiones vocabantur, separatim collectis); aus denen — namentlich aus den Institutionen des Gajus, Ulpian, Marcian und den res quotidianae des ersteren — mit Rücksicht auf das damalige Recht zwei Professoren ein Lehrbuch für Anfänger (Institutiones) zusammengestellt haben (natürlich in vier Büchern wegen der „vier Elemente"). Die erste Hälfte hat Dorotheus aus Berytus, die andere Theophilus aus Constantinopel redigiert.[1]) Da Gajus hiebei am stärksten benutzt war (c. Imperatoriam § 6), so machte man es sich mit seinen Werken leichter, als man an die Compilation der Digesten gieng, welche ganz ebenso wie die Institutionen den Doppelcharakter von Lehrbuch und Gesetzbuch an sich tragen. Auch waren die Werke dieses Schriftstellers nicht mehr vollständig und zum Theile nur in alten (also schwerer lesbaren) Handschriften vorhanden.

Ihren Fleiß concentrierten die Sammler auf die Werke von Ulpian und Paulus. Ihnen haben sie etwa neunmal so viel als dem Papinian entnommen; diesem ungefähr so viel als dem Gajus und Modestin zusammen. Und dies ist auch leicht zu erklären.

Papinian bot dem Verständnis schon damals manche Schwierigkeit, die bei seinen jüngeren Zeitgenossen, namentlich bei Ulpian, vermieden war. Auch war er schon bei diesem benutzt, wie andererseits Modestin stark von seinem Lehrer abhängig war. Endlich reichen die stattlichen Zahlen von libri des Papinian (soviel wir wissen 62) und des Modestin (69) beiweitem nicht an die der libri

[1]) Dies hat, einem Gedanken Huschkes folgend, 1884 ein junger Philologe, Eduard Grupe, in seiner (Straßburger) Diss. de Justiniani institutionum compositione dargethan.

der beiden anderen. Der Parallelismus im Leben und Wirken, in der politischen wie literarischen Thätigkeit von Paulus und Ulpian ist so auffallend, dass er erstaunlich genannt werden darf. Ebenso bekannt wie diese Thatsache ist die verschiedene Schreibart und Darstellungsweise der beiden; ferner dass Ulpian gewiss ein Orientale, Paulus wahrscheinlich ein Italer war. Die oft ausgesprochene, jetzt aber außer Mode gekommene Annahme, dass die Schriften des ersteren mehr im Osten, die des letzteren mehr im Westen benutzt worden seien, lässt sich zwar nicht direct erweisen, hat aber eine innere Wahrscheinlichkeit für sich und entbehrt auch nicht äußerer Gründe.[2]) Für das Ansehen des Paulus im Westen zeugen das westgothische, das ostgothische und das burgundische Gesetzbuch,[3]) für die Bevorzugung Ulpians im Osten zeugen eben die Pandekten.

Zwischen den Parallelwerken von Ulpian und Paulus eine Concordanz herzustellen, sie in eins zu arbeiten, war die erste Aufgabe der Compilatoren, wenn sie dieselbe nicht vielleicht schon gelöst vorfanden. Die Ausführlichkeit der Werke Ulpians, die leichte Verständlichkeit und die ganze ihnen verwandtere Art seiner Darstellung entschieden dafür, dass seine Werke die Grundlage dieser Arbeit und damit den Kern der ganzen Digesten abgeben mussten. Die Excerpte aus Paulus waren sozusagen in die Werke des Ulpians einzutragen — nicht umgekehrt.[4]) Diese Verschmelzung wurde dadurch erleichtert, dass gewiss große Partien der beiderseitigen Werke sachlich, nicht selten wohl auch wörtlich übereinstimmten. Die antiken Gelehrten hatten überhaupt andere Ansichten als wir über die erlaubte, bezw. unerlaubte Benutzung fremder Geistesarbeit; ja in Fachwerken ließ der didaktische Zweck das unveränderte Tradieren erprobter Wahrheiten wünschenswert erscheinen.[5]) Nun bestand ein großer

---

[2]) Von Rudorff, I, S. 192, Note 3 wird sie kurzweg als „unerfindlich“ abgelehnt.

[3]) Beachtenswert ist auch die bekannte Notiz des Cujacius, dass zu seiner Zeit noch eine Handschrift von Paulus liber singularis de gradibus et adfinibus et nominibus eorum bestanden habe (Observat. iur. rom. lib., VI, c. 40).

[4]) Vgl. hiemit die Bemerkung Bluhme's (Ztschr. für geschichtl. Rechtswiss., IV) S. 283: „So hielten sie (die Compilatoren) sich bei den Commentaren zum Edict an die Ordnung Ulpians, und wenn Gajus und Paulus davon abwichen, so wurden diese aus ihrem Zusammenhange gelöst und die einzelnen Abschnitte nach Ulpians Beispiel geordnet.“

[5]) Vgl. Bluhme, S. 277—279.

Theil der römischen Juristenliteratur in commentierenden Werken, bei denen sich im Laufe der Zeit naturgemäß ein tralaticischer Grundstock (wenn dies Wort erlaubt ist) festsetzt. Je mehr der compilatorische, referierende, gelehrte Charakter der Literatur nach Hadrian zunahm, umso häufiger und umfangreicher mussten solche Uebereinstimmungen und Wiederholungen sein.

Dass nun wirklich so verfahren wurde, zeigt der Umfang der Ulpian'schen Auszüge, der doppelt so groß ist als der Antheil des Paulus an den Digesten. Es läst sich aber auch im einzelnen zeigen, dass Ulpian aus Paulus ergänzt wurde. Man sehe z. B. L. 3, de interrogat. 11. 1, wo mitten in eine Stelle aus Ulpians Edictscommentar hinein eine Zeile aus dem gleichartigen Werke seines Collegen eingeschaltet ist. Andere ähnliche (leicht zu vermehrende) Beispiele bieten folgende Stellen, welche immer mit den ihnen benachbarten zu vergleichen sind:

L. 3, si quis caution. in iud. 2. 11.
L. 5, de edendo. 2. 13.
L. 11, de pactis. 2. 14.
L. 4, de postul. 3. 1.
L. 5, L. 16 eod.
L. 14, de usufr. 7. 1.
L. 11, quibus modis usufr. 7. 4.
L. 4, de usufr. earum rerum. 7. 5.
L. 3, de usu et habitatione 7. 8.
L. 2, usufr. quemadm. caveat 7. 9.
L. 6, ad legem Aquil. 9. 2.
L. 10, L. 14, L. 26 eod.
L. 11, famil. ercisc. 10. 2.
L. 15, L. 21, L. 23 eod.
L. 2, de servo corrupto 11. 3.
L. 4, L. 6, L. 12 eod.
L. 3, de religiosis 11. 7.
L. 4, de iureiur. 12. 2.
L. 8, L. 10 eod.
L. 4, de pecunia constituta 13. 5.
L. 12, L. 13 eod.
L. 2, de tributor. actione 14. 4.
L. 4, L. 6, L. 10 eod.

L. 8, L. 10, L. 12 de S. C. Maced. 14. 6.
L. 20, L. 31, de peculio 15. 1.
L. 9, mandati 17. 1.
L. 48, pro socio 17. 2.
L. 2, 39, 41, D. de aedil. ed. 21. 1.
u. s. w.

Aehnlich verhält es sich mit den Commentaren zu Sabinus. Dies zeigen beispielsweise:

L. 10, L. 23, de contrah. emtione 18. 1.
L. 3, de in diem addictione 18. 2.
L. 11, de iure dotium 23. 3.
L. 22, L. 37 eod.
L. 13, soluto matr. dos. 24. 3.
L. 2, L. 6, de impensis in res dot. 25. 1.

Bisher wurden, um das Verhältnis deutlich hervortreten zu lassen, Beispiele gewählt, die so kurze Einschaltungen aus Paulus zeigen, dass sie von den Compilatoren in ein Exemplar des Ulpian hineingeschrieben oder vielleicht von ihnen darin schon vorgefunden werden konnten. Beschränkt man sich aber nicht auf so kurze Stellen, so liegen die Beispiele überall in Fülle zur Hand. Und nicht nur die Schriften des Paulus, auch die anderer sind in solcher Art benutzt worden. Beispiele:

L. 2, de postul. 3. 1.
L. 2, nautae, caupones. 4. 9.
L. 13, de usu et habit. 7. 8.
L. 16, ad leg. Aquil. 9. 2.
L. 5, L. 12, de in diem addict. 18. 2.
L. 10, de donat. inter vir. et ux. 24. 1.
L. 2, de agnosc. et alend. lib. 25. 3.
L. 2 de contr. tut. act. 27. 4.
L. 16, de hered. instit. 28. 5.
u. s. w.

Wie sehr Ulpian überall den Grundstock geliefert hat, sieht man in sehr vielen Titeln; fast aufs Gerathewohl herausgegriffene Beispiele geben die Titel de dolo malo 4. 3, de aedil. edicto 21. 1, si quid in fraudem patroni 38. 5, de successorio edicto 38. 9, de suis et legit. 38. 16, ad S. C. Tertull. 38. 17. Und nicht nur für einzelne Titel gilt dieses; ist doch z. B. das ganze 43. Buch

der Pandekten zum größten Theile dem Ulpian'schen Edictscommentar entnommen.

Zuweilen allerdings, aber nur ausnahmsweise, kehrt sich das Verhältnis um, d. h. es sind Paulus-Stellen durch Einschaltungen aus Ulpian ergänzt; so L. 15, de instit. act. 14. 3 oder ein deutlicheres Beispiel L. 14, de evict. 21. 2.

2.

Wenn man sich lange mit einem Gegenstande beschäftigt hat, so begegnet es einem wohl, daſs gegebene Thatsachen nicht nur begreiflich, sondern selbstverständlich erscheinen. So scheint mir, es ließe sich ein gut Stück dessen, was die Compilatoren wirklich gethan haben, gleichsam a priori errathen. Dies mag Selbsttäuschung sein, wie es denn jedenfalls ein vaticinium post eventum ist. Gleichwohl ist eine Betrachtung darüber nicht wertlos, da sie das Verständnis des bei der Compilation angewendeten Verfahrens fördert.

Eine Commission byzantinischer Theoretiker und Praktiker hat den ganzen Rechtsstoff als einen historisch gewordenen, aber doch mit Einschränkung auf das noch Brauchbare darzustellen. Sie soll dieses thun in einem dreitheiligen Werke, bestehend: 1. aus einer für den Elementarunterricht bestimmten einleitenden Uebersicht (Institutiones), 2. aus dem „Codex iuris (veteris) enucleati" (Digesta seu Pandectae) und 3. aus dem „Codex constitutionum", der die Kaisergesetze „duodecim libris *digestae*" (c. Tanta § 1) enthalten soll.[6]) Ideoque iubemus, sagt Justinian, duobus istis codicibus omnia gubernari, uno constitutionum, altero iuris enucleati . . . (c. Deo auctore § 11). Die Commission muſs selbstverständlich den Stoff für die zweite Hälfte der Kaiserzeit aus den constitutiones, für die erste Hälfte aus den Schriften der juristischen Autoritäten schöpfen. Dort hat sie fast nur an die Praxis, hier ebenso sehr auch an den Unterricht zu denken. Justinian hatte bekanntlich bei seinem

[6]) Die Pandekten werden wiederholt der *codex* veteris iuris oder iuris enucleati ex omni vetere iure collecti genannt, der heute schlechtweg sog. Codex ist der codex iuris novi oder codex constitutionum. Die Digesten werden von Justinian oftmals „codex" genannt, besonders in der c. Deo auctore, der Inhalt wird als ius vetus, ius antiquum bezeichnet, z. B. in der c. cordi nobis. Wer spielende Antithesen liebt, kann demnach die Digesten den „Codex des älteren Rechtes", den Codex die „Digesten des neueren Rechtes" nennen.

großen Unternehmen auch die Reform des Unterrichtes von Anfang an im Auge, wie nicht nur die c. Omnem, sondern auch manche Stellen in der c. Tanta zeigen. Dass die Digesten auch als Lehrbuch gedacht sind, wird ja deutlich genug vom Kaiser gesagt. Haben die Studierenden während der vier Jahre die Institutionen und Digesten erklärt erhalten, dann sind sie reif, den Codex ohne Anleitung zu verstehen; dieser ist also nur Gesetzbuch; doch ist auch hier dem historischen Elemente durch die chronologische Anreihung der constitutiones in den Titeln Rechnung getragen. In einem gewissen Sinne wurde also auch im byzantinischen Rechtsunterrichte eine historische Methode befolgt, indem von dem geltenden Rechte vornehmlich die älteren Bestandtheile vorgetragen, die neueren dem Selbststudium überlassen wurden. Fast selbstverständlich ist es auch, dass die Redactoren für das ius vetus die späteren und nicht die früheren Classiker zurathe gezogen haben, weil in jenen diese benutzt und reichlich citiert sind, und weil die alten Schriften vieles Antiquierte enthielten. Auch lässt schon das Citiergesetz keinen Zweifel übrig, überdies waren viele Schriften der dort hervorgehobenen fünf Juristen Grundlage des Rechtsunterrichtes.

Mithin waren Theoretiker wie Praktiker am meisten mit den Schriften dieser späten Classiker vertraut, so dass ihre Ausnutzung ihnen die wenigste Mühe verursachte. Ulpian aber in den Vordergrund zu stellen, dafür sprach alles: er war eine der spätesten Autoritäten, er war der fruchtbarste und der am leichtesten verständliche Schriftsteller. Dass aber von allen seinen Werken der Edictscommentar als das wichtigste erscheinen musste, war wieder von selbst mit dem Edictssystem (c. Deo auctore § 5) und dem Vorbilde der Julianischen Digesten gegeben.

Dass außer den Fünf noch Julianus, Cervidius Scävola, der Lehrer Papinians, auf den in seinen und seiner Nachfolger Schriften so oft hingewiesen war, und der die historische Richtung vertretende Pomponius ziemlich ausgiebig benutzt sind, wird eben auch niemanden wundern. Alle übrigen sind, wie schon gezeigt, so viel weniger benutzt, dass es nicht verlohnt, darüber nachzudenken, warum es bei dem einen etwas mehr, bei dem anderen etwas weniger geschehen ist.

Auf die Schriften der republikanischen Zeit konnten die Redactoren nicht zurückgehen, weil sie größtentheils untergegangen oder

doch nicht in ihrem Besitze waren. Und auch dort, wo die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, konnten sie sich die Mühe ersparen, weil der Inhalt theils veraltet, theils in die Werke der Späteren übergegangen war.

Sie folgten darin nur dem Vorgange der späteren Classiker. Sanio[7]) hat in gründlicher Ausführung dargethan, „dass schon Pomponius und dessen Zeitgenossen die Schriften der veteres J. Cti. seit Mucius größtentheils nicht mehr im Original, sondern nur in späteren Sammelwerken, Auszügen und Commentaren benutzt haben können, und dass bei den Zeitgenossen der Severe umso weniger eine umfassendere Benutzung von Originalschriften der Veteres vorausgesetzt werden darf" (S. 115f.). So häufig z. B. Servius von ihnen citiert wird, so dürften doch diese Citate selten oder nie dem Original, sondern den Schriften von Alfenus Varus, Aufidius Namusa, Labeo, Sabinus u. a. entnommen sein (S. 71 bis 84). Ebensowenig wurde Aquilius Gallus direct benutzt (S. 52f.). Namentlich gilt die obige Bemerkung von Ulpian, dessen Schriften die Hauptquelle der Pandekten sind. Da er „nicht selten bei Angabe älterer Ansichten sich ausdrücklich auf fremde Relation, z. B. von Celsus, Julianus, Pomponius stützt, so lässt sich wegen des compilatorischen Charakters (seiner) Commentare nicht annehmen, dass die übrigen Citate sich auf unmittelbare Benutzung der alten Werke von seiten Ulpians gründen, und ebensowenig dass alles, was nicht direct als fremdes Referat bezeichnet wird, als selbständige Ausführung Ulpians zu betrachten sei" (S. 16f.). Was Sanio S. 25 von den späten Classikern sagt, passt mutatis mutandis auf die Justinianischen Compilatoren, und deshalb mag die ganze Stelle hier aufgenommen werden: „Wenn Ulpian und dessen Zeitgenossen ältere Ansichten (sententiae) so oft aus der Ueberlieferung späterer Referenten entnehmen, so ist der Grund davon gewiss sehr häufig darin zu suchen, dass (sie manche) ältere ... Werke ... nicht mehr kannten; oft aber auch darin, dass die letzteren ihnen bei Abfassung ihrer eigenen Schriften ... nicht im Original, sondern nur in späteren Sammelwerken, Auszügen und Commentaren vorlagen. So hat z. B. Ulpian für seine libri ad

[7]) Zur Geschichte der römischen Rechtswissenschaft. Königsberg 1858. Allerdings sind Sanio's Behauptungen einigermaßen einzuschränken; s. Krüger, R.G., S. 217, Note 161.

Sabinum die früheren Noten und Commentare ad Sabinum und (den) Sabinus selbst ohne Zweifel benutzt und die darin vorkommenden Relationen älterer Ansichten dem Plane seines Werkes gemäß großentheils mit aufgenommen; es ist aber nicht anzunehmen, dass er sämmtliche Quellen, aus welchen jene Relationen geschöpft waren, dabei wirklich vor Augen gehabt habe.“ Vgl. auch S. 37.

Aehnlich verfuhren die Compilatoren der Pandekten. Andererseits aber wünschten sie und wünschte namentlich Justinian, mit vielen Namen aus verschiedenen Jahrhunderten zu prunken. Durch Benutzung der unzähligen Citate in den späteren Schriften war dies leicht zu erreichen. Wo es sich bequem machen ließ, wurde wohl ein solches Citat „codicum collatione firmiert“, wo nicht, wurde es ohneweiters als selbständiges Fragment hingestellt. Bei den sehr selten citierten Juristen ist dies unzweifelhaft (s. Cap. I, a. E.); aber auch wo es leicht zu vermeiden war, ist es wegen der Eilfertigkeit nicht selten geschehen; ja zuweilen hat man nicht einmal die verrätherische Spur der oratio obliqua verwischt. So ist L. 38, de reb. cred. 12. 1 doch wohl nicht dem Original des Cervidius Scävola, sondern dem lib. I definitionum des Papinian entnommen, der dort seinen Lehrer citierte.

3.

Nicht wenig hat den Verfasser in diesen Ansichten die Uebereinstimmung mit Dirksen bestärkt,[8]) die umso wertvoller erscheint, als dieser auf anderem Wege zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist. Nirgends, bemerkt er (S. 206) richtig, sind die Compilatoren in die Zeit vor Augustus zurückgegangen. „Die wenigen . . . reinen Fragmente aus Q. Mucius Scävola, Aelius Gallus u. a. m. können diesen Satz nicht entkräften, indem sie unfehlbar aus den Schriften späterer Juristen, in welchen sie sich vorfanden, aufgenommen sind und nur den Schein selbständiger Fragmente an sich tragen“ (S. 201). Ebenso ist Sabinus nirgends direct benutzt,

---

[8]) Die dritte der „civilistischen Abhandlungen“ (Berlin 1820) trägt den Titel „Bemerkung über Justinians Compilation“. Nach einigen allgemeinen Betrachtungen (S. 192—198) beschäftigt sich Dirksen einläßlich mit den Digesten (S. 198—231), dann kurz mit den Institutionen (S. 232—236) und mit dem Codex (S. 236—240) und schließt mit einer allgemeinen Bemerkung (S. 240, 241).

auch nicht im Codex (in den quinquaginta decisiones); denn wenn hier zuweilen von einer quaestio ex libris Sabinianis relata Erwähnung geschieht, so ist dies erwiesenermaßen von den Sabinus-Commentaren zu verstehen (L. 3, § 2 Cod. de indicta viduitate 6. 40) (s. S. 204)." Ulpians Werke „und namentlich sein Commentar über das Edict bilden recht eigentlich den Mittelpunkt des ganzen Pandektenwerkes. Die darin verschwenderisch angeführte Literatur diente den Compilatoren zum Leitfaden: theils um ausführlichere Excerpte, welche daselbst vorkamen, sofort als eigene Ausbeute, als selbständige Fragmente, in die Pandekten aufzunehmen, theils um in den von Ulpian benutzten Werken auf Entdeckungen auszugehen. Denn dass Tribonian mit seinen Gehilfen den gesammten Vorrath der classischen juristischen Werke . . . von oben herab verarbeitet habe, ist selbst nach Justinians bekannter prahlerischer Aeußerung nicht zu statuieren . . . und wird durch den der ganzen Pandektencompilation charakteristischen Zug, nämlich durch das Bestreben der Compilatoren, Excerpte aus zweiter Hand zu gewinnen, am gründlichsten widerlegt." [9])

Ein zweites auffälliges Streben ist das nach Kürze; deshalb werden viele historische Notizen getilgt, obwohl die Erwähnung älteren Rechtes nicht durch den Plan der Pandekten ausgeschlossen war.[10]) Deshalb wird sehr oft alles Individuelle der faktischen Grundlage eines responsum verwischt, gerade so wie im Codex die Rescripte verstümmelt werden;[11]) umsomehr mussten die Namen der anfragenden Parteien oder Behörden als überflüssig erscheinen. Auch sonst werden die excerpierten Stellen, namentlich responsa, gekürzt und

---

[9]) Vgl. auch die guten Bemerkungen auf S. 207 ff. Dass auch bei den späten Classikern das Citieren aus zweiter Hand nicht selten war, wird heute immer allgemeiner zugegeben; wir sprechen davon noch an späterer Stelle.

[10]) Vgl. Löhr in seinem Magazin, III, S. 189 ff., § 5. Uebrigens beschäftigt sich der Aufsatz von Löhr mit anderen Fragen als der vorliegende. Er nimmt zuerst die Compilatoren gegen verschiedene Vorwürfe in Schutz und behandelt dann die Frage, nach welchen Grundsätzen Antinomien zu lösen seien, wobei er dem Codex — nicht aus chronologischen, sondern aus anderen Gründen — und (wieder aus anderen Gründen) den Institutionen mehr vertraut als den Digesten. Es würde zu weit vom Thema der vorliegenden Arbeit abführen, wollten wir die Einwendungen vorbringen, die sich gegen viele Stellen jenes Aufsatzes aufdrängen.

[11]) Vgl. Dirksen, S. 214 ff. mit S. 236 ff.

oft recht ungeschickt zusammengezogen;[12]) darin bezogene Gesuchtexte scheinen oft gestrichen worden zu sein (S. 226 ff.). Aber es herrscht darin keine Consequenz (S. 229 f.). Neben sehr condensierten und kurzen finden sich viele sehr lange, gar nicht geänderte Fragmente. In diesen citiert der betreffende Jurist einen anderen, welche Stelle zuweilen zufällig von den Compilatoren auch direct excerpiert wurde; und da ist es nicht ganz selten, dass das eingeschachtelte Excerpt (das Citat) ausführlicher ist als das directe.[13])

Dagegen kann ich nicht zustimmen dem Gedanken, der sich als rother Faden durch den ganzen Aufsatz von Dirksen zieht (S. 198, 201, 202, 213, 214, 231, 238): der Plan Justinians, wie er in der c. Deo auctore dargelegt ist, sei löblich; aber die Ausführung entspreche ihm nicht (S. 195) (soweit gewiss richtig); und diese Incongruenz habe zum großen Theile ihren Grund darin, dass Tribonian und dessen Gehilfen die Vorschriften und Absichten des Kaisers missverstanden hätten. Sogar die so natürliche, ja zum Theile nothwendige Anlehnung an das Citiergesetz wird (S. 202) als Missverständnis aufgefasst! Dieses Gesetz musste ja doch die Folge haben, dass sich die Praktiker fast allein mit den darin ausgezeichneten Juristen beschäftigten; die Werke der anderen geriethen darüber in Vergessenheit und mit der Zeit in Verlust. (Zwischen Citiergesetz und Digesten liegen mehr als 100 Jahre!) Natürlich also mussten sich die Compilatoren an die vorhandenen und zunächst an die ihnen am meisten bekannten Werke halten. Ueberhaupt aber ist auf jene Behauptung von Dirksen zu erwidern: Tribonian stand zu seinem kaiserlichen Herrn in so nahen Beziehungen, dass solche Missverständnisse kaum entstehen, jedenfalls aber nicht lange bestehen konnten. Zwischen Plan und Ausführung stellen sich ohne irgend ein Missverständnis nur zu leicht sehr arge Incongruenzen ein, auch dort, wo Plan und Ausführung von denselben Personen gemacht werden; wie erst dort, wo der eine den Auftrag gibt, der andere ihn ausführt! Nicht Missverständnis, sondern Bequemlichkeit und Eilfertigkeit sind die Gründe, weshalb die Ausführung so weit hinter dem Plane zurückgeblieben ist. Und an dieser Eilfertig-

[12]) A. a. O., S. 219 ff. (s. die Beispiele in Note 43. Ueber die Anwendung der ersten und der dritten Person s. S. 221—223, jetzt aber H. Pernice, Miscellanea, S. 45 ff., 53 ff., 78 f.).

[13]) Dirksen, S. 215—218.

keit scheint Justinian die Hauptschuld zu tragen, da er — was auch sonst bei dergleichen Aufträgen zu geschehen pflegt — die Arbeiter drängte. In der c. Deo auctore § 14 befiehlt er, die Compilation „*celerrimo* fini tradere“, und in der c. Tanta § 23 erzählt er dementsprechend: Bene autem *properavimus* in *tertium* nostrum consulatum et has leges edere. Gewiss hat Justinian manches anders gewünscht; gewiss z. B. hätte eine stärkere Ausnutzung Papinians seiner Absicht besser entsprochen;[14]) aber vor die Wahl zwischen gründlicher oder rascher Arbeit gestellt, entschied er sich für die letztere. Dass er gleichwohl in der c. Tanta so spricht, als wäre der Plan auf das gründlichste verwirklicht, braucht nicht auf Unkenntnis der Art der Arbeit zu beruhen, sowenig als diese auf Missverständnis der kaiserlichen Anweisung; denn was die von der Wahrheit sich weit entfernende Ruhmredigkeit betrifft, so haben darin Justinian und seine Diener einander gut verstanden!

Für die Compilatoren war es das Bequemste, sich an die umfangreichen Edictscommentare zu halten,[15]) und sie durften dies umso beruhigter thun, als der Kaiser sie angewiesen hatte, die Pandekten „tam secundum nostri constitutionum codicem quam edicti perpetui imitationem“ abzufassen.

Nächstdem boten die Sabinus-Commentare von Ulpian und Paulus eine große Erleichterung der Arbeit dar. Es scheint nun, dass die Compilatoren große Stücke aus Ulpians Werken nur (wie der Schülerausdruck lautet) „eingezeichnet“ und so den Abschreibern übergeben haben. Diese langen Stücke stechen nun freilich wunderlich ab von den zahlreichen sehr kurzen Fragmenten, von denen wir später sprechen werden. Am meisten verändert dürften vielleicht die Excerpte sein, welche weder durch Länge, noch durch Kürze auffallen; die sehr kleinen boten wenig Anlass zu Aenderungen, die großen dienten offenbar der „expeditiven Behandlung“ und dürften schon deshalb von den Compilatoren weniger gelitten haben, obgleich Streichungen gewiss auch hier oft vorgenommen wurden. Anfangs mochte man es mit dem „enucleare“ ernst meinen; als man aber einsah, dass dazu die Zeit nicht langte, behalf man sich nicht selten selbst in der Art, dass man den größten Theil eines Digestentitels einem ein-

[14]) Dirksen, S. 202f.
[15]) Vgl. Dirksen, S. 205.

zigen Buche entnahm. Daraus erklärt sich wohl, dass in der zweiten Hälfte der Digesten die langen Fragmente einen größeren Raum einnehmen als in der ersten. Auch meinte man, bei den letzten 14 Büchern schon darum weniger genau verfahren zu müssen, weil sich der Unterricht nicht auf sie erstrecken sollte (c. Omnem, pr.).[16])

V.

Die Lehre Bluhmes.

1.

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass nahezu gleichzeitig zwei junge Männer Studien über die Compilation veröffentlichten, deren Hauptresultate einander schnurstracks widersprechen. Im Jahre 1820 erschien sowohl die oben erwähnte Abhandlung des damals 31jährigen Dirksen, als die Arbeit des um acht Jahre jüngeren Bluhme;[1]) jene um einige Monate früher, so dass sie in dieser schon erwähnt werden, nicht aber auf sie Einfluss nehmen konnte. Dirksen schloss mit folgender Bemerkung (S. 231): „Die Ungleichheit in der Art des Epitomierens . . . (mag) zum Theil daher entstanden sein, weil einer Mehrzahl von Individuen das Geschäft des Compilierens übertragen war . . . Welche Theilung der Arbeit aber . . . stattgefunden, ob nach den Verfassern oder nach gewissen Classen von Werken, und wer die Sammlung und Ordnung der Excerpte aller einzelnen besorgt hat, sowie nach

---

[16]) Bluhme (S. 375) hält dies für „ein zufälliges Zusammentreffen" und findet den Grund der flüchtigeren Arbeit darin, dass Tribonian, Theophilus und Dorotheus zur Zeit der Anfertigung dieser Bücher mit der Abfassung der Institutionen beschäftigt waren.

[1]) F. Bluhme, Die Ordnung der Fragmente in den Pandektentiteln. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Pandekten (Ztschr. für geschichtl. Rechtswiss., IV, S. 257—472). Es ist nicht zu billigen, wenn Viele bei Citierung dieser Arbeit den Namen „Blume" schreiben. Von dieser (bei einem Juristen befremdenden) Verirrung ist Bluhme selbst zurückgekommen, und 1820 schrieb er sich „Bluhme", in welcher Orthographie der Name in der Abhandlung selbst etwa 110mal gedruckt ist. Eine andere Frucht jener Studien war des Verfassers Doctordissertation de geminatis et similibus, quae in Digestis inveniuntur, capitibus (Jena 1820).

welchen Principien dabei verfahren ist, läſst sich aus den bisherigen Quellen nicht errathen." Gerade diese Fragen nun, die damit als unlösbar zurückgewiesen wurden, hat Bluhme zum Gegenstand seiner eifrigsten Studien gemacht.

Die Arbeit des reiferen Mannes wurde kühl abgelehnt,[2]) während die des Jünglings im Sturme die gelehrte Welt eroberte.

Bluhmes Buch erschien als „Doppelheft" der Ztschr. für geschichtl. Rechtswiss.,[3]) ist aber gleichwohl seinem Umfange nach nicht ein Aufsatz, sondern eben ein „Buch". Damals war der Verfasser 23 Jahre alt. Auf die Ausarbeitung und Drucklegung muſs man wohl zwei Jahre, auf die sehr mühsamen Vorarbeiten (wobei auch die dogmengeschichtlichen nicht zu vergessen sind) wenigstens ebensoviel rechnen. Bluhme kann nicht älter als 19jährig gewesen sein, als die Drei-Massen-Theorie in seinem Geiste aufgieng.[4])

Es gibt wohl kaum eine andere rechtswissenschaftliche Abhandlung (selbst Savignys Recht des Besitzes nicht ausgenommen), die einen so mächtigen, raschen und dauernden Erfolg gehabt hätte als die von Bluhme. Mit einem Schlage machte sie ihn zum berühmten Manne. Die beiden Häupter der historischen Schule, Hugo und Savigny — jener noch, dieser schon auf der Höhe ihres Ruhmes — stimmten lebhaft bei, namentlich der Aeltere mit einer Begeisterung, die eine jugendliche genannt werden muſs. In einfluſsreichen Zeitschriften und in mündlichen Vorträgen wurde allenthalben für die neue Lehre Propaganda gemacht. Was erst „Hypothese" war, wurde bald als unzweifelhaft erwiesene Wahrheit ausgegeben und mit einer Sicherheit vorgetragen, als ob es sich um die Geschichte irgend einer neuen Codification handelte, über welche amtliche Protokolle authentische Nachricht geben würden. In alle Lehr- und Handbücher der Rechtsgeschichte giengen die neuen Lehrsätze über und fanden bei den

---

[2]) Dieser gelehrte Rechtshistoriker wurde von den Mitgliedern der historischen „Schule" nicht immer gerecht beurtheilt. So z. B. Puchta, Institutionen, I, § 102.

[3]) Um den Charakter eines Zeitschriftheftes zu retten, wurden drei sehr kleine Aufsätze anderer Autoren angehängt, welche zusammen 22 Seiten füllen.

[4]) Es ist also unrichtig, wenn Hugo in seinem Lehrbuch der Digesten u. s. w. (Berlin 1828) S. 14 sagt: „Erst 1820 entdeckte der jetzige Herr Prof. Blume . . ." als ob die Entdeckung und die Publication des sie betreffenden Buches dasselbe wären. Eine so unrichtige Angabe von Seiten eines den Sachen zeitlich und persönlich so nahestehenden Autors ist befremdend.

Juristen aller Culturvölker unbedenkliche Aufnahme. Selbst das Laienpublicum wurde davon in Kenntnis gesetzt; so heißt es z. B. schon in der ersten (und ähnlich auch noch in der 13.) Auflage des Conversationslexikons von Brockhaus, dass in jener Abhandlung „eine der glänzendsten Entdeckungen vorliege, durch die in der neuesten Zeit seit der durch Hugo und Savigny erfolgten Restauration der geschichtlichen Studien die historische Jurisprudenz bereichert worden ist".

Es wird im Folgenden der Beweis erbracht werden, dass ein nicht geringer Theil dieser „glänzendsten Entdeckung" ein großer Irrthum ist, der weitreichenden Schaden angerichtet hat. Der enorme Erfolg, die so allgemeine Zustimmung aber erklärt sich aus folgenden Umständen:

Bluhme war ein Schüler Hugos zu einer Zeit, wo dieser sich gerade mit demselben Probleme beschäftigte;[5]) in seinen Vorlesungen erhielt er die Anregung zu der Arbeit, bei welcher er sich des persönlichen Rathes des Lehrers erfreute.[6]) Obwohl diesem gegenüber in seinem Urtheile selbständig,[7]) hat er doch manchen seiner Lieblingsgedanken näher ausgeführt[8]) und jedenfalls in der Art des Lehrers gearbeitet. Bei Hugo wirkten also das von dem jüngeren Plinius so fein beobachtete „Quisque favet inventioni suae" und die wohlwollende Theilnahme für den eifrigen Schüler zusammen, um einen das richtige Maß überschreitenden Enthusiasmus zu erzeugen. Gieng doch dieser soweit, dass Hugo einige Jahre nach der Legalordnung, und zwar mit steter Rücksicht auf Bluhmes „Entdeckung" las, ja ausdrücklich zur „Verbreitung" derselben 1821 ein kleines „Lehrbuch der Digesten zur Quellenkenntnis der Justinianischen Sammlungen" herausgab, dessen zweite, ganz umgearbeitete Ausgabe

---

[5]) Civil. Magazin, V. Bd. (1817), S. 263 ff. Vgl. Encyklopädie, 4. Aufl., § 108, 6. Aufl., § 150.

[6]) S. Bluhme, S. 268, Note 3, S. 276, Note *, S. 280, Note 15, S. 393, 396 f. (bes. Note 29).

[7]) S. bes. S. 396 ff.

[8]) Auch wo dies unausgesprochen bleibt. Die lange Note 20 auf S. 284 f. macht den Eindruck, dass Bluhme anfangs nicht „vor der Versuchung gesichert war, einen Zusammenhang zwischen den (mittelalterlichen) Abtheilungen" der Digesten, mit denen sich Hugos Phantasie beschäftigte, „und der Entstehungsgeschichte der Pandekten zu argwöhnen", und dass er erst bei genauerer Prüfung diesen Gedanken fallen ließ.

(1828)[9]) Bluhme (und einem Herrn zur Nedden) „als den eigentlichen Verfassern der Ausgabe" gewidmet ist. Mit Recht sagt Savigny in seinem pietätvollen Aufsatze über Hugo (Ztschr. für geschichtl. Rechtswiss., IX, S. 429): „Blume's (sic) Entdeckung der drei (oder vier) Pandektenreihen wurde von ihm nicht nur mit der lebhaftesten Freude aufgenommen; er hat für die Anerkennung und Verbreitung derselben mehr gethan, als sonst wohl ein Schriftsteller für die neuen Gedanken des anderen zu thun pflegt."

Eine solche Befürwortung seitens des Hauptes der historischen Schule, die Zustimmung Savignys, die Veröffentlichung der Abhandlung in dessen Zeitschrift sicherte dieser von vornherein einen großen Erfolg. Widerspruch war schon darum weniger als sonst zu befürchten, weil die selbständige Nachprüfung dieser Arbeit eine nicht gewöhnliche Geduld erfordert.

Waren demnach die äußeren Umstände sehr günstig, so waren auch die Vorzüge der Abhandlung ungewöhnliche. Die in Frage kommenden Erscheinungen sind mit unsäglichem Fleiße registriert und mit großem Scharfsinne gedeutet. Mehr aber noch wirkt die meisterhafte Darstellung. Das massenhafte Material ist durch klare Disposition bewältigt, der an sich doch recht trockene Gegenstand so durchgeistigt, daſs den Leser Langeweile nie überkommen kann. Selbst complicierte Gedankengänge erscheinen einfach und natürlich, weil man immer und ohne Mühe weiß, was der Autor will. Bedenkt man noch die edle Einfachheit der Sprache, so wird man nicht anstehen, Bluhmes Abhandlung als eine classische zu bezeichnen und zu bewundern. Diese Empfindung steigert sich noch, wenn man die Jugend des Verfassers bedenkt.

Zu allem dem kommt eine später zu beschreibende Einrichtung des Aufsatzes, welche, obgleich in gutem Glauben und bester Absicht getroffen, doch schlauer nicht hätte ausgedacht sein können, um von vornherein jeden Zweifel zum Schweigen zu bringen und über die Schwächen der Behauptungen und Beweise hinwegzutäuschen.

So wirkte alles zu dem glänzendsten Erfolge zusammen. Wurden hie und da Bedenken laut, so betrafen sie doch nur Einzelheiten; die Hauptsache schien Allen ausgemacht. Selbst die am

[9]) Lehr Buch (sic) der Digesten, mehr nach Drittheilen und Partes als nach Büchern und Titeln, und der Constitutionen Codex . . . (Berlin 1828), XXXII und 176 S.

meisten eingehende Kritik, die von Reimarus (1830),[10]) auf die wir später zu sprechen kommen, stimmte der Lehre von den drei Massen zu, und dies fiel umso schwerer ins Gewicht, als Reimarus bekannte, ein bekehrter Zweifler zu sein. Seine abweichenden selbständigen Ansichten waren zum großen Theile so wenig plausibel und in so wenig gewinnender Art vorgetragen, daſs sie der Herrschaft der bestrittenen Lehre keinen Eintrag thun konnte. Diese befestigte sich immer mehr; die Bluhme'schen Tabellen wurden bis in die neueste Zeit in verschiedenen Werken abgedruckt, bald unverändert, bald mit Modificationen. Noch 1845 erschien ein Buch, das ex professo die Verbreitung der Lehrsätze von Hugo und Bluhme bezweckte.[11]) Unvergleichlich mehr aber wirkte die Reception dieser Lehre in die Digestenausgabe der Brüder Kriegel und in unserer Zeit in die von Mommsen. Die mächtige Autorität des letzteren läſst heute das ohnehin schon allgemein Geglaubte vielen als unantastbares Dogma erscheinen. Selbst jene geringe Vorsicht, die zwar ungeprüft alles Bluhme nachspricht, aber es doch nur als wohlbegründete Hypothesen[12]) vorbringt, selbst sie droht zu verschwinden.[13])

---

[10]) Bemerkungen und Hypothesen über die Inscriptionenreihen der Pandektenfragmente. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch von Dr. Gottl. Aug. Reimarus (Göttingen 1830), 128 S.

[11]) Eyssenhardt, Justinians Digesten nach Drittheilen, Partes, Büchern, Titeln und Fragmenten, mit Rücksicht auf die vorjustinianischen Werke über das Recht. Ein civilistischer Beitrag . . . (Leipzig 1845), XII und 175 S. Ein unbedeutendes Buch, das insipid wird, wo es geistreich sein will. Die Schrift ist ganz unselbständig, veranlaſst durch die oben erwähnten Vorlesungen Hugos. Der Verfasser sagt (S. 10): daſs er „ein solches Collegium gehört, (werde) man hoffentlich der Schrift ansehen". Freilich sieht ihr das jeder an, ohne viel Scharfblick zu brauchen. Der Verfasser wundert sich, daſs nicht auch von Anderen solche Vorlesungen gehalten werden. Die Uebertreibung, mit der dort die Untersuchungen über die Compilation und Oekonomie der Digesten fast zu einer eigenen Wissenschaft aufgebauscht werden, erinnert an ähnliche auf anderem Gebiete. Einige Germanisten wollten eine eigene Zeitschrift gründen, um die in Albrechts Buch über die Gewere enthaltenen Gedanken zu verbreiten und weiter auszuführen.

[12]) Ortolan, Explication historique des Instituts de l'empereur Justinien etc. . . ., I, Nr. 460 theilt die Lehre Bluhmes mit, ist aber doch so besonnen, hinzuzufügen: Ces *conjectures*, d'une fine observation, ne manquent pas de probabilité, et sont généralement en crédit aujourd'hui.

[13]) Unbeachtet blieben die von Herbert Pernice gelegentlich ausgesprochenen Zweifel, von denen unten die Rede sein wird.

Umsomehr scheint es mir Pflicht zu sein, das als Irrthum Erkannte rückhaltslos und mit allem Nachdruck zu bestreiten, eine so gehässige Arbeit es ist, Hypothesen einzureißen, die mit so rührendem Fleiße aufgebaut worden sind.

2.

Bluhme selbst fasst (S. 262 f.) die Ergebnisse seiner Forschung so zusammen:

„1. Die Compilatoren sonderten alle Schriften, welche excerpiert werden sollten, in drei Abtheilungen und trennten sich selbst, um drei verschiedene Ausschüsse zu bilden. Jeder Ausschuss las die ihm zugefallenen Schriften der Reihe nach durch (!), doch so, dass bisweilen Bücher, die sich durch den Inhalt nahe verwandt waren, gleichzeitig nebeneinander excerpiert wurden. Man verglich sie mit dem Justinianischen Codex, und was für die künftigen Pandekten ausgewählt ward, setzte man unter irgend eine Rubrik, die aus dem Codex, dem Edicte oder im Nothfalle aus der excerpierten Schrift selbst entlehnt werden musste. Hernach ward verglichen, was so unter dieselbe Rubrik zusammengetragen war, wobei man Wiederholungen strich, Widersprüche tilgte und Umstellungen machte, wenn der Inhalt der Excerpte sie zu gebieten schien.

„2. Nachdem so die einzelnen Vereine ihre Arbeit beendigt hatten, wurden aus diesen drei Excerptensammlungen unsere Pandekten zusammengesetzt. Zu diesem Zwecke legte man bei jedem einzelnen Titel diejenige Sammlung zum Grunde, welche die meisten oder wenigstens die größten Fragmente lieferte, verglich die beiden kleineren Sammlungen damit, so dass nach denselben Grundsätzen wie vorher Wiederholungen und Widersprüche ausgeschieden, Ergänzungen aber, nähere Bestimmungen und allgemeine Sätze zugetragen wurden. Was dann in den kleineren Sammlungen übrig blieb, ohne seinen Platz gefunden zu haben oder gestrichen zu sein, ward hinter die erste Sammlung gestellt, und zwar wieder so, dass in der Regel die Zahl der Fragmente entschied, welche Sammlung in die Mitte, welche ganz ans Ende des Titels zu stellen sei.

„Eine weitere Ueberarbeitung scheinen die Pandekten nicht erhalten zu haben."

S. 266 wird als ein „unleugbares Resultat" ausgesprochen, „dass alle Schriften, welche für die Pandekten benutzt sind, sich auf

drei Classen zurückführen lassen. Die Commentare zum Sabin, zum Edict und Papinians Schriften stehen an der Spitze dieser Classen; wir können sie daher durch die Namen der Sabinianischen, der Papinianischen und der Edictsmasse bezeichnen. In jeder einzelnen Classe aber folgen die verschiedenen Schriften stets in gleichmäßiger Ordnung". Darin nun hat Bluhme unzweifelhaft Recht, dass nicht „alle excerpierten Schriften von denselben Personen gelesen werden konnten"; dass „es widersinnig (gewesen) wäre, wenn man jeden kleinsten Schritt bei der Arbeit einer Berathung von 17 Personen unterworfen hätte. Die ungeheure Menge der Schriften, die Eile, mit der man verfuhr, und die Anzahl der Arbeiter musste nothwendig auf eine Theilung der Arbeit führen" (S. 270). Dass aber diese Theilung in der von Bluhme angegebenen Art geschehen sei, hat von vornherein vieles gegen sich. Nehmen wir eine Vertheilung der Compilatoren in „Ausschüsse" oder „Vereine" an, so möchte man eher an vier als an drei Collegia denken. Da Tribonian selbstverständlich mit Excerpieren und Vergleichen sich nicht abgegeben haben wird, so waren sechzehn Compilatoren, darunter vier Professoren und zwölf Praktiker. Dass man den Theoretikern größere Belesenheit und mehr Uebung in der literarischen Mache zutrauen durfte als den Praktikern, ist gewiss. Auch hatten sie mehr Zeit dazu; zwei von ihnen (die aus Berytus) waren von ihren lehramtlichen Pflichten beurlaubt. Als die Hauptarbeiter müssen wir also die vier Professoren betrachten, bei deren Erwähnung Justinian soviel länger verweilt als bei den summarisch aufgezählten Praktikern (c. Tanta § 9); je drei von diesen wären jedem der Professoren zugesellt gewesen — wenn überhaupt solche Sectionen gebildet wurden. Bluhme sagt selbst (S. 276): „Die Advocaten der praefectura Orientis konnten gewiss am wenigsten ihre eigentlichen Berufsgeschäfte liegen lassen"; und (S. 275): „Es musste zweckmäßig erscheinen, dass in jeder der drei Commissionen Theoretiker und Praktiker gemeinschaftlich arbeiteten, und so wird in jeder wenigstens ein Professor gewesen sein." Dieses hätte Bluhme zur Annahme von vier Commissionsabtheilungen führen müssen, wenn er nicht unter dem Einflusse der Hugo'schen Vorliebe für Dreitheilungen gestanden hätte.

Weder 17 noch 16 läßt sich in drei gleiche Theile zerlegen. Nun könnte jemand sagen, man müsse auch den Constantinus

als Vicepräsidenten der Commission außer Rechnung lassen, und dann blieben 15 — also dreimal fünf — Arbeiter übrig. Aber auch diese Annahme machen wieder die vier Professoren unwahrscheinlich.

Was nun aber die „drei Massen" betrifft, so muss vor allem schon der Umstand Bedenken erregen, dass Justinian auch nicht mit einem Worte von ihnen Erwähnung thut,[14]) er, der doch über den Plan der Digesten und seine Ausführung in mehreren Constitutionen so ausführliche, ja redselige Mittheilungen macht.[15]) Und wie hätte er, der in der c. Tanta soviel mit der mystischen Zahl Drei spielt (s. bes. §§ 12. 23. 24), sich die drei Massen und die drei Ausschüsse entgehen lassen können?! Dass sich „die ganze Eintheilung (in Massen) nur auf das Verfahren der Compilatoren bezog und gewiss auf die Eigenschaft der Pandekten keinen absichtlichen Einfluss haben sollte" (S. 266 f.), und dass Justinian darum von ihr absichtlich geschwiegen habe, ist eine Erklärung, welche keinen Unbefangenen über jenen Widerspruch beruhigen wird. Von den unbedeutendsten Aeußerlichkeiten wird in der c. Tanta so umständlich gesprochen, dass eine solche Theilung, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, unmöglich hätte unerwähnt bleiben können.

Sollte Bluhmes Hypothese überzeugend sein, so müsste sie folgenden Ansprüchen genügen:

1. Es müsste sich ein einleuchtender Zweck angeben lassen, warum gerade in dieser Art die Arbeit vertheilt worden sei.

2. Die angeblich zu einer und derselben „Masse" gehörigen Werke müssten irgend etwas an sich haben, das ihnen gemeinschaftlich und den anderen Werken fremd wäre. Mit anderen Worten, es müsste irgend ein Eintheilungsgrund oder doch wenigstens für jede Masse etwas Charakteristisches ersichtlich sein.

---

[14]) Denn dass die Stelle über Papinian in c. Omnem § 4 nicht darauf zu beziehen ist, gibt Bluhme S. 266 selbst zu.

[15]) Bluhme selbst gesteht S. 263 f.: „Justinian hat uns freilich in den Constitutionen Deo auctore, Imperatoriam, Tanta, *Δέδωκεν* und Cordi manche ausdrückliche Nachrichten über die Oekonomie der Pandekten und das Verfahren der Compilatoren aufbewahrt; allein unter allen soeben aufgestellten Behauptungen werden doch nur zwei durch directe Beweise bestätigt: 1. dass man die Excerpte . . . nach dem Titel des Codex und des Edicts ordnete; 2. dass man die Excerpte mit dem Inhalt des Codex verglich. Alles übrige muss dagegen aus anderen Gründen hergeleitet werden . . ."

3. Nach diesen Gesichtspunkten müſsten sich dann die Werke ungezwungen in die drei Massen vertheilen lassen.

4. Die angeblichen drei Excerptensammlungen müſsten nicht zu verschieden an Umfang sein.

5. Die derselben Masse angehörigen Fragmente müſsten beisammen stehen, und eine gewisse Reihenfolge müſste sich augenfällig wiederholen. Ausnahmen könnte man sich mit Rücksicht auf den Inhalt und Zusammenhang immerhin gefallen lassen; aber nicht übermäßig viele, da ja bekanntlich die Fragmente in den größeren Titeln nichts weniger als ihrem Inhalte nach systematisch geordnet sind.

Keiner dieser Anforderungen genügt Bluhmes Hypothese.

1. Am ehesten, scheint es, noch der ersten. Es wird auf die angebliche Uebereinstimmung der Massen mit der Vertheilung des Lehrstoffes in dem damaligen Studiencursus (S. 267) und auf den Vortheil hingewiesen, den es haben muſste, jedem Professor „diejenigen Schriften zu lassen, mit denen er als Lehrer am besten vertraut geworden war“. „Daher die Uebereinstimmung mit dem Studienplane jener Zeit.“ Nun ist es allerdings wahrscheinlich, daſs die Professoren den Hauptantheil an der Arbeit hatten; wie daraus aber bei vier Jahrgängen und vier Professoren sich gerade drei Massen ergeben sollen, ist nicht einzusehen; eher wäre eine Vertheilung nach Materien anzunehmen. Und wie reimt es sich, daſs die praktischen Schriften vornehmlich von den Advocaten excerpiert wurden (S. 276) und doch die Papinians-Masse mit dem Lehrstoffe des dritten und vierten Jahrganges in Parallele gebracht wird (S. 267)? Daſs Theophilus über Institutionen vorgetragen hat, unterliegt keinem Zweifel;[16]) sonst aber wissen wir ja nicht, was der Gegenstand der Lehrthätigkeit der einzelnen Professoren gewesen ist.[17]) Auch gesteht

[16]) Seine Lehrthätigkeit scheint aber nicht darauf beschränkt gewesen zu sein. Er schrieb ein Werk über die drei ersten partes der Pandekten, wovon Bruchstücke erhalten sind. S. Heimbach, Prolegomena Basilicorum (im VI. Bande der Basiliken), p. 12 und p. 33sq.

[17]) Denkbar freilich wäre ein Schluſs von der schriftstellerischen auf die Lehrthätigkeit nach dem reformierten Studienplan und dann von dieser auf die früheren Vorträge. Aber es fehlen uns alle concreten Anhaltspunkte. Dorotheus schrieb über die Digesten einen sog. Index. Da sich dieser aber über das ganze Werk erstreckt, nicht nur über die vorgetragenen πραττόμενα βιβλία, sondern auch über die ἐξτραόρδινα βιβλία, die vom Lehrvortrag ausgeschlossen waren (s. Heimbach, p. 36sq.), so läſst er keinen Schluſs der obigen Art zu. Anatolius

Bluhme (S. 267 f.), dass die Uebereinstimmung mit dem Studienplane keine durchgreifende ist und bei jener Vertheilung „noch untergeordnete Zwecke und hin und wieder bloße Willkür ins Spiel gekommen sind" (S. 269). Wie hätte auch ein Rechtsunterricht, dessen Dürftigkeit Justinian selbst uns schildert (c. Omnem reipublicae § 1) als Grundlage für die Vertheilung eines angeblich so riesigen Stoffes dienen können! Und so sehr die Compilatoren (und namentlich die Professoren) ihre Zeitgenossen an Gelehrsamkeit überragen mochten, so gestehen sie doch selbst, dass viele der im Index aufgeführten Werke ihnen unbekannt waren. C. Tanta § 17: „in quibus multi fuerunt et ipsis eruditissimis hominibus incogniti". „Unbekannt", d. h. nicht einmal ihrem Titel, ihrer Existenz nach bekannt, wie sich sowohl aus dem Zusammenhange mit einer früheren Stelle dieses § 17, noch deutlicher aber aus dem correspondierenden Paragraphe der c. *Δέδωκεν* ergibt.[18])

2. Als das Charakteristische der drei Massen wird angegeben, dass die Schriften der Sabinus-Masse sich auf das ius civile, die der Edictsmasse auf das prätorische Recht beziehen, während die Papinians-Masse die praktischen Schriften (responsa, quaestiones) enthalte.

Bluhme selbst gibt zu (S. 268), dass seine Charakteristik nur für die an die Spitze der Massen gestellten Hauptwerke gelte; er fügt sogleich eine andere Kennzeichnung bei, nämlich: die erste Masse sei die reichste an eigentlichen Systemen, die zweite an exegetischen Commentaren, die dritte an Monographien. Dabei wieder das Geständnis (S. 268 f.): „Hier aber wird besonders das Kriterium der dritten Classe sehr unbestimmt, und fast bleibt ihr nur die negative Eigenschaft, weder Systeme noch Commentare in großer Anzahl zu besitzen. Was aber vorzüglich bei allen diesen Gegensätzen erinnert werden muss, ist, dass keiner für sich alles bei der vorgenommenen Absonderung erklären kann."

3. Am schlimmsten steht es mit der dritten Anforderung: der ungezwungenen Einreihung der Werke in die drei Massen. Da fällt zuerst auf, dass in der Edictsmasse Julians Digesten fehlen, welche, wenn eine solche Theilung stattgefunden hätte, ebenso an der Spitze

schrieb über den Codex (Heimbach, p. 68 sq.), nicht auch über die Digesten (p. 62, col. 2). Ueber die Wirksamkeit des Kratinus ist uns nichts bekannt.

[18]) Vgl. Bluhme selbst S. 274 f., Note 8.

jener Masse stehen müssten, wie sie an der Spitze des Index Florentinus stehen. Die Verehrung, mit der Justinian von dem „edicti perpetui subtilissimus conditor" (c. Tanta § 18) oder „praetorii edicti ordinator" spricht (L. 10, § 1, Cod. de cond. indeb. 4. 5),[19]) die Verweisung auf das Edictssystem (c. Deo auctore § 5), das Alter und der Umfang des Werkes, das hohe Ansehen, in welchem es bei den späteren Bearbeitern des Edictes gestanden hat, wie die zahllosen Berufungen darauf zeigen, alles dies hätte Julians Digesten den Anspruch auf die erste Stelle in der Edictsmasse gegeben. Etwaige Einwendungen aus dem Inhalte — es enthalte soviel ins civile, es sei kein Edictscommentar — lassen sich leicht widerlegen. Das anscheinende Zurücktreten commentierender Stellen erklärt sich aus der gründlichen Ausnutzung (um kein stärkeres Wort zu gebrauchen) durch Ulpian; und wenn die Digesten auch kein eigentlicher Commentar waren, so enthielten sie doch eine Bearbeitung des Edictstoffes. Der erste Einwand aber würde höchstens als Erklärung ausreichen, wenn das letzte Drittel des Julianischen Werkes anderswo untergebracht wäre; Bluhme aber zählt das ganze Werk zur „Sabinus-Masse"![20]) Die quaestiones des Africanus, die responsa des Ulpianus und die des Marcellus stehen in der „Sabinianischen Abtheilung", während man sie doch in der dritten, der „Papinianischen" suchen möchte. Die Schriften ad hypothecariam formulam von Gajus und von Marcian möchte man, da sie ein prätorisches, dem ius civile gänzlich fremdes Rechtsgebilde behandeln, bei der Edictsmasse zu finden erwarten, und wenn nicht dort, dann bei der Papinians-Masse, weil sie Monographien sind. Bluhme zählt sie aber zur Sabinus-Masse. Die libri regularum kommen in allen drei Massen vor, während sie an sich zur Sabinus-Masse gerechnet werden. In alle drei Massen zerstreut sind die Werke, welche die Competenz und Wirksamkeit der verschiedenen Behörden betreffen (de officio consulis, proconsulis, praesidis u. s. w.). Gleiches gilt von den Werken über Strafrecht und über Militärrecht. Die unpraktischesten, nämlich rechtshistorischen Schriften (der Zwölf Tafel-Commentar des Gajus und das Handbüchlein des Pompo-

---

[19]) Vbs.: et huiusmodi sententiae *sublimissimum* testem adducit Salvium Julianum, *summae auctoritatis* hominem et praetorii edicti ordinatorem.

[20]) Mindestens ebensoviel Bezug als zu dieser hätte es zur Papinians-Masse.

nius) stehen unter den vorzugsweise praktischen Werken der Papinians-Masse u. s. w.

4. Trotz einer so gewaltsamen Einreihung ist es nicht gelungen, die Excerptemassen auch nur annähernd als gleich umfangreich darzustellen. Bluhme selbst gibt (S. 269, N. 5) das Verhältnis zwischen den Massen so an: S:E:P = 5:4:3 (sehr ungenau; nach seiner eigenen Berechnung hätte er sagen sollen 13:10:7). Es hat demnach die Sabinus-Masse nahezu den doppelten Umfang der Papinians-Masse. „Allein der Unterschied," fügt Bluhme gleichsam entschuldigend bei, „ist gewiss bei den ursprünglichen Schriften nicht so groß gewesen, wie er jetzt bei den Excerpten ist; theils weil in den beiden letzten Massen sehr viel gestrichen sein mag, was schon in der Sabinianischen stand (vgl. auch S. 351); theils weil insbesondere die Papinianische Masse nicht soviel Brauchbares enthalten haben mag als die beiden anderen." Während bei Bluhme die Sabinus-Masse die stärkste ist, würde die Edictsmasse einen unverhältnismäßigen Umfang erhalten, wenn man zu ihr alles hinzurechnen würde, was sich irgendwie an das Edict oder Theile desselben anschließt; es würde also auch auf solche Weise eine Gleichmäßigkeit der drei Massen nicht hergestellt werden.

5. Am strengsten muss es die wissenschaftliche Kritik mit der fünften Anforderung nehmen, da man ja Bluhme nachrühmt, er habe das Gesetz der Anordnung (der Reihenfolge) der Fragmente innerhalb der Digestentitel entdeckt. Je bunter nun die Verzeichnisse der zu den einzelnen Massen gehörigen Schriften aussehen, je willkürlicher und gewaltsamer die Einstellung in dieselben bei Bluhme ist, umso eher hätte es ihm gelingen müssen, der fünften Anforderung zu genügen. Aber es ist auch dieses nicht der Fall. Weder lässt sich irgend eine bestimmte Reihenfolge der drei Massen nachweisen, noch stehen die angeblich derselben Masse zugehörigen Fragmente immer beisammen. Davon überzeugt man sich, sobald man auf die Einzelnheiten jener Arbeit eingeht.

3.

Bluhme hat nämlich seine Abhandlung so eingerichtet, dass er den Leser nicht den Weg mitmachen lässt, auf dem er selbst zu seinen Ansichten gekommen ist, sondern diese zuerst wie erwiesene historische Thatsachen vorträgt und dabei mit den allgemeinsten End-

resultaten beginnt, die in größter Kürze hingestellt werden (S. 262, 263). Darauf folgen im „ersten Capitel" (S. 265—288) in ausführlicherer Darstellung Ergebnisse, die noch immer allgemeine genannt werden müssen; erst darnach ergeht sich der Verfasser weitläufig über das Besondere und Besonderste. Dieses ist nun einer gefälligen, klaren, übersichtlichen Darstellung sehr dienlich; es dient aber auch der Ueberredungskunst. Denn ist man einmal durch die mit solcher Sicherheit und so gefällig vorgetragenen allgemeinen Lehrsätze bestochen und befangen, dann läßt man viele Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche hingehen; während sich nicht leicht jemand hätte überreden lassen, der von vornherein das ganze künstliche Gefüge der einzelnen Aufstellungen überblickt haben würde.

Betrachten wir zuerst die Anordnung der Massen. Bei der Gleichgiltigkeit der Compilatoren gegen eine sachliche Anordnung der Fragmente könnte man erwarten, dass sie die drei Excerptmassen in irgend einer festen Ordnung — also etwa SEP oder ESP — gereiht hätten. Da dies nun aber nicht der Fall ist (wie jeder weiß, der unter den Titelrubriken der Kriegel'schen Ausgabe alle nur denkbaren Combinationen dieser Zeichen gesehen hat), so hat Bluhme die Behauptung aufgestellt, die Massen seien nach ihrer Ergiebigkeit für den betreffenden Titel angereiht. Da dies aber für die zweite und dritte Stelle so oft nicht zutrifft, sichert sich der Verfasser einmal durch die Limitation „in der Regel" und dann dadurch, dass bald die Zahl, bald der Umfang der Fragmente über die Ergiebigkeit entscheiden soll (S. 263), und macht an späterer Stelle noch weitere Einschränkungen. Wie regellos in Wahrheit die Ordnung der angeblichen drei Massen aussieht, davon kann sich jeder Leser sehr leicht durch den Augenschein überzeugen, indem er die Kriegel'sche oder die größere Mommsen'sche Ausgabe durchblättert.[21]) Auch H. Pernice spricht (S. 80) Zweifel aus, ob „überhaupt jene Bluhme'schen Massen mit der Zweifellosigkeit und in der Getrenntheit existierten, wie man heutzutage, einer allerdings gloriosen Forschung kaum noch irgendwo nachgehend, anzunehmen sich gewöhnt hat. Mich hat — fährt Pernice fort — zuerst der Augenschein, ich meine die bunte Reihe der SEP und A an den

---

[21]) Natürlich kommen nur die längeren Titel in Betracht; die kurzen sind gleich untauglich zum Beweise wie zur Widerlegung.

Rändern der Mommsen'schen Ausgabe wieder stutzig gemacht, so dass ich eine nochmalige eingehende Prüfung für sehr an der Zeit erachte".[22]) Blindlings aufgeschlagene Titel mögen als vorläufige Beispiele dienen: 19. 2 locati cond. S E P, und doch ist P erheblich ergiebiger als E. 19. 5 de praescr. verb. P E S, die weitaus ergiebigste Masse S ist hier zuletzt gestellt. 25. 3 de agnosc. et alend. lib. S P E, und doch ist P nur eine einzige kurze Stelle entnommen. 26. 2 de testam. tutela, E, obwohl hier sehr schwach, steht an zweiter, P, obwohl stark vertreten, steht an dritter Stelle. 26. 3 de confirm. tut., die stärkste Masse, P, steht an letzter Stelle. Dieses Beispiel zeigt, dass nicht einmal hinsichtlich der ersten Stelle die behauptete Regel allgemein zutrifft, wie denn Bluhme selbst (S. 350) erwähnt, dass „im Titel de pact. dotal. (23. 4) die Edictsmasse aus einem einzigen Fragmente besteht,[23]) und dies steht gleich am Eingange des Titels". Das erkläre sich „sehr einfach". Die Rangordnung habe nur den Zweck gehabt, damit Widersprüchen und Wiederholungen am leichtesten begegnet werden könnte. „Wenn eine Masse sehr wenig Fragmente zählte, so war man ziemlich sicher vor Wiederholungen und Widersprüchen, und man mochte sie immerhin zuerst eintragen, um sich ihrer gänzlich zu entledigen." Uebrigens habe nicht bloß Zahl und Umfang der Fragmente entschieden, sondern zuweilen auch die Wichtigkeit; „und wenn einzelne Fragmente doch an den Eingang des Titels gestellt werden sollten, so war es am rathsamsten, die ganze Masse darauf folgen zu lassen . . ." Auch wüssten wir ja nicht, welchen Umfang die Massen ursprünglich gehabt haben. „Bei dieser Beweglichkeit in der Rangordnung"[24]) muss man sich fragen, was denn überhaupt von jener angeblichen Regel übrig bleibe? Gewiss nicht mehr als dies, dass in der Mehrzahl der Fälle die ergiebigste der Massen am Anfange steht,[25]) während über die beiden anderen Massen sich gar nichts aussagen lässt.

---

[22]) An anderer Stelle (S. 49, N. 15) sagt H. Pernice: die Erkenntnis der Arbeit der Compilatoren ist von Bluhme keineswegs endgiltig festgestellt.

[23]) Anders Mommsen, der zur Edictsmasse die ll. 1, 16, 17 zählt.

[24]) Dies sind Bluhmes eigene Worte!

[25]) Dies ist vom Standpunkte der Bluhme'schen Lehre aus gesprochen; keineswegs soll damit die Existenz jener angeblichen „Massen" anerkannt sein. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Reimarus; obwohl er an die Massen Bluhmes glaubt, nennt er dessen Behauptungen über ihre Reihenfolge „theils ganz falsch, theils nur halb wahr" (S. 22).

Die nächste Frage ist nun, ob die angeblich zu einer Masse gehörenden Fragmente auch wirklich beisammen stehen. Auch hier zeigt wieder der Augenschein, dass die Regel zahllose Ausnahmen hat, welche Bluhme auch zugesteht und in scharfsinniger Art zu erklären versucht.[26]) Immerhin macht es einen großen Eindruck, wenn man, in den genannten Ausgaben blätternd, sehr viele S oder sehr viele E (bei P ist es seltener der Fall) in fast ununterbrochener Reihe aufeinander folgen sieht. Hierüber ist nun vorläufig Folgendes zu erinnern:

a) Eine gewisse Gruppierung ist nicht zu bezweifeln; aber aus ihr folgt keineswegs die Existenz jener Excerptmassen. Sie zeigt nur das Selbstverständliche, dass die Verfasser des Justinianischen Sammelwerkes das Bedürfnis fühlten, das Material irgendwie zu ordnen. Und da sie viel zu rasch und flüchtig arbeiteten, um eine schöne Mosaikarbeit zu liefern, wo die zusammengehörigen Stücke auf das beste aneinander gefügt wären, so bot sich ihnen die Provenienz der Fragmente als äußeres Merkmal einer bequemen Anreihung von selbst dar. Irgendwelche Consequenz strebten sie dabei nicht an; wo sie dem sachlichen Zusammenhang ohne viel Nachdenken und Zeitverlust entsprechen konnten, haben sie es gethan. In vielen Fällen war aber ein solcher schon in den Werken ihrer Vorgänger hergestellt, von denen weiter unten die Rede sein wird.

b) Den reichsten Stoff ergaben die großen Sabinus- und Edictscommentare von Ulpian und Paulus. Dass nun die umfang- und zahlreichen Stellen, die diesen und ähnlichen Werken entnommen sind, beisammen stehen, ist doch wahrlich nichts Auffallendes oder Ueberraschendes. Namentlich in der zweiten Hälfte der Digesten sieht man, wie einfach dieses Beisammenstehen der S, noch mehr aber der E, sich erklärt!

c) Was aber die kleineren Werke betrifft, so sind sehr viele derselben ganz selten — mehr als fünfzig von ihnen sogar nur einmal! — in den Inscriptionen genannt. Bei allen diesen kann von einer regelmäßig wiederkehrenden Einreihung gar keine Rede sein.

d) Endlich aber ist zu bedenken, wie dehnbar und andererseits wie verclausuliert die Hypothese ist. Es kommt nicht auf eine bestimmte Reihenfolge der einzelnen Werke an, sondern nur, dass sie

[26]) Davon wird später die Rede sein.

innerhalb der Masse stehen. Bei der Buntheit und Weite dieser Massen und bei den unter b und c erwähnten Umständen kann eine gewisse Regelmäßigkeit nicht überraschen. Dazu die vielen Titel, in denen überhaupt nicht vielerlei Excerpte stehen (s. z. B. das ganze 43. Buch!). Nun aber stimmte die Tabelle und der Augenschein in sehr vielen Fällen dennoch nicht. Da kommt dann die Annahme von absichtlichen „Versetzungen" und „Verschmelzungen", die „Beweglichkeit der Rangordnung", die Hilfshypothese einer vierten (der von Hugo sog. Appendix-) Masse, das Zugeständnis zufälliger Unordnungen und noch manches andere zuhilfe.

So sehen wir Regeln, Ausnahmen, Ausnahmen von diesen (man lese z. B. S. 283—287), Hypothesen mit Hilfshypothesen und doch nicht überall zusammenstimmende Resultate. Man könnte diesen ganzen künstlichen Aufbau mit der Ptolemäischen Weltansicht vergleichen, welche bei zunehmender Vollständigkeit und Genauigkeit der Beobachtungen zur Annahme immer neuer Sphären und neuer Epicyklen gedrängt wurde, um die wahrgenommene Welt mit der gedachten in leidlichen Einklang zu bringen. Und auch darin ist diese rechtshistorische jener astronomischen Forschung ähnlich, dass hier wie dort die Thatsachen fleißig und sorgfältig beobachtet und registriert, aber hier wie dort falsch gedeutet wurden.

Man muss nämlich an Bluhmes Arbeit zwei Seiten unterscheiden: seine die Inscriptionen betreffenden Beobachtungen und seine daraus gezogenen Schlüsse hinsichtlich der Abfassung (oder besser: Anfertigung) der Digesten. Jene enthalten viel Richtiges und Verdienstliches; diese sind durchaus falsch, was sich bis zur vollen Evidenz beweisen läßt.

VI.

Fortsetzung der Kritik.

1.

Dass die Redactoren in der Art, wie Bluhme annimmt, nicht verfahren konnten, ist schon darum gewiss, weil dazu nicht einmal die physische Möglichkeit vorhanden war. Denn viel weniger als jene oft genannten drei Jahre standen ihnen dafür zu Gebote. Wer

nur einige Geschäfts- und Lebenserfahrung hat, weiß, wieviel Zeit vergeht, bevor die erste Zeile der eigentlichen Arbeit geschrieben werden kann. Auch musste zwischen der Beendigung der Commissionsarbeiten und der Publication einige Zeit vergehen. Vorträge an den Kaiser, Ausarbeitung der Kundmachungspatente, Fertigstellung einer genügenden Anzahl von Abschriften des Gesetzbuches nahmen viele Wochen in Anspruch, selbst wenn alles lange vorbereitet und wenn eine Legion von Abschreibern seit zwei Jahren beschäftigt war. Keine Voraussicht, kein Eifer, keine Geldopfer vermögen solche Verzögerungen auszuschließen. Dies ergänzt jene Kritik, die wir oben an den Großsprechereien der c. Tanta geübt haben. Diese aber hat, der herrschenden Lehrmeinung folgend, der junge deutsche Gelehrte für buchstäblich wahr gehalten; ja er hat der Commission noch mehr Fleiß zugemuthet, als sie selbst sich nachrühmt. Seine eigene Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit den byzantinischen Compilatoren andichtend, glaubte er ernstlich: alle 1500—1600 Bücher[1]) seien der Reihe nach durchstudiert (S. 318), mit dem Codex verglichen und (wenigstens die Edictsmasse) mit einer geradezu penibeln Genauigkeit (§ 16) excerpiert worden; die Citate seien in den Originalien nachgesehen, die unter eine Rubrik gestellten Auszüge überprüft, Wiederholungen und Widersprüche getilgt,[2]) dann wiederum die drei Excerptensammlungen miteinander verglichen worden u. s. w.! Justinian erzählt (c. Tanta § 17): Antiquae . . . sapientiae librorum copiam maxime Tribonianus . . . *praebuit*. Damit ist doch wohl gemeint,

[1]) Bluhme hält nämlich (s. S. 320) den Index Florentinus für unvollständig.

[2]) Welche mühsame Arbeit er dabei voraussetzt, zeigt seine Aeußerung auf S. 269, N. 5 (vgl. auch S. 351), wo er den geringeren Umfang der Papinians-Masse daraus erklärt, dass in dieser sehr viele Excerpte als Wiederholungen des in den anderen Massen schon Enthaltenen gestrichen worden seien. Auf die Spitze getrieben ist diese Vorstellung bei Lintelo de Geer in der oben (beim Index Florentinus) citierten Abhandlung. Er glaubt (S. 345), das im Index angegebene Buch de quaestione familiae von Cervidius Scävola sei allerdings durchgelesen und ausgezogen, dann aber der Auszug beiseite gelegt worden, weil er nichts enthielt, das nicht in anderen Excerpten schon besser gesagt gewesen wäre (!). Und dieses sei durchaus kein vereinzelter Fall. Auch andere Werke wären zwar excerpiert, aber schließlich dennoch nicht benutzt worden (s. S. 354). Also: man hätte eine Reihe von Werken excerpiert, um schließlich auch nicht eine einzige Zeile aus ihnen in die Digesten aufzunehmen! Bei einer solchen Arbeitsweise würden die Compilatoren niemals, geschweige denn in drei Jahren fertig geworden sein!

daſs der wohlhabende und sehr gelehrte Tribonian die Mehrzahl jener Bücher *antiquae* sapientiae aus seiner Privatbibliothek zur Verfügung gestellt hat. Nur gezwungen läſst sich Bluhmes Behauptung vereinigen: die Handschriften seien „nur nach und nach und mit Mühe zusammengebracht worden (S. 318), wobei möglichste Vollständigkeit erstrebt war. Alle Umstände sprechen dafür, daſs alles, was in Constantinopel zu einer Zeit, wo man in keiner Verbindung mit Italien stand, herbeigeschafft werden konnte, auch wirklich benutzt worden ist" (S. 362).[3]) Wie er sich die Reduction der Excerpte dachte, haben wir schon gesehen. Der „Argwohn", daſs die Compilatoren Citate aus zweiter Hand verwendet hätten, wird „auf das bestimmteste" zurückgewiesen. Gegen Dirksens Aufsatz, welcher dem Verfasser kurz vor der Veröffentlichung seines eigenen bekannt geworden sein muſs, wendet er sich ausdrücklich (S. 402 f.). Aber er wendet sich hier selbst gegen Hugo und will nicht einmal den Q. Mucius Scävola preisgeben![4]) Nur bei den Versetzungen und Zusammenschmelzungen sollen sie sich die Fingerzeige zunutze gemacht haben, welche durch die vielen Citate in den „juristischen Schriften" gegeben waren (S. 292). Aber dies wäre das Gegentheil einer Erleichterung gewesen, wenn sie (wie an späteren Stellen [S. 376 und 404] behauptet wird) sich die Mühe genommen hätten, die Citate in den Originalien aufzusuchen, um „die ältesten Werke des älteren Schriftstellers bei dem citierenden Nachfolger einzuschalten".

Ueber die Frage nun, ob das Excerpieren durch einzelne Mitglieder oder aber durch die ganzen „Vereine" geschehen sei, scheint Bluhme lange Zeit mit sich nicht im Reinen gewesen zu sein. Er bedient sich neutraler, ausweichender Ausdrücke (s. z. B. S. 270, 275, 276, 281, 283, 287, 288), bis er endlich S. 339 ff. auf die Frage

[3]) Auch hierin ist ihm Lintelo de Geer gefolgt. Vgl. Reimarus, S. 33, der es für wahrscheinlich hält, „daſs man alles, was man von juristischen Büchersammlungen irgend nur auftreiben konnte, in Constantinopel zum Zwecke der Compilation zusammenhäufte", und daſs man Bücher auch aus Rom herbeischaffte, „da die Feindseligkeiten zwischen dem griechischen Kaiserreich und den Ostgothen erst im Jahre 536 ausbrachen".

[4]) „Ist dem so," fährt er fort, „dann können Handschriften desselben Werkes in die Hände verschiedener Personen gekommen und unter verschiedenen Aufschriften benutzt worden sein." Er will nämlich damit manche der Differenzen zwischen dem Index Florentinus und den Inscriptionen erklären.

eingeht, „ob die Compilatoren nicht etwa die Arbeit noch weiter unter sich getheilt hätten?“ Er antwortet: „Die Sache ist an sich gar nicht unwahrscheinlich, denn für diese mehr vorbereitenden Maßregeln scheint ein Verein von fünf bis sechs Personen noch immer zu zahlreich. Allein es ist sehr bedenklich, dass durchaus keine sichere Spur von einer solchen weiteren Trennung zu entdecken ist, und doch würden wir dann gewiss einen ähnlichen Wechsel in der Zusammensetzung der kleineren Abtheilungen von Excerpten finden, wie er in der Verknüpfung der drei Hauptmassen überall sichtbar ist.“ Doch wird diese Ansicht weniger zuversichtlich vertreten als die anderen Behauptungen, und so heißt es denn später: „Wenn eine weitere Trennung nicht stattgefunden hat, so ist das ein Beweis, dass man die Arbeit der drei Vereine für sehr wichtig hielt und bei der künftigen Zusammensetzung ihrer Resultate nur die nothwendigsten Verbesserungen hinzuzufügen gedachte.“

Ueber jene Frage äußert sich Lintelo de Geer (S. 348) so: „Aus manchen Anzeichen scheint es beinahe, dass manche Handschriften einzelnen der Compilatoren zum Durchlesen und Excerpieren anvertraut und hernach die Excerpte in der Abtheilung eingefügt wurden, zu welcher die Werke gehörten.“

Herbert Pernice nimmt an, dass die Auszüge von einzelnen, oft von je zwei Referenten gemacht worden seien, und macht beachtenswerte Bemerkungen über verschiedene Excerpiermethoden, indem z. B. bei epitomae der eine Compilator den eigentlichen Autor, der andere den Epitomator redend einführt und in die Aufschrift setzt.[5])

Anlässlich der Dissertation von Ed. Grupe de Just. institutionum compositione hat Bekker (im VI. Bd. der Ztschr. der Savigny-Stiftung) die Frage aufgeworfen, ob man nicht ähnliche Unterschiede in den Digesten (wie sie zwischen der ersten und zweiten Hälfte der Institutionen bestehen) nachweisen könnte. Allerdings sei es unmöglich, die Individualität der verschiedenen Mitarbeiter klarzulegen; eher wäre anzunehmen, dass die Bearbeitung der verschiedenen Massen ganz wie die der verschiedenen Abschnitte der Institutionen verschiedenen Personen übertragen worden, und dass diese ganzen Massen in ihrer Gestaltung Spuren der Eigenthümlichkeit

---

[5]) Miscellanea, S. 45—49 (die sehr lange Note, deren Schluss besonders zu beachten ist), dann S. 53 f., 65 ff., bes. S. 67, 68, S. 78 i. f., 81.

von denen tragen, welche ihre Zusammenstellung besorgt haben." Den Nachweis dieser Spuren hat ja schon Bluhme (meines Erachtens freilich ohne objectiven Erfolg) zu geben versucht, theils in seiner Dissertation, theils im § 16 seiner berühmten Abhandlung. Und in anderem Sinne wieder hat Herbert Pernice a. o. a. O. zu zeigen versucht, wie hie und da „augenscheinlich dieselbe Hand ersichtlich" sei (S. 79), wie hingegen anderwärts „zwei Hände von Compilatoren ersichtlich sind" (S. 78).

Dass das Excerpieren eines Werkes und nun erst gar einer Bibliothek (!) durch collegiale Thätigkeit ganzer Commissionen ein wunderliches Beginnen gewesen wäre, wird kein Unbefangener leugnen. Dass es einer schnellen Erledigung der Arbeit nicht förderlich hätte sein können, versteht sich von selbst. Andererseits ist eine Vertheilung der ganzen Bibliothek an die einzelnen Mitglieder auch unthunlich, wie wir im ersten Capitel gezeigt haben. Schon hier also muss sich der Gedanke aufdrängen, dass das Material wohl überhaupt viel bequemer zur Hand lag, als man gewöhnlich annimmt.

Denn auf das Excerpieren kann nur ein kleiner Theil der drei Jahre verwendet worden sein. War auch das Fachwerk ungefähr gegeben, die Vertheilung des Stoffes in dasselbe, das Sichten der Excerpte, ihre Vergleichung miteinander und mit dem Codex nahm auch Zeit in Anspruch, auch wenn man sich das Verfahren dabei nicht so umständlich und unpraktisch vorstellt, wie es Bluhme thut.[6])

Ueberdies aber handelte es sich nicht um eine Anthologie, sondern um ein Werk, das zugleich Lehrbuch und Gesetzbuch sein sollte, also das ius vetus in seiner Beschränkung auf das noch Geltende, das damalige „heutige römische Recht" in Harmonie mit dem ius novum der Constitutionen darstellen musste. Es galt demnach, lebendiges und abgestorbenes Recht zu sondern und dabei namentlich das so sehr veränderte Processrecht und die Praxis der Gerichte zu berücksichtigen. Zu der sammelnden Thätigkeit kam damit eine zweite: die vorsichtig ausscheidende und amputierende. Und auch eine ändernde war unerlässlich. Gieng auch die Commission auf meritorische Neuerungen nicht aus, so waren solche doch nicht geradezu ausgeschlossen,

---

[6]) Reimarus (der freilich die kritisierte Ansicht karrikiert) ruft (S. 30 f.) aus: „Wenn (die Compilatoren) diese Methode bei trecenties decem milia versuum hätten durchführen wollen, so wären sie noch jetzt bei der Arbeit!"

und jedenfalls waren die quinquaginta decisiones stets zu berücksichtigen. Im größten Umfange aber waren redactionelle Aenderungen nothwendig, um Ausführungen, die 300—400 Jahre alt waren, für die Gegenwart zu adaptieren. In diesem Sinne waren die Compilatoren zugleich Redactoren. Und war ihre Arbeit auch eine ganz andere als z. B. die der Redactoren des österreichischen oder preußischen Gesetzbuches — eine weit weniger freie, was Inhalt und Form betrifft — so bot sie wieder eigenthümliche Schwierigkeiten; es sollte ja das gegenwärtige Recht mit thunlichster Benutzung der Worte längst verstorbener Juristen vorgetragen werden.

In der c. Deo auctore, welche den Auftrag zur Abfassung der Digesten enthält, sagt der Kaiser im § 7: Sed et hoc studiosum esse volumus, ut si quid in veteribus non bene positum libris inveniatis, vel aliquod superfluum vel minus perfectum, supervacua longitudine semota et quod imperfectum est repleatis et omne opus moderatum et quam pulcherrimum ostendatis. Hoc etiam nihilo minus observando, ut, si aliquid in veteribus legibus vel constitutionibus, quas antiqui in suis libris posuerunt, non recte scriptum inveniatis, et hoc reformatis et ordine moderato tradatis. Also die Redactionsfreiheit soll sich nicht auf die Aussprüche der Classiker beschränken, sondern auch auf die in den Context ihrer Bücher aufgenommenen Gesetze erstrecken. Ja, was sie an diesen ändern, davon wünscht der Kaiser „ut hoc videatur esse ... quasi ab initio scriptum ...“ also derselbe kindische Gedanke, den er mit Bezug auf das S. C. Trebellianum und das S. C. Pegasianum ausgesprochen hat (§ 7 Inst. de fideicomm. heredit. 2. 23), und der die im Mittelalter aufgekommene, noch heute festgehaltene, irreführende und abgeschmackte Benennung „quarta Trebellianica“ veranlaßt hat.

Und im § 10 derselben Constitution heißt es: Sed et si quae leges in veteribus libris positae iam in desuetudinem abierunt, nullo modo vobis easdem ponere permittimus, cum *haec tantum obtinere* volumus, *quae* vel *iudiciorum frequentissimus ordo* exercuit vel *longa consuetudo huius almae urbis* comprobavit“ — folgt die Berufung aus Julians bekanntem Ausspruch (L. 32, pr. D. de legib. 1. 3) und die Gleichstellung von Neu-Rom und Alt-Rom. In voller Uebereinstimmung hiemit stehen die Aeußerungen im § 10 des Publicationspatentes (c. Tanta): ... hoc ... a nobis effecto,

ut, si quid in legibus eorum vel supervacuum vel imperfectum vel minus idoneum visum est, vel adiectionem vel deminutionem necessariam accipiat et rectissimis tradatur regulis. Auch hier wird wieder eingeschärft, dass niemand den in die Digesten aufgenommenen Text durch Vergleichung mit den Originalien zu bemängeln wagen dürfte, quia *multa et maxima* sunt, quae propter utilitatem rerum *transformata* sunt; adeo ut et si principalis constitutio fuerat in veteribus libris relata, neque ei pepercimus, sed et hoc corrigendum esse putavimus et in melius restaurandum.

Aus diesen Stellen erhellt:

1. Dass die Beiziehung von Praktikern und speciell von „patroni causarum apud maximam sedem praefecturae, quae orientalibus praetoriis praesidet" unentbehrlich war, um zu constatieren, „quae vel iudiciorum frequentissimus ordo exercuit vel longa consuetudo huius almae urbis comprobavit". Ihre Beiziehung braucht also nicht damit erklärt zu werden, dass man bei ihnen die größte Vertrautheit mit den praktischen Schriften der Papinianischen Masse voraussetzte.

2. Ergibt sich daraus die Nothwendigkeit von Berathungen in Plenarsitzungen, und nur von solchen Sitzungen unter Vorsitz des Ministers spricht Justinian (c. Tanta § 9 i. f.: cum *omnes in unum convenerunt* gubernatione Triboniani . . ., ut tantum opus . . . possint conficere . . .). So hat denn auch die österreichische Redactionscommission, obgleich sie etwa ein Dutzend Mitglieder hatte,[7] nur Plenar- (und keine Ausschuss-) Sitzungen abgehalten. Selbstverständlich musste dort wie hier das zu berathende Material für jede Sitzung schon vorbereitet sein.

3. Erhellt, dass von der ohnehin so reducierten Zeit ein großer Theil durch diese Berathungen über meritorische Fragen (Feststellung des noch Geltenden und des sachlich oder doch der Wortfassung nach Abzuändernden) in Anspruch genommen wurde, so dass für die Beschaffung des Materiales eine erstaunlich kurze Zeit übrig blieb. Daraus aber wieder folgt mit Nothwendigkeit, dass diese Beschaffung in möglichst bequemer und expeditiver Weise geschehen

[7]) Personen und Zahl sind nicht während der ganzen Redactionszeit unverändert geblieben; s. Pfaff und Hofmann, Commentar I, S. 23. Selbstverständlich waren nicht in jeder Sitzung alle Mitglieder anwesend, welche Bemerkung auch für die byzantinische Commission zutreffen wird.

mufste. Um uns über diese einige gegründete Vermuthungen bilden zu können, müssen wir zunächst die äußere Beschaffenheit der Fragmente betrachten.

2.

Jeder Kenner der Digesten weiß, dafs die Fragmente von einer geradezu erstaunlichen Ungleichheit des Umfanges sind. Die vielbesprochene L. 2, D. de origine iuris 1. 2 enthält bekanntlich eine ganze Abhandlung und füllt in der kleineren Ausgabe Mommsens etwa 430 Zeilen; noch länger ist die einen liber singularis des Paulus großentheils wiedergebende L. 10, D. de grad. et adfin. 38. 10. Groß ist bekanntlich die Zahl umfangreicher Bruchstücke aus Ulpians Edictscommentar. Nicht selten füllen sie mehrere Spalten, und überdies sind zuweilen zwei oder mehrere lange Fragmente in Wahrheit ein Stück, wie in der Folge noch klarer werden wird. S. z. B. L. 2. 3, D. si servitus vindic. 8. 5; L. 20. 22. 24, D. famil. ercisc. 10. 2; L. 3. 5, D. ad exhib. 10. 4; L. 1. 3, D. de vi et de vi arm. 43. 16; vgl. die erste Hälfte des Titels de dolo malo 4. 3 oder L. 2—13, D. de iurejur. 12. 2. Aber nicht nur jenem umfangreichen Werke, auch den quaestiones und responsa des Papinian und des Paulus, den disputationes des Tryphonin, dann manchen Monographien — s. z. B. Ulpians de off. proconsulis, Marcians ad hypothecariam formulam, desselben Schrift ad S. C. Turpillianum (s. L. 1, D. h. t. 48. 16) u. s. w. — sind sehr große Bruchstücke entnommen.

Dafs solche Fragmente die Arbeit erleichterten und beschleunigten, ist klar. Allein ihnen gegenüber stehen sehr zahlreiche Fragmente von minimalem Umfange. Schon Bluhme (S. 343) hat 19 Fragmente von zwei und drei Wörtern zusammengestellt, und ich habe mich der Mühe unterzogen, die ganzen Digesten auf die kleinen Bruchstücke hin zu prüfen; denn es ist nicht einzusehen, warum Fragmente von z. B. vier oder fünf Wörtern nicht in Betracht kämen.

Das kleinste aller Fragmente ist L. 2, de incend. ruina 47. 9. Es besteht aus sechs Buchstaben („et loco“) und wird von dem längsten (L. 10, de gradibus 38. 10) ungefähr 3000 mal an Größe übertroffen! Andere ungemein kleine sind:

L. 7, de divis. rerum. 1. 8.
L. 2, de off. praef. vig. 1. 15.

L. 5, de edendo 2. 13.
L. 11, de pactis 2. 14.
L. 4—7, de procur. 3. 3.
L. 11. 18. 20—24. 26, eod.
L. 52. 53, eod.
L. 2, de in integr. rest. 4. 1.
L. 2 (cf. 3. 4. 10. 12), de dolo 4. 3.
L. 10, de minorib. 4. 4.
L. 4. 9, de capite minutis 4. 5 (cf. L. 4, eod.).
L. 6, ex qbs. caus. maiores 4. 6 („ut sunt magistratus“).
L. 2. 5. 6, de alienat. iud. mut. c. f. 4. 7.
L. 5. 10, de receptis 4. 8 („vel alium arbitrum“).
L. 22, eod.
L. 2, nautae caupones 4. 9.
L. 78, de iudic. ubi quisque 5. 1.
L. 15, de heredit. petit. 5. 3.
L. 40, de R. V. 6. 1.
L. 4, de Public. 6. 2 („vel solvendi causa“).
L. 10, eod.
L. 2, si ager vectigalis 6. 3.
L. 3, de usu et habit. 7. 8 („et clientes“).
L. 2, usfr. quemadm. caveat 7. 9.
L. 21—24, quemadm. serv. amitt. 8. 6.
L. 35, ad leg. Aquil. 9. 2.
L. 21, famil. ercisc. 10. 2.
L. 12, de servo corrupto 11. 3.
L. 13. 18. 19. 24—26, de religiosis 11. 7.
L. 4. 8. 10, de iureiur. 12. 2.
L. 10, de S. C. Macedon. 14. 6.
L. 34, de peculio 15. 1.
L. 9. 24, mandati 17. 1.
L. 20. 48, pro socio 17. 2.
L. 5. 17. 23, de contrah. emtione 18. 1.
L. 48, eod. („licet extra aedes sint“).
L. 12, de in diem addictione 18. 2.
L. 9. 15, de hered. v. act. vend. 18. 4.
L. 14. 20, de act. emt. v. 19. 1.

L. 34, locati cond. 19. 2.
L. 2, de aedil. edict. 21. 1 („vel melancholici“).
L. 13, eod.
L. 39, eod. („vel fratres“).
L. 14, de evict. 21. 2.
L. 22, de usuris 22. 1.
L. 11 (cf. 22), de iure dotium. 23. 3.
L. 30, de donat. i. v. et ux. 24. 1.
L. 16, soluto matrim. 24. 3.
L. 2, de impensis in res dotal. 25. 1.
L. 13. 14, de testam. tut. 26. 2.
L. 11, de legit. tut. 26. 4.
L. 6, de tutor. et curat. dat. 26. 5.
L. 4, de reb. eor. qui sub tutela 27. 9.
L. 44 (43) cf. 25. 26, de hered. instit. 28. 5.
L. 2. 4, de iure deliberandi 28. 8.
L. 14, de adquir. v. omitt. hered. 29. 2.
L. 12, de iure codicill. 29. 7 („redemtis a sorore partibus“).
L. 42, de leg. I („sive scit sive ignoravit“).
L. 11. 14, de instr. vel instrum. 33. 7.
L. 13, de pecul. leg. 33. 8.
L. 2, de suppell. leg. 33. 10.
L. 7, de alim. v. cibar. leg. 34. 1.
L. 24, de auro argento 34. 2.
L. 17, de liberatione leg. 34. 3.
L. 12, de adim. v. transf. leg. 34. 4.
L. 88, de condic. et demonstr. 35. 1.
L. 2, si cui plus, qm. p. leg. Falc. 35. 3.
L. 16 (15), ad S. C. Trebell. 36. 1 („vel omnia sua“).
L. 40 (39), eod.
L. 6, de obseq. parent. 37. 15 („nec servi corrupti agetur“).
L. 2, de publicanis 39. 4.
L. 30, de donation. 39. 5.
L. 4—6, de mort. c. donat. 39. 6.
L. 2. 4 (cf. 6), de adquir. rer. domin. 41. 1.
L. 45, de adquir. v. amitt. poss. 41. 2.

L. 6, pro legato 41. 8.
L. 50, de re iudicata 42. 1.
L. 2, de reb. auctorit. iud. poss. 42. 5 („ubi domicilium habet“).
L. 20, eod. („vel surdo muto“).
L. 21, eod. („vel fatuo“).
L. 16, quae in fraud. credit. 42. 8.
L. 2, de tabul. exhib. 43. 5 („vel totum vel pars eius“).
L. 2, de vi et de vi arm. 43. 16.
L. 13, de except. rei iudic. 44. 2 („quantitas eadem, idem ius“).
L. 23, de stipul. servor. 45. 3.
L. 3, rem pupilli v. adul. 46. 6.
L. 30, de furtis 47. 2.
L. 19 (18), ad leg. Iul. de adult. 48. 5.
L. 4, ad leg. Iul. de vi publ. 48. 6.
L. 9, ad S. C. Turpill. 48. 16.
L. 10, de interd. et relegat. 48. 22.
L. 3, de captiv. et postlim. 49. 15 („item vestis“).
u. s. w., u. s. w.

Diese Fragmente überraschen nicht nur durch ihre Kürze, sondern auch durch ihre sachliche und grammatische Unselbständigkeit; sie sind großentheils nicht einmal Sätze. Dadurch unterscheiden sie sich von den sehr zahlreichen kurzen sententiösen Sätzen, von denen viele Schulregeln, Rechtssprichwörter, Worterklärungen, auch Mittheilungen concreter Thatsachen[8]) sind. Solche zwar sehr kurze, aber dennoch sachlich und grammatisch selbständige[9]) Fragmente sind:

L. 9. 24. 27. 30. 38. 42, de adoption 1. 7.
L. 4, de senator. 1. 9.
L. 1. 2, de offic. praetor. 1. 14.
L. 12—16, de offic. procons. 1. 16.
L. 1. 2, de offic. iurid. 1. 20.

[8]) Beispiele dieser letzten Art: L. 6, de censibus 50. 15; L. 1, ad leg. Iul. de adult. 48. 5.

[9]) Manche sind grammatisch, aber nicht sachlich selbständig, so L. 7, de divisione rer. 1. 8; L. 37, D. de servit. pr. urb. 8. 2; L. 31, D. de peculio 15. 1. Sie sind zu der vorigen Kategorie zu zählen.

L. 1, de in ius voc. 2. 4.
L. 6, qui satisdare cog. 2. 8.
L. 14. 15. 38, de pactis 2. 14.
L. 71. 77, de procurat. 3. 3.
L. 2, quod metus causa 4. 2.
L. 1, de capit. minut. 4. 5.
L. 6. 9. 29. 30, de iudiciis 5. 1.
L. 44, de R. V. 6. 1.
L. 16, de Public. 6. 2.
L. 9, quib. mod. usfr. 7. 4.
L. 2. 3, de operis serv. 7. 7.
L. 2. 3. 6. 7, de servitut. 8. 1.
L. 3, de servit. praed. urb. 8. 2.
L. 3, quemadm. servit. amitt. 8. 6.
L. 6, finium regund. 10. 1.
L. 32, de iureiur. 12. 2.
L. 14. 42, de condict. indeb. 12. 6.
L. 1, de cond. furt. 13. 1.
L. 29, de pecun. const. 13. 5.
L. 8, commodati 13. 6.
L. 1. 6, de compensat. 16. 2.
L. 18, mandati 17. 1.
L. 70, pro socio 17. 2.
L. 54, de contrah. emt. 18. 1.
L. 26. 39. 44, loc. cond. 19. 2.
L. 17, de pignor. et hyp. 20. 1.
L. 50, de aedil. ed. 21. 1.
L. 35. 36. 49, de usuris 22. 1.
L. 2, de probat. 22. 3.
L. 9—11, de testibus 22. 5.
L. 1, de sponsal. 23. 1.
L. 21. 30, de ritu nupt. 23. 2.
L. 70, de iure dotium 23. 3.
L. 43. 46, de donat. i. v. et ux. 24. 1.
L. 26, de a. rer. amot. 25. 2.
L. 4, de concub. 25. 7.
L. 23, de tut. et curat. dat. 26. 5.
L. 16, de auctor. et consensu 26. 8.

L. 25, de excusat. 27. 1.
L. 3. 11, qui testam. fac. 28. 1.
L. 13, de vulg. et pupill. subst. 28. 6.
L. 10, de test. milit. 29. 1.
L. 4. 18, de adquir. v. omitt. hered. 29. 2.
L. 1. 7. 21, de leg. I.
L. 36, de leg. II.
L. 24. 87, de leg. III.
L. 11, de usu et usufr. 33. 2.
L. 10, de instr. v. instrum. 33. 7.
L. 4, de suppell. leg. 33. 10.
L. 16, de adim. v. transfer. leg. 34. 4.
L. 26 (27), de reb. dubiis 34. 5.
L. 4. 5, de reg. Caton. 34. 7.
L. 20, de his quae ut indign. 34. 9.
L. 75, de condic. et demonstr. 35. 1.
L. 42, ad leg. Falcid. 35. 2.
L. 1, de operis libert. 38. 1.
L. 12, de suis et legit. hered. 38. 16.
L. 33, de manumiss. test. 40. 4.
L. 7. 16, de statulib. 40. 7.
L. 4. 22, qui et a qbs. manum. 40. 9.
L. 11. 53, de adquir. v. amitt. poss. 41. 2.
L. 25, de usurp. 41. 3.
L. 3, pro emtore 41. 4.
L. 2, de confessis 42. 2.
L. 16, de divers. tempor. praescr. 44. 3.
L. 40, de V. O. 45. 1.
L. 14, de duob. reis const. 45. 2.
L. 1, de fideiussor. 46. 1.
L. 56. 85, de solut. 46. 3.
L. 1. 9, de sepulcro viol. 47. 12.
L. 18, de poenis 48. 19.
L. 33, ad municipal. 50. 1.
L. 1, de proxenet. 50. 14.
u. s. w.[10])

---

[10]) Wie reich die beiden letzten Pandektentitel an dergleichen Fragmenten sind, ist zu bekannt, als dass auch aus ihnen Beispiele anzuführen wären.

Zwischen den beiden Arten der kurzen Fragmente — den selbstständigen und den unselbständigen — besteht allerdings ein Unterschied (es wird von ihm bald die Rede sein); aber in einer Beziehung stehen sie einander gleich: ihre Aufsuchung und Zusammensetzung hätte die Compilation erschwert und aufgehalten. Wir haben in den obigen Beispielen nur die kürzesten vor uns; wir dürfen aber doch wohl jedes Bruchstück als ein „sehr kurzes" bezeichnen, wenn es den Raum von zwei Halbzeilen nicht überschreitet.[11]) Und solcher Fragmente stehen in den Digesten etwa fünfzehnhundert![12]) Außerdem gibt es viele, welche zwar länger als zwei, aber kürzer als drei Zeilen sind. Haben wir früher durch eine Reihe von Erwägungen die Ueberzeugung gewonnen, daſs die Compilatoren an diejenige Thätigkeit, auf welche dieser Name deutet, eine erstaunlich kurze Zeit gewendet haben, so stehen wir hier vor einer Thatsache, die der Annahme eines „expeditiven" Verfahrens zu widersprechen scheint. Und dieses ist nicht der einzige Widerspruch, auf den wir durch die kleinen Fragmente hingeführt werden. Welchen Sinn hatte es denn überhaupt, in lange Bruchstücke zwei, drei Worte oder auch eine Zeile aus einem anderen Autor oder aus einem anderen Buche desselben Autors einzuflicken und diese Einschaltung mit einer eigenen Inscription zu versehen, die oft viel länger ist als der Inhalt des Fragmentes?! Wäre die Commission nicht berechtigt gewesen, die Einschaltung auf eigene Rechnung vorzunehmen? Sie war ja mit der weitestgehenden Redactionsfreiheit vom Kaiser ausgestattet. War es Achtung vor dem geistigen Eigenthum der alten Juristen? Angesichts vieler dieser Einschaltungen wäre der Gedanke geradezu lächerlich; und nicht viel besser ist die Ansicht von Bluhme, der darin Gewissenhaftigkeit, Sinn für die Echtheit der Texte und für wissenschaftliche, namentlich historische Behandlung des Rechtes erblickt (s. S. 376 f., 404). Doch was immer die Motive gewesen sein mögen, jedenfalls machen diese Stellen den Eindruck, als ob die Compilatoren mit der peinlichsten Pedanterie zu Werke gegangen

---

[11]) Selbstverständlich abzüglich der Inscriptionen. Bei der Schätzung habe ich die kleinere Ausgabe Mommsens benutzt. Das Resultat würde übrigens auch bei der Kriegel'schen Ausgabe nicht erheblich anders ausfallen.

[12]) Ich habe 1511 gezählt (wovon 79 auf den Titel de V. S., 128 auf den Titel de R. J. kommen); doch kann ich nicht für diese Ziffer, wohl aber für die Richtigkeit des im Text angegebenen Resultates einstehen.

wären. Bei den selbständigen, namentlich den sententiösen Fragmenten gilt freilich diese Bemerkung nicht, und darum sind sie oben von den anderen abgesondert worden; aber noch immer bleibt eine sehr große Zahl von sprachlich und sachlich nicht in sich abgeschlossenen Bruchstücken, die unsere Verwunderung erregen. Hätten wir keine anderweitigen Kenntnisse von der Beschaffenheit der Arbeit der Compilatoren, so müßsten wir alle sog. emblemata Triboniani ins Bereich der Fabel verweisen. Männer, welche Einschaltungen wie „et loco“ oder „vel alium arbitrum“, „vel melancholici“, „item vestis“ u. dgl. durch einen classischen Namen decken zu müssen glaubten, die — könnte man meinen — waren sehr ängstlich in der Behandlung der überkommenen Texte. In der That behauptet Erxleben,[13]) daſs diese nur wenige erhebliche Aenderungen erfahren hätten, freilich ohne irgendwelchen Grund dafür anzugeben. Bluhme geht zwar nicht so weit, behauptet aber doch, daſs die Edictsmasse mit besonderer Genauigkeit excerpiert sei, weil nur sie die vielen kleinen Fragmente enthalten soll (S. 342 ff.). Auch über diesen Punkt hat Dirksen (S. 196—198) richtiger gedacht, indem er starke Aenderungen und selbst Verunstaltungen in den Excerpten für nicht selten hält.

Aber andererseits — wie verträgt sich dies mit der vom Kaiser emphatisch ausgesprochenen Freiheit der Redactoren in der Behandlung des gesammelten Stoffes? wie mit der Versicherung, daſs sie von dieser Freiheit ausgedehnten Gebrauch gemacht haben? *Multa et maxima* sunt, quae propter utilitatem rerum transformata sunt! (c. Tanta § 10) und gar: *ἐπειδὴ πολλὰ καὶ οὐδὲ ἀριθμηθῆναι ῥᾴδια μετατεθείκαμεν εἰς τὸ κρεῖττον*! Also große und fast unzählige Aenderungen sind nach der eigenen Angabe der Compilatoren von ihnen vorgenommen worden. Und wir müssen ihnen dies umsomehr glauben, als solche Freiheit dem expeditiven Geschäftsgang allerdings sehr förderlich war, sie überhob z. B. die Compilatoren der Nothwendigkeit, einen aus zweiter oder dritter Hand genommenen Text erst codicum collatione zu verificieren, wenn sie keine sachlichen Bedenken gegen ihn hatten. Allerdings ist

---

[13]) Einleitung S. 279: „Im ganzen ist indessen die Zahl dieser Veränderungen und Umwandlungen verhältnismäßig weit geringer, als man auf den ersten Anblick anzunehmen geneigt sein möchte.“

man zu allen Zeiten mit der Annahme „Tribonianischer" Zusätze oder sonstiger Aenderungen oft zu schnell zur Hand gewesen; aber in sehr vielen Fällen ist sie aus inneren Gründen unabweisbar. Man denke nur an die tiefeingreifenden Aenderungen des Processes in der vierten Periode! Jeden Zweifel endlich beseitigt der Umstand, dass in vielen Fällen eine Vergleichung von Digestenstellen mit anderweitig (z. B. in den Vaticanischen Fragmenten) uns erhaltenen Ueberresten der Rechtsliteratur große Aenderungen direct beweist,[14]) analog den Aenderungen, welche eine Vergleichung des Justinianischen mit dem Theodosischen Codex zeigt. Umso unbegreiflicher aber scheinen dann die vielen kleinen und unselbständigen Fragmente.

Alle Schwierigkeiten und Widersprüche verschwinden, wenn man sich von dem Vorurtheil losmacht, als ob die Compilatoren mit Gewissenhaftigkeit und intensivem Fleiße ihre Aufgabe gelöst hätten. Dass dieses gar nicht möglich war, und dass die Redactoren es liebten, sich mit prunkendem falschen Scheine zu umgeben — dafür hat unsere ganze bisherige Darstellung den Beweis erbracht.

Was nun die kleinen unselbständigen Fragmente betrifft, so haben die Compilatoren sie nicht aufgesucht und eingereiht, sondern in dem Zusammenhange vorgefunden und stehen gelassen, in dem sie jetzt stehen. Dies wird später deutlicher erklärt und damit zugleich immer klarer werden, dass die kleinen Fragmente, welche bisher das stärkste Argument für die mühsame und genaue Arbeit der Compilatoren abgegeben haben, bei richtigem Einblick in die ganze Mache zu einem Argumente in der entgegengesetzten Richtung werden.[15])

---

[14]) Beispiele davon gibt u. a. die Dissertation: Ed. Istrich, Quomodo versati sint compilatores Digestorum in excerpendis vet. Ictorum scriptis, ope fragmentorum Vaticanorum demonstratur (Halle 1863).

[15]) Wäre die herrschende Lehre über die mühsame, fleißige Anfertigung der Digesten erwiesen, so müsste sich die stärkste Skepsis gegen die Annahme von sog. emblemata Triboniani richten; nachdem aber ganz außer Zweifel gestellt ist, dass dergleichen Einschaltungen in großer Zahl von der Commission vorgenommen worden sind, so kehrt sich das Verhältnis um; jene — mit diesen Einschaltungen schlecht vereinbare — herrschende Lehre muss auf das entschiedenste bestritten werden.

VII.

Das Gesetz der historischen Continuität.[1])

Niemals hätten die heute herrschenden unrichtigen Vorstellungen über die Abfassung der Digesten aufkommen können, hätte man hier nicht das Gesetz der historischen Continuität unbeachtet gelassen. Und dieser Fehler wieder wäre nicht begangen worden, wenn nicht unserem historischen Wissen selbst die Continuität fehlen würde. Die Kenntnis der Rechtsliteratur von der Mitte des dritten bis in das sechste Jahrhundert hinein ist eine dürftige; erst neuere Entdeckungen ließen einige Streiflichter über diese dunkle Periode fallen. Aehnlich verhielt es sich mit der Geschichte des römischen Rechtes im Occidente im frühen Mittelalter, bis die Forschungen von Savigny, Fitting, Conrat, Gaudenzi und vielen anderen dieses Dunkel erhellt haben. Und wie hier das Märchen vom vergessenen und plötzlich wiederentdeckten römischen Recht geschwunden ist, so werden auch über jene frühere Periode allmählich richtigere Ansichten durchdringen und damit auch eine richtigere Vorstellung über die Genesis der Pandekten.

Auch hier wird es nützlich sein, die Analogie zuhilfe zu nehmen. Der historische Zusammenhang zwischen den verschiedenen Constitutionensammlungen kann nicht bezweifelt werden. Vielleicht noch unter Marcus Aurelius entstand des Papirius Justus Sammlung von Constitutionen der „Imperatores Antoninus et Verus“, und ähnlicher Specialsammlungen wird es mehrere gegeben haben. Eine weiter fassende Arbeit war der Codex Gregorianus, der vielleicht bald nach dem Jahre 300 entstanden ist. Daran schließt sich der um wenigstens zwei Menschenalter spätere Codex Hermogenianus. Ausdrücklich an beide knüpft die officielle Sammlung des K. Theodosius II. an (abgefaßt 429—438); und ebenso ausdrücklich (c. Haec quae necessario und c. Summa reipublicae) an alle drei der erste Justinianische Codex (528. 529), dessen Ueberarbeitung, der Cod. repetitae praelectionis (534) uns allein erhalten ist.

Sollte es nun für die Digesten an ähnlichen Vorarbeiten gänzlich gefehlt haben? Sollte in dieser Richtung der weite Raum zwischen

[1]) Nach einer anderen Richtung wird dies Gesetz weiter unten beleuchtet werden in der Abhandlung: „Die Stellung der Digesten in der Literaturgeschichte“.

Modestin und Justinian eine von keiner Station unterbrochene leere Wüste sein? Dem widerspricht sowohl diese Analogie als jenes Gesetz geschichtlicher Continuität.

Ein Zeitraum von dreihundert Jahren muss, wie gealtert und gesunken auch die Cultur war, in einem so riesigen Reiche mit seinen vielen Schulen und zahllosen Gerichten eine massenhafte Literatur hervorgebracht haben. Das Alter macht nicht schweigsam, weder bei Völkern noch bei Individuen. Von der Gewohnheit des Bücherschreibens lassen jene wie diese nicht mehr ab. Je geistloser eine Literatur wird, desto mehr geht sie in die Breite.

Selbst wenn wir jedes Zeugnisses entbehren würden, müsste eine naheliegende Ueberlegung uns Folgendes sagen: Die Nothwendigkeit, sich vor Gericht auf die Autorität der Schriften der mit dem ius respondendi ausgestatteten Juristen zu berufen, musste frühzeitig zur Anlegung übersichtlicher Anthologien führen, da der Mehrzahl der Advocaten wie der Richter die Anschaffung und Durcharbeitung eines größeren Büchervorrathes nicht zuzumuthen war. Selbst wenn nicht der Drang der Geschäfte und die Bequemlichkeit sie davon abgehalten hätten, so wären für die meisten die damaligen hohen Bücherpreise ein unübersteigliches Hindernis gewesen. Auch musste das Bedürfnis des Rechtsunterrichtes zu Sammlungen von regulae iuris, definitiones, res quotidianae u. dgl. führen. So lange die Literatur productiv war, hatten diese letzteren Bücher ein mehr einheitliches Gepräge; der compilatorische Charakter trat nicht schon äußerlich hervor, weil z. B. ein Paulus es nicht nöthig hatte, Sätze des nichtcontroversen Rechtes durch Citate zu belegen; sein eigener Name war genügend, ihnen Glauben zu verschaffen, auch wenn die Gesetzgebung seinem Buche eine äußere Autorität nicht verliehen hätte. Anders in der Zeit des Niederganges. Schriftsteller, denen kein ius respondendi und auch sonst keine ähnliche Autorität zur Seite stand wie den Classikern, mussten zu jedem Rechtssatze einen Gewährsmann citieren. Ja mit fortschreitender Impotenz eines Zeitalters verlieren die Menschen das Vertrauen zu sich selbst so sehr, dass sie auch die eigenen Ansichten am liebsten mit Worten von Autoritäten aussprechen, bis die Literatur einen ganz compilatorischen Charakter annimmt. Treffend bemerkt Bluhme (S. 359 f.): „Damals war nicht bloß in der Jurisprudenz die schaffende Kraft erstorben, auch in anderen Fächern hatte man angefangen, in zahl-

reichen Compilationen aufzuspeichern, was frühere Geschlechter hervorgebracht hatten; überall wollte man wenigstens vor dem Untergange retten, was man weder zu verjüngen, noch zu ergänzen verstand. So war man schon allgemein gewohnt, die Form zu zerstören, um den Inhalt schriftstellerischer Werke zu erhalten; und Repertorien traten an die Stelle der systematischen Werke. Eben ein solches juristisches Repertorium ist es, was wir nach dem Namen Pandekten und Digesten erwarten dürfen."

Man braucht ja nur die Ueberreste der damaligen nichtjuristischen Literatur in den beiden Weltsprachen, bezw. die Nachrichten über die untergegangenen Werke zu betrachten. Welcher erstaunliche quantitative Reichthum bei aller Geistesarmut! welche Masse von Sophisten, Rednern, Chronisten, Gelehrten, Poetastern und vor allem von Epitomatoren! Alle Geschichtswerke der besseren Zeiten wurden epitomiert und fortgesetzt. Viele dieser epitomae haben schlechterdings keine Daseinsberechtigung; nur der Drang nach Büchermacherei auf der einen, die Denkträgheit der Leser auf der anderen Seite erklären ihre Existenz. Aehnlich, wenn auch etwas besser, verhält es sich mit den Anthologien und Encyklopädien.

Sollte es nun nicht auch in der Rechtsliteratur ähnliche Werke gegeben haben? Sollte, was dort ohne alles praktische Bedürfnis geschah, sich hier, wo ein solches Bedürfnis in hohem Grade vorhanden war, nicht wiederholt haben? Es ist unbegreiflich, dass sich Bluhme diese Frage nicht selbst gestellt hat; dass er eine Wahrheit nicht sah, an der er so nahe vorübergieng. Und doch hat er sie vollständig verkannt. Auf S. 353 behauptet er: Vor Justinians Digesten „kannte man im Orient nur Sammlungen von kaiserlichen Rescripten und Constitutionen ... Jetzt sollte nach dem Beispiel dieser Sammlung eine Excerptensammlung aus den Schriften der alten Juristen veranstaltet werden ... Die Differenz zwischen einem wissenschaftlichen Werke und einer Constitutionensammlung hatte keine Bedeutung mehr ..." Dann spricht er von dem Umfange der Literatur, der Seltenheit und Kostbarkeit der Handschriften, die es so wenig „erlaubten, das Ganze zu übersehen, als es der geistigen Schwäche jener Zeit möglich war, die Verschiedenheiten und Widersprüche des Einzelnen zu beherrschen. Je lebhafter so das Bedürfnis gefühlt ward, das brauchbare ältere Recht zu sammeln und zu vereinigen, umso eher, sollte man denken, müssen Anläufe dazu ge-

schehen sein; aber diese Consequenz zieht Bluhme nicht. Noch befremdender ist Rudorffs Meinung (I, S. 274), dass in dieser Periode „sich die Zusammenstellung und Redaction des gesammten alten Rechtes“ auf die Rescripte und Edicte beschränkt halten konnte, „da man bereits in Paulus' Sentenzen den Kern des unbestrittenen ius ordinarium und extraordinarium besaß“. Als ob der Praxis nicht mit dem Nachweise des ius controversum weit mehr gedient gewesen wäre als mit dürftigen Schulregeln!

Vielleicht wird man gegen die Annahme einer umfangreichen Literatur aus dieser Zeit (etwa zwischen 230 und 530 n. Chr.) einwenden, dass sich dann doch viele und große Ueberreste erhalten haben müssten. Darauf ist zu antworten, dass diese jedes selbstständigen Inhaltes entbehrende Literatur, die nur dem Bedürfnis des Unterrichtes und noch weit mehr der Praxis diente, durch die Justinianische Codification vollkommen entwertet und durch sie schon darum verdrängt wurde, weil man sich auf die letztere allein vor Gericht berufen konnte. Ist ja doch durch sie selbst die classische Juristenliteratur verdrängt worden. Was ist denn von dieser direct auf uns gekommen? Bekanntlich vom Lehrbuch des Gajus und einigen geringen Resten des Paulus und Ulpian abgesehen nichts als wenige Trümmer!

Die Literatur nun jener Periode des Verfalles war ziemlich mannigfacher Art. Sie bestand: I. aus Constitutionensammlungen, und zwar a) allgemeinen, b) besonderen (auf einzelne Kaiser oder vielleicht auch auf einzelne Materien beschränkten). Dieser Theil der Literatur interessiert uns hier nicht. II. Aus Werken, die das ius vetus betrafen: Auszüge aus Classikern (sei es, dass sich der Epitomator auf einen Autor beschränkte, sei es, dass er eine Anthologie aus den Schriften der Classiker zusammentrug), dann Noten zu diesen, Concordanzen, Regel- und Beispielsammlungen u. s. w. Auch diese Werke waren theils umfassender, theils monographischer Natur, indem (nehmen wir beispielsweise an) Stellen gesammelt waren, die Freilassungen oder Fideicommisse oder ungiltige Verträge u. s. w. betrafen. III. Außerdem musste es Hefte über Vorlesungen geben, theils von den Lehrern, theils von den Schülern aufgezeichnet.

Auch hier bewährt sich das Gesetz historischer Continuität, das unvermittelte Aenderungen eines Culturzustandes nicht zulässt. Private Constitutionensammlungen gehen bis in die classische Zeit

zurück, das „Collegienheft" des Gajus fällt in die Regierung des Marcus Aurelius. Abgesehen davon, daſs auch die Originalwerke des Severischen Zeitalters vielfach einen compilatorischen Charakter hatten, so haben ja selbst die berühmtesten Juristen es nicht verschmäht, Auszüge aus den älteren Classikern zu veröffentlichen, so Javolenus aus Labeo; so Paulus aus Alfenus und aus Labeo. Zahlreich waren die an ältere Werke sich anlehnenden Commentare. Ebenso haben bekanntlich schon in der classischen Zeit berühmte Juristen die Schriften älterer berühmter Juristen mit Glossen versehen. Wenn auch nicht alle, so haben doch viele „notae" diese Bedeutung.[2]) Wenn nun ein Jurist des vierten Jahrhunderts eine neue Auflage eines Classikers veranstaltete, so wuſste er, daſs er sich den Dank der Zeitgenossen nicht durch Aeuſserung seiner eigenen Ansichten, sondern nur durch Beifügung von Ergänzungen und Parallelstellen aus anderen Classikern erwerben könne.[3]) Und da forderte es die Sitte und das Bedürfnis dieser Zeit, daſs man sich nicht (wie in älterer Zeit so oft) mit dem Namen des Autors begnügte, sondern das Werk und dessen „libri" citierte. Ferner mochten sich Lehrer für ihre eigenen Zwecke solche Glossen anlegen und die Schüler manches aus den Vorträgen in ihre Exemplare eintragen.[4])

In den sog. Fragmenta Vaticana haben wir Ueberreste einer wahrscheinlich zwischen 372 und 426 veranstalteten groſsen, für die Praxis[5]) bestimmten Sammlung von Rescripten, Responsen u. s. w. vor uns. Jedes Fragment hatte seine Inscription[6]) wie bei Justi-

---

[2]) Ueber die Abgrenzung von Commentaren und notae, über libri ad — und libri ex — vgl. einerseits H. Pernice, S. 38f., andererseits Krüger, R.G., S. 134f., N. 49—52.

[3]) Einen neuerlichen Beleg dafür bieten die vor wenigen Jahren entdeckten und veröffentlichten Bruchstücke von Papinians responsa mit den eingeschobenen Noten von Paulus und Ulpian. S. Krüger, R.G., S. 246 und die dort Citierten.

[4]) Dahingestellt lasse ich die weitergehende Vermuthung von H. Pernice (S. 51), „daſs ganz wie später Accursius für das Corpus iuris Iustiniani, so in nachclassischer Zeit Juristen oder Buchhändler vollkommen glossierte Ausgaben gewisser besonders gebräuchlicher Werke ans Licht stellten" — wobei er auf § 6 der c. Deo auctore aufmerksam macht (ea, quae *in notis* Aemilii Papiniani *ex* Ulpiano et Paulo nec non Marciano *adscripta* sunt).

[5]) Nicht für die Schule, wie Buchholtz glaubte.

[6]) Die vielen „idem (iidem)" und „item" machen die Prüfung der Autorschaft der einzelnen Fragmente umso wichtiger. Sie ist sehr zweifelhaft bei

nian, nur daß hier bunt gemengt ist, was Justinian in zwei Sammlungen geschieden hat: Kaiserrecht und Juristenaussprüche. In dem ansehnlichen, aber gleichwohl relativ kleinen[7]) uns erhaltenen Stücke sind nur Papinian, Paulus und Ulpian excerpiert,[8]) unter den Kaiserrescripten sind die meisten von Diocletian. Unter den Juristenschriften sind sowohl die großen als die kleineren vertreten.[9])

Das praktische Bedürfnis mochte es mit sich bringen, daß Sammlungen solchen gemischten Charakters nicht selten waren; und obwohl Justinian diese Vermengung principiell verwarf, findet sich doch eine Spur des Einflusses derselben in den Digesten. Ich meine die 16 (resp. 18)[10]) Stellen, die den 20 Büchern des Papirius Justus de constitutionibus (einer Sammlung von Constitutionen der „divi fratres") entlehnt sind; denn streng genommen gehören sie nicht in die Digesten, wie denn die Mehrzahl von ihnen (11) in den flüchtiger gearbeiteten letzten Büchern stehen.[11])

Im sechzehnten Jahrhundert soll in einer Bibliothek zu Moskau eine Handschrift sich befunden haben mit dem Titel „Corpus Ulpiani, Papiniani, Pauli etc."[12]) Da die Mittheilung des Titels offenbar (arg. „etc.") eine ungenaue ist, so kann man sich keine bestimmte Vorstellung von dem Werke machen. Huschke hält es für identisch mit der Vaticanischen Sammlung, wogegen die vielen in dieser enthaltenen kaiserlichen Rescripte Bedenken erregen.

Ein anderes Beispiel dieser compilatorischen Literatur ist uns in der *Collatio* Mosaicarum et Romanarum legum erhalten, wenngleich hier die Tendenz den Gedanken an einen praktischen Nutzen

---

§§ 90—94. Huschke schrieb die Monographie de interdictis dem Venulejus zu; s. dagegen Krüger, R.G., S. 300, N. 21.

[7]) Denn das Original muss einen Umfang von mehreren hunderten von Blättern gehabt haben.

[8]) S. freilich auch N. 6.

[9]) Huschke glaubt, daß den Monographien mehr Aufmerksamkeit geschenkt ist als den Commentaren; anderer Meinung ist Krüger, a. a. O., N. 20.

[10]) Die alten Ausgaben zählten im tit. L. 8 neun Fragmente, später 10, Mommsen hat 13, indem er die l. 9 alter Zählung in 3 Stellen (l. 11—13) auflöst. Hieraus erklärt es sich, daß Hommel 16, Lenel 18 Stellen aus Papirius Justus hat.

[11]) Im 39. B. 1 Stelle, im 42. 3, im 48.—50. 7 resp. 9; von den anderen stehen 2 im Titel de pactis, 2 im 8. B. (Servituten), 1 im Titel de contrah. empt.

[12]) Huschke, Jurisprud. antejustin., 4. Ausg., p. 692.

überwiegt. Dass nur die Fünf des Citiergesetzes angeführt werden, legt den Gedanken nahe, die Sammlung sei nach diesem Gesetze gemacht; aber zwingend ist dieser Schluss nicht. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass im Laufe des vierten und fünften Jahrhunderts (besonders seit dem Citiergesetze) eine große Zahl verschiedener notae, epitomae, collectiones und collationes, libri regularum, differentiarum, definitionum u. s. w. entstanden sei. Kleine Bruchstücke dieser späten (und auch einer noch späteren) Literatur sind in unseren Tagen entdeckt worden, z. B. die im Sinaikloster gefundenen griechischen Scholien zu Ulpians libri ad Sabinum,[13]) und es ist zu hoffen, dass ihre Zahl im Laufe der Zeit sich vermehren werde.

Von dem Verfertiger der Vaticanischen Sammlung sagt Huschke, dass er Citate aus zweiter Hand genommen habe und überhaupt darauf ausgegangen sei, commodissime et minimo labore opere suo defungi. Sollten wir von den so hastig arbeitenden byzantinischen Compilatoren des sechsten Jahrhunderts etwas anderes voraussetzen? Und wenn Huschke unter Hinweis auf die bekannten Constitutionensammlungen sagt (p. 691): Nec credibile est, tam paratis subsidiis non usum esse, quicumque Vaticanam collectionem composuerit — so müssen wir dieses Wort auch auf unsere Compilatoren und die ihnen zu Gebote stehenden Sammelwerke aller Art anwenden. Der Index Florentinus freilich zählt diese Hilfsmittel nicht auf. Aber bei dem prahlerischen Charakter der c. Tanta, dessen Anhang der Index ist, ist dies auch nicht zu erwarten.

Glücklicherweise ist uns ein directes Zeugnis erhalten sowohl dafür, dass jene compilatorische Literatur bis in die byzantinische Zeit fortdauerte, als dass die Verfertiger der Digesten derartige Werke benutzt haben.

In der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts hat der ältere Cyrillus, Professor in Berytus,[14]) ein zu seiner Zeit und auch bei den Späteren sehr angesehener Rechtslehrer, der unter anderem Ulpians Edictscommentar und Papinians Responsen eingehend studiert

---

[13]) Krüger, R.G., S. 320 und die dort in N. 10 Citierten.

[14]) Ueber die Schule von Berytus s. Heimbach in den aus seinem Nachlasse von Zachariä herausgegebenen Prolegomena Basilicorum (im VI. Bd. der Basilikenausgabe), p. 8sq.

hat, ein ὑπόμνημα τῶν δεφινίτων (d. h. einen commentarius definitionum) verfaſst.[15]) Darin hat er unter anderem zu dem Edictstitel de pactis alle ihm erreichbaren Stellen aus den Classikern zusammengetragen, in welchen von pactis legibus contrariis die Rede war. Diese Stellen, sagt Thaleläus, seien nun „in den ganzen Digesten zerstreut, so daſs, wer jetzt erfahren wolle, welche Verabredungen contra leges seien, in den Digesten herumsuchen müsse". Diese Stelle erklärt Mortreuil[16]) so: Einer der Compilatoren habe (unter Billigung seiner Collegen) die bei Cyrillus gesammelten Fragmente unter die verschiedenen Titel, wohin sie ihm zu passen schienen, vertheilt. Dieser Ansicht stimmt Heimbach bei und knüpft daran die sehr verständige Bemerkung:[17]) „Digestorum ergo compilatores ex libris iureconsultorum antiquiorum non semper immediate, ut ita dicam hauserunt, sed laboris sublevandi gratia collectiones locorum ex libris iureconsultorum desumtorum antiquiores adhibuerunt. *Itaque mirum non est, quomodo Digestorum compilatores tantae molis opus tam brevi tempore potuerint perficere.*"

Und wenn wir uns jetzt an die ungeheure Zahl kleiner und sehr kleiner Fragmente erinnern, welche, wenn die herrschende Ansicht richtig wäre, die Arbeit der Compilatoren ungemein hätte erschweren und verlangsamen müssen, und welche in so grellem Widerspruche mit der groſsen Redactionsfreiheit stehen, die der Commission eingeräumt war, und von der sie erwiesenermaſsen auch Gebrauch gemacht hat, so werden wir nicht mehr zweifeln können, daſs die Compilatoren einen groſsen Theil jener Fragmente bereits vorgefunden haben: die sehr kleinen, besonders wenn sie zugleich unselbständig sind, in glossierten Werken, andere in Sammlungen von sententiae, regulae u. dgl. Mit dieser Annahme verschwindet auch der weitere Widerspruch, in dem diese kleinen Citate mit den groſsen Bruch-

[15]) Ueber Cyrillus s. ebd. p. 9 (nicht zu verwechseln mit dem jüngeren Cyrillus, s. p. 16).

[16]) Histoire du droit Byzantin, T. I, p. 259 sq.

[17]) L. c., p. 9, col. 2. Krüger erklärt (in der R.G., S. 328, N. 2) die Ansicht Heimbachs, daſs die Commission Sammlungen des fünften Jahrhunderts benutzt habe, für „unhaltbar", ohne auch nur das mindeste dagegen anzuführen! Ein bloſses souveränes „Nein, ich leugne es" genügt in der Wissenschaft nicht; nirgends weniger als hier „stat pro ratione voluntas".

stücken aus Ulpian und Paulus stehen, welche zeigen, wie es den Redactoren mehr um rasches Vorwärtskommen als um eine geduldige Mosaikarbeit zu thun war.

Dabei ist zu beachten, dass gerade in den letzten flüchtiger gearbeiteten Büchern sich sowohl die langen Excerpte aus Ulpian, als eine Menge kleiner Fragmente finden. Dadurch würde jener Widerspruch noch verschärft, wenn nicht eben diese kleinen Bruchstücke aus Collectionen und Collectaneen genommen wären.

Daraus erklärt es sich auch, warum unrichtige, lückenhafte, defecte Inscriptionen sich soviel häufiger in kleinen als in großen Fragmenten finden. Wenn die kleinen irgend einem Sammelwerk oder einem Ulpian'schen Commentar oder sonst einem ähnlichen Werke entnommen waren, so gieng das Allegat durch mehr Hände als bei directer Benutzung des Juristen, dem ein Fragment angehört; es war also mehr Gelegenheit zum „Verlesen“ oder „Verschreiben“.

Aber nicht bloß die einzelnen Fragmente, auch ganze Theile der Digesten verrathen eine sehr ungleichförmige Arbeit. Sowohl diese Erscheinung als die rasche Vollendung haben mich auf eine Vermuthung geführt, die ich nicht als Behauptung vorbringe:

Justinian erscheint in seiner legislativen Thätigkeit, sowohl hinsichtlich vieler einzelner Reformen, als hinsichtlich der Codification als der energischere und erfolgreichere Nachfolger Theodosius II. Hinsichtlich des Constitutionencodex ist dies unbestritten, weil von Justinian selbst wiederholt angedeutet. Aber Theodosius hat sich bekanntlich auch mit dem Plane getragen, „prudentium tractatus et responsa“ sammeln zu lassen (L. 5, C. Theod. de constit. I. 1). Sollten sich von dieser wenn auch zu keinem Ende gediehenen Arbeit nach 100 Jahren keine Spuren mehr im Staatsarchive gefunden haben? Wenck (p. 413 sq.) und Huschke (Jurispr. antej., ed. 4, p. 694 sq.) haben geglaubt, dass Reste sogar bis auf uns gekommen seien; sie glaubten nämlich solche in den vaticanischen Fragmenten zu erkennen. Aber dieser Annahme stehen ernste Bedenken entgegen.[18]) Jene unfertigen Elaborate haben wohl nie das Licht der Oeffentlichkeit erblickt. Immerhin mochten aber die Redactoren im

[18]) Vgl. Rudorff, I, § 107, N. 2, und die oben citierte Schrift VI, Anm. 13 von Istrich.

Reichsarchive nach ihnen suchen lassen; und wenn dieselben sich vorfanden, sind sie schwerlich unbenutzt geblieben.[19])

Fassen wir zusammen: Von den drei Jahren, in denen die Digesten zustande gebracht wurden, konnte kaum mehr als eines (als annus utilis gedacht) zu der Sammlung des Stoffes verwendet werden. Es ist also physisch durchaus unmöglich, dass die „contextores" (um mich einmal eines Theodosischen Ausdruckes zu bedienen) in der Art zu Werke gegangen wären, wie man noch heute allgemein glaubt. Wenn wir auch gar keinen anderen Anhaltspunkt hätten, müssten wir annehmen, dass ihnen sehr erleichternde Vorarbeiten zur Verfügung gestanden haben. Dazu kommt dann die andere Ueberlegung, dass in den 300 Jahren zwischen Ulpians Tod und Justinians Regierungsantritt eine massenhafte compilatorische Literatur wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem der Rechtskunde entstanden sein muss. Und von dieser Literatur haben wir wirklich Ueberreste; in den Digesten finden wir Spuren ihrer Benutzung (die kleinen Fragmente); ja es ist sogar eine ausdrückliche Nachricht darüber von einem Zeitgenossen durch einen glücklichen Zufall auf uns gekommen.

Aber nicht nur dies eine große Räthsel erscheint nun aufgeklärt, auch die weite Lücke in der Literatur des römischen Rechtes ist nun einigermaßen ausgefüllt. Was noch an productiver wissenschaftlicher Kraft vorhanden war, das wurde, wie ich anderswo[20]) gezeigt, seit Diocletian in den kaiserlichen Kanzleien verbraucht. Die rescripta traten an die Stelle der responsa. Die Ueberreste

[19]) Ein solcher Fund könnte auch erklären, wieso die Compilatoren, welche selbst anfänglich ein Decennium als zur Lösung ihrer Aufgabe kaum genügend ansahen, sie dann doch in drei Jahren bewältigt haben. C. Tanta § 12. Auch Reimarus vermuthet, die Compilatoren müssten mit einemmale „ganz eigentlich etwas gefunden haben", das eine so große Zeitersparnis bewirkte (S. 103). Dieses „etwas" erklärt er aber so: Nur die Papinians-Masse sei „Pandektencompilation"; die beiden anderen Massen seien als Vorarbeit für die Institutionen (!) gesammelt worden; und später habe Tribonian plötzlich den Einfall gehabt, dieselbe, so wie sie war, den Pandekten einzuverleiben, „oder vielmehr den im ganzen unbedeutenden Anfang, welchen man mit der Pandektencompilation gemacht hatte, dieser früheren Arbeit einzuschalten oder anzuhängen" (!!). Auf S. 34, 35 macht Reimarus hinsichtlich der Benutzung älterer Sammlungen einige verständige Bemerkungen; aber statt sie zu verwerten, lehnt er sie sogleich (S. 35, 36) selbst wieder ab.

[20]) Kritische Studien im R.R., Abh. I.

dieser Literatur sind uns in den Constitutionensammlungen erhalten. Daneben aber gab es noch eine andere Literatur: die Bücher der unproductiven Köpfe, die Producte des compilatorischen Fleißes, der mehr oder weniger geschickten Mache. Auch diese ist nicht spurlos untergegangen; und sie dauert sozusagen latent fort in den Digesten, welche ohne solche Vorarbeiten nicht so schnell hätten fertiggestellt werden können.

VIII.

Die historische Unmöglichkeit der herrschenden Ansicht.

Wir haben bisher die herrschende Lehre einer eindringenden rationalistischen Kritik unterzogen und die innere Unmöglichkeit ihrer Behauptungen gezeigt. Hätte man, wie Justinian versichert und so Viele ihm aufs Wort geglaubt haben, 2000 libri durchstudiert und excerpiert, die Excerpte wiederholt verglichen und solange reduciert, bis von sehr vielen dieser libri nur die eine oder andere Zeile, von manchen sogar nichts übriggeblieben wäre, so hätte diese Arbeit — ihre Durchführbarkeit angenommen — sehr lange Zeit erfordert, während für die Fertigstellung der Pandekten nur drei Jahre und für die Zusammentragung des Stoffes (die eigentliche Compilationsarbeit) eine noch viel kürzere Zeit verwendet worden ist.

Eine bequeme Vergleichung bieten uns die naturwissenschaftlichen Pandekten des Plinius dar, die wirklich aus 2000 libri gezogen sind, und denen der Verfasser einen großen Theil seines Lebens gewidmet hat, bei „angestrengtem Fleiße und geizigster Zeitbenutzung".[1]) Und gewiss fehlte es ihm nicht an ausgedehnter Unterstützung durch literarisch gebildete Diener, so dass der Hinweis auf die große Zahl der Justinianischen Compilatoren weniger ins Gewicht fällt, als auf den ersten Blick scheint. Auch wäre, wie schon angedeutet wurde, durch weitgehende Theilung der excerpierenden Arbeit das Werk nicht gefördert, sondern vereitelt worden.

Oft hat man den Männern der historischen Schule (bald mit, bald ohne Recht) den Vorwurf gemacht, dass sie auch am unrechten Orte und zur Unzeit — in Politik und Gesetzgebung — geschicht-

---

[1]) Teuffel, Römische Literaturgeschichte, § 312.

liche Gelehrsamkeit eingemengt haben. Hier aber muſs gegen Bluhme, seine Vorgänger und Nachfolger der umgekehrte Vorwurf erhoben werden, daſs sie ein rein geschichtliches Problem in unhistorischer Art behandelt haben. Nicht nur haben sie die historischen Analogien und das Gesetz der Continuität zu wenig berücksichtigt, sondern auch von Ort und Zeit der Compilation, von den damaligen politischen Verhältnissen, dem Zustande der Wissenschaft und Gesittung ganz abgesehen. Sie versuchten die Frage nach der Anfertigung der Digesten ähnlich wie eine Charade oder sonst eine dem combinierenden Witze gestellte Aufgabe zu lösen, bestenfalls wie eine mathematische Gleichung. Und doch handelt es sich dabei um wirkliche Menschen, concrete Zustände und geschichtliche Ereignisse.

Wenn wir nun den Nachweis der abstracten oder inneren Unmöglichkeit durch den der relativen oder historischen Unmöglichkeit verstärken,[2]) d. h. nachweisen wollen, daſs das schon an sich kaum Glaubliche gerade mit Rücksicht auf die concreten geschichtlichen Verhältnisse noch unglaublicher erscheint, so werden wir uns immer gegenwärtig halten müssen: wo, wann, unter welchen Umständen, von Leuten welcher Art die in Frage stehende Arbeit zustande gebracht worden ist.

Wenn man aus sämmtlichen deutschen Gelehrten die pedantischesten ausgesucht und die Commission in irgend einem stillen Universitätsstädtchen interniert hätte, so würde sie vielleicht auf ausdrücklichen höheren Befehl annähernd so gearbeitet haben, wie Bluhme voraussetzt. Nun bestand aber die Commission nicht aus Deutschen des achtzehnten oder neunzehnten, sondern aus Byzantinern des sechsten Jahrhunderts, und zwar aus 4 Professoren, 11 Advocaten und 2 Ministern. Daſs man hervorragende, also wohl auch stark beschäftigte Advocaten des obersten Gerichtshofes (der Praefectura Orientis[3]) aus-

[2]) Logisch ist dieses Verfahren allerdings nicht; denn das objectiv Unmögliche kann niemals subjectiv möglich sein. Zur Rechtfertigung dient jedoch dieses: Die bekämpfte Theorie stützt sich auf das in den Digesten selbst Apparierende; auf diese Methode eingehend, setzten wir ihr zuerst einen auf Augenschein und einfache Ueberlegung gegründeten Beweis der Unmöglichkeit entgegen. Es wird aber nicht an Solchen fehlen, welche die abstracte Unmöglichkeit der Leistung leugnen werden; und schon darum ist es nicht widersinnig, jetzt noch die historische Beweisführung anzutreten.

[3]) Vgl. über die Stellung dieser Männer Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Proceſs des sinkenden römischen Reiches (1834), § 16, S. 196 ff.

gewählt haben wird, möchte kaum jemand leugnen; ebenso dass die Professoren den Hauptantheil der Arbeit leisten mussten, da sie die meiste Zeit und die beste Eignung dazu hatten.[4]) Was aber die Minister betrifft, so war der eine — Constantinus — comes sacrarum largitionum, magister scrinii libellorum sacrarumque cognitionum, der andere war Tribonian, der leitende Staatsmann.[5]) Es wäre der Gipfel des Lächerlichen, sich diese beiden Männer — den Präsidenten und den Vicepräsidenten der Commission — mit Excerptenzetteln beschäftigt zu denken! Wohl mochte der unterrichtete und gewandte Tribonian schwierige Zweifelsfragen entscheiden und ab und zu mit einem berathenden oder befehlenden Worte in den Gang der Arbeit eingreifen, sowie nach dem Fortschritte derselben sehen (c. Deo auctore § 3 i. f.); im übrigen aber hatte er wahrlich wichtigere Dinge zu thun, als direct und im Detail an jener Sammlung zu arbeiten!

Kann man nun bei den Mitgliedern dieser Commission jene intellectuellen und sittlichen Eigenschaften voraussetzen, welche die ihnen von Bluhme zugemuthete Arbeit erfordert haben würde?

Geist freilich hätte zu ihr nicht viel gehört (denn jenes Verfahren wäre bis zur Absurdität pedantisch und zweckwidrig gewesen), wohl aber die größte Gründlichkeit, Genauigkeit und ein bewunderungswürdiger Fleiß. An anderer Stelle wird gezeigt werden,[6]) wie der ganze Zustand der gleichzeitigen, vorausgehenden und nachfolgenden Literatur die Annahme solcher Eigenschaften ausschließt. Bequemes, ungeniertes Ausschreiben, unbedenkliche Benutzung secundärer Quellen mit dem Anscheine, aus den Originalen geschöpft zu haben, war schon lange vor Justinian Mode geworden und reicht zum Theile weit ins Alterthum zurück. Auf einer solchen schiefen Ebene hält keine Literatur Umkehr, sondern gleitet immer weiter

[4]) Darauf deutet schon der § 9 der c. Tanta, wo Justinian jeden der vier Professoren individuell mit Titeln und Lobsprüchen bedenkt, während er die elf Advocaten ganz summarisch herzählt.

[5]) Damit soll nicht etwa behauptet werden, dass der Quaestor s. palatii der oberste Beamte gewesen sei (denn dies war der Praef. praetorio), sondern dass Tribonian, Dank seinen überlegenen Geistesgaben und Kenntnissen, thatsächlich der nächste Rathgeber des Kaisers war. Ueber die Stellung des Quaestor s. pal. s. Bethmann, § 10.

[6]) S. weiter unten die Abhandlung „Die Stellung der Digesten in der Literaturgeschichte“.

hinab, wie es die späte griechische und byzantinische unzweifelhaft gethan hat.

Neben einem wahren Bienenfleiß hätte jene Arbeit entweder eine nachhaltige Begeisterung oder eine aufopfernde Pflichterfüllung vorausgesetzt, sobald nämlich die Compilatoren das unzweckmäßige Beginnen für ihre Pflicht gehalten hätten. Da wir nun über die Persönlichkeiten der Redactoren wenig oder nichts wissen, so können wir nur nach den allgemeinen Zuständen urtheilen. Diese sind bekannt genug, ja die byzantinische Verderbtheit ist sprichwörtlich. In der That war die damalige hauptstädtische Bevölkerung vom Throne bis herab zur Hefe des Volkes (die weite Kluft war bekanntlich überbrückt!) allen erdenklichen Lastern ergeben und — rühmliche Ausnahmen vorbehalten — im Zustande sittlicher Fäulnis begriffen.

Sehen wir uns einige Männer der Justiz an! Als der Bedeutendste erscheint Tribonian. Ein Mann von Geist und Wissen, ja von vielseitiger Gelehrsamkeit,[7]) schlau und gewandt, kurz „un versatile ingegno“, wie die Italiener sagen. Aber was wir von seinem Leben wissen, läſst die ihm gebürende Anrede mit „sinceritas tua“[8]) wie einen Hohn erscheinen.[9]) Mit großer Strenge hat Justinian Heiden und Ketzer verfolgt, wobei Habsucht und Grausamkeit sich hinter der Maske der Religiosität versteckten. Die Haupturheber dieser unduldsamen und inhumanen, im Codextitel I. 5 erhaltenen Gesetze waren nach übereinstimmendem Zeugnis mehrerer Geschichtschreiber Tribonian und Johannes, welche beide im Geruche des Atheismus standen, dann Thomas und Phokas,[10]) die uns aus der c. Summa reip. her bekannt sind.

Jener Johannes ist der nämliche „gloriosissimus per Orientem praetorio iterum praefectus, exconsul et patricius“, an den soviele Novellen Justinians (darunter die erste) adressiert sind; es ist der berüchtigte Johann von Kappadocien, von dem Zeit-

---

[7]) „Tribonianus, qui similiter eloquentiae et legitimae scientiae artibus decoratus“, sagt die c. Tanta (im § 9).

[8]) S. z. B. c. Deo auctore § 3.

[9]) Ungefähr so, wie unser „Wohlgeboren“ in Anwendung auf einen Buckligen.

[10]) Isambert, Ἀνέκδοτα ou histoire secrète de Justinien traduite de Procope, avec . . . notes philologiques et historiques (Paris 1856), p. 452.

genossen gesagt haben: er benutze einen Theil des Tages, um auf verbrecherische Art sich zu bereichern, den anderen Theil, um das Sündengeld auf die lasterhafteste Weise zu verprassen; dann schlafe er, um Kraft zu neuen Schandthaten zu sammeln. Er, nach dem Kaiser der oberste Richter,[11]) konnte kaum leserlich schreiben und entbehrte jeder Bildung und (was viel schlimmer ist) jeder sittlichen Regung.[12]) Man wende nicht ein: Dieser sei eben der schlechteste gewesen und habe jener Commission gar nicht angehört. Denn darauf wäre zu erwidern: Welche Gesellschaft, in der ein solcher Unhold die höchsten Aemter bekleiden, ja an der Spitze der Justiz stehen konnte! Mögen auch viele der Redactoren zu den Besseren unter ihren Zeitgenossen gehört haben, es verstößt gegen das Gesetz historischer Glaubwürdigkeit, sie mit jenen sittlichen Vorzügen auszustatten, die ihnen Bluhme zutraut.

Die Pandekten sind in Constantinopel redigiert worden, in irgend einem Staatsgebäude, vielleicht im Palaste des Kaisers selbst.[13]) Dies geht nicht mit Gewisʒheit, aber mit Wahrscheinlichkeit hervor aus § 3 der c. Deo auctore, in welcher Justinian, zum Fenster hinaussprechend, dem Tribonian Dinge erzählt, welche dieser selbst am besten wissen musʒte. „Dir zuvörderst" — so ungefähr sagt der Kaiser — „habe ich diese Arbeit anvertraut und Dir befohlen, Mitarbeiter aus den Kreisen der Professoren und Advocaten des obersten Gerichtshofes nach eigener Wohlmeinung Dir auszusuchen" (quos probaveris . . . eligere). „His itaque collectis *et in nostrum palatium introductis* nobisque tuo testimonio placitis totam rem faciendam permisimus . . ." Da dieses „introducere" auf die Vorstellung beim Kaiser beschränkt geblieben sein könnte, so ist die Stelle nicht geradezu beweisend. Aber die innere Wahrscheinlichkeit hat die andere Auslegung für sich; denn die Stelle

---

[11]) Ueber die Stellung des Praefectus praetorio s. Bethmann § 6 und auch passim in § 10 (z. B. S. 100).

[12]) Es geht nicht an, die Schilderung Prokops zu verwerfen; denn die Aeußerungen in der geheimen Geschichte stimmen überein mit denen in der Geschichte des Perserkrieges. Hierauf basieren die Schilderungen bei Gibbon im 40. Capitel (in der Baseler Ausgabe von 1788 im 7. Bde., S. 90ff.) und bei Schmidt, Epochen und Katastrophen, S. 200.

[13]) Eine Beschreibung dieses Palastes findet sich unter anderem in Gregorovius, Athenais, S. 74ff.

fährt so fort: „. . . permisimus, ita tamen, ut tui vigilantissimi animi gubernatione res omnis celebretur"; es sollte also die Arbeit sozusagen unter den Augen Tribonians gemacht werden, und diesen musste der Kaiser aus politischen Gründen in seiner Nähe haben.[14]) Dazu stimmt auch gut die an sich allerdings nichts beweisende Ausdrucksweise in § 9 der c. Tanta: „. . . et Dorotheum . . . *ad nos deduximus* participemque huius operis fecimus . . . Et, cum *omnes in unum convenerunt gubernatione Triboniani* . . ., ut tantum opus nobis auctoribus possint conficere . . ."

Der Auftrag zur Abfassung der Digesten ergieng gegen Ende des Jahres 530, und die Sitzungen der Commission dauerten bis gegen Ende von 533, so dass die Jahre 531—533 als die Zeit der Redactionsarbeit angegeben werden können. Alle Zeitverhältnisse und Umstände gestalteten sich so ungünstig als möglich für eine ruhige, gesammelte Arbeit, für eine völlige Hingabe an dieselbe. Dies gilt ebenso von den Ereignissen der äußeren Politik als von den inneren Zuständen.

Das Reich war von Barbaren bedrängt, alles Bestehende in Staat und Kirche mit dem Umsturze bedroht, die Gesellschaft der Hauptstadt, vom Kaiserhause bis zu den tiefsten Schichten hinunter, auf das leidenschaftlichste erregt. Tribonian brauchte all seinen Verstand, all seine Findigkeit, um sich inmitten der Hofintriguen und politischen Strömungen auf seinem Posten zu erhalten und seinen Herrn zu berathen. Auch die Mehrzahl der Mitglieder der Commission nahm eine solche gesellschaftliche Stellung ein, dass sie an den „brennenden Tagesfragen" gewiss ein lebhafteres Interesse nehmen mussten als an der für die Praktiker wahrscheinlich etwas langweiligen Compilation. Und welche Tagesfragen waren das! Ob Hypatius oder ein anderer Thronprätendent mehr Aussichten habe, falls dem Kaiser etwas Menschliches begegnete — das freilich konnte nur im vertrautesten Freundeskreise besprochen werden. Aber ob in der Kirche — und damit auch im Staate — hinfort die monophysitische

[14]) Kein Gewicht ist zu legen auf die persönliche Mitwirkung des Kaisers an der Digestenarbeit, deren er sich in der c. Tanta (pr.) rühmt, vbs: Nostra quoque maiestas semper investigando et perscrutando ea, quae ab his componebantur, quidquid dubium et incertum inveniebatur, hoc numine caelesti erecta emendabat et in competentem formam redigebat. Indessen passt diese Aeußerung jedenfalls gut zu jener Annahme.

oder aber die „orthodoxe" Partei herrschen solle, das wurde in der Hauptstadt wie in allen großen Städten ebenso laut und lärmend verhandelt wie die Zwistigkeiten der Circusparteien.[15])

Von allem Anfang an wussten unsere Siebzehn, dass sie auf vulcanischem Boden stünden,[16]) und dass selbst die Stellung des Kaisers eine gefährdete sei. Noch schlimmer ließ sich das zweite Jahr (532) an; es begann mit allen Greueln eines schrecklichen Bürgerkrieges. Wenn die Redactoren aus den Fenstern des belagerten Palastes blickten,[17]) sahen sie einen großen Theil Constantinopels, und zwar den prächtigsten, in Flammen stehen; und sie mussten hören, ob sie wollten oder nicht, wie die tobende Volksmenge Flüche gegen die Regierung ausstieß, wie sie, an die festen Palastthore stürmend, Justinian und Tribonian mit dem Tode bedrohte. Sie mussten auch für ihre Personen auf das Aergste gefasst sein, sobald es den stürmenden Haufen gelänge einzudringen. Dies ist nun freilich nicht geschehen; die Sache nahm eine andere Wendung: die Revolte wurde auf eine unmenschliche Weise erdrückt. Die Einwohner des Palastes konnten wieder die Straßen betreten; aber welcher Anblick bot sich ihnen dar! Ueberall Haufen verstümmelter Leichen und rauchende Trümmer zerstörter Kirchen und Paläste.[18]) Wahrlich, eine recht behagliche Situation, ganz geeignet, die rechte Stimmung zu geduldiger Ameisenarbeit zu geben!

Auch hier fehlt uns nicht eine naheliegende geschichtliche Analogie: man denke sich eine Compilationscommission in Paris während des Communeaufstandes!

In Constantinopel — wie in Paris — dauerte es geraume Zeit, bevor die Spuren der Greuel wenigstens soweit beseitigt waren, dass sie sich nicht auf Schritt und Tritt den Sinnen aufdrängten. Nun kamen aber andere Aufregungen (auch darin trifft die Analogie

---

[15]) Am bequemsten orientiert sich der Leser über diese Zustände durch den meisterhaften Aufsatz von Adolf Schmidt über den Nikaaufstand in seinem Buche „Epochen und Katastrophen" (Berlin 1874), S. 181—250.

[16]) Politischer Mord auf offener Straße war damals nichts Seltenes.

[17]) Ich zweifle nicht, dass mit den beiden Ministern auch die anderen Mitglieder der Commission in jener schreckensvollen Zeit ihre Zuflucht in dem festen und wohlbewachten Palaste gesucht haben, wo immer sie sonst ihre Sitzungen gehalten haben mögen.

[18]) S. den Aufsatz von Schmidt.

zu): überall sprach und hörte man von den Verfolgungen gegen die Besiegten; jeder zitterte, das Opfer einer Angeberei zu werden. Mochten sich auch (was wir nicht wissen) die Mitglieder der Commission noch so sicher in der Gunst Justinians fühlen, einer Stimmung, welche so sehr die Gesellschaft beherrscht, kann sich kaum jemand entziehen.

Es können hier nicht alle Aufregungen, Intriguen und Calamitäten dieser Unglücksjahre erzählt werden. Beispielsweise sei nur erwähnt, daſs in das Jahr 531 die Niederlage von Sura fällt, infolge deren Belisar den Oberbefehl verlor, und daſs in das folgende Jahr der schimpfliche Friede fällt, zu dem sich der Kaiser dem Perserkönig Chosroes gegenüber verstehen muſste.

Neben solchen ungeheuren Ereignissen trat die Pandektencompilation so sehr in den Hintergrund, daſs der ausführlich erzählende Prokop, obwohl selbst Jurist, ihrer mit keinem Worte gedenkt.

IX.

Fortsetzung der Kritik.

1.

Die Hypothesen Bluhmes setzen eine überaus mühsame und zeitraubende Arbeit voraus, die im 6. Jahrhundert von byzantinischen Juristen unter den eben geschilderten Umständen durchaus nicht anzunehmen ist; ja die Arbeit wäre überhaupt unausführbar gewesen.

Bluhme glaubt zu helfen durch die Annahme gleichzeitiger Arbeit mehrerer Ausschüsse. Allein es fehlt nicht nur an jedem historischen Zeugnis für eine Theilung der Commission „in drei Collegia" (S. 270), sondern Justinians Schweigen darüber in seinen doch sonst mittheilsamen, die Codification betreffenden Patenten, selbst an solchen Stellen, wo eine Andeutung durch den Zusammenhang gefordert gewesen wäre, darf als ein Zeugnis dagegen geltend gemacht werden.

Jene Hypothese hat aber auch die innere Unwahrscheinlichkeit wider sich. Eine solche dauernde Organisation hätte einen hemmenden Zwang den Compilatoren auferlegt, wo doch eine Vertheilung

der Arbeitspensa je nach Umständen nützlicher wäre, da bald diese, bald jene Mitglieder der Commission von der Arbeit mehr abgehalten wurden. Jene Dreitheilung hätte mehr verwirrt und gehindert als gefördert. Nur eine Theilung nach Materien[1]) kann wirklich eine große Erleichterung und Förderung schaffen. Wie glänzende Erfolge sich damit erzielen lassen, haben am besten die vier Redactoren des französischen Civilgesetzbuches gezeigt. Sowenig die etwaigen Collegia während der ganzen drei Jahre in der gleichen Zusammensetzung bestanden haben müssten, ebensowenig versteht es sich von selbst oder ist es auch nur wahrscheinlich, dass man alle 50 Bücher in derselben Art angefertigt hätte. Während ganze Bücher aus den Edictscommentaren ausgeschrieben sind, gibt es hinwieder Titel und selbst Bücher, zu denen Monographien das meiste oder doch viel Material geliefert haben — Monographien, welche für die übrigen Theile der Digesten ganz bedeutungslos waren; so z. B. die Schriften des Gajus und des Marcianus über die formula hypothecaria (im 20. Buch), Modestins libri excusationum (27. 1), die libri fideicommissorum (in den 30er Büchern), die Monographien über die Strafen (47.—48. Buch), über die Appellationen (im 49. Buch) u. s. w.

Dazu und zu allem schon oben Bemerkten kommt, dass die nicht abzuweisende Annahme benutzter Vorarbeiten sich mit Bluhmes Hypothese nicht verträgt, sondern zu einer anderen Deutung der Erscheinungen zwingt.

Bluhme betont einerseits die überraschende Regelmäßigkeit in der Wiederkehr gewisser Inscriptionengruppen, andererseits legt er ebenso großen Nachdruck darauf, dass diese Regelmäßigkeit nicht beabsichtigt gewesen sei. So gleich eingangs (S. 261): „Auch das Absichtlose könnte sehr wohl in einer gewissen Regelmäßigkeit erscheinen, indem es die nothwendige Folge anderer Thatsachen wäre. Es würde das Gepräge solcher Thatsachen an sich tragen, die zur eigentlichen Entstehungsgeschichte der Pandekten gehörten.“ Das bei der historischen Schule so beliebte „Werden und Wachsen“ — im Gegensatz zur bewussten That — wird hier auf eine äußerliche Mache angewendet. Kann man denn bei der Verfertigung eines Sammelwerkes ernstlich von „Absichtslosigkeit“ und „Nothwendig-

[1]) Mit der übrigens eine anderweitige Arbeitstheilung nicht unvereinbar ist.

keit“ sprechen?[2]) Vollends wenn man hinsichtlich der „Rangordnung der Massen“, der Verschmelzungen, Umstellungen u. dgl. soviel kluge Erwägungen den Compilatoren nachrühmt, wie Bluhme thut! Es ist richtig, dass diese bei der Anreihung der Fragmente sich durch keine historischen und nur selten durch systematische Rücksichten bestimmen ließen, aber wäre es denn nicht auch eine „Absicht“ gewesen, wenn sie zur Erleichterung und Förderung der Arbeit die Excerptmassen beisammenstehen ließen? Ueberdies bei den Verfertigern eines so großen Sammelwerkes muss man doch einigen Ordnungssinn annehmen; und Bluhme nimmt selbst an, dass nicht alles so stehen blieb, wie und wo man es fand.

Dieses wird auch (freilich in ganz anderer Weise) von dem Byzantiner Thaleläus ausdrücklich bezeugt. Trotzdem wird in dem ziemlich langen § 19 der Bluhme'schen Abhandlung der Gedanke ausgeführt, dass in der Anordnung der Fragmente nur ganz ausnahmsweise eine Absicht gewaltet habe, dass überall „das Zufällige sehr vorherrscht“. Der Verfasser polemisiert (S. 394) gegen verschiedene Vorgänger, die in der Inscriptionenordnung „etwas Absichtliches“ gesehen haben. Dabei wendet er gegen Gothofred ein: „. . . keine Vermuthung über eine solche Absicht möchte schwerer zu rechtfertigen sein als die Gothofredische, denn sie setzt einen ausgebildeten wissenschaftlichen Sinn voraus, wie er dem Justinianischen Zeitalter gewiss nicht zugetraut werden darf.“ Und doch handelt es sich dort um den einfachen Gedanken, dass eine materielle Ordnung erzielt werde, wenn man den Zusammenhang nicht auflöse, in welchem die Stellen in den verschiedenen Commentaren u. s. w. aufeinanderfolgten. Kurz vorher aber (S. 377 und passim) muthet Bluhme selbst den Compilatoren zu, dass sie aus wissenschaftlichem Sinne und Streben nach Echtheit der Citate mit den kleinen Fragmenten sich geplagt hätten!

---

[2]) In einem gewissen Sinne allerdings. Eine bestimmte Reihenfolge der Inscriptionen könnte „absichtslos“ (d. h. ohne dass die Compilatoren ihre Absicht darauf gerichtet hätten) wiederkehren, weil sie in vorhandenen Collectaneen so geordnet waren und ganze Stücke von diesen unverändert herübergenommen wurden. Dann wäre jene Ordnung „die nothwendige Folge“ eines solchen bequemen Verfahrens, also einer „Thatsache, die zur eigentlichen Entstehungsgeschichte der Pandekten gehört“. Ob und inwieweit dieses richtig ist, wollen wir vorerst unerörtert lassen; aber die Meinung Bluhmes ist dies gewiss nicht. Seinem Satze können wir diesen (an sich verständigen) Sinn nicht unterschieben.

Nachdem die verschiedensten denkbaren Absichten ablehnend durchgesprochen sind, muss doch der Leser die Meinung Bluhmes dahin verstehen, dass die Fragmente nach ihrer Folge in den Massen auch in den einzelnen Titeln angereiht wurden; die ganze Abhandlung drängt zu dieser Annahme hin. Es wirkt demnach befremdend, auf S. 370 folgende Aeußerung zu finden: „Wenn man behauptet hat, die Compilatoren hätten, einige Abweichungen zum Behuf einer materiellen Ordnung abgerechnet, die Fragmente nach der Folge der excerpierten Schriften geordnet, so hat man dabei die zufällige Folge anderer Maßregeln für etwas Absichtliches gehalten.“ Hier also heißt eine „zufällige Folge“, was S. 26 eine „nothwendige Folge“ hieß.[3])

Diesen unklaren Gedanken führt der Verfasser so aus: „Allerdings haben nämlich die Compilatoren ungern die Reihe unterbrochen, in welcher ihre vorläufigen Excerpte aufeinander folgten; aber nur weil dies der bequemste Weg war, und weil sie bei der Unzahl von Excerpten nicht genug vor Verwirrungen und Auslassungen auf der Hut sein konnten.“[4]) „Allein den Plan, das Innere der Titel darnach zu ordnen, hatten sie gewiss nicht. Wir können dies wieder mit Bestimmtheit aus einem Ueberblick der unten gegebenen Tabellen folgern. Alle dort als zufällige Versetzungen genannten Abweichungen zeugen dagegen; denn ein solcher Plan war viel zu leicht auszuführen, als dass eine so ungeheure Menge von Unregelmäßigkeiten daneben gedenkbar wäre.“

Eine gründlichere Verurtheilung der Theorie der „drei Massen“ kann es kaum geben als diese eigenen Worte ihres Urhebers. Nachdem er sich so bemüht hat, eine Regelmäßigkeit in der Aufeinanderfolge der Inscriptionen nachzuweisen, nachdem er so weit die Grenzen der Massen gezogen, so schillernd sie beschrieben, so gewaltsam die Werke in sie eingeordnet, sieht er sich zu dem Geständnis einer „ungeheueren Menge von Unregelmäßigkeiten“ gezwungen, wobei alle die vielen „Umstellungen, Verschmelzungen, Nachträge“ nicht gerechnet sind. Dass er nun den einzig verständigen Schluss — seine Hypothese sei ein Irrthum — nicht gezogen hat, kann man ihm

---

[3]) Zufall oder Nothwendigkeit, nur keine Absicht!

[4]) Nennt man ein solches Verhalten der Compilatoren „Zufall“, „Nothwendigkeit“ oder „Absicht“?

nicht übelnehmen; aber dass ihn Andere nicht gezogen haben, beweist, wieviel mehr Autoritätsglaube als Kritik auf diesem Gebiete gewaltet hat.

2.

Eine überraschend regelmäßig wiederkehrende Reihenfolge der Aufschriften, wie sie in den beiden letzten Digestentiteln auffällt, lässt sich keineswegs durch das ganze Werk hindurch verfolgen. Die Regelmäßigkeit ist nicht entfernt so groß, als man nach den willkürlichen Zeichen S E P glauben möchte. Wäre eine solche Reihenfolge aber wirklich da, so würde sie sich auf die einfachste Art daraus erklären, dass die Compilatoren eben sie beschlossen haben. Davon will aber Bluhme nichts wissen. Man kann seinen Grundgedanken kürzer und klarer, als er selbst gethan hat, so ausdrücken:

Das räumliche Nacheinander der Excerpte ist die unbeabsichtigte Folge des zeitlichen Nacheinander des Excerpierens.

Die wohlgegliederte und gutgeschriebene Abhandlung Bluhmes erzeugt die Täuschung, als ob sie auch klar gedacht wäre. Dieses ist aber nicht der Fall. Da sie von ganz äußerlichen Vorkehrungen und ihren sinnenfälligen Folgen handelt, so muss man verlangen, dass sie auf deutlichen Vorstellungen beruhe und solche bei dem aufmerksamen Leser hervorrufe. Dieser soll in Gedanken es nacherleben, wie denn die Urheber der Digesten zu Werke gegangen seien. Darüber dürfte man vom Verfasser eine bestimmte Meinung verlangen; dann wäre es auch leichter sie nachzuprüfen, mit anderen Worten ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen.

Am leichtesten wird ein Buch von einem Menschen excerpiert, schwerer von zweien, noch schwerer von mehreren. Nehmen wir an, jeder Ausschuss (jedes der drei „Collegia") habe aus fünf Mitgliedern bestanden, haben diese die Bücher untereinander vertheilt oder sie gemeinsam (also in Sitzungen) studiert? Darauf verweigert Bluhme direct die Antwort (S. 339 f.), von der doch die Beurtheilung seiner Theorie so sehr abhängt! Er findet eine weitere Vertheilung der Arbeit „gar nicht unwahrscheinlich", scheint dann aber doch wieder der Annahme gemeinsamer Arbeit zuzuneigen. Wie sollen wir uns das vorstellen? Wurde vorgelesen (eine „praelectio" in diesem Sinne) und das Aufzunehmende angezeichnet oder einem Protokollführer dictiert? Solchenfalls würde man über Streichungen,

Ergänzungen, Abänderungen doch wohl sogleich berathen haben, wenn auch ohne endgiltigen Erfolg. Eine leichte und förderfame Arbeit wäre dies kaum gewesen.

Wurde auf Zettel (Pergamentstreifen), Blätter oder in Heften excerpiert? Darauf fehlt jede Antwort. Wenn wir für das sechste Jahrhundert moderne Analogien verwenden dürfen,[5]) so wären für eine solche Arbeit, wie sie Bluhme und seine Anhänger (nicht wir) voraussetzen, Zettel, die man beliebig ordnen, ausscheiden, einschalten kann, das einzig Praktische, Hefte dagegen zweckwidrig gewesen. Nach der herrschenden Lehre müsste bei den Vergleichungeu des Materials eine enorme Menge von Excerpten ausgestoßen worden sein, so dass von dem Ergebnis manches Werkes nur wenige Zeilen, von anderen gar nichts übrig blieb. Trotzdem stehen noch immer über 9000 Fragmente in den Digesten; welche Riesenzahl sollen wir für die Materialsammlung annehmen?!

Wurde zunächst nur für eine engbegrenzte Partie (z. B. Pfandrecht) oder für eine weite (z. B. Erbrecht) oder sogleich für das ganze Werk excerpiert? Bluhme behauptet letzteres, ich würde es für das widersinnigste Verfahren erklären. „Jeder Ausschuss," sagt Bluhme S. 262, „las die ihm zugefallenen Schriften der Reihe nach durch"; dann S. 263: „Nachdem so die einzelnen Vereine ihre Arbeit beendigt hatten, wurden aus diesen drei Excerptensammlungen unsere Pandekten zusammengesetzt." Endlich S. 275: „Es scheint, dass für die vorläufige Arbeit des Excerpierens keine durchgreifende Rücksicht bei Vertheilung des Materials beobachtet zu werden brauchte . . ." Man sieht, dass wir oben Bluhme nichts unterschoben haben.

Wahrscheinlich wurde von vornherein ein Fachwerk aufgestellt, in welches der Stoff digeriert werden sollte; freilich kein endgiltiges System; während der fortschreitenden Arbeit wurden manche Titel

---

[5]) Vgl. v. Hartel (Rectoratsrede), „Ueber Aufgaben und Ziele der classischen Philologie" in „Feierliche Inauguration des Rectors der Wiener Universität 1890/91", S. 45: „Selbst das Studium moderner Literaturen, deren Processe sich aus einer Fülle von Documenten klarer darlegen lassen, wird die historische Causalerklärung antiker Werke fördern, indem dasselbe jene literarischen Erfahrungen, Möglichkeiten und Analogien allein in solcher Vollständigkeit zu bieten vermag, um die überall klaffenden Lücken der Ueberlieferung zu füllen, die richtige Verwertung unserer Observationen zu bestimmen, versuchte Hypothesen zu controlieren . . ."

in einen zusammengezogen, andere zerlegt; dort vielleicht einer gestrichen, hier ein neuer eingeschaltet. Dies hat auch Bluhme richtig erkannt (S. 262 g. E., S. 287 f.). Genau konnte man sich weder an die Eintheilung des Edicts oder des Ulpian'schen Commentars, noch an die des Codex anschließen; nicht an die des Edicts wegen des darüber hinausgehenden Stoffes (viel besser an Ulpian); nicht an die des Codex, bei welchem die chronologische Reihenfolge der Gesetze oft zur Spaltung einer Materie in viele kleine Titel gezwungen hat.

Wurde nun jedes Excerpt sogleich unter eine Rubrik eingetragen oder aber die gelesene Schrift der Reihe nach ausgezogen und an die Unterbringung des Ausgezogenen erst in einem späteren Stadium der Arbeit gedacht? Wer das letztere annimmt, für den wäre jeder causale Zusammenhang zwischen zeitlichem und räumlichem Nacheinander unbegreiflich. Also hat Bluhme das erstere gemeint, was er ja auch wirklich S. 262 sagt.[6]) Allerdings wäre dies Verfahren viel verständiger gewesen als das entgegengesetzte; aber consequent ließ es sich nicht ohne große Schwierigkeiten ausführen. Welchen Aufenthalt hätte es oft verursacht, wenn man sofort beschlossen hätte, in welchen der so zahlreichen Titel jede Stelle einzureihen sei. Da weder dieses angegangen wäre, noch viel weniger aber das andere (erst alles zu excerpieren und erst zuletzt zu digerieren), so muss man überhaupt die Annahme fallen lassen, dass zuerst die ganze Bibliothek für alle 50 Bücher der Digesten wäre ausgezogen worden.

Nehmen wir an, 15—17 Männer hätten einzeln (dieser jenes Werk, der andere ein anderes) excerpiert, so müssten wir auch annehmen, dass das Fachwerk der gewaltigen Sammlung jedem zum Zwecke seiner Mitarbeit von vornherein wäre gegeben worden. Wenn aber jeder in sein Exemplar eingetragen hätte, so würde daraus nimmermehr sich das von Bluhme postulierte Resultat ergeben haben.

Aber auch beim Excerpieren in Sitzungen ergibt es sich nur dann, wenn man Eintragung in Hefte oder doch auf große, für

---

[6]) „Man verglich sie (die gelesenen Bücher) mit dem Justinianischen Codex, und was für die künftigen Pandekten ausgewählt ward, setzte man unter irgend eine Rubrik . . ." Gemeint ist: „setzte man sogleich . . ." Abenteuerlich ist die Behauptung von Esmarch (R.R.G., 2. Aufl., § 154, N. ** a. E.): „In Plenarsitzungen wurde die Einreihung in die Titel vorgenommen."

Aufnahme mehrerer Fragmente geeignete Blätter annimmt, anderenfalls nur, wenn man die Blätter oder Zettel sich von vornherein numeriert denkt. Jede dieser Annahmen hat ernste Bedenken gegen sich; das schlimmste ist aber, dass Bluhme uns überhaupt nicht sagt, wie er sich das Mechanische des ganzen Herganges gedacht habe.

Wenn man aber keine jener Annahmen macht, so kommt man zu einem Vorrath von selbständigen Blättern oder Zetteln, deren sachliche (stoffliche) Zusammengehörigkeit man in verschiedener Weise ersichtlich machen konnte, wo aber die Zeit des Excerpierens keinen Einfluss auf den Platz des Excerpierten haben konnte. Denn nach vollendeter Arbeit des Ausziehens sieht man die Priorität der Entstehung den Zetteln nur durch ursprüngliche Numerierung (oder gar Datierung) derselben an — beides aber widerspricht der Meinung Bluhmes: die Reihenfolge der Digestenfragmente habe sich von selbst gemacht; als „zufällige" oder „nothwendige Folge anderer Thatsachen . . ., die zur eigentlichen Entstehungsgeschichte der Pandekten gehörten" (S. 261).

3.

In Ermanglung jedes historischen Zeugnisses hat Bluhme aus gewissen Erscheinungen in den Inscriptionen auf „drei Massen", aus diesen auf „drei Ausschüsse oder Collegia" und die ganze Art des Compilierens geschlossen. Abgesehen von der ungenügenden factischen Basis gleich des ersten inductiven Schlusses (nämlich von wenigen Titeln auf das ganze Werk), sind auch die beiden weiteren Schlüsse trügerisch.[7]) Eine gewisse Reihenfolge der Fragmente erklärt sich

[7]) Jene Hypothesen beruhen auf Induction aus ungenügendem Material. Aus drei bis vier Titeln eine Theorie aufstellen, welche für alle 430—432 Titel Geltung haben soll, ist ein sonderbares Beginnen. Allerdings hat Bluhme alle Titel eifrig durchgesehen; aber er stand so sehr im Banne vorgefasster Meinungen, dass er auch dort das Gewünschte zu sehen glaubte, wo schlechterdings gar nichts zu sehen war. Die Basis der ganzen Arbeit sind in Wahrheit die beiden letzten Digestentitel, welche allerdings überraschende Erscheinungen aufweisen. Aber gerade diese beiden Anhänge haben einen Ausnahmscharakter, wie jeder Schüler bei der ersten ganz äußerlichen Betrachtung gewahr wird. Durch die bekannte Dreitheilung des sehr langen Titels de V. O. (45. 1) wurde Bluhme veranlasst, diesen zur Vergleichung heranzuziehen, der dann wirklich noch leidlich stimmte. Die weitere Dreitheilung in dem Riesentitel de legatis et fid. war ebenso verlockend; aber dort wollte es nicht mehr stimmen, so dass Bluhme sich begnügte, an die Spitze

ohne Zuhilfenahme von „drei Massen" am einfachsten daraus, dass sie beschlossen worden ist. Und andererseits: auch wenn die drei Massen erwiesen wären, so würde der Schluss auf drei „Collegia" noch immer ein willkürlicher sein.

1. Der Schluss von den Aufschriften auf die „Massen". Bluhme hat rühmlichen Scharfsinn an die Umstellung der mittleren Bücher der Edictscommentare gewendet. Aber gerade diese auf den

---

seiner Beweisführung (S. 265) nur die drei Titel de V. S., de R. J., de V. O. zu stellen.

Drei Titel, welche noch dazu alle den Charakter von Ausnahmen haben, sollen das ganze Gebäude seiner Aufstellungen tragen! Welch schwache Basis für eine schwere Last! Die beiden Schlusstitel erinnern mehr an schulmeisterliche Notizensammlungen, wie etwa des Gellius noctes Atticae, nur an literarischem Werte diesen weit nachstehend. Bunt gemischte Worterklärungen (de V. S.) und Sammlung von Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (de R. J.), wie solche längst von den Lehrern zu ihrem Privatgebrauch mochten angelegt worden sein — diese sollen uns als Typus der Mache des Gesetzbuches dienen! Dabei ist auch nicht zu übersehen, dass es sich im Schlusstitel um „regulae iuris *antiqui*" handelt, wodurch die Aehnlichkeit mit Gellius noch mehr hervortritt. Gerade weil diese beiden Anhänge nichts als Aphorismen ohne sachlichen Zusammenhang bieten, musste man irgend eine äußerliche Ordnung für das Auffädeln dieser Perlen (?) oder für das Sichten dieser Masse von Arbeitsabfällen wählen, und zwar für beide ungefähr dieselbe. Vielleicht waren alle diese Fragmente für einen Titel bestimmt, und erst als man sah, dass dieser zu lang und unübersichtlich würde, hat man sie in Wörterbuch und Regelsammlung gesondert. So war gleich der Ausgangspunkt von Bluhmes Forschung ein unglücklich gewählter. Der Titel de V. O. (45. 1) und der de legat. haben in anderem Sinne eine exceptionelle Beschaffenheit, jener sieht aus wie drei vereinigte Titel, dieser hinwieder ist getheilt, und zwar in drei Bücher, welche Umkehrung des Eintheilungsmodus den Anfänger so überrascht, dass er die Thatsache zeitlebens nicht mehr vergisst.

Sehen wir uns nun diese vier Titel genauer an. Die beiden Schlusstitel (50. 16, 50. 17) haben, wie sie inhaltlich verwandt sind, auch äußerlich eine große Aehnlichkeit; nur sind die Gruppen der Fragmente theilweise umgestellt. Jeder, der an die drei Massen glaubt — also voran Bluhme selbst (s. S. 266) — erwartet, das die Theile *Α*, *Β*, *Γ* des Titels de V. O. (45. 1) dem S E P Bluhmes entsprechen; bei genauerem Zusehen aber findet er sich enttäuscht. Bluhme sagt: „Ohne Zweifel ist nun auch die Eintheilung des Titels de verb. obl. in *Α*, *Β*, *Γ* und die des Titels de legatis in I, II, III aus jener ursprünglichen Abtheilung entstanden, obgleich sie ihr jetzt nicht mehr ganz genau entspricht." Nach Bluhmes eigener Angabe (S. 466) umfasst sein „S" die ll. 1—66, „E" die ll. 67—114, „P" die ll. 115—141; dagegen umfasst *Α* 1—47, *Β* 48—122, *Γ* 123—141. Die mittlere Abtheilung reicht also von 48—122, resp. 67—114, hat demnach 75 resp. 47 Fragmente, und das heißt: „nicht ganz genau" sich decken!

ersten Blick befremdende Umstellung zeigt, dass nicht Zufall, sondern verständige Erwägung die Reihenfolge bestimmt hat. „Dass dies Drittel dasjenige war, welches mit dem Inhalt der Schriften über Sabinus am nächsten übereinkam, leidet keinen Zweifel" (S. 279 f.); sehr möglich, „dass wenigstens Ulpian . . . manches, was er in dem ersten Werke gesagt hatte, im zweiten wörtlich wiederholt, sich in dem einen Werke auf das berufen habe, was er in dem anderen ausgeführt hatte" (S. 280). Diese Gedanken kommen doch auch — ja sogar besser — ohne die Hypothese der drei Büchermassen zur Geltung. Es ist doch selbstverständlich, dass die Bearbeiter des Ehe-, Vormundschafts- und Erbrechtes auch diejenigen libri der Edicts-commentare vergleichend benutzten, worin jene Materien des ius civile behandelt waren; und zwar haben sie von vornherein die einschlägigen libri ad Sabinum und die ad edictum verglichen, nicht erst nachträglich aus einem Wuste von Excerptmaterial das Zusammengehörige herausgesucht. Wozu also die Annahme einer Vertheilung von Werken und eines Zerreißens der großen Commentare?

Bei anderen Anreihungen waren andere Gründe maßgebend, über die man verschiedener Meinung sein kann. So gut für die Vertheilung der Schriften in die Massen Gründe angegeben werden, ebensogut müssen sie sich auch direct für die Anreihung der Fragmente auffinden lassen; ja man könnte zum Theile die Bluhmeschen Gründe (innere Zusammengehörigkeit, civiles, prätorisches Recht u. s. w.) ohneweiters auch hiefür verwenden. Zuweilen entschied einfach das Belieben, das ja auch bei der Vertheilung der Schriften in die drei Massen von Bluhme ausdrücklich anerkannt wird.[8])

2. Ebenso willkürlich ist der Schluss von den Massen auf die drei excerpierenden Ausschüsse. Jene Erscheinung ließe sich eben auch verschieden deuten, und die von Bluhme gegebene Deutung ist nicht die nächstliegende. In der That haben nicht alle, welche an die „Massen" glauben, auch diesen Lehrsatz angenommen. Puchta[9]) z. B. verwirft mit großer Entschiedenheit die Annahme von drei Commissionen. Die von Bluhme vorausgesetzte gleich-

[8]) S. 269: „Wir werden voraussetzen müssen, dass noch untergeordnete Zwecke und hin und wieder bloße Willkür ins Spiel gekommen sind." S. 274: „Bei Vertheilung der kleineren Schriften (konnte es) ziemlich gleichgiltig sein, wem sie zufielen."

[9]) Institutionen § 139 vor Note t.

zeitige Thätigkeit würde (nach Puchtas Meinung) als eine „schwerfällige Behandlung das Geschäft unnöthig hingezogen, und die größere Zahl der Arbeiter würde statt zur Erleichterung, vielmehr zur Erschwerung der Arbeit gedient haben". „Die Theilung der Arbeit müssen wir uns vielmehr so denken, dass jedem einzelnen Mitglied der ganzen Commission eine gewisse Anzahl von Schriften zur Excerpierung nach dem mitgetheilten Schema der Pandektenordnung übergeben und dann erst von Tribonian mit Zuziehung der vornehmsten oder auch aller Arbeiter eine Auswahl getroffen worden ist. Dies geschah nun so, dass jene drei Classen von Schriften nacheinander vorgenommen wurden."[10. 11])

4.

Bluhmes Verdienst besteht zumeist darin, dass er gewisse, in den Aufschriften der Fragmente hervortretende Erscheinungen mit gründlichem Fleiße registriert hat. Aber dieses Verdienst und noch mehr der Nutzen dieser Arbeit wird wieder dadurch beeinträchtigt, dass er die Thatsachen nicht nur durch gefärbte Brillen gesehen hat, sondern diese auch seinen Lesern aufzwingt. Seine Darstellung ist das Gegentheil einer objectiven, vorurtheilsfreien; denn von Anfang bis zu Ende operiert er mit unerwiesenen Behauptungen. Die Sonderung der Werke in drei Massen, die Theilung der Redactionscommissionen in drei „Vereine", die Art der Arbeitstheilung, des Excerpierens, des Vergleichens, das alles wird von vornherein als durchaus sicher hingestellt; alle Thatsachen werden unter diesen Voraussetzungen betrachtet und in Zusammenhang gebracht.

Diese subjective Färbung so äußerlicher Thatsachen und trockener Daten ist ohne gleichen; sie hindert uns, auch nur das Geringste unbefangen zu sehen. Gerade weil die Darstellung vom Standpunkte der Formgebung und der Ueberredungskunst meisterhaft zu nennen ist, kommt der Leser nie zu sich, er wird gleichsam mitgerissen. Man gestatte einen Vergleich. Jemand will eine Bildergallerie betrachten;

---

[10]) Und zwar in der Reihenfolge S E P.

[11]) Krüger dagegen schließt sich vollständig Bluhmes Ansicht an (R.G., S. 336 bei Note 68). Ebenso Esmarch, R.R.G. (2. Aufl.), § 154, Note ** (S. 411), während Erxleben, Einleitung in d. R. Pr. R., sich nicht entscheidet; s. S. 288 vb: „entweder gleichzeitig durch verschiedene Ausschüsse der Commission oder nacheinander durch die Gesammtheit (!) ihrer einzelnen Mitglieder . . ."

ein „Kunstkenner“ aber ergreift ihn an der Hand und führt ihn, erklärend und eifrig auf ihn einredend, von Bild zu Bild. Am Ende wird der Geführte viel mehr die Ansichten seines Führers als die Bilder kennen gelernt haben.

Da nun Bluhmes Theorie zu allgemeiner Herrschaft gelangt ist, hat sie auch andere gehindert, richtig zu sehen. Was man in der Schule gelernt hat, davon kann man sich nur schwer befreien. Der Verfasser dieser Kritik selbst konnte sich, auch nachdem er schon von der Unrichtigkeit der Bluhme'schen Lehre vollkommen überzeugt war, von der Art Bluhmes, die Dinge zu sehen, lange nicht losmachen.

Bluhme operiert überall mit selbsterfundenen Namen und Begriffen. Dahin gehören die drei Massen, ihre willkürlichen Benennungen, die mit diesen verbundenen Vorstellungen; dahin die „Versetzungen“, „Verschmelzungen“, „Nachträge“ u. s. w. Kaum kommt eine neue Erscheinung in das Gesichtsfeld, gleich wird ihr ein Name angeheftet, der aber immer mehr als ein Name ist, weil er sogleich ein Vorurtheil, eine unerwiesene Behauptung dem Leser insinuiert. So spricht er gleich am Anfang von den drei „Massen“ und gibt an, welche Werke unter diesem, welche unter jenem Namen zu verstehen seien. Man erinnere sich nur, dass die berühmte „erste Tabelle“ (die Vertheilung der Schriften in die drei Massen) den ersten Seiten der Abhandlung eingefügt ist. Auch ist die Wahl der Namen nicht so harmlos, als sie auf den ersten Blick scheint. Wir hören und lesen seit der Schule immer von der „Sabinianischen, der Edicts- und der Papinianischen Abtheilung oder Masse“. Beginnt nun Einer selbständig mit dem gleichen Problem sich zu beschäftigen, so sieht er in den Digesten breite zusammenhängende Stücke aus den großen Edicts- und Sabinuscommentaren und daneben eine große Menge von gemischten Fragmenten aus den verschiedensten, namentlich auch aus praktischen Schriften. Da er sich bald überzeugt, dass der Name „Papinians-Masse“ der willkürlichste Einfall von der Welt ist und doch andererseits, an die „S E P“ zu sehr gewöhnt, sich ihrer nicht entschlagen kann, so deutet er das P auf die praktischen und die mit ihnen zusammengestellten Schriften und denkt bei S und E an das, was ohne Künstelei allein damit bezeichnet werden kann, nämlich an die Auszüge aus den Sabinus- und Edictscommentaren. Nun aber haben wir gelernt, die Sabinianische Masse sei weitaus

die stärkste, die Papinianische die schwächste, die Edictsmasse stehe in der Mitte.[12]) Allein bei jener Betrachtung dreht sich das Verhältnis geradezu um: P erscheint als die weitaus stärkste, S als die weitaus schwächste Masse.

Durch dieses Resultat der Rechnung betroffen, erinnert man sich, Bluhme denke bei E nicht an die Edictscommentare allein; bezieht man nun das E auf alle an das Edict sich anlehnende Werke, so überwiegt diese Masse alles andere. So in Zweifel und Widersprüche geführt, verzichtet man entweder (wie die Meisten gethan haben) mit eigenen Augen zu sehen, oder man prüft, jetzt etwas misstrauisch geworden, Bluhmes Tabelle und findet Heterogenes zusammengestellt und Gleichartiges zerrissen; ja dieses letztere steigert sich bis zur Zerreißung eines und desselben Werkes, dessen Stücke verschiedenen Massen zugezählt werden. Statt einfach die Thatsache zu constatieren, dass die Excerpte aus gewissen Büchern der Edictscommentare anders eingereiht sind als die übrigen, wird gesagt, diese Bücher gehören zur Sabinus-Masse u. dgl. Hugo spricht gar davon, dass diese Edictsbücher „sabinisiert", dahingegen die libri ad Plautium „edictisiert" worden seien![13]) Das scheint mir denn doch ein wesentlicher Fehler in der Methode der Forschung wie der Darstellung zu sein.

Der erste Schritt zu einer richtigen Einsicht ist die Emancipation von jenem willkürlichen und verwirrenden Sprachgebrauch; der zweite eine nüchterne Betrachtung der Digesten mit Rücksicht auf die Inscriptionen.

X.

Eigene Aufstellungen: allgemeine Charakteristik der Compilation.

1.

Bluhme glaubt, die ganze Bibliothek sei zuerst ausgezogen, also das Baumaterial für das ganze Digestenwerk sei zusammengetragen, freilich auch gleich an verschiedenen Plätzen abgeladen

[12]) S. Bluhme, S. 269, N. 5.

[13]) Bluhme selbst hatte zuviel Geschmack, um sich so auszudrücken.

worden, bevor man an die Fertigstellung irgend eines Theiles gieng. Man habe an dem Riesengebäude gleichzeitig an vielen Punkten gebaut. Das scheint mir ganz unausführbar. Das „divide et impera" konnte bei Bewältigung dieser Arbeit meines Erachtens nur darin bestehen, dass man nach Aufstellung eines Generalplanes an die Ausarbeitung irgend eines Theiles gieng, wie man es z. B. bei den österreichischen Codificationen seit Maria Theresia gehalten hat. Wir müssen also zwei Vorurtheile fallen lassen: 1. den Gedanken, als ob alle 2000 libri (resp. 1600 oder wieviele eben Einer glauben mag) auf dieselbe Art benutzt, und 2. als ob alle 50 Bücher auf dieselbe Art hergestellt worden seien.

Zwischen dem ersten und letzten Buche ist eine unverkennbare Aehnlichkeit, ebenso zwischen dem 43. und dem 44., aber zwischen dem 1. und dem 44. keine. Und andererseits können die großen Commentare nicht in derselben Weise benutzt worden sein, wie die kleinen libri singulares. Sobald wir uns von dem falschen Generalisieren und dem falschen Sprachgebrauch befreit haben werden, wird die Oekonomie der Compilation viel durchsichtiger werden. Dabei werden viele scharfsinnige Beobachtungen Bluhmes auf engere Gebiete eingeschränkt zu einer Geltung kommen, die berechtigter ist als ihre jetzige Herrschaft.

Zunächst aber müssen wir uns für einige vorbereitende trockene Daten die Geduld des Lesers erbitten.

Was am Beginne dieses Buches von den einzelnen Schriftstellern gesagt wurde, gilt auch (und noch mehr) von den einzelnen Schriften: sie haben selbstverständlich bald viel, bald wenig Stoff für die Digesten geliefert.

1. Sehr viele sind nur mit wenigen Fragmenten oder gar Zeilen vertreten; andere haben ganze große Partien des Stoffes geliefert. Die Edictscommentare von Ulpian, Paulus und Gajus,[1]) die Sabinus-Commentare von Ulpian, Paulus und Pomponius, die quaestiones und responsa von Papinian und Paulus gaben schon allein die eine Hälfte des Stoffes, während sich die andere auf eine solche Menge von Schriften vertheilt! Unter jenen Werken überwiegen wieder die drei Edictscommentare weitaus die anderen,

[1]) Die Erläuterungen des ädilitischen Edictes und des Gajus Commentar zum Edict des Stadtprätors sind mitgerechnet.

da sie zwar weniger als $^1/_3$, aber doch weit mehr als $^1/_4$ des Digestenstoffes darstellen. Der Löwenantheil an dieser compacten Masse kommt Ulpian zu; auf Gajus kommt wenig über $^1/_{13}$, auf Paulus nicht ganz $^1/_5$; somit entfallen auf beide zusammen $^3/_{11}$, auf Ulpian $^8/_{11}$. Aehnliche Erscheinungen sehen wir bei den in eins gearbeiteten Sabinus-Commentaren; hier kommen $^3/_{20}$ auf Paulus, $^4/_{20}$ auf Pomponius, $^{13}/_{20}$ auf Ulpian.

Aber auch die andere Stoffhälfte vertheilt sich so, dass einige wenige Werke den größten Antheil an ihr haben. Julians Digesten, Scävolas Digesten, quaestiones und responsa, einige Schriften Ulpians (disputationes, opiniones, fideicommissa, de off. consulis und de off. proconsulis, ad leg. Jul. et Pap.), dann in zweiter Reihe Africans quaestiones, die Digesten von Celsus und Marcellus, einige Schriften des Modestinus (differentiae, regulae, excusationes, pandectae, responsa), die Disputationen von Tryphoninus, dann des Paulus libri ad Plautium, des Pomponius libri ad Q. Mucium, des Marcian institutiones und regulae, des Paulus sententiae, des Javolenus epistulae und libri ex Cassio und die epitomae des Hermogenian füllen eine Hälfte von dieser zweiten Hälfte aus, während die andere sich auf sehr viele Schriften vertheilt, unter denen über hundert mit je 1—5 Stellen vertreten sind; davon die Hälfte mit nur je einer Stelle!

2. Neben dieser absoluten Maßbestimmung ist auch die relative von Interesse. Dass eine kleine Monographie weniger Material geliefert hat als ein umfangreiches Werk, versteht sich von selbst. Es kann also eine Schrift, der z. B. drei Seiten entnommen sind, stärker benutzt sein als ein Werk, das 30 Seiten geliefert hat. In diesem Sinne erscheinen am stärksten ausgenutzt: Paulus de gradibus et affinibus (vielleicht vollständig in L. 10, D. h. t. 38. 10 abgeschrieben), Pomponius l. sing. enchiridii (L. 2, D. de orig. iur. 1. 2); stark auch die folgenden: Modestinus excusationes (zumeist in Dig. 27. 1), Marcianus de delatoribus, ad formulam hypothecariam, ad S. C. Turpillianum, Papinians und Ulpians Monographien de adulteriis, andere schon oben genannte Monographien des letzteren u. s. w., während man des Mäcianus ausführliches Werk (16 libri!) de fideicommissis schon kaum mehr hieher stellen kann.

Sehr schwach benutzt erscheinen in diesem Sinne Labeo und Alfenus, deren Originalwerke nicht mehr existierten; sie sind also aus erster Hand gar nicht,[2] aber auch aus zweiter Hand nur kärglich benutzt, wenn man den großen Umfang dieser Werke in Betracht zieht.[3])

Die Ursache hievon mochte in dem hohen Alter dieser Werke und bei Labeo auch in dem Umstande liegen, dass ihm durch die überaus häufigen Citate in den Fragmenten anderer Juristen genügende Ehre erwiesen zu sein schien. Warum aus den Institutionen (mit Ausnahme derjenigen von Marcian) so wenig in die Digesten aufgenommen ist, erklärt sich von selbst. Absolut betrachtet ist der den Werken Modestins entlehnte Stoff recht ansehnlich; relativ betrachtet sind die meisten von ihnen vernachlässigt. Uebrigens ist die schwache Benutzung so sehr die Regel, dass weitere Beispiele unnöthig sind. Nur das ist noch hervorzuheben, dass selbst Werke, die für die absolute Betrachtung in erster Linie stehen, hieher gehören, selbst der Edictscommentar von Paulus, vollends aber der von Gajus. Sie erscheinen eben nur als Ergänzungen des großen Werkes von Ulpian, welches Verhältnis sich auch sonst wiederholt, namentlich zwischen Werken von Paulus und Ulpian. Bei ihren Sabinus-Commentaren ist das Verhältnis der Excerptmasse 3:13, bei den Schriften: de censibus 1:5, de adulteriis 1:5, de fideicommissis $1:8^1/_2$, de appellationibus 1:20, de officio consulis 1:25, de officio proconsulis 1:60 — Ziffern, welche bezeugen, wie viel sympathischer den Byzantinern — nicht nur und nicht erst unseren Compilatoren — die breite Darstellungsweise des Orientalen Ulpian, als die prägnante und etwas dunkle des Italikers (?) Paulus war.

3. Die excerpierten Werke zerfallen in solche, welche nur für einzelne Titel oder Bücher, und solche, die für die ganzen Digesten von Belang waren. Es versteht sich ja von selbst, dass Ulpians Edictscommentar sich in dieser Richtung ganz anders verhält als eine Abhandlung ad regulam Catonianam oder ad S. C. Turpillianum. Aber nicht alle einschlägigen Erscheinungen sind so selbstverständlich. Es ist überraschend, dass aus den relativ stark benutzten

---

[2]) Vgl. Lenel, Palingenesia I, col. 37, a. M. ist Krüger.

[3]) Das Originalwerk des Alfenus hatte 40 Bücher; Krüger, S. 64, N. 47. Ueber die verschiedenen Auszüge daraus und die verschiedenen Citierarten in den Pandekten s. H. Pernice, Miscell., S. 76—78; Lenel, l. c.; Krüger, R.G., § 9, N. 48ff.

Digesten des Scävola in einige Bücher der Justinianischen Digesten sehr viel, in andere wenig oder nichts übergegangen ist. Die Hälfte des ganzen Stoffes ist concentriert in den Büchern 32—34. Man bedenke nur, dass es sich einerseits um ein Werk von 40, andererseits um eines von 50 Büchern handelt, und dass nun die Hälfte des jenem Entnommenen in drei Büchern des letzteren beisammensteht. Und doch deutet der Titel (Digesten!) keinerlei stoffliche Beschränkung an, und nichts berechtigt uns, eine solche anzunehmen. Die Excerpte aus seinen responsa sind zwar über die ganzen Pandekten zerstreut; gleichwohl kommt auch hier die Hälfte auf die Bücher 31—36. Der Grund dieser Erscheinung liegt meines Erachtens weniger in dem Inhalt der Werke des Scävola, als in der ungleichen, in verschiedenen Partien der Pandekten hervortretenden „Mache". Javolenus und Africanus sind in der zweiten Hälfte der Pandekten stärker benutzt als in der ersten, und in dieser wieder kommt weitaus das meiste von Africanus auf die Bücher 15—17, 19. Die Institutionen Marcians sind in der vorderen Digestenhälfte (das erste Buch ausgenommen) sehr spärlich, in der zweiten ziemlich reichlich benutzt.[4]) Weitaus das meiste aus dem Zwölf Tafel-Commentar des Gajus steht in den Büchern 47, 48, 50, wenig in den Büchern 1, 2, 10, 22, 44, gar nichts in den übrigen 42 Büchern der Digesten. Die Excerpte aus Aemilius Macer sind in B. 47—50 (bes. 48, 49), die aus Arrius Menander in B. 49 concentriert. Die wenigen Stellen aus Furius Anthianus stehen in den B. 2, 4, 6, die aus Aquila nur im 26. Buche. Von dem ansehnlichen dem Callistratus entnommenen Material steht die weitaus größere Hälfte in den B. 47—50; außerdem ist zu beachten Titel 22. 5. Die eine L. 18, D. 50. 4 enthält die größere Hälfte des dem Arcadius Charisius Entnommenen; $^1/_4$ steht in dem oben genannten Titel (22. 5), $^1/_4$ in zwei Stellen, deren eine im ersten, deren andere im 48. Buche steht. Die Hälfte des aus Papirius Justus Genommenen steht im 50. Buche, fast $^1/_4$ kommt auf B. 48, 49, das übrige ist in die B. 2, 8, 18, 39, 42 zerstreut; die anderen 42 Bücher enthalten nichts von ihm.[5])

---

[4]) Ueberhaupt nimmt die Benutzung seiner Schriften (abgesehen von der ad hypoth. form., s. Buch 20) gegen Ende der Digesten zu.

[5]) Es verhält sich also damit ganz ähnlich wie mit dem Zwölf Tafel-Comm. des Gajus (s. oben).

2.

Schon aus diesen wenigen Daten erhellt die Unwahrscheinlichkeit der Annahme, dass der Stoff für alle Theile der Pandekten in gleicher Art beschafft worden sei. Es wäre ja auch das Zweckwidrigste gewesen, die ganze Bibliothek gleich anfangs zu excerpieren. Viele Schriften hat man gewiss erst dann zur Hand genommen, wenn die in ihnen behandelten Materien an die Reihe kamen.

Das Zweite, was aus obigen Angaben sich ergibt, und was durch eine nähere Betrachtung der Digesten immer wieder bestätigt wird, ist die Ungleichartigkeit der Arbeit. Es geht nicht an, eine für alle 50 Bücher geltende Schablone aufzustellen und Erscheinungen, die irgendwo klar hervortreten, sofort zu generalisieren. Wie auch sollten die Legate und die Interdicte, die ädilitischen Klagen und die Condictionen, das Pfandrecht und das Strafrecht, Eherecht und Verwaltungsnormen in gleicher Art bearbeitet sein? wie sollten die betreffenden Bücher oder Titel das gleiche Bild uns darbieten?!

Was man in einer allgemeinen Beschreibung anführen kann, ist etwa dieses: Schon bei flüchtigem Durchblättern der Pandekten fällt eine compacte Masse von Excerpten auf, die Ulpians Edicts- und Sabinus-Commentar entnommen sind; jener ist aus den analogen Werken von Gajus und Paulus, dieser aus denen von Pomponius und Paulus ergänzt. Auch in der anderen bunt zusammengesetzten Hälfte ist Ulpian stark benutzt. Seine disputationes (hie und da auch die opiniones), seine Monographien über die fideicommissa und das officium proconsulis haben für manche Digestenbücher und Titel eine ähnliche Bedeutung wie sonst seine beiden Commentare, die den Compilatoren in glossierten Ausgaben vorlagen. Hinwider sind andere Schriften Ulpians ungleichmäßig, manche sehr oberflächlich, manche wohl gar nicht aus erster Hand benutzt, theilen also das Schicksal vieler anderer, deren Bruchstücke aus Sammelwerken in die Pandekten herübergenommen sind. Dahin zähle ich: Aelius Gallus de V. S., Furius Anthianus ad edictum, Aquila responsa, Callistratus institutiones, Gajus regulae, Gajus ad S. C. Orphitianum, ad S. C. Tertullianum, Marcianus ex lege Rhodia, desselben de publicis iudiciis, des Marcellus gleichnamiges Werk, desselben de officio praesidis, die Schriften des Mauricianus, des Rutilius Maximus, des alten

Scävola; ebenso Modestins Schriften de differentia dotis, de ritu nuptiarum, de inofficioso testamento, de praescriptionibus, Paulus' de appellationibus, de censibus, de conceptione formularum, de dotis repetitione, ad regulam Catonianam, Tertullians quaestiones, Valens' actiones u. s. w.

Von einer großen Anzahl anderer Schriften ist das gleiche wahrscheinlich, bei den obigen scheint es mir gewiss. Die Zahl der Fragmente allein entscheidet nicht darüber, ob sie aus erster oder aus zweiter Hand genommen sind; so ist der liber singularis de gradibus et adfinibus des Paulus an einer einzigen Stelle (L. 10, D. h. t. 38. 10) genannt und doch sehr stark benutzt, da eben die eine Stelle ihn wahrscheinlich fast vollständig reproduciert; gleiches gilt bekanntlich von dem lib. sing. enchiridii des Pomponius (L. 2, D de orig. iur. 1. 2). Andererseits beweist auch eine erkleckliche Zahl von Fragmenten noch nicht die directe Benutzung; ein Dutzend gleich überschriebener Stellen kann sehr wohl aus einem Sammelwerke entlehnt sein. Es kommt auf das Alter der Schrift, ihren Umfang, das Verhältnis desselben zu den Fragmenten an, wenn man sich eine Meinung darüber bilden will, ob die Redactoren sie wirklich gelesen haben. So ist dies z. B. bei Gajus' Zwölf Tafel-Commentar nicht wahrscheinlich, obgleich 20 Fragmente daraus in den Digesten stehen.[6])

Manche Titel enthalten nur Bruchstücke der großen Commentare, manche nur Fragmente der anderen Art, die meisten beide; und dann stehen in großer Regel jene an erster Stelle.

Ueberall sieht man, dass Ulpians Werke der ganzen Arbeit zur Grundlage gedient haben, und schon diese in die Augen fallende Wahrheit[7]) hätte Bedenken gegen die Hypothese der drei Massen erwecken können.

---

[6]) Aus dem fünften Buche sind zwei Zeilen in die Digesten übergegangen! L. 2. 4, D. 47. 7, L. 9, D. 47. 9, L. 4, D. 47. 22, L. 233—238 de V. S. sind offenbar älteren Sammlungen „de verborum significatione“ entlehnt; aber auch L. 19 de usur. 22. 1 (arg. vb. „Gallus Aelius putat“ cf. L. 157, D. de V. S.); somit 11 von 20 Stellen und dem Umfange nach zwei Drittel von ihnen. Wegen der wenigen und unbedeutenden übrigen Stellen ist jener Commentar gewiss nicht durchgenommen worden.

[7]) Rudorff nennt in seiner Rechtsgesch. den Ulpian'schen Edictscommentar „Grundstock und Gerüst“ der Pandekten.

3.

Der Stoff der Digesten ist demnach entnommen: 1. einer glossierten und erweiterten Ulpian-Ausgabe, 2. einer mäßigen Zahl anderer ernstlich benutzter und excerpierter Werke (responsa, quaestiones, disputationes etc.), 3. verschiedenen privaten und officiösen collectiones und vielleicht auch nicht publicierten Collectaneen der Compilatoren, Collegienheften der Professoren u. dgl. Vielleicht hat auch ein aufgefundenes Stück der officiellen Theodosischen Vorarbeit das Werk gefördert.

Das Verfahren der Redactoren darf man sich wohl so vorstellen: Erst wurde auf Grund des Codex, der Julianischen Digesten und des Ulpianischen Edictscommentars das Fachwerk im großen und ganzen festgestellt, wobei man gewisse numerische Verhältnisse aus abergläubischen Rücksichten[8]) eingehalten hat.

Dann wurde das Werk stückweise fertiggestellt. Bei den Edicts- und Sabinus-Commentaren konnte das Auffinden der benöthigten parallelen Abschnitte keine Schwierigkeiten machen; bei den Monographien noch weniger. Niemandem konnte zweifelhaft sein, wohin die Werke ad S. C. Turpillianum, ad leg. Aeliam Sentiam, de ritu nuptiarum, de verborum obligationibus, de poenis u. dgl. gehören; sie zu excerpieren, während man mit der Publicianischen Klage oder den ädilitischen Rechtsmitteln beschäftigt war, hätte keinen Sinn gehabt. Was aber die Sammelwerke betrifft, so hatten sie Rubriken, die das Auffinden der gewünschten Stelle erleichterten. Nun bleibt allerdings noch eine nicht unbedeutende Anzahl von Werken übrig, bei denen es scheint, als ob sie nothwendig in einem Zuge hätte durchgearbeitet werden müssen, als ob eine stückweise Benutzung ad hoc gar nicht möglich gewesen wäre. Aber gerade bei vielen der wichtigsten Werke dieser Art, nämlich den praktischen, ist dies nur Schein, indem auch die größeren Sammlungen der quaestiones und responsa größtentheils nach dem Edictssysteme geordnet waren, im übrigen aber an einzelne Gesetze und Senatusconsulte sich anlehnten. Nur bei einzelnen Werken mag jenes andere Verfahren befolgt worden sein. Die großen Digestentitel wurden so angefertigt, dass man die Ulpian-Masse voranstellte und die Ausbeute aus den übrigen Schriften anreihte.

---

[8]) Davon handelt die Abhandlung über Zahlenmystik (s. unten).

Die Theilung der Arbeit dürfte nach Materien (großen Abschnitten der Pandekten) erfolgt sein, womit sich eine weitere Theilung zum Zwecke der Beschaffung des Stoffes sehr wohl vertragen würde. Es könnten z. B. die einen die Commentare collationiert, andere die praktischen Schriften durchgearbeitet, wieder andere die Sammelwerke excerpiert haben. Eine dauernde Scheidung in Ausschüsse brauchen wir deshalb nicht anzunehmen. Allerdings konnte die gleichzeitige Bearbeitung mehrerer Materien Schwierigkeiten bereiten, wenn dasselbe Werk von mehreren Arbeitern benöthigt wurde. Indes kamen bei kleineren Monographien solche Collisionen nicht vor, und die großen Werke waren in Bände getheilt.

Auch konnte es einer im Auftrage des Kaisers an der Centralstelle der Justiz arbeitenden Commission nicht schwer fallen, sich mehrere Exemplare der wichtigsten Werke zu verschaffen. Wo sich dennoch Collisionen ergaben, könnten sie Ursache mancher auffallenden Erscheinung in der Anordnung der Fragmente sein.

Nach dieser allgemeinen Charakteristik der Compilation wenden wir uns der genauen Untersuchung ihrer Composition zu.

XI.

Bedenken gegen eine neue Nomenclatur. Die libri ad edictum und ad Sabinum.

Es wäre an sich vollkommen angemessen, die Fragmente, welche die Redactoren den Edictscommentaren entnommen haben, die „Edictsmasse" und die den Sabinus-Commentaren entnommenen die „Sabinus-Masse" zu nennen; und da hier wie dort Ulpian den breitesten Raum einnimmt, während den Commentaren von Paulus und Gajus, resp. von Paulus und Pomponius nur Ergänzungen zu ihm entnommen sind, so würde sich als gemeinsamer Namen für diesen breiten Unterbau sovieler Digestentitel der bequeme Ausdruck „Ulpian-Masse" ziemlich ungezwungen darbieten.

Diese Gruppen ließen sich viel natürlicher und einfacher abgrenzen als Bluhmes Massen; aber doch nicht so einfach, als es auf den ersten Blick scheint. Man dürfte dabei nicht vergessen, dass in den Sammelwerken auch Stellen aus den Edicts- und Sabinus-

Commentaren enthalten waren; dies Selbstverständliche wird durch die fragm. Vatic. direct bewiesen. Dass unsere Compilatoren bei Benutzung der Sammelwerke solche Stellen sehr oft überschlagen haben, ist zu erwarten; dass sie es nicht immer thaten, mit anderen Worten, dass sie zuweilen auch solche Fragmente den Sammlungen entlehnten, ist an manchen Stellen deutlich erkennbar. So gehören von den neun Fragmenten des Titels de cessione bonorum (42. 3) sieben den Edictscommentaren, aber so zerstreuten Büchern derselben an (Ulpian 17. 21. 58. 59. 64. 26, Paulus 56) und sind so klein, dass sie offenbar dem gleichnamigen Abschnitt (de cess. bon.) irgend einer Sammlung und nicht den Originalwerken entnommen sind. Aehnlich verhält es sich mit L. 27—30. 51—58, de solut. 46. 3; mit L. 41—48, D. ad leg. Falc. 35. 2; und mit L. 1, de manumissis test. (40. 4). Zu Anfang des Titels de solut. (46. 3) stehen 22 solche Fragmente (L. 1. 3. 5. 7—12. 14—26); ihre große Zahl deutet auf directe Benutzung der Originalien; aber andererseits sind diese 22 Stellen 18 verschiedenen libri entnommen, was wieder auf Benutzung von collectiones oder doch von collectanea[1]) schließen läßt. Eine volle Sicherheit über die Herkunft einzelner Fragmente ist in vielen Fällen unmöglich; gleichwohl ist aber die Thatsache im Ganzen (dass Sammelwerke benutzt worden sind) nicht zu bezweifeln, und sie erklärt in der einfachsten Weise eine Menge scheinbarer „Versetzungen".

Noch viel weniger geht es an, jedes Fragment aus Ulpian zur „Ulpians-Masse" im obigen Sinne zu rechnen. Nicht nur die angestellte Betrachtung steht dem im Wege, sondern auch diejenige, welche wir früher über die ungleiche Behandlung der verschiedenen Schriften Ulpians gemacht haben.

So bequem jener Ausdruck wäre, so wollen wir ihn doch nur selten und nie als technischen gebrauchen; denn er ist nicht frei von Künstelei und noch weniger von Mehrdeutigkeit. Der erste Vorwurf träfe ihn zwar mit viel weniger Recht als die willkürlichen Bezeichnungen Bluhmes; aber er wäre doch darin begründet, dass zur Ulpian-Masse keineswegs alle Fragmente aus Ulpian und andererseits sehr viele Fragmente anderer Juristen gerechnet würden.

---

[1]) D. h. von veröffentlichten oder von privaten Sammlungen, wie sie etwa Professoren für Lehrzwecke sich anlegen mochten.

Noch schwerer wiegt aber der Vorwurf irreleitender Mehrdeutigkeit. So würde — um von anderem zu schweigen — gezweifelt werden können, ob der Ausdruck auf die Fragmente aus den Edicts- und Sabinus-Commentaren beschränkt oder aber auf die libri fideicommissorum, disputationum und de officio proconsulis ausgedehnt werden solle.

Nach langem Schwanken und reiflicher Ueberlegung bin ich davon abgestanden, an Stelle der Bluhme'schen Nomenclatur eine neue zu setzen, wohl wissend, auf welche Vortheile ich damit verzichte. Denn nicht nur ist eine derartige Namengebung und Classificierung der Kürze und Uebersichtlichkeit dienlich, sondern sie ist auch eine gute Waffe im literarischen Streite. Wer traditionelle Formeln mit raschem Erfolge zerstören will, muss ihnen andere Formeln und nicht bloß allgemeine Erkenntnisse oder gar nur die Skepsis entgegenstellen. Trotzdem thue ich dies nicht. Die Leser sollen die gefärbten Brillen, die man ihnen in der Schule aufgesetzt hat, wegwerfen und wieder lernen, das Gefüge der Digesten mit eigenen freien Augen anzuschauen. Die befreiende Wirkung ist mir bei diesem Buche die Hauptsache.

Das Gesagte soll durch concrete Anwendungen verdeutlicht werden. Wenn hier tabellarische Uebersichten über die „Ulpian-Masse" gegeben würden, so müssten auch alle Fragmente ausgeschieden werden, welche die Redactoren nicht aus den Commentaren, sondern aus Sammelwerken genommen haben. Irrthümer sind bei solchem iudicium finium regundorum kaum zu vermeiden. Durch solche Irrthümer aber verliert die Tabelle nicht nur an Nutzen, sondern sie wird schädlich. Nützlicher sind andere Uebersichten, z. B. Tabellen, welche den aus Ulpians oder Paulus' Edictscommentar — gleichviel ob direct oder indirect — entnommenen Digestenstoff übersichtlich nachweisen. Solche Tabellen behalten, mag nun diese oder jene Theorie richtig oder falsch sein, immer ihren Wert. Wir werden uns später mit ihnen beschäftigen.

Ganz vermeiden freilich lassen sich zusammenfassende Namen nicht, und ich werde mich der am mindesten bedenklichen (z. B. Edictmasse) gelegentlich bedienen. Dabei möge aber der Leser — ich kann dies nicht genug einschärfen — weder mit dem Worte „Masse", noch mit dem Namen „Edictmasse" die Bluhme'schen Vorstellungen verbinden. Auch sollen diese Collectivbezeichnungen nicht zu neuen

technischen Namen ausgeprägt werden, noch weniger möchte ich den Digestenstoff in Rahmen selbstgeschaffener Eintheilungen und Abtheilungen zwängen, am allerwenigsten aber jedem Fragment ein Zeichen anheften, das den Leser verhalten soll, etwas anderes zu denken, als was die Inscription und seine eigene Einsicht ihm sagt.

In dem, was ich oben die Ulpian=Masse genannt habe, später aber nur selten und der Kürze wegen so nennen will, nehmen hinsichtlich des Umfanges den ersten Rang ein die Auszüge aus den libri ad edictum, den zweiten die aus den libri ad Sabinum, den dritten die Fragmente aus Ulpians libri fideicommissorum, disputationum und de officio proconsulis.

Um den Ueberblick über den Stoff und die Composition der Pandekten zu erleichtern und anschaulich zu machen, auf welche Art das Material in dem Sammelwerke digeriert ist, sind verschiedene Tabellen diesem Werke angehängt. Sie dienen nicht einzig diesem Zwecke, kommen aber hier zunächst in diesem Sinne für uns in Betracht.

Da man weder das eigentliche Edictssystem, noch das des Ulpian'schen Werkes unverändert den Pandekten zugrunde legen konnte, so genügte es nicht, den Ulpian'schen Commentar einfach zu excerpieren; man mußte die Auszüge theilweise anders digerieren, und so kostete selbst dieser bequemste Theil der Arbeit (die Benutzung des Hauptwerkes) mehr Zeit und Mühe, als ein bloßes Durchstudieren, Kürzen und Modernisieren des Werkes gekostet haben würde. Da nun die Bücher der Digesten keineswegs überall denen der Commentare parallel fortschreiten, so kann das Verhältnis jener zu diesen nur durch Tabellen veranschaulicht werden.

Die erste derselben zeigt, an welchen Stellen der Digesten die Fragmente aus den einzelnen Büchern des Ulpian'schen Edictscommentars sich verwendet finden. Eine Aufzählung aller — der kleinsten wie der größten — Stellen ohne Unterscheidung würde ein verwirrendes Bild gegeben haben; deshalb sind in der zweiten Columne nur diejenigen Digestentitel ausgehoben, welche eine ausgiebige Benutzung des fraglichen Buches aufweisen, während in der dritten im allgemeinen bemerkt ist, ob viel oder wenig (bezw. wie viel) daraus sich sonst noch zerstreut vorfindet. Manche dieser zerstreuten

Stellen (aber doch wohl nicht viele) dürften Sammlungen entnommen sein. Am stärksten benutzt ist das 29., dann das 11. Buch; nächst diesen das 15., 18., 31., 32., 35., 40., 50., 53., 68., 70.; am schwächsten das 7., 8., 21., 42., 43., 47., 48., 51., 54., 58., 65., 78; so gut wie gar nicht benutzt sind das 21., 42., 47., 48., 78. Buch, was bei diesem Werke gewiss nicht aus der Bequemlichkeit der Compilatoren, sondern nur aus dem Inhalte der fraglichen libri erklärt werden kann. Dass namentlich durch die Aenderungen des Processes viele Ausführungen Ulpians antiquiert waren, ist gewiss, und darin dürfte die Erklärung für viele Weglassungen zu suchen sein. Doch ist es gerade bei so schwach benutzten Büchern schwer zu sagen, wovon sie gehandelt haben. Verschiedene Vermuthungen darüber werden in den Bemerkungen zur ersten Tabelle zur Sprache kommen.

Dem genauen Nachweise über die Verwendung der Fragmente der einzelnen libri in den Digesten ist eine summarische, sehr ungenaue Uebersicht angehängt. Sie hat den Vortheil, das systematische Moment deutlicher hervortreten zu lassen. Und die Aufschlüsse über die Systeme der verschiedenen Commentare, des Edictes und der Digesten sind das Interessanteste, was aus der Betrachtung und Vergleichung solcher Tabellen zu gewinnen ist. Aber in dieser Richtung ist schon soviel von Anderen und so wieder neuerdings von Lenel geleistet worden, dass es sich nur um Bestätigung ihrer Resultate oder die Begründung kleiner Abweichungen im Einzelnen handeln könnte.

Freilich lässt sich diesen Tabellen, gleich den statistischen, bei längerer und wiederholter Betrachtung gar manches andere abfragen; aber solche Analysen und Schlussfolgerungen würden uns von dem Thema dieses Buches ablenken.

Um ein Bild der Zusammensetzung der Digesten zu geben, schien es nützlich, erst zu zeigen: wo die Trümmer der einzelnen libri ad edictum in den Digesten zu finden sind, dann: was in jedem einzelnen Buche der Digesten sich an solchen Fragmenten findet. Mit anderen Worten: die Tabellen sind erst nach den Büchern der Commentare, dann nach denen der Digesten geordnet. Eine bloße Wiederholung ist dieses sowenig als etwa die Umrechnungstabellen, welche zuerst Klafter und Fuß in der ersten, Meter und Centimeter in der zweiten Columne bringen und dann umgekehrt.

Die Tabellen über die Edictscommentare von Paulus und Gajus sind ganz in derselben Art gemacht; nur darf hier, bei soviel spärlicherer Benutzung der Begriff „Hauptsitz" nicht zu streng genommen werden.

Der Index Florentinus weist 83, die Inscriptionen weisen nur 81 Bücher Ulpians ad edictum aus; andererseits finden sich hier zwei Bücher ad edictum aedilium curulium, welche dort fehlen; der Gedanke liegt sehr nahe, dass diese dort als 82. und 83. Buch gerechnet sind, zumal im Hadrianischen Edict das ädilitische Recht dem prätorischen angehängt war. Dies an sich Wahrscheinliche wird dadurch zur Gewissheit erhoben, dass sich bei den Werken von Paulus und Gajus die entsprechende Erscheinung wieder findet, nämlich: der Index hat 80, resp. 32 Bücher, die Inscriptionen haben 78, resp. 30 Bücher; dafür aber je 2 Bücher zum ädilitischen Edict, welche im Index nicht erwähnt sind.

Betrachten wir die summarischen Uebersichten über die Edictscommentare von Ulpian und Paulus[2]) und gehen wir die zweiten Columnen durch, so fehlt hier das 1. Buch der Digesten. Dieses hat einen aparten Charakter und enthält weder eine Edicts- noch Sabinus-Masse in unserem Sinne. Ebenso fehlt das Buch 7 (Personalservituten); dieses enthält wenig aus den Edicts- und umsomehr aus den Sabinus-Commentaren, wie es denn auch in der Uebersicht über Ulpians libri ad Sabinum als dessen 17. und 18. Buche correspondierend erscheint; auch im 8. Buche sind die Edictscommentare schwach vertreten, was sich alles aus der civilen Natur der Servituten von selbst erklärt.[3]) Dann fehlen in der Edictstabelle die Bücher 20—23, von denen auch in der Sabinus-Tabelle nur das letzte (23.) figuriert; verschwindend wenig Edictstellen stehen in den Büchern 30—36; von diesen enthalten das 1. (30.) viel, die anderen wenig Sabinus-Stoff. Auch im 41. Buche sind beide Stoffe nur mäßig vertreten; in auffallender Weise tritt hier der Commentar des Paulus vor dem des Ulpian hervor. Aehnliche und noch andere Eigenthümlichkeiten zeigt das 45. Buch.

---

[2]) Die Gajus betreffende Uebersicht ist wegen des spärlichen Materials so ungenau, dass sie hier besser außer Betracht bleibt.

[3]) Ebenso leuchtet es auf den ersten Blick ein, warum der Titel 8. 5 eine Ausnahme macht, mit anderen Worten warum er hier große Fragmente aus den libri ad edictum enthält; er handelt eben von der *actio* confessoria und *actio* negatoria.

Soviel über die drei ersten Tabellen. Vergleichen wir nun die vierte mit der ersten, so sieht man folgende Unterschiede:

1. Die erste zeigt sehr oft ein paralleles Fortschreiten der benutzten Bücher und der Digestenbücher, die vierte nicht. Der Grund ist selbstverständlich dieser, dass den Digesten im Großen und Ganzen das Edictssystem und nicht das System des Sabinus zugrunde liegt.

2. Der Edictscommentar findet sich über die ganzen Digesten vertheilt, während der Sabinus-Stoff in großen Massen beisammensteht und darum auf einzelne Theile der Digesten beschränkt ist. So finden wir die Ueberreste der ersten 11 Bücher und überdies manches vom 15. und 16. Buch in zwei Pandektenbüchern (28, 29) zusammengedrängt; das 31.—40. Buch finden wir im 23.—26. der Digesten wieder u. s. w. (s. die summarische Uebersicht). Die Materien folgen im Sabinus-Commentar des Ulpian so aufeinander: a) Testamente (und nebenbei Erbserwerb); b) Intestaterbrecht; c) Personalservituten (welche sehr oft auf letztwilliger Zuwendung beruhen); d) Vermächtnisse; e) Ehe, patria potestas und manus; f) Unfreiheit (dominica potestas), Freilassung und Freiheitsprocess; g) servitutes praediorum (so ernst nahm man die Aehnlichkeit zwischen der servitus der Menschen und der der Grundstücke!); h) Kauf (ursprünglich mancipatio); i) Eherecht und Ehegüterrecht; k) Vormundschaft; l) Privatdelicte im alten Sinne; m) stipulatio (in verschiedenen Anwendungen: als satisdatio, fideiussio u. dgl.).

Ein großer Theil dieser Materie kommt überein mit den vier in das Edict eingeschalteten Civilrechtslehren Dos, Tutel, Testament, Legat.

Das Verhältnis der fünften Tabelle zur zweiten ist selbstverständlich im wesentlichen dasselbe wie das der vierten Tabelle zur ersten. Vergleichen wir aber die fünfte Tabelle mit der vierten, so ergeben sich auffallende Unterschiede zwischen den beiden Parallelwerken. Einmal die große Verschiedenheit des Umfanges: 16 Bücher des Paulus gegenüber 51 des Ulpian! Und doch schließt gerade die Vergleichung unserer Tabellen jeden Gedanken daran aus, als ob das Werk des Ersten Fragment geblieben oder unvollständig auf die Compilatoren gekommen wäre. Zweitens zeigen sich Abweichungen im Systeme. Die beiden ersten libri des Paulus entsprechen den ersten 11 seines wortreicheren Collegen, das 3. und 4. aber behan-

delt Materien, die im 17.—25. des Ulpian vorkommen. Buch 5 und 6 entsprechen Ulpians 28.—30. Buche. Das Paar 7 und 8 dort correspondiert der Dekade 31—40 hier. Die zweite Hälfte des paulinischen Werkes scheint aber weniger knapp gewesen zu sein, und so entsprechen denn die Bücher 9—16 ungefähr der letzten Dekade des Ulpian. Doch ist eine zuverlässige Vergleichung durch zwei Umstände erschwert: einmal ist Paulus weit schwächer benutzt als Ulpian, und dann (was damit zusammenhängt) folgen die Compilatoren dem Systeme Ulpians, was eine theilweise Zersplitterung der Paulus-Fragmente zur Folge hatte.

Wieder ein anderes Bild zeigen die 36 Bücher des Pomponius; sie zeigen eine viel größere Uebereinstimmung des Systems mit dem des Ulpian; oder logischer gesagt: Ulpians Werk folgt dem des Pomponius näher als dies bei Paulus der Fall gewesen zu sein scheint. Auch hier aber dieselbe Erscheinung, wie bei Paulus: dass die zweite Hälfte weit ausführlicher gewesen zu sein scheint als die erste. Da aber dieser Schein bei zwei Schriftstellern wiederkehrt, müssen wir wahrscheinlich die Thatsachen anders deuten. Die ersten 8 Bücher des Paulus und ebenso die ersten 18 Bücher des Pomponius entsprechen einer sehr großen Zahl Ulpian'scher libri, die zweiten 8 (bezw. die zweiten 18) dagegen fast nur dem letzten Fünftel Ulpians. Da ist es wohl glaublicher, dass der Vorwurf ungleichmäßiger Behandlung diesen letzten trifft, nicht aber die beiden anderen, deren Werke in den Quantitätsproportionen übereinstimmen.[4]) Wer den Abweichungen der Systeme in den drei Sabinus-Commentaren im Einzelnen nachgehen will, dem werden sich die ausführlichen und die summarischen Tabellen nützlich erweisen; uns handelt es sich hier ex professo nicht um diese Fragen, sondern um eine Beschreibung der Digestencompilation, und zwar zunächst um eine solche der Ulpians-Masse.

Eine genaue Beschreibung dieser Masse ist in den Tabellen VII und VIII enthalten, welche, wenn man den Anmerkungen Beachtung schenkt, kaum einer Erläuterung bedürfen. Der Zweck derselben wird jedoch nur dann vollständig erfüllt, wenn beide gleichzeitig (vergleichend) gelesen werden.

---

[4]) D. h. Buch 1—8 des Paulus verhält sich zu Buch 9—16, wie bei Pomponius Buch 1—18 zu Buch 19—36.

Wenn man die Pandekten vorerst nur auf die Ulpians-Masse prüft, so lassen sich die 50 Bücher in vier Kategorien bringen: a) solche, in welchen die Edictmasse vorherrscht, während die Sabinus-Masse ganz zurücktritt oder geradezu fehlt; hierher gehören die Bücher 3—6, 9—16, 21 (ed. aedil.), 27, 37, 42—44, 46; b) solche, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist (viel Sab.-M., wenig oder keine Ed.-M.), nämlich die Bücher 7, 8, 18, 23, 24, 28—30; c) solche, in denen beide Massen ausgiebig vertreten sind, nämlich B. 17 (Ed.-M. überwiegt), 19 (ebenso), 25 (anfangs mehr Sab.-M., dann mehr Ed.-M.), 38 (umgekehrt), 39 (Ed.-M. überwiegt), 45 und vom 50. die beiden letzten Titel; d) solche libri, in denen weder die Edictmasse, noch die Sabinus-Masse stark vertreten ist, nämlich: 1, 2, 20, 22, (26),[5]) 31—36, 40, 41, 47, 48, 49, 50. 1—15.

Der ersten Kategorie (Ed.) gehören 19, der zweiten (Sab.) 8, der dritten (Ed., Sab.) 6 Bücher (und der Schluss des letzten Buches) an, während der vierten (negativ charakterisierten) Classe 17 Bücher zufallen. Demnach ist die Edictmasse ausgiebig vertreten in 25 Büchern (19 + 6), die Sabinus-Masse in 14 Büchern (8 + 6). Oder noch anders gesagt: in 33 Büchern ist Edict- oder Sabinusmasse (bezw. Ed. und Sab.) stark vertreten, in 17 Büchern weder diese noch jene Masse.

Wir haben schon im vorigen Abschnitte erwähnt, dass in manchen Büchern und Titeln der Digesten an die Stelle der beiden umfangreichen Commentare Ulpians andere Werke desselben Autors treten, die wir — nicht so sehr wegen der Gleichheit des Autors, als wegen jener ihrer vicariierenden Function — der Ulpians-Masse füglich zuzählen können. Ueber die Benutzung dieser Werke belehren die Tafeln X, XI, von denen wir zur Ergänzung der letzten Daten gleich hier sprechen wollen, obgleich wir noch mit den Bemerkungen über die VII. und VIII. Tafel nicht zu Ende sind.

Dass die große Monographie ad leg. Jul. et Papiam (20 libri) eine relativ geringe Ausbeute ergeben hat (s. Tafel IX), erklärt sich aus der so wesentlich geänderten Gesetzgebung; war ja doch z. B. der größte Theil der Caducitäten schon lange vor der L. un. Cod. de cad. toll. abgeschafft. Es ist demnach nicht auffallend, dass die

[5]) Bei diesem Buche sind die beiden Massen mehr, aber doch noch schwach vertreten.

größere Hälfte des Werkes (11 Bücher, nämlich 5, 6, 9, 10, 14—17, 19, 20) so gut wie gar nicht und auch die andere Hälfte nur schwach benutzt ist. So zeigt diese Tafel IX, dass dies Werk trotz seines großen Umfanges jene „vicariierende" Bedeutung nicht hat, dass also seine Bruchstücke nicht zur eigentlichen Ulpians-Masse gehören. Im Gegensatz hiezu sind die in Tab. X ausgewiesenen Werke stark benutzt; nur die beiden letzten Bücher der Disputationen sind fast ganz vernachlässigt. Die Fragmente dieses Werkes sind über einen großen Theil der Digesten vertheilt, vorwiegend aber gehören sie dem Erbrechte an (auch enthalten B. 48, 49 ziemlich viel davon). Von den 6 libri de fideicommissis sind das 1., 3., 6. gut, die Bücher 2, 4, 5 sehr stark benutzt; fast sämmtliche Fragmente dieser Monographie sind concentriert in den Digestenbüchern 30—34, 36 und den Titeln 40. 5 und 5. 1. Von den Citaten aus den 10 Büchern de officio proconsulis stehen weitaus die meisten in den libri terribiles (außerdem im Titel 1. 16); auch das 50. Buch enthält nicht wenige.

Wir haben constatiert, dass 17 Bücher der Digesten (1, 2, 20, 22, 26, 31—36, 40, 41, 47—50) weder eine ausgiebige Edict-, noch eine solche Sabinus-Masse enthalten; es wurde aber vermieden der Ausdruck „keine Ulpians-Masse"; denn die Mehrzahl der genannten Bücher enthält Ulpians-Masse der dritten Art. Fragen wir jetzt: „welche Digestenbücher enthalten keine Ulpians-Masse?", so müssen wir die obigen Ziffern mit den Tabellen X und XI vergleichen, infolge dessen wir die Bücher 31—36, 40, 47—50 und das ohnehin bedenkliche B. 26 (s. Note 12) streichen und B. 1 in Klammer setzen (wie früher 26). Die Antwort ist demnach: (1), 2, 20, 22, 41. So gering ist die Zahl der Bücher, in welchen die Ulpians-Masse fehlt — ein Ergebnis, das freilich nicht überraschen kann.

Und nun kehren wir zur Besprechung der VII. und VIII. Tabelle zurück.[6]) Wir haben bisher schon folgende Sätze kennen gelernt: Nicht jedes Citat aus einem Edicts- oder Sabinus-Commentar ist zur eigentlichen Edict- oder Sabinus-Masse zu zählen, noch viel weniger jedes Stück aus Ulpian zur Ulpians-Masse. Diese sofort

---

[6]) Der Zweck ihrer Unterbrechung durch vorstehende Einschaltung wird nun wohl Jedem von selbst klar sein.

sich aufdrängende Beobachtung wird bei den Tabellen VII und VIII noch weit einleuchtender als bei den früheren. Am deutlichsten tritt die Erscheinung bei den Edictsfragmenten hervor. Wir sehen da: 1. große, nach dem System ziemlich parallel fortschreitende Excerpte aus Ulpian, Paulus (und nebenbei Gajus); 2. außer Zusammenhang mit jenen stehende Fragmente, welche a) nicht zu Anfang der Titel stehen wie jene, b) meistens kleiner sind als sie, c) verschiedenen, d. h. nicht zusammenhängenden Büchern der Commentare angehören, und zwar oft den späten Büchern. Viele dieser Stellen mögen Sammelwerken entnommen sein; 3. zuweilen sieht es aus, als ob sich jemand eine Blütenlese aus einem Werke gemacht hätte; so zeigt uns der Titel 5. 1 am Anfange Stellen aus folgenden Büchern des Ulpian'schen Commentars: 2—7, 9, 10, 12, 21—23, 60, 70. Hier könnten Privatcollectaneen benutzt sein. Die Excerpte unter 1 und wohl ein Theil der Excerpte unter 2 bilden die eigentliche Edictsmasse, die übrigen gehören ihr nicht an. Um nun zu verdeutlichen, was mit dieser Unterscheidung gemeint sei, möge hier eine Reihe von Beispielen folgen, wie sie sich bei Ausarbeitung der VII. und VIII. Tabelle in Fülle ergeben haben, nämlich solche Edict- und Sabinus-Stellen, die ich nicht zur Edict-, bezw. Sabinus-Masse zähle, weil ich glaube, dass sie aus Sammlungen genommen sind.

A) Sabinus-Stellen: L. 3, D. 1. 3; L. 36, eod.; L. 10. 18. 20, D. 1. 5; L. 5—8, D. 1. 6; L. 3, D. 1. 7; L. 1. 2, D. 1. 20; L. 9, D. 3. 4; L. 4, D. 3. 5; L. 39, eod.; L. 6. 11, D. 4. 5; L. 44, D. 4. 6; L. 45. 46, D. 4. 8; L. 80, D. 5. 1; L. 24, D. 5. 2; L. 15, D. 6. 2.

B) Edict-Stellen:[7]) L. 6. 23, D. 1. 7; L. 7. 9, D. 1. 8; L. 1. 10. 11, D. 1. 9; L. 8. 12. 16, D. 1. 16; L. un., D. 1. 17; L. 4, D. 1. 18; L. 1, D. 1. 19; L. 49, D. 4. 4; L. 36, D. 13. 7 (ein recht deutliches Beispiel); L. 8. 9, D. 50. 8.

Oft sind mitten unter heterogenen Fragmenten ganze Nester solcher meistens kleiner Stellen eingelagert; z. B. L. 40—44. 46, D. 17. 1; L. 32—34, D. 17. 2; L. 32—35, D. 19. 1; L. 39—46, D. 19. 2; L. 17—21, D. 20. 1; L. 15—18, D. 26. 5; L. 41—48, D. 35. 2; L. 5—9, D. 37. 15; L. 25—30, D. 50. 1.

---

[7]) D. h. in diesem Zusammenhange soviel als Stellen aus Edictscommentaren.

Nicht in einer heterogenen Umgebung, sondern bald hinter einer großen echten Edictmasse stehen L. 22—27, D. 47. 10; aber wie ganz anders sehen diese aus den verschiedensten libri zusammengewürfelten kleinen Stellen aus als jene, welche die voranstehende echte Edictmasse zusammensetzen! Der ganze Titel 47. 23 besteht nur aus Edictstellen, und doch ist dies meines Erachtens keine echte Edictmasse.

C) Zuweilen stehen solche Edict- und Sabinus-Stellen beisammen; z. B. L. 34 (S.). 35 (E.). 37 (S.). 39 (E.), D. 4. 3. Ebenso L. 9—11 (S.). 12 (E.), D. 22. 5. Vgl. auch L. 56—60 (S.). 61—63 (E.), D. 5. 1.

XII.

Die zweite Masse.

Zuweilen sieht man an Gebäuden eine Linie verlaufen als die weithin kenntliche Grenze zwischen zwei verschiedenartigen Mauerwerken, sei es, dass über Resten einer alten Mauer ein neuer Aufbau, oder über einer massiven Substruction ein Aufbau aus leichterem Material sich erhebt. So erhebt sich über der Ulpian-Masse in sehr vielen, namentlich in den großen Titeln eine andere Masse, die sich von jener so scharf abhebt, dass selbst der oberflächliche Beobachter sogleich die Grenze überall wahrnimmt, wenn er nur einmal auf den Unterschied aufmerksam geworden ist.

Jene gewaltige Masse ist gleichförmig, monoton. Viele sehr große Fragmente, dazwischen kleinere und kleine, aber alle aus sehr wenigen umfangreichen Werken entnommen. Die andere Masse zeigt zwar auch manche ansehnliche (zuweilen selbst ganz große) Fragmente, aber sie sind hier weit seltener als dort; die kleinen und mittelmäßigen überwiegen. Ihre Inscriptionen weisen auf eine sehr große Zahl von Werken sehr ungleichen Umfanges verschiedener Autoren hin. Diese bunte Mosaik ist eine *collectio*; sie allein hat jenen Charakter, welchen man den Digesten überhaupt beizulegen pflegt, den eines an Anthologien oder Chrestomathien erinnernden Sammelwerkes, dessen Stoff aber selbst wieder zum Theile älteren derartigen Werken entnommen sein dürfte.

Wo beide Massen zusammentreffen, steht immer die Ulpian-Masse vorne, die *collectio* rückwärts; man könnte diese in vielen

Titeln einen ergänzenden Anhang zu jener nennen. Sehr viele Titel, namentlich von den kleineren, bestehen nur aus der ersten, manche nur aus der zweiten Masse. A potiori genommen, ist die zweite Masse aus älterem Material zusammengesetzt als die Ulpian-Masse. Wie man zuerst das Kaiserrecht im (älteren) Codex gesammelt hatte, bevor man an das ius vetus gieng, so nahm man auch hier die Werke des spätesten und auch in anderem Sinne modernsten berühmten Juristen zum Ausgangspunkt. Und dies ist doch wohl für eine gesetzgeberisch sichtende Arbeit die richtige Ordnung: man geht von Neuestem aus und steigt in die Vergangenheit soweit hinab, als man noch praktisch Brauchbares zu finden glaubt.

Das Bindeglied zwischen den beiden Massen bilden die Julian-Fragmente. Viele von ihnen stehen mitten in Excerpten aus Ulpian, viele andere unmittelbar hinter diesen.

Es erklärt sich dies ganz einfach. Ulpian hat seinen großen Vorgänger auf das eifrigste durchgearbeitet, ja man könnte verleitet werden zu sagen: ausgebeutet. Damit thäte man aber dem „Epigonen" doch Unrecht, weil die Alten über die Grenzen einer erlaubten Benutzung anders dachten als wir, weil Ulpian durchaus bona fide gehandelt hat und seine Quelle mit der größten Gewissenhaftigkeit überall nennt.

Julian ist etwa 800mal von Anderen citiert, und zwar in etwa[1]) 777 Stellen. Die ungeheure Mehrzahl dieser Stellen kommt auf Ulpian, von den übrigen wieder die Mehrzahl auf Paulus. Julians digesta sind gewiss das am meisten benutzte unter seinen Werken, und es dürften sich nahezu sämmtliche unbestimmte Citate in den Pandekten auf dasselbe beziehen.[2]) Dieses Werk, dessen System mit dem der Justinianischen Digesten an der Hand der Lenel'schen Uebersicht und unserer Tabelle XII leicht zu vergleichen ist, behandelte bekanntlich größerentheils prätorisches, kleinerentheils Civilrecht; dementsprechend ist die Benutzung in Ulpians Edictscommentar weit stärker als die im Sabinus-Commentar. Ohne Uebertreibung darf

[1]) „Etwa", weil ja ein Irrthum bei einer solchen Zählung leicht sich einschleicht; jedenfalls aber könnte er nur so gering sein, dass eine wiederholte Durchzählung unnütz wäre.

[2]) Die Schrift de ambiguitatibus ist gar nie, die ad Minicium ist einmal (L. 11, § 15, D. 19. 1), die ad Urseium Ferocem zweimal (L. 6, § 12, D. 10. 3; L. 10, D. 19. 2) citiert.

man wohl sagen, daſs Julian in dem ersteren Werke tausendemale citiert war. Dabei citierte Ulpian genau; war freilich von einer und derselben Materie durch längere Zeit die Rede, so brauchte er nicht immerfort den oft genannten liber anzugeben, sowenig wir Modernen solches thun; ein ausführliches Allegat konnte 50 andere entbehrlich machen. Wie bequem hatten es da unsere Compilatoren! Begannen die groſsen Ulpian-Excerpte monoton zu werden, so unterbrach man sie, indem ein Citat aus Julian als selbständiges Fragment ausgehoben wurde, gerade so wie im Titel de excusat. (27. 1) die Ulpian-Citate aus Modestin herausgehoben sind. Dies verursachte zuweilen weder Mühe noch Aufenthalt; das Citat wurde eingezeichnet und die Inscription dazu gesetzt, und alles war fertig. So ist z. B. L. 3—5 ein unterbrochenes Stück aus dem 32. Buche Ulpians ad Sabinum. Einen Theil des Citates aus Julian ließ man als Schluſs des Ulpian-Excerptes stehen (jetzt L. 3, § 13), dem anderen gab man eine selbständige Inscription, die aber ohnehin da stand (s. eben L. 3, § 13), und nach dem Schlusse des Citates wiederholte man die Inscription: Ulpianus libro trigesimo secundo ad Sabinum. In sehr vielen anderen Fällen, wo das Citat zu solchem Zwecke nicht geeignet war, schlug man es nach und nahm die betreffende Stelle aus dem Original in die Sammlung auf. Aehnlich verfuhr man mit den Julian-Citaten des Paulus.

Einige Beispiele der augenfälligen Aushebung von Julian-Citaten aus des Ulpian Edictwerke geben: L. 2, D. 13. 5; L. 12, D. 14. 3; L. 12. 14. 16, D. 15. 1; L. 2, D. 25. 3; L. 2, D. 27. 4; L. 2. 4, D. 37. 5; L. 4, D. 37. 10; L. 2. 6, D. 39. 1; L. 8. 10, D. 44. 2; L. 2. 4, D. 47. 6. Alle diese Stellen erscheinen jetzt als Einschiebsel zwischen den Ulpian-Stellen, was sie aber in Wahrheit nicht sind. Es ändert natürlich nichts, wenn eine solche Stelle unmittelbar vor oder nach dem Ulpian-Fragment steht, z. B. L. 1, D. 3. 2 (vor); L. 4, D. 27. 4 (nach) (cf. L. 2, eod.); L. 6, D. 37. 5 (nach) (cf. L. 2. 4, eod.).

Daſs die gleiche Erscheinung bei Paulus viel seltener ist, versteht sich von selbst, einmal wegen des geringeren Umfanges des diesem entnommenen Stoffes, dann weil die Schriften des Paulus nicht so mit Citaten überladen waren wie die seines Collegen. Indes läſst sie sich auch hier nachweisen; so ist z. B. L. 5, D. 37. 4 aus dem 41. Buche des Paulus ad Ed. herausgehoben, womit zu

vergleichen ist das wunderliche Bild, das uns L. 2 und 3, D. 37. 6 zeigen.

Vergleiche überhaupt noch (für die Verschmelzung Julians mit der Edictmasse): L. 5, D. 2. 1; L. 3, D. 2. 10; L. 47, D. 3. 2; L. 8, D. 10. 4; L. 12, D. 12. 2; L. 39. 40, eod.; L. 5, D. 12. 5.

Beispiele der gleichen Erscheinung in der Sabinus-Masse: L. 13, D. 2. 11; L. 42, D. 9. 2; L. 20, D. 12. 6; L. 10, D. 18. 2; L. 4, D. 24. 1 (s. oben); L. 5. 7. 8. 16. 22, D. 28. 5; L. 18, D. de leg. I.

Aber auch dort, wo keine Entlehnung stattgefunden hat, gieng gewiss sehr oft die Anregung zur Vergleichung und Benutzung des Julian von der Lectüre des Ulpian aus, und so schließen sich denn auch die größeren Fragmente aus Julian an die aus den beiden Ulpian'schen Commentaren oder aus seinen disputationes und opiniones entnommenen an. So z. B. L. 19—22, D. 12. 1; L. 32—35, D. 12. 6; L. 28. 29, D. 13. 7; L. 37, D. 15. 1; L. 30, D. 17. 1; L. 39, D. 18. 1; L. 39, D. 21. 2; L. 44, D. 23. 3; L. 30, D. 24. 3; L. 3. 5, D. 27. 8 u. s. w. Und auch dort, wo es nicht Ulpian ist, an den sie sich anschließen, ist es doch die Ulpians-Masse; s. z. B. L. 14—16, D. 16. 1; L. 22—25, D. 19. 1.

Selbst wenn man von dieser Wahrnehmung absieht und alle Julian-Fragmente als Ausbeute des Studiums seiner Werke seitens der Compilatoren gelten ließe (was durchaus unzulässig ist), so würde man doch gestehen müssen, dass das große Werk auffallend wenig direct entnommenen Stoff geliefert habe. Viele Bücher sind gar nicht, andere sehr wenig, wieder andere etwas besser benutzt; am besten 39, 40, 44; sonst halbwegs ausgiebig: 3, 12, 13, 15—18, 21—25, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 42, 52, 54, 56, 60—62, 64, 78, 86; aber eigentlich auch die meisten von diesen ziemlich schwach, alle übrigen (also fast $^2/_3$ des Werkes) noch bedeutend schwächer oder auch gar nicht. Am schwächsten ist das letzte Drittel des Werkes, welches sich nicht an das Edict anlehnte, vertreten. Nur wenige von den 90 Büchern haben zu drei oder mehr Spalten geliefert. Zieht man nun noch die obigen Bemerkungen über die aus zweiter Hand genommenen Stellen in Betracht, so kann man nicht mehr zweifeln, dass die Redactoren dies große Werk nicht wirklich durchstudiert haben; im günstigsten Falle haben sie einige wenige Bücher daraus durchgelesen. Sie haben dies Werk zur Ergänzung der

Edicts- und Sabinus-Commentare, namentlich des Ulpian'schen Edicts-werkes ziemlich oft nachgeschlagen, dafür spricht der ganze Befund, namentlich auch die nahezu gänzliche Vernachlässigung des letzten Drittels. Darnach ist es auch gar nicht mehr auffallend, dass so wenige der überaus vielen Julian-Citate sich aus den Julian-Fragmenten belegen lassen; sind doch diese sehr oft nur nachgeschlagene und vervollständigte Citate.

Welches Licht wirft dies auf die ganze Art der Compilations-arbeit! Dasjenige Werk, das die Compilatoren prunkend an die Spitze ihres Quellenverzeichnisses setzten, das officiell als Vorbild ihrer Digesten aufgestellt war, haben sie nur zum geringeren Theile im Original gelesen und sich dabei beruhigt, dass Ulpian und Pomponius ohnehin das Beste daraus sich schon dürften angeeignet haben! Kann man dem gegenüber wirklich noch glauben, die Compilatoren hätten eine Unzahl von Schriften sorgfältig excerpiert, um aus ihnen schließlich einige wenige Stellen, manchmal nur einige Zeilen, manchmal auch gar nichts in ihre Sammlung aufzunehmen?!

Die vier Bücher ad Urseium Ferocem sind ziemlich stark benutzt, doch ist hier manches zweifelhaft und selbst die Autorschaft nicht ganz unbestritten.[3]) Viel schwächer ist Julians Auszug aus Minicius Natalis und seine Schrift de ambiguitatibus benutzt; die fraglichen Bruchstücke können Sammlungen entnommen sein.

Wie die Anlehnung der Julian-Excerpte an die Ulpians-Masse als nahezu selbstverständlich erscheint, so auch der Anschluss der stark und wirklich direct benutzten neun Bücher von Africans quaestiones an Julian. War doch die nahe Beziehung beider Juristen theils direct bezeugt, theils aus dem Inhalte ersichtlich. Dass in diesem Buche viele Ansichten und Entscheidungen Julians vorgetragen werden, kann nicht bezweifelt werden,[4]) wenn es auch meines Erachtens viel zu weit gegangen ist, zu behaupten, Julian sei der eigentliche Urheber, African lediglich Sammler und Bearbeiter der Quästionen, wie dies H. Buhl thut, der diese geradezu unter den Schriften Julians aufführt.[5])

---

[3]) Vgl. H. Pernice, Miscellanea, S. 50—61; Krüger, R.G., S. 160.

[4]) Und ist auch seit alten Zeiten, besonders aber seit dem 16. Jahrhundert wiederholt gezeigt worden. Vgl. Krüger, S. 177, N. 26.

[5]) H. Buhl, Salvius Julianus (1886) I, S. 67ff., bes. S. 81. Vgl. Krüger, a. a. O.; Lenel, Palingenesia I, col. 2sq., N. 1.

XIII.

Schlussbetrachtungen.

Die schöpferische Macht der Phantasie zeigt sich am besten darin, dass die Personen einer dramatischen oder anderen Dichtung, die auf uns einen tiefen Eindruck gemacht hat, uns durchs Leben begleiten, als wären es wirkliche (abwesende oder verstorbene) Menschen, die wir persönlich gekannt haben. Aehnlich werden Vorstellungen, die wir in der Jugend aufgenommen und dann oft wiederholt haben, gleichsam vergegenständlicht, ein wenig beachteter psychologischer Vorgang, der ein Seitenstück zur Personification ist.

Wenn man von den „drei Massen", den „drei Collegien" spricht, so meint man zunächst bestimmte Gedanken, Meinungen Bluhmes. Aber bei der unzähligen Wiederholung bringt es schon der Gebrauch des bestimmten Artikels mit sich („die drei Massen"), dass selbst der Ungläubige nicht ganz die Empfindung los wird, als ob jenen Gedanken etwas Objectives entsprechen würde. Selbst die Verclausulierung „die angeblichen drei Massen", die ja nur ein Pedant unzähligemale wiederholen würde, vertilgt nicht vollständig jenen unbewussten seelischen Vorgang.

Alle Betrachtungen vereinigen sich zu dem Endergebnis, dass die heutige Lehre von der Entstehung der Digesten unmöglich und unhistorisch ist, und man erstaunt, wie sie zu so allgemeiner Geltung gelangen konnte. Man begreift kaum, wie die lächerlichen Prahlereien jenes Kundmachungspatentes nicht längst ins richtige Licht gestellt worden sind. Ruhige historische Erwägung jedoch läßt auch dies Sonderbare begreiflich erscheinen.

Die Zeitgenossen, welche Personen und Verhältnisse kannten, mussten schweigen; eine laute Kritik wäre zu Lebzeiten Justinians gefährlich gewesen. Prokopius, obwohl er Jurist und gerade zur Zeit der Publication der Pandekten in Constantinopel anwesend war, erwähnt in seinen sämmtlichen umfangreichen Schriften das Codificationswerk nicht ein einzigesmal direct und ausdrücklich, was dafür spricht, dass die Publication desselben keinen großen Eindruck auf die Zeitgenossen gemacht haben mag. Er geht daran mit einem

flüchtigen Compliment,[1]) in seinen ernsten Büchern mit einer gering-schätzigen Bemerkung vorüber. „Alles möchte dieser Mensch ändern, und wenn er etwas beim Alten läſst, muſs er wenigstens seinen Namen daran hängen"[2]) — sagt der übelgelaunte Hofhistoriograph, und der späte Geschichtschreiber muſs ihm theilweise zustimmen und dabei an die gleiche kleinliche Eitelkeit des gewaltigen Napoleon erinnern.

Die späteren Byzantiner interessierte die Frage nicht. Auch hätten sie eine respectwidrige Aeußerung über ein kaiserliches Patent kaum gewagt.

Von den italienischen Glossatoren aber und ihren Nachfolgern wird Niemand eine Kritik erwarten, weder die des „frommen" Kaisers, noch seines Werkes. Wie lange hat es gedauert, daſs man alle Gebiete des Wissens und der Kunst im Sinne der Tradition und eines blinden Autoritätsglaubens behandelte. Unantastbar wie die heilige Schrift waren auch Homer und Virgil als Offenbarung der Poesie, war Aristoteles als Verkünder absoluter Wahrheit im Gebiete philosophischen Denkens, waren Justinians Gesetzbücher als Enthüllungen jenes wahren Rechtes, dem gegenüber die heimischen Particularrechte als Verirrungen erschienen.[3]) Oder wie man es auch schon ausgedrückt hat: Der nicht prüfenden Gläubigkeit jener Zeit erschien Justinian als der Gesetzgeber, wie Homer (bezw. Virgil) als der Dichter, Aristoteles als der Philosoph, und ihre Werke, gleich der Bibel, als Offenbarungen. Noch bis auf den heutigen Tag ist die Verwechslung des corpus iuris und des römischen Rechtes nicht ganz überwunden, und dieses sogenannte römische Recht galt nun jenen Generationen schlechthin als das Recht, an dem man nicht kritteln und nörgeln durfte. Und vollends die Digesten! Welchen Ruhm, welche Vortheile hatten sie den italienischen Schulen und Städten gebracht, welche (zum Theil recht „interessierte") Liebe und Verehrung widmeten ihnen die Juristen! Man denke nur an die Schick-

---

[1]) Aedif. I, 1, p. 171. Die Stelle ist oben (Abschnitt II, S. 17) angeführt.

[2]) Dies in Kürze der Sinn der bei Dahn, S. 327 citierten Stelle, Arcan. IX, p. 130.

[3]) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I. Bd., S. 639f.; Modderman, Reception des römischen Rechts (Uebers. v. K. Schulz, Jena 1875), S. 67.

sale der Florentiner Handschrift, über welche Brencmann[4]) so romanhafte Geschichten erzählt. Nach der Eroberung Pisas (1406) nach Florenz gebracht, sei sie dort neu und prächtig eingebunden und mit größter Sorgfalt bewahrt worden.[5]) Dann citiert er aus den Briefen des Politianus (Lib. X, Epist. 4): Ibi in ipsa curia ... monachorum quorundam summique magistratus diligentia et religione servatur; tum quoties profertur (quod ipsum non sine gravi causa fieri solet) accensis funalibus ... monachi illi ... summusque magistratus capite aperto venerabundi circumsistunt — eine Ceremonie, welche Budäus aus eigener Erfahrung bestätigt. Auch Andere erzählen (p. 67), dass diese Handschrift publice religioseque, summa cum veneratione ut Palladium servari ..., velut rem sacram ostendi, als wäre dieser liber „de coelo delapsus".[6]) Freilich galt diese Verehrung nur dem concreten Exemplar der Pandekten, das man für das Exemplar Justinians hielt. Aber gerade dieser Umstand zeigt, welche Verehrung man dem Juristenkaiser zollte, und wieweit man von der Stimmung und Fähigkeit entfernt war, seine Versicherungen einer strengen Kritik zu unterziehen. Die ungeheuren materiellen Vortheile, welche die gelehrte Völkerwanderung nach Bologna und den jüngeren Juristenschulen für Norditalien zur Folge hatte, gaben dieser Stimmung stets neue Nahrung. Aber auch den aus Welschland Heimgekehrten war Justinians Wort heilig (ein neues „ipse dixit!"), und je mehr Widerspruch die Reception von vielen Seiten fand, umso höher mussten die Romanisten die Autorität des „römischen Kaisers" stellen, der ihnen als Vorgänger Karls des Großen und der deutschen Kaiser galt. Auch hier wirkten unbefangener Glaube einerseits, Zunftgeist und Standesinteresse andererseits zusammen, und ihre Nachwirkung hat noch nicht ganz aufgehört. „Dat Justinianus honores!" Es wäre unnütz, darüber irgend ein Wort weiter zu verlieren; die ganze Geschichte der Reception illustriert und erweist diese Sätze.

---

[4]) Historia Pandectarum s. Fatum exemplaris Florentini (1772).

[5]) Dass die Vorwürfe, die er bei dieser Gelegenheit den Pisanern macht (p. 60, 61), grundlos sind, steht jetzt fest. S. Savigny, Geschichte des römischen Rechts (2. Aufl.) III, S. 447.

[6]) Aehnlich wurde es schon in Pisa gehalten. S. die Citate aus Borgo u. a. bei Savigny a. a. O. in Note e.

Eher hätte man eine Kritik der c. Tanta von den großen französischen Juristen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts erwarten können, denen es an kritischem und historischem Sinne nicht fehlte. Aber diese Männer hatten nähere und wichtigere wissenschaftliche Anliegen: sie versuchten in das Innere des römischen Rechtes einzudringen; und bei diesen größeren und dankbareren Aufgaben erübrigten sie keine Zeit für solche Aeußerlichkeiten. Der Inhalt der Fragmente interessierte mit Recht weit mehr als die Art und Weise, wie sie zusammengetragen worden sind. Als die wissenschaftliche Kritik sich gegen das corpus juris kehrte, da hatte sie es mit so gewaltigen Fragen zu thun, dass unser, praktisch gleichgiltiges, Problem gar nicht berührt wurde. Es ist bekannt, dass die von Connanus angebahnte, von Donellus in einem großartigen Werke durchgeführte systematische Bearbeitung des Pandektenrechtes nur langsam zur Herrschaft gelangte. Im Gefolge dieser Studien wurde die Frage nach dem System der Digesten immer öfter zur Untersuchung gestellt; und man begnügte sich nicht mehr mit der Prüfung der Anordnung der Titel, sondern suchte auch einen Grundgedanken für die Anreihung der Fragmente zu entdecken.[7]) Erst spät und nur nebenbei wurde dabei die Frage gestellt, wie denn die Compilatoren überhaupt zu Werke gegangen seien; ex professo und gründlich wurde sie aber erst von Bluhme untersucht.

Derjenige, dem man nach der Richtung seiner Studien, nach seiner Welt- und Menschenkenntnis am ehesten zutrauen könnte, dass er einen Blick hinter die Coulissen gethan, ist der gelehrte, scharfsinnige, schlaue Balduinus. Aber hätte dieser (nur allzu) kluge Mann auch vollen Einblick in die Sachlage gehabt, er würde sich wohl gehütet haben, mit einer solchen Wahrheit hervorzutreten. Denn dies wäre damals noch gefährlicher gewesen, als es heute ist. Die damaligen Juristen haben nämlich nicht nur jede Kritik des justinianischen Rechtes, sondern jeden Tadel der Person Justinians als eine Beleidigung ihres Standes mit der größten Erbitterung zurückgewiesen. Dass sich diese am heftigsten gegen den doppelzüngigen Prokopius richtete, versteht sich von selbst; aber auch der gelehrte und verdienstvolle Nikolaus Alemannus (der die *Ἀνέκδοτα* im Jahre 1623 edierte) war Gegenstand der leidenschaftlichsten Angriffe.

[7]) Die Geschichte dieser Bestrebungen findet man bei Bluhme, S. 377—400.

Es wäre Unrecht und ein müßiges Beginnen, die sorgfältigen Nachweisungen Dahns (S. 468ff.) zu excerpieren und so zu plündern; sie verdienen im Zusammenhang gelesen zu werden. Nur für Jene, denen das Buch nicht zur Hand ist, setze ich sehr wenige Proben her.

In der Vorrede zu seiner Ausgabe der Streitschrift des Engländers Rivius schrieb (1654) der Helmstädter Professor Eichel, er müsse gegen Alemannus, den Vorstand der vaticanischen Bibliothek, die Ehre aller protestantischen Fürsten vertheidigen. Denn er habe „die nach Völkerrecht unverletzlichen Manen eines frommen Kaisers nur deshalb so muthwillig und schmählich beleidigt, weil er die Christenheit durch seine Gesetze geordnet habe“, und weil die römische Kirche jeden Fürsten verabscheue, welcher sich mit der Theologie befasst (!).

Solche und ähnliche Ausbrüche des Unwillens waren sehr häufig, wobei Herausgeber und Verfasser manchmal fast wie eine Person behandelt wurden. Der weitblickende Alemannus hat diesen Erfolg seiner Publication vorausgesehen. Diejenigen Juristen, welche sich ihre Meinung über Justinians Charakter nicht nach seinen Thaten, sondern nach seinen salbungsvollen Worten bilden, würden freilich dem byzantinischen Geschichtschreiber mit Entrüstung widersprechen. Und p. X fährt er fort: Scilicet Iurisconsultos Procopii haec *offendet* historia; *nec tamen omnes* passim, ut arbitror, sed *eos* duntaxat, qui minus antiqua literarum pertractarint. Die Einsichtsvollen aber, auf welche er dabei zählte, waren leider! in der Minderheit[8]) gegenüber den unwissenden Bewunderern Justinians.

---

[8]) Die Albernheiten Eichels sind weder auffallend, noch einer Widerlegung bedürftig. Befremdend aber ist es, dass selbst der die in Frage stehenden Personen sonst richtig beurtheilende Dahn den römischen Bibliothekar theilweise missverstanden und einzelnen Ausfällen Eichels beigestimmt hat. So S. 476: „Sehr hübsch liest sich die stolze Vertheidigung des Juristenstandes gegen die etwas geringschätzige Aeußerung des Alemannus“ u. s. w. Dahn lobt Eichel dafür, dass er mit großem Schwunge die Verdienste der Juristen um die Erforschung des Alterthums rühmt. Wo hat dies Alemannus geleugnet? Doch nicht an der Stelle, die — richtig verstanden — das Gegentheil beweist (arg. vb. „*eos* duntaxat“)! Selbst wenn Justinian ein Teufel gewesen wäre, sagt Eichel, hat das einen Einfluss auf den Wert des römischen Rechtes? „Und darin muss man ihm freilich Recht geben!“ ruft Dahn (S. 477) aus. Allerdings, aber Alemannus hat nie das Gegentheil behauptet! Ueberhaupt kämpft Eichel mit Windmühlen. Alemannus hat einzelne Gesetze Justinians getadelt, aber nie-

Mögen auch nicht Viele soweit gegangen sein, für seine „Manen" völkerrechtlichen Schutz zu fordern, so galt der byzantinische Juristenkaiser doch auch noch lange nach Eichels Zeit als Born der Weisheit und Tugendspiegel. Noch der sehr unterrichtete und scharfsinnige J. P. v. Ludewig, der nicht nur Professor der Rechte, sondern auch Professor der Geschichte und in gewissem Sinne (nämlich seiner schriftstellerischen Thätigkeit nach) auch Staatsmann war, und von dem man einen freieren Blick hätte erwarten können, zeigt sich vollkommen verblendet, wenn auch nicht alle seine unglaublichen Behauptungen in der Vita Justiniani atque Theodorae (Halle 1731) in gutem Glauben niedergeschrieben sein mögen. Mit allen erdenklichen rabulistischen Kniffen vertheidigt er das edle Paar, und namentlich war ihm die „tadellose Vortrefflichkeit des Kaisers" ein „von vornherein feststehendes und unerschütterliches Axiom", von dem ausgehend er „alle dem widersprechenden Zeugnisse nicht etwa nur einfach verwirft, sondern als Lobsprüche interpretiert".[9])

Bei solchen Ansichten freilich muss man alles in der c. Tanta Gesagte für buchstäblich wahr halten!

Während in den Niederlanden noch geraume Zeit die von Cujacius ausgegangene Anregung nachwirkte, trat in Frankreich selbst eine Richtung auf das heimische und überhaupt das anwend-

mals seine ganze Gesetzgebung, noch viel weniger das römische Recht. Weder in der Dissertatio (dem Iudicium), noch in den Notae findet sich ein solcher Tadel. Im Gegentheil, Justinans Verdienste um die Festigung und Erweiterung des Reiches werden über Gebür anerkannt; und es ist doch kein Tadel des Gesetzgebers, wenn gesagt wird: das Verdienst seiner Codification hätte Justinian unsterblichen Ruhm und eine solche Beliebtheit verschafft, dass man Ungünstiges über ihn nicht gerne glaubt. Die Gesetze freilich entsprechen (von Ausnahmen abgesehen) den höchsten Ansprüchen der Moral, nicht aber Justinians eigene Lebensführung. (S. die Bonner Ausgabe des Prokop, III, p. IX sq.) Ebenso unwahr und schon oben widerlegt ist die Beschuldigung: Alemannus habe dem ganzen Juristenstande Unkenntnis der Geschichte vorgeworfen, während er dies nur einem Theile der Rechtsgelehrten gegenüber that. Und sein Vorwurf trifft heute noch zu. Vielen Juristen fehlt die Kenntnis derjenigen historischen Thatsachen und Verhältnisse, ohne welche Justinian und das von ihm angeordnete gesetzgeberische und compilatorische Werk nicht richtig gewürdigt werden kann; und bei Denen, welche diese Kenntnis besitzen, ist sie unlebendig geblieben; denn sonst hätten sie sich längst von den traditionellen Vorstellungen über die Art der Abfassung der Pandekten befreien müssen.

[9]) Vgl. Dahn, S. 483 und überhaupt S. 482—484.

bare Recht ein, und auch in Deutschland wurde die gelehrte Pflege der römischen Rechtsquellen durch andere Interessen schon im siebzehnten und noch mehr im achtzehnten Jahrhundert beeinträchtigt. Thomasius und seine Schule, die verschiedenen Phasen des Naturrechtes, die Richtung auf das Praktische (der „usus modernus Pandectarum"), die Publicisten und Germanisten brauchen nur genannt zu werden, um jedem Unterrichteten es erklärlich zu machen, dass man für die hier besprochenen Probleme keinen Sinn und kein Verständnis hatte. Erst mit Hugo vollzieht sich ein Rückschlag, beginnt eine neue „historische Schule". Und da erscheint es allerdings befremdend, dass dieser Mann, der sich so gründlich mit dem corpus juris, und zwar auch mit seiner äußerlichen Einrichtung beschäftigt hatte, die überkommenen Irrthümer nicht zerstört, sondern befestigt und durch neue, nämlich die von ihm vertheidigten Irrthümer seines Schülers Bluhme vermehrt hat. Umsomehr muss man sich darüber wundern, je richtiger sonst Hugos Urtheil über die in Frage stehenden Personen und Zustände ist. Spricht er doch[10]) von der „Altersschwäche" der nachclassischen Zeit, von dem „Verfall der ganzen Geistesbildung" überhaupt und der Rechtswissenschaft insbesondere, und sagt geradezu: „Es ist also freilich kein Gedanke daran, dass Justinians Zeitalter die höchste Vollendung des römischen Rechtes gewesen sein sollte. Aber auch in das Zeugnis, dass doch soviel Sinn und Liebe gezeigt worden sei, kann ich nicht einstimmen. Das Zeitalter war schlecht und der Kaiser auch."[11]) An späterer Stelle[12]) spricht er von Justinians und seiner Rathgeber Eitelkeit, Rechthaberei, Parteilichkeit, und (wieder an anderer Stelle, S. 882) herzlich geringschätzig von der Gesetzgebung der Zeit von Alexander Severus bis Justinian. Ja es kamen ihm auch Zweifel, ob denn die Auszüge auch gewissenhaft gemacht worden seien. Die Kürze allein, welche Justinian so rühmt, erweise noch nicht ihre Verdienstlichkeit; „man muss auch wissen, ob nichts Wesentliches weggelassen worden ist; und die heutzutage vorkommenden Lehren, die denn doch auch bei den alten Rechtsgelehrten erwähnt sein mussten und in den

---

[10]) In seiner „Geschichte des römischen Rechtes bis auf Justinian", 10. Aufl., (Berlin 1826), S. 54.

[11]) Ebendort, S. 55 Anm.

[12]) A. a. O., S. 895.

Digesten nicht erwähnt sind, z. B. die von den Verschollenen,[13]) müssen uns misstrauisch machen". Und trotz alledem stieg Hugo nie ein Zweifel an der Wahrheit der Zahlenangaben der c. Tanta auf! So groß ist die Macht alter Traditionen, verjährter Irrthümer! Dass Bluhmes Entdeckung ihn nicht zu einer nüchternen Prüfung veranlasst hat, erklärt sich dagegen ohne Schwierigkeit. Was an diesen Ansichten falsch und unverständig ist, war schon damals alt; das Neue daran aber ist scharfsinnig beobachtet und so bestechend dargestellt, dass der Lehrer, stolz auf diese überraschende Entdeckung seines Lieblingsschülers, die praktische Möglichkeit der von diesem gezogenen Folgerungen nicht gehörig erwogen hat.

Bluhme glaubte die Frage nach der Art der Compilation der Digesten aus der c. Tanta und dem Inhalte der Digesten, namentlich aus den Inscriptionenreihen beantworten zu können, das geschichtliche Neben- und Nacheinander der Umstände und Ereignisse vernachlässigend. Die gewinnende Form und die augenfällige (freilich einseitige) Gründlichkeit der Arbeit, dann aber auch die Gunst zufälliger Umstände, namentlich Hugos Autorität, verschafften Bluhmes Aufstellungen beispiellosen, bis auf den heutigen Tag fortdauernden Erfolg. Denn auch in der Schule der „historischen Juristen" spielten (wie in jeder Schule) Autoritätsglaube und Sectengeist keine geringe Rolle,[14]) so sehr ihre Anhänger auf Kritik und

[13]) Dies Beispiel freilich ist kaum glücklich gewählt; s. Bruns, Die Verschollenheit, im Jahrbuch von Bekker und Muther, I, S. 90ff. (= Kleine Schriften, I, S. 48ff.), bes. S. 92ff. und ganz insbes. S. 102 (Mitte). Vgl. Delbrück, Vom Finden verlorener Sachen, in den Dogmatischen Jahrbüchern, III. Bd., S. 1ff., bes. S. 5, 6, 52ff.

[14]) Kuntze wird einwenden: Der Verfasser „vertauscht mit dem Begriffe der Schule, welche das Symptom aller wahrhaft großen Culturfortschritte ist, den leidigen Wechselbalg der Secte!" (Excurse, S. 320). Bekanntlich gebrauchen die Alten schola und secta (von sequi!) oft gleichbedeutend und meinen damit keinen Tadel. Hi duo (Labeo et Capito) primum veluti diversas *sectas* fecerunt, sagt bekanntlich Pomponius, und Papinian spricht in L. 8, § 4, D. de vacatione 50. 5 von den Philosophen, qui se frequentes atque utiles per eandem studiorum *sectam* contendentibus praebent. Wir Modernen verbinden nun allerdings mit „Secte" eine tadelnde Nebenbedeutung; aber es ist leider! wahr, dass sich in jeder Schule (von Malern, Musikern, Juristen, Philosophen u. s. w.) Sectengeist entwickelt, d. h. blindes Festhalten an gewissen überlieferten Dogmen, Intoleranz gegen anders geartete Leistungen, Ueberschätzung der Hervor-

selbständige Forschung hielten. Kein Fortschritt ohne Schule, freilich auch kein Fortschritt ohne Irrthum.

Schweren Herzens muss ich hier pietätlos erscheinende Behauptungen niederschreiben, weil der Zusammenhang dieses Erklärungsversuches dazu nöthigt. Dass Hugo die jugendlichen Einfälle Bluhmes so kritiklos aufnahm, ist nur dadurch begreiflich, dass er bei all seinem Geist und Wissen — doch ein echter Stubengelehrter war. Es gibt Dinge, die man aus Büchern nicht lernt und auch nicht als jugendlicher Prinzenerzieher und noch weniger aus dem steifen, engen, monotonen Leben einer kleinen Universitätsstadt (namentlich in jener Zeit). Was aber seine Nachfolger betrifft, so ist unser Fall nicht der einzige, wo die sogenannte historische Schule einen auffallenden Mangel an historischem Sinn bewiesen hat. Vielen ihrer Anhänger fehlte der freie, unbefangene Blick für die großen Zusammenhänge der Geschichte, fehlte das Verständnis vieler Erscheinungen und mancher wichtigen Gesetze der Entwicklung menschlicher Cultur. Man müsste ein eigenes Buch schreiben, wollte man dies im Einzelnen darlegen. Trotzdem und trotz vieler anderer Verirrungen in didaktischer, legislativer, politischer Richtung müssen die Verdienste dieser Schule sehr hoch geschätzt werden, und billig Denkende werden es auch dann thun, wenn jene Irrthümer, in denen die Mehrzahl der deutschen Gelehrten noch tief steckt, überwunden sein werden. Diese Irrthümer waren der nothwendige Preis, den die Welt für die Befreiung von vielen und schlimmeren Verirrungen einer früheren Zeit zahlen musste; denn — nochmals sei es gesagt — ohne Uebertreibung und Irrthum gibt es keinen Fortschritt; „es irrt der Mensch, so lang er strebt".

Außer dem Vorwurf der Impietät wird mir wohl auch der andere nicht erspart bleiben: es liege eine arge Selbstüberhebung darin, dass der Verfasser diese Dinge besser zu wissen glaubt, als soviele gelehrte Männer vor und neben ihm. Allerdings wäre ohne diesen Glauben das Buch nicht geschrieben worden. Aber damit verträgt sich sehr wohl die Anerkennung der Beschränktheit der eigenen Kenntnisse und Einsichten und aufrichtige Hochachtung für die verdienstvollen Vertreter der hier bekämpften Lehrmeinungen. Diese

---

bringungen der Schulgenossen u. dgl. Trotz alledem hat Kuntze darin Recht, dass ohne die „Schule" kein wahrhaft großer Culturfortschritt möglich ist.

wurden eben von den Meisten ungeprüft hingenommen und haben sich erst bei näherer Prüfung als unhaltbar erwiesen. Nur weniges kann der Einzelne selbständig und gründlich durchforschen; unzählige Traditionen der eigenen Wissenschaft (geschweige denn der fremden!) muss er ungeprüft glauben.

Und so möge dieses Buch, das soviel Widerstreit und Kritik enthält, mit einem versöhnenden Schlussworte endigen: mit den zur Bescheidenheit mahnenden Reflexionen eines edlen und weisen Mannes.

Alexis von Tocqueville macht in seinem Werke über die Demokratie in Amerika[15]) eine jener Bemerkungen, die dadurch nichts an Wert verlieren, dass sie — einmal ausgesprochen — Jedem selbstverständlich erscheinen. Er sagt: Les croyances dogmatiques sont plus ou moins nombreuses, suivant les temps. Elles naissent de différentes manières, et peuvent changer de forme et d'objet; mais on ne saurait faire, qu'il n'y ait pas de croyances dogmatiques, c'est-à-dire d'opinions que les hommes reçoivent de confiances et sans les discuter. Si chacun entreprendit lui-même de former toutes ses opinions et de poursuivre isolément la vérité, dans des chemins frayés par lui seul, il n'est pas probable qu'un grand nombre d'hommes dût jamais se réunir dans aucune croyance commune. Und etwas später: Si l'homme était forcé de se prouver à lui-même toutes les vérités dont il se sert chaque jour, il n'en finiraient point; . . . comme il n'a pas le temps, à cause du court espace de la vie, ni la faculté, à cause des bornes de son esprit, d'en agir ainsi, il en est réduit à tenir pour assurés une foule de faits et d'opinions qu'il n'a eu ni le loisir ni le pouvoir d'examiner et de vérifier par lui-même . . . Il n'y a pas de si grand philosophe dans le monde, qui ne croie un million de choses sur la foi d'autrui, et qui ne suppose beaucoup plus de vérités qu'il n'en établit.

---

[15]) In der 13. Ausgabe (Paris 1850), Bd. II, S. 7 f.

Anhang A.

Die Stellung der Digesten in der Literaturgeschichte.

I.

Wenn wir von den heiligen Schriften absehen, so gibt es wohl kein zweites Werk, über dessen Inhalt soviel wäre geschrieben worden als das Corpus juris civilis überhaupt und die Digesten insbesondere. Dennoch ist die Stellung dieser Compilation in der Literaturgeschichte nicht so beleuchtet worden, wie es das Gesetz geschichtlicher Continuität und die Einsicht fordern, dass jedes Werk durch den jeweiligen Culturzustand bedingt ist. Die Werke der größten Denker und Dichter haben oft eine solche Betrachtung erfahren. Denn selbst die Werke des Genius, der seinen Zeitgenossen voranleuchtet und ihnen die Regel gibt, können zum Theile aus den Zuständen und Verhältnissen, in denen sie entstanden sind, erklärt werden, weil selbst die erlesensten Geister nicht voraussetzungslos schaffen. Viel vollständiger ist eine solche Erklärung bei einem literarischen Fabrikat möglich, an welchem geniale Anschauung und freiwaltende Erfindung keinen Antheil haben konnten.

Das römische und das byzantinische Recht freilich sind in ihrer ganzen langjährigen Entwicklung oft und auch mit Rücksicht auf den Zusammenhang von Recht und Cultur dargestellt worden, und auch die Untersuchungen über seine Schicksale im Mittelalter liefern der Culturgeschichte reichen Stoff. Aber dabei handelt es sich immer um das *Recht* oder doch um das *Gesetzbuch* als solches. Hier dagegen soll die Compilation als solche, also nicht als Gesetz, sondern *nur* als *Buch*, als Arbeit, als literarisches Product betrachtet werden.

Eine solche Betrachtung ist bisher unterblieben. Bei der Theilung der Arbeit zwischen Juristen und Geschichtschreibern und bei der Zerreißung der spätrömischen Literatur, von der man einiges der römischen, anderes der griechischen Literaturgeschichte zugewiesen hat, wurde jene Aufgabe vergessen.

Das soeben erwähnte Theilungsverfahren läſst sich leichter erklären als rechtfertigen und leichter rechtfertigen als unschädlich machen; denn es hindert den Ueberblick über das damalige geistige Leben. Man läſst dabei die Sprache, in der ein Werk abgefaſst ist, entscheiden, und doch ist dies für jenes Zeitalter ein nebensächlicher Umstand, da es weder eine römische, noch eine griechische Nation gab, sondern ein Völkergemenge mit griechisch-römischer Cultur, welche sich allerdings anders im Westen und anders im Osten umgestaltet und rückgebildet hat. Schrieb doch derselbe Autor, gleichviel welcher Herkunft er war, bald römisch, bald griechisch, und dies gilt bekanntlich auch von den Juristen.

Wenn aber schon jene Scheidung gemacht wird, so sind die Pandekten als ein byzantinisches Werk anzusehen.

Die Fragen nach der Abgrenzung der einzelnen Literaturgeschichten (z. B. wohin die lateinischen Werke der italienischen, deutschen, niederländischen Humanisten, wohin die französischen Werke deutscher Classiker[1]) zu stellen seien) lassen sich verschieden beantworten, je nach dem Standpunkt der Betrachtung. Diese kann bald der Geschichte einer Sprache, bald der eines Volkes gelten, bald rein literatur-, bald mehr culturgeschichtlich sein. Auch ist es etwas anderes, ob man die Erzeugnisse freier dichterischer Schöpfung oder einer nach schöner Form strebenden Darstellung (Literatur im engsten Sinne) oder aber wissenschaftliche, gesetzgeberische, überhaupt solche Werke zu beurtheilen hat, welche keinen Anspruch auf künstlerische Gestaltung machen; diese gehören nicht zur „Literatur“ im engeren, sondern nur im weiteren Sinne.

Der Inhalt der Pandekten gehört gröſstentheils weder Justinian noch seiner Commission an; soweit er ihnen aber angehört, ist er das Product byzantinischer Ansichten. Die Sprache tritt aber bei einem solchen Sammelwerke vollends in den Hintergrund. Daſs die Auszüge aus lateinischen Autoren und Gesetzen in der Originalsprache aufgenommen wurden, ändert nichts daran, daſs diese Sammlung, sowie der Codex als byzantinische Arbeiten anzusehen sind.

Selbst der Umstand steht nicht im Wege, daſs Justinian bis zum Abschluſs der Sammlung — wohl mit Rücksicht auf sie — in

---

[1]) Z. B. die von Heine oder Al. v. Humboldt.

seinen Gesetzen sich meist der lateinischen, später dagegen fast ausschließlich der griechischen Sprache bedient hat.

Die Justinianischen Gesetzbücher gehören der Geschichte des römischen Rechtes an, weil dieses nicht mit dem römischen Volke untergegangen ist; aber auch der Geschichte byzantinischer Gesetzgebung, und zwar keineswegs nur darum, weil ihr Inhalt zum nicht geringen Theile byzantinisch ist, sondern auch aus einem ähnlichen Grunde, wie die Reception des römischen Rechtes in die deutsche Rechtsgeschichte gehört.

Dass diese Gesetzbücher zunächst der Geschichte des griechischen Ostens und nicht des lateinischen Westens angehören, bezweifelt schon darum Niemand, weil sie von einer byzantinischen Commission auf Befehl eines byzantinischen Kaisers gemacht sind;[2]) die Einführung in Italien kann dies nicht ändern. Aber auch wenn man die Digesten nicht als Gesetz, sondern nur als Buch betrachtet, kann die Entscheidung nicht anders ausfallen, ungeachtet der lateinischen Sprache.

Soviel hinsichtlich der Frage, welcher der gleichzeitigen Literaturen unser Werk angehört.

Nun ist noch zu zeigen, dass auch in Anbetracht der Zeit (der Abgrenzung der Epochen) die Bezeichnung der Arbeit als einer byzantinischen gerechtfertigt ist. Da aber hiebei ein weiteres Ausholen nicht zu vermeiden ist, so wird dieser Punkt weiter unten erörtert werden.

II.

Die Justinianische Sammlung ist eine mächtige Welle in einer Strömung des geistigen Lebens, welche — schon lange vorbereitet — unter Hadrian deutlich hervortritt und mit Constantin VII.[3]) (Porphyrogennetos) einen gewissen Abschluss findet, obgleich sie noch weiter hinaus wirkte. Da alle geschichtlichen Ereignisse zusammenhängen, so muss man in der Abgrenzung des Gesichtsfeldes dem

---

[2]) Vgl. Schoell, Gesch. d. griech. Literatur. Deutsche Ausgabe von M. Pinder, III. Bd. (Berlin 1830), S. 450. Er erklärt, kein Bedenken zu tragen, von den lateinisch geschriebenen Rechtsbüchern (Cod. Greg., Hermog., Theod., Justin. etc.) in der griechischen Literaturgeschichte zu handeln.

[3]) Der „VII." oder der „VI.", je nachdem der 407 in Britannien von den Truppen als Kaiser ausgerufene, 411 enthauptete Constantin mitgezählt wird oder nicht.

Darsteller seine Freiheit nicht zu sehr verkümmern. Ungeachtet der Vorbereitung und Nachwirkung jener Bewegung ist es doch nicht bloße Willkür, wenn wir den Anfangs- und den Endpunkt der Betrachtung in die Regierungen dieser beiden kaiserlichen Polyhistoren verlegen.

Staat, Gesellschaft, Literatur der Hadrianischen Zeit sind noch sehr weit entfernt von byzantinischem Wesen; dennoch finden sich schon genug der abstoßenden Züge, die das Greisenantlitz oströmischer Cultur so widerwärtig entstellen. Daneben darf freilich des vielen Schönen und Löblichen nicht vergessen werden. Da ein sehr rühmlicher Versuch, ein „Gemälde" dieser Zeit zu geben, bereits vorliegt, können wir auf ihn verweisen.[4])

In welcher Beziehung die Justinianischen zu den Julianischen Digesten und zum Edictum perpetuum Hadrians (bezw. Julians) stehen, ist allgemein bekannt und von Justinian selbst ausgesprochen. Die Redaction des Edictum perpetuum ist aber die erste Frucht, welche der schon unter Pompejus und Cäsar erwachte Codificationsgedanke gezeitigt hat.[5]) So sehr dies kurzgefasste Buch[6]) von unseren heutigen umfassenden Gesetzbüchern verschieden war,[7]) es war doch veranlasst durch das Bedürfnis, ein seit Jahrhunderten angesammeltes Material zu überprüfen, zu sichten, den Zuständen der Gegenwart anzupassen (durch Streichungen, Aenderungen, neue Einschaltungen) und doch wohl auch besser zu ordnen. Zwar will der gründlichste Kenner des Edictes — Lenel — dies nicht recht Wort haben.[8]) Aber das Zeugnis Justinians, bezw. derjenigen, die in

---

[4]) Ferd. Gregorovius, Der Kaiser Hadrian. Gemälde der römisch-hellenischen Welt zu seiner Zeit. Zweite, neugeschriebene Auflage (Stuttgart 1884). Dass dies Buch nicht durchweg so angenehm zu lesen ist, als die meisterhafte Darstellungskunst des berühmten Verfassers erwarten lässt, liegt an dem spröden, so reichen und doch so lückenhaften Stoffe. Das „Gemälde" konnte großentheils nur in Mosaik hergestellt werden. Was aber den Charakter Hadrians betrifft, so hat der Verfasser, wie mir scheint, zu freundliche Farben gewählt.

[5]) Sueton, Jul. Caes. 44; Isidor, Orig. V, 1, § 5; Rudorff, Rechtsgesch., I, §§ 96, 97.

[6]) C. *Δέδωκεν* § 18: *Ἀδριανὸς . . . ἐν βραχεῖ τινὶ συνῆγε βιβλίῳ.*

[7]) Lenel, Das edictum perpetuum (1883), S. 9ff.

[8]) A. a. O., S. 12f. Ueberhaupt scheint man heutzutage die Thätigkeit Julians oft zu unterschätzen; seine Arbeit muss von selbständigerer Bedeutung

seinem Namen sprechen, ist hier unverdächtig,[9]) weil kein Grund zu absichtlicher Unwahrheit vorlag und ohne Zweifel eine ununterbrochene Ueberlieferung von Hadrian bis Justinian herunter reichte. Der allerdings manchmal ungenaue Aurelius Victor hat sein Lob[10]) kaum erfunden, sondern älteren Gewährsmännern nachgeschrieben, und vollends darf man von Eutropius annehmen,[11]) dass er gute Quellen getreu benutzt hat. In diesen also muss schon die Angabe enthalten gewesen sein, dass Julian „edictum ordinavit, in ordinem composuit", was zunächst die äußere Anordnung bedeutet, doch auch die Feststellung der Texte und sachliche „Anordnungen" mit umfassen kann (vgl. unser „ordnen, anordnen, verordnen").

Auf die Aussagen dieser Zeugen müssen wir uns verlassen, da die Ueberzeugung durch Augenschein nicht mehr möglich ist; wir kennen nicht das System der vorhadrianischen Edicte, mithin ist eine Vergleichung unmöglich.

Seit dieser im Auftrage des Kaisers veranstalteten und durch ein Senatusconsultum bestätigten Redaction trat die edicierende Thätigkeit der Prätoren und Statthalter zurück, die respondierende der „iuris auctores" in den Vordergrund;[12]) und dies diente ebenso der Festigung der kaiserlichen Autorität als das Gesetzbuch der fortschreitenden Rechtseinheit. In Hadrians Regierung fällt ein Wendepunkt der Rechtswissenschaft[13]) und der Literatur überhaupt.[14]) „Mit der Regierung Hadrians," sagt Teuffel in seinem bewunderungs-

---

gewesen sein, als man oft annimmt, sonst hätte sie keine so breite Spur in der Geschichte zurückgelassen.

[9]) L. 10, § 1. Cod. IV. 5: Papinianus . . . huius sententiae sublimissimum testem adducit: *Salvium Julianum*, summae auctoritatis hominem et praetorii edicti *ordinatorem*. C. Tanta § 12: cum et ipse *Julianus* . . . *edicti perpetui subtilissimus conditor* . . .; sed et divus Hadrianus in *compositione* edicti . . .

[10]) Caesares 19, 2: primus edictum, quod varie inconditeque a praetoribus promebatur, in ordinem composuerit.

[11]) Breviarium 8, 17.

[12]) Vgl. Rudorff, S. 272.

[13]) Vgl. meine kritischen Studien, S. 8ff.

[14]) Hadrians Regierung ist oben als Zeitbestimmung, nicht als Ursache gemeint; immerhin aber hat die Regierungsart des für Künste und Wissenschaften begeisterten Herrschers mitgewirkt.

würdigen Buche,[15]) „beginnt eine Zeit, deren Charakter von dem des silbernen Zeitalters auffallend absticht. Die Erschöpfung, welche von all den Aufregungen der letzten Jahrzehnte zurückgeblieben, gibt sich kund in der völligen Unfähigkeit der Zeit zu selbständigen und eigenthümlichen Hervorbringungen: ihre Thätigkeit besteht in Nachahmung ... Eifrig wühlt man in den Schätzen der Vergangenheit, und in Sueton besitzt das Jahrhundert einen Varro in dem verkleinerten Maßstabe der Kaiserzeit. Aber nach ihm bekommt die Forschung immer mehr einen pedantischen Beigeschmack ... Immer verbreiteter wird das Bedürfnis, den Reichthum der Vergangenheit ins Kleine zusammenzuziehen, immer größer die Zahl der Epitomatoren." Der Leser wird in den folgenden Blättern oft Anlass finden, dieser Worte sich zu erinnern. Ein Zeitalter wie das eben geschilderte liebt immer auch die encyklopädischen Darstellungen, wovon ein Beispiel die „Prata" des Suetonius gegeben, und in anderer Art sein Werk de viris illustribus. Auf das Ausschreiben und Zusammenziehen verlegten sich auch seine Zeitgenossen, der geschmacklose und unzuverlässige Florus[16]) und Justinus, der Epitomator des Pompejus Trogus. Die encyklopädische Richtung[17]) vertritt auch Favorinus aus Arelate. Jener nahe ver-

[15]) Geschichte der römischen Literatur, 3. Aufl., § 345 (4. Aufl. von L. Schwabe, 1882). „Bewunderungswürdig" nenne ich dieses Werk nicht nur wegen der erstaunlichen Erudition, der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der nachgewiesenen Daten (über diese notorischen Vorzüge ist kein Wort zu verlieren), sondern auch wegen des treffenden Urtheiles über Menschen und Dinge, wegen des historischen Sinnes, der Einsicht in den culturgeschichtlichen Zusammenhang. Diese klare Einsicht und jenes sichere Urtheil bewähren sich dort, wo er — der Nichtjurist — Fragen der Rechtsgeschichte behandelt.

[16]) „Bellorum omnium annorum DCC libri duo." Man beachte auch hier die Siebenzahl, die keineswegs mit dem Stoffe von selbst gegeben war, sondern bei seiner Begrenzung vielleicht mitgewirkt hat.

[17]) Allerdings war diese längst vorbereitet, namentlich durch Varro und den älteren Plinius. Aus 2000 Büchern hat er seine naturalis historia, diese Pandekten der Naturwissenschaft, zusammengetragen, und er gibt selbst ein Verzeichnis seiner Quellen. (Er stellte ein solches an den Anfang jedes Buches; sein Neffe hat ein einheitliches Quellenverzeichnis mit dem Inhaltsverzeichnis verbunden als Buch I dem ganzen Werke vorangestellt.) „Er scheint sogar unter den 146 römischen und 327 ausländischen Schriftstellern, welche die indices verzeichnen, manchen aufzuführen, den er nur aus Sammelwerken oder Citaten kennt." (Teuffel, § 313, Anm. 3.) Ganz wie Justinians Compilatoren! (Vgl. über das Werk des Plinius Humboldt, Kosmos, II, S. 230—234.)

wandt ist auch die lexikographische Thätigkeit dieser Zeit.[18]) Um nicht Beispiele zu häufen, sei nur noch erwähnt, das Hadrian auch selbst eine Compilation aus kriegswissenschaftlichen (taktischen) Schriften veranstaltet hat oder veranstalten ließ.[19]) Diese Beispiele genügen zur Charakteristik der Literaturepoche, in welche die (Zerstreutes zusammenfassende und abschließende) Redaction des Edictes fällt. Ueber den gelehrten Charakter der an Citaten aus älteren Schriftstellern so reichen späteren Rechtsliteratur, deren Prototyp Ulpians Werke sind, braucht[20]) hier nichts gesagt zu werden.[21]) Was aber die auf Sammlung von Rechtsnormen gerichtete Thätigkeit betrifft, so sind die Mittelglieder zwischen Hadrian und Justinian theils allgemein bekannt, theils in dieser Arbeit schon angeführt, so namentlich auch die Thatsache, dass Justinian an Theodosius II. ein Vorbild hatte, und dass speciell auch für die Pandekten mancherlei Vorarbeiten vorlagen. An dieser Stelle wollen wir darauf nicht eingehen, sondern lieber versuchen, die Literaturepoche in Kürze zu charakterisieren, der die Pandekten angehören. Der Leser wird daraus ersehen, dass dies Werk das Product einerseits zwar einer zweckbewussten Thätigkeit, andererseits aber doch auch instinctiver Triebe der Zeitströmung und Literaturmode gewesen ist. Aus der Vogelperspective weltgeschichtlicher Betrachtung, in dem Zusammenhange des Neben- und Nacheinander der Zustände und Begebenheiten angeschaut, erscheinen selbst solche Werke fast wie Naturereignisse.

---

[18]) Nicolai, Lehrbuch, S. 460 ff.

[19]) Nicolai, Lehrbuch, S. 720 f.; Handbuch, II, S. 460.

[20]) Um nicht das in meinen kritischen Studien Gesagte zu wiederholen. Die Arbeit von A. Pernice über Ulpian erschien später, konnte also dort von mir nicht benutzt werden.

[21]) Den gleichen Charakter hat die gleichzeitige nichtjuristische Literatur. Es wäre von Interesse, Ulpians Schriftstellerei mit der seiner nichtjuristischen Zeitgenossen zu vergleichen, etwa seiner persönlichen Bekannten Galenus und Athenäus, zwischen denen er hinsichtlich der Begabung und vielleicht auch hinsichtlich des Alters die Mitte hält.

Während sich bei dem weitaus älteren Zeitgenossen, dem berühmten Arzte, der zugleich ein überaus fruchtbarer Schriftsteller war, Genie und Gelehrsamkeit vereinten, rühmt man dem Polyhistor Athenäus, außer seinem reichen Wissen, Fleiß und Sorgfalt in der Anführung seiner Gewährsmänner nach (Nicolai, Lehrbuch, S. 412 f.). Doch benutzte er neben ursprünglichen auch abgeleitete Quellen, namentlich Sammelwerke. Nebenbei bemerkt sind alle diese Schriftsteller (Ulpian, Galenus, Athenäus) aus dem Orient nach Rom gekommen.

III.

Loebell hat in seinem schönen Buche über Gregor von Tours sich die Aufgabe gestellt, „zu zeigen, wie eben dieses Werkes Wesen“ — er spricht von der Geschichte der Franken — „ganz aus der Eigenthümlichkeit der Zeit und des Schriftstellers hervorgegangen ist“. „Wie aber in jeder sich vor anderen Erscheinungen auszeichnenden Leistung zugleich der Charakter der Zeit und eine Erhebung über ihren gewöhnlichen Lauf zu finden ist, so ist es auch hier der Fall.“

Diese letztere Bemerkung passt genau ebenso auf die um ein halbes Jahrhundert älteren Digesten. Dass sie andere ähnliche Compilationen — juristische und nichtjuristische — bedeutend überragen, ist bekannt und leicht begreiflich. Es wäre auch seltsam, wenn eine zu ernstem Zweck auf kaiserlichen Befehl und mit reichlichen Mitteln arbeitende Commission nichts Besseres zustande gebracht hätte als irgend ein einzelner Privater. Und vollends versteht es sich von selbst, dass byzantinische Juristen auf einer höheren Bildungsstufe standen als westgothische und andere Compilatoren im halbbarbarischen Abendlande.

Gleichwohl gibt es gewisse Grundzüge, die den sonst so verschiedenen Physiognomien des morgenländischen und des abendländischen Geisteslebens gemeinsam sind — aus allgemeinen Gründen und auch wegen der Nachwirkung früherer staatlicher Zusammengehörigkeit des orbis romanus.

Jede „hinuntersinkende Literatur und Kunst“ wird nothwendig „unlauter, künstlich, frivol“; es stellen sich Unwahrheit, Affectation und Manier ein. Man sucht „die Großartigkeit des Einfachen durch das Neue, Ungewöhnliche, Seltsame zu überbieten“. Immerhin aber „wirken die geringeren Geister noch mit einem gewissen Mittelmaße von Fähigkeiten an dem allgemeinen Gewebe fort“. „Sind aber Geschmack und Sinn einmal im Sinken, so bleiben sie auf dieser Stufe nicht stehen. Zunächst tritt eine Periode ein, wo die Kraft, das Auffallende durch Geist, Witz und Talent zu heben, gesunken ist und das Schwulstige, Unnatürliche, Aufgeschwellte an sich schon als das Schöne und Große erscheint. Wird nun das Interesse der Menschen an höheren Beschäftigungen von der Lebensnoth, von steter Furcht und anderen entnervenden Leidenschaften immer mehr abge-

stumpft und unterdrückt, dann hat die geistige Productionskraft ein Ende, oder sie lebt nur noch in schwachen Oscillationen fort, und die schriftstellerischen Erscheinungen einer solchen Zeit, wenn man ihnen noch den Namen einer Literatur beilegen will, werden ebensowohl wie die Art der Beschäftigung mit den Erzeugnissen einer besseren Zeit der völlig gesunkenen Geisteskraft entsprechen."

Loebell,[22]) dem vorstehende Sätze entnommen sind, spricht von den Provinzen des Westreiches „um die Zeit der germanischen Eroberungen" namentlich von Gallien, das im vierten Jahrhundert „als ein vorzüglicher Sitz literarischer Bestrebungen und Talente galt und diesen Ruhm noch bis in das fünfte hinein behauptete, als der größte Theil des Landes schon deutschen Herren gehorchte". Er zeigt, wie viel Unechtes und Affectiertes hinter diesem scheinbaren Blütezustand steckte, und wie nach der Mitte des fünften Jahrhunderts auch dieser falsche Glanz zu erbleichen begann, und wie der Verfall im sechsten Jahrhunderte, in der Zeit Gregors, unaufhaltsam weiter schritt.

Das sind nun freilich andere Menschen und Zustände als diejenigen, von denen wir reden. Wer könnte die großen Unterschiede zwischen den romanischen Galliern und jenen Epigonen des Hellenismus verkennen, die bald den Namen der Griechen, bald den der Römer für sich beanspruchten, beide damit verunehrend! Und vollends wie verschieden sind fränkische Roheit und byzantinische Ueberbildung! Trotz alledem zeigen die Culturzustände hüben und drüben überraschende Analogien, und gerade in dem, wovon das obige Citat spricht, stimmen sie überein: in der Unwahrheit, dem Schwulst, der Inhalt und Form ergreifenden Affectation. Was freilich die Gelehrsamkeit und das positive Wissen betrifft, so stand es damit im Osten unvergleichlich besser als im Westen. Darin konnte sich die Gesellschaft von Paris, Soissons, Metz, Tours und Orleans mit derjenigen von Constantinopel und Berytus oder (trotz der Unterdrückung der Rechtsschulen durch Justinian) mit der in Alexandria, Athen und Cäsarea, bezw. noch kurz vorher mit der Gesellschaft von Antiochia, Ephesus und anderen Culturmittelpunkten des Ostens nicht

---

[22]) Joh. Wilh. Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit (1839), S. 376 ff.

messen. Darnach könnte man meinen, jene Sätze seien nicht anwendbar auf byzantinische Verhältnisse. Aber wer den Unterschied von Wissen und Können richtig würdigt und die Culturverhältnisse des sechsten Jahrhunderts wohl überlegt, wird gegen unsere Verwendung jenes Citates keinen Widerspruch erheben. Wollte jemand den Zustand der damaligen byzantinischen Cultur schildern, er fände keine angemesseneren und bezeichnenderen Worte als die obigen, zunächst den Westen betreffenden. Denn sie enthalten die Erkenntnis eines culturgeschichtlichen Entwicklungsgesetzes, das sich im Osten nicht weniger wirksam erwiesen hat als im Westen.

Aber auch das Thatsächliche, das gleich darauf (S. 377 f.) Loebell erzählt, paſst (zwar nicht ganz, aber doch) zum nicht geringen Theile für das sog. oströmische Reich ebenso, wie für die Länder des zerstörten weströmischen Reiches. Es heiſst nämlich dort: „So stand es mit der römischen Welt um die Zeit der germanischen Eroberungen. Das Aufhören der Literatur fällt mit dem allmählichen Versiegen der höheren Interessen zusammen. Die Ideen der alten Religion, des Vaterlandes, des Staates, die Freude an den Thaten der Vorfahren, dem Ruhme der alten Geschlechter, an dem ganzen groſsartigen geistigen Dasein beglückterer Zeiten waren allmählich immer mehr untergegangen und abgestorben in den völlig veränderten Lebensformen des groſsen Weltreiches, wo alles nur auf ein materielles Dasein gestellt war und die unübersehbare Kette unzählbarer Glieder nur maschinenmäſsig in Bewegung gesetzt wurde, kein frischer Hauch von eigener That, von Lust an lebendiger Wirksamkeit das matte Leben durchdrang. Und als nun eben dieser Staat sich auch von auſsen auflöste, als die Unsicherheit jeglichen Besitzes, jeglicher Gewähr für die Fortdauer eines auch nur kümmerlichen Daseins immer mehr zunahm, da vertrocknete und verschrumpfte das geistige Leben vollends, und eine dumpfe Gleichgiltigkeit erfüllte die Gemüther."

Wenn auch das Ostreich von dem Sturze des weströmischen Reiches nicht mitgerissen wurde, wenn auch die Formen des senilen Staatswesens noch durch viele Jahrhunderte eine fast unbegreifliche Lebenszähigkeit bewährt haben, das Gefühl der Sicherheit hatten auch seine Bewohner schon verloren. Die scheuſslichen inneren Zustände, die von Seite der Germanen, Hunnen, Perser und anderer Völker drohenden Gefahren lieſsen keine wahre Freude am Dasein,

keinen behaglichen Lebensgenuss aufkommen.[23]) Zeigt uns auch die Osthälfte des ehemaligen Weltreiches viele andere Erscheinungen als das lateinische Abendland — Bilder des Verfalles erblicken wir hier wie dort.

Wie die spätrömische, so zeigt auch die spätgriechische und vollends die byzantinische Literatur im Ganzen — viele rühmliche Ausnahmen stets vorbehalten — eine stetig zunehmende Geistlosigkeit. Eine prunkende Rhetorik gefällt sich darin, nichtige Stoffe in abgeschmackter Form zu wiederholen, und versinkt zuweilen so sehr ins Kindische, dass man kaum begreift, wie dergleichen reifen Lesern und Hörern geboten werden konnte. Was sich als Poesie ausgibt, ist glatte Form, hohles Pathos, seichte Witzelei, im günstigen Falle Nachahmung guter Muster. Einen immer breiteren Raum nimmt eine ebenso geistlose als unsittliche Romanliteratur ein. Auch die Philosophie verliert sich mehr und mehr ins Wesenlose und Phantastische. Selbst die mystische Ueberschwenglichkeit, in der sich die Besten dieser Zeit gefielen, verbindet sich oft mit dialectischem Formelkram, frostiger Zahlensymbolik und Wortklauberei. Die Edelsten — Heiden wie Christen — erfassen mit leidenschaftlichem Eifer die Probleme der Theosophie und die Tröstungen der Religion. Es ist ein unheimlicher Gegensatz zwischen dieser Glut und der sonstigen Nüchternheit des Zeitalters. Fast scheint es, als hätte nur noch im Rausche der Begeisterung, im ekstatischen Aufschwunge der Phantasie der edle Kern der Menschennatur sich damals zur Geltung bringen können. Aber immer seltener wurden die Feuergeister, die erhabenen Menschen, deren Andenken — mögen sie nun Heiden oder Christen gewesen sein, mögen sie Gregor und Basilius oder aber Libanius und Hypatia geheißen haben — unsere Ehrerbietung verdient; immer häufiger dagegen wurden die leeren Schwätzer, die knechtischen Lobhudler der Macht und die zankenden, lieblosen Sophisten und Theologen.[24]) Die Gesellschaft, welche sich um Justinian gruppierte, war im Großen und Ganzen seiner würdig!

---

[23]) Man lese nur die Erzählung des Geschichtschreibers Priscus über seine Gesandtschaftsreise zu Attila. In deutscher Bearbeitung in Güldenpenning, Gesch. des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. (1885), S. 352 ff. Vgl. auch G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit I, S. 160 ff.

[24]) Die heidnischen Denker und die nichtorthodoxen Christen wurden verfolgt, die Philosophenschulen aufgehoben; so die neuplatonische in Athen im J. 529.

Was aber die fachwissenschaftliche Literatur betrifft, so zehrt sie von der Erbschaft der früheren Generationen. Selten sind Selbständigkeit und wirkliche Production. Man veranstaltet Auszüge aus älteren Werken, schreibt Commentare zu ihnen, legt Sammlungen an, namentlich auch von Excerpten aus verschiedenen Autoren, die bald verarbeitet, bald auch nur äußerlich aneinander gereiht werden. Uebersetzungen, Redactionen, Commentare, Paraphrasen, Lexika, Anthologien, encyklopädische und andere Compilationen machen die damalige wissenschaftliche Literatur aus. Es ist erstaunlich, was alles epitomiert und compiliert wurde: Sprichwörter, Anekdoten, Epigramme, Hymnen, Ceremonialvorschriften, Geschichtswerke, Excerpte aus allen Wissenschaften.[25])

Um es nicht bei allgemeinen Behauptungen bewenden zu lassen, erbitte ich mir die Geduld des Lesers für eine Reihe von Belegen und Beispielen, namentlich solchen, welche den auf Reducieren, Reproducieren und Sammeln gerichteten Trieb jenes Zeitalters erkennen lassen.[26])

---

[25]) Von dem mächtigen Sammeltriebe, der in den Erinnerungen an die große Vergangenheit schwelgenden Eitelkeit, dem Stolz auf die ererbten Schätze, die für dies innerlich verarmte Geschlecht ein unfruchtbarer Reichthum blieben, geben Zeugnis auch die vielen öffentlichen und privaten Bibliotheken, Museen, Kunstsammlungen jener Zeit, wovon hier nur ein Beispiel angeführt werden mag. In Constantinopel befand sich das Severusbad oder der „Zeuxippos". „Ein Wald von (meist ehernen) Statuen stellte die durch Weisheit, Dichtkunst, Beredsamkeit, Tapferkeit ausgezeichneten Persönlichkeiten der Vergangenheit dar; von Meistern der verschiedensten Epochen herrührend, bildeten sie zugleich ein ehernes Compendium der Kunstgeschichte." Ad. Schmidt, Epochen und Katastrophen, S. 186. Vgl. Gregorovius Athenaïs, S. 90f.

[26]) Da es sich nicht darum handelt, eine erstaunliche Belesenheit zu affectieren und so in den gerügten Fehler der Byzantiner selbst zu verfallen, so verweise ich den Leser im Folgenden meistens auf (die bereits öfters angeführten) zwei Werke eines Verfassers, auf das Handbuch und auf das Lehrbuch von Nicolai; und zwar wähle ich gerade diese keineswegs tadellosen Bücher wegen der Vollständigkeit, in welcher daselbst die späte und späteste griechische Literatur verzeichnet ist. (Das Handbuch weist in Form und Inhalt einen großen Fortschritt gegenüber dem Lehrbuch auf.) Beide haben vor dem — ebenfalls nicht überall zuverlässigen — Werke von F. Schöll (s. S. 154, N. 2) den Vorzug, dass sie eben um ein halbes Jahrhundert jünger, mithin jedenfalls in gewissem Sinne vollständiger sind. Wenig für unseren Zweck bietet die griechische Literaturgeschichte von Wilh. Christ, die übrigens bei Abfassung dieser Abhandlung noch nicht erschienen war und nur nachträglich citiert ist.

IV.

Ueber die Literatur des fünften und sechsten Jahrhunderts im lateinischen Westen, der unsere Compilation eben nicht angehört, können wir uns auch schon darum kurz fassen, weil sie frühzeitig erloschen, bezw. in die lateinische Literatur der Germanen übergegangen ist. Daſs diese letztere mit der lange fortvegetierenden greisenhaften Literatur der Byzantiner wenig Aehnlichkeit hat, versteht sich von selbst.[27]) Aber auch die der späteren Römer ist (von der Theologie abgesehen) mehr auf das Praktische gerichtet; und darum hat die gelehrte Spielerei sich hier nie so breit gemacht als im Osten.

Wie dem sinkenden Juristenstande seine Aufgabe durch Auszüge, Privatsammlungen, das Citiergesetz und zuletzt den Theodosischen Codex leichter gemacht werden sollte, so verfertigte man auch Auszüge aus naturwissenschaftlichen, besonders medicinischen und anderen praktischen Schriften, namentlich abkürzende Uebersetzungen aus den Büchern griechischer Aerzte.[28]) Beispielsweise sei hier des Cälius Aurelianus Lehrbuch der gesammten Medicin in Fragen und Antworten erwähnt, dann seine Bücher über chronische und acute Krankheiten, in denen er die Meinungen vieler älteren Autoren anführt.[29]) In den berühmten Institutiones grammaticae des Priscianus erinnern die vielen Citate aus älteren Grammatikern an die Art der späten Juristen.[30]) Viel mehr aber interessiert uns die im fünften Jahrhundert in lateinischer Sprache, aber in einer an die Byzantiner erinnernden Manier geschriebene Weltgeschichte des Spaniers Orosius.[31]) Er möchte, wie Teuffel sagt, gern den Schein erregen, als hätte er eine Menge von Büchern für sein Werk benützt, schreibt deshalb aus seinen Quellen besonders gern solche Stellen ab, worin andere Schriftsteller genannt werden . . ., und gedenkt daher

---

[27]) Indessen gilt auch dieses nicht ausnahmslos.

[28]) Mit Recht nennt Teuffel (§§ 453, 462, 463) unmittelbar nach juristischen medicinische Auszüge und Sammelwerke; in diesen wie in jenen wird ein praktischer Nutzen in ähnlicher Art angestrebt.

[29]) Teuffel § 463 (3. Aufl., S. 1088f., bes. Anm. 4; 4. Aufl., S. 1092f., bes. Anm. 2).

[30]) Teuffel § 481 (S. 1140f., 4. Aufl., S. 1146f.).

[31]) Ebd. § 455 (S. 1072ff., 4. Aufl., S. 1077ff.).

vieler Griechen und Römer ..., die er sicherlich nie in Händen gehabt hat, zumal da er des Griechischen kaum mächtig war. In Wahrheit hat er aber nur wenige benutzt, und zwar lauter solche, die wir noch besitzen, so dass wir sein Verfahren controlieren können, auch da, wo er seine wirkliche Quelle nicht nennt, was bei ihm die Regel ist.[32])

Wie lebhaft erinnert dieses Verfahren an das unserer Compilatoren, die aus Ulpian viele Citate entnahmen, deren meines Erachtens nicht selten benutzte und ungenannte Quellen ältere Sammlungen von Excerpten sind.

An byzantinischen Sammelfleiß erinnert ferner das vielbenutzte Werk des berühmten Bischofes Isidor von Sevilla († 636) „origines“ oder „etymologiae“. Auf einer noch niedrigeren literarischen Stufe stehen die Werke des Gothen Jordanis (Jornandes), eines Zeitgenossen des Justinian, nämlich seine zum größten Theile aus Cassiodor ausgeschriebene Gothengeschichte und seine aus Orosius, Hieronymus und einigen anderen compilierte Weltchronik.[33])

V.

Unvergleichlich wichtiger für unseren Zweck ist aber die Betrachtung der Literatur des griechischen Ostens in der byzantinischen Periode. Es liegt kein Grund vor, dabei in der zeitlichen Begrenzung ängstlich zu sein.

In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts hat der Philosoph Themistius seine zahlreichen Schriften verfasst, namentlich die von den Späteren viel benutzten Paraphrasen aristotelischer Werke. Wahrscheinlich schrieb gleichzeitig der alexandrinische Grammatiker Hesychius, den freilich Andere für einen Zeitgenossen Justinians halten.[34]) Es ist also nicht mit Sicherheit anzugeben, wann er sein

[32]) A. a. O., Anm. 4. Ebd. heißt es weiter: „Benutzt und gelegentlich genannt hat er das Alte und Neue Testament, Livius, Justinus, Tacitus, Sueton, Eutropius; benutzt und nie genannt Eusebius in der Bearbeitung des Hieronymus, Florus und eine Kosmographie. Die Grundlage für die Anordnung bildet Eusebius-Hieronymus“ — also eine nicht genannte Quelle.

[33]) Ueber Isidor s. Teuffel § 485, bes. Anm. 5, über Jordanis § 496.

[34]) Der gleichnamige Historiker aus Milet schrieb im Anfang des sechsten Jahrhunderts.

großes, vielfach aus früheren ähnlichen Werken entlehntes, von den Späteren oft benutztes und entstelltes Lexikon verfertigt hat. Es entspricht dem Charakter des sich neigenden vierten Jahrhunderts, wo man das Bedürfnis empfand, „aus der überflutenden Fülle lexikalischer, grammatischer und exegetischer Schätze ein bequemes Ganzes zu schaffen“.[35])

Orion aus Theben in Aegypten, der Lehrer der Athenais (der nachmaligen Kaiserin Eudokia) hat in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts aus verschiedenen, auch abgeleiteten Quellen eine, nur noch im Auszug erhaltene Sammlung geschöpft,[36]) welche ähnlich der gleich zu nennenden sehr bekannten Anthologie war; nämlich dem Sammelwerke des Joannes aus Stobi,[37]) das ursprünglich aus vier Büchern bestand[38]) (mit etwas über 200 Capiteln). Es ist ungefähr gleichen Alters wie die Digesten, und seine Verwandtschaft mit diesen ist schon Anderen aufgefallen.[39]) Sie zeigt sich unter anderem auch darin, dass die excerpierten Werke genannt und dass die Excerpte theils aus den Originalwerken, theils aus Sammlungen genommen sind.[40]) Auch theilte dies Werk das Schicksal der Digesten darin, dass beide die Hauptquelle für ähnliche spätere Sammlungen geblieben sind. „Stobäus hat sein Werk auf dem kürzesten und leichtesten Wege zustande gebracht. Nicht im Plan . . . oder einer wissenschaftlichen Anordnung seines Stoffes, als vielmehr in der Genauigkeit der Citate, vornehmlich in der Güte und dem Reichthum der (meist) wörtlich mitgetheilten Stellen aus mehr als 500 alten Dichtern, Geschichtschreibern, Rednern und Philo-

---

[35]) Vgl. Nicolai, Handbuch III, S. 199—203 und II, S. 397 ff.

[36]) Vgl. Handbuch II, S. 364; Christ, Griechische Literaturgeschichte, S. 617.

[37]) S. über ihn Handbuch, S. 309—313; Christ, S. 622 ff.

[38]) Denn Eklogen und Florilegium bildeten ursprünglich wahrscheinlich eine Anthologie (ἀνθολόγιον).

[39]) Bluhme, S. 360, N. 12, wo auch auf Stephanus und Oribasius hingewiesen ist. Die Bemerkungen auf S. 359—361 sind meines Erachtens die besten in Bluhmes Abhandlung. Hätte er diese Spur weiter verfolgt, so würde er vielleicht selbst die Unrichtigkeit seiner Vorstellungen über die Abfassung der Digesten eingesehen haben.

[40]) Mit Recht nehmen die Philologen bei den großen Fragmenten eher die Benutzung der Originalien, bei den kleinen eher die von Sammlungen an. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so, verhält es sich meines Erachtens mit den Digesten.

sophen . . . wird der Wert dieser Sammlung erkannt."[41]) Aehnliches läßt sich von den Digesten sagen.

Ein älterer Zeitgenosse Justinians (der wahrscheinlich unter dessen Vorgängern schrieb) war der Sophist Sopater, der aus zahlreichen theils wertlosen, theils trefflichen Schriften ein großes compilatorisches Werk zusammentrug, *ἐκλογὴ τῶν ἱστοριῶν* in zwölf Büchern.[42])

Unter Justinian schrieb Hesychius aus Milet (nicht zu verwechseln mit dem oben erwähnten Grammatiker) seine Gelehrtengeschichte, die aus ähnlichen älteren Werken (namentlich dem des Diogenes) geschöpft ist und von Späteren ausgeschrieben wurde.[43])

Auch die Geschichte der byzantinischen Sprachwissenschaft zeigt ein fortwährendes Sinken. „Die Beschäftigung mit Herodian[44]) und dem von ihm aufgespeicherten Material war die Hauptaufgabe der grammatischen Schriftstellerei ..., seitdem die christlich-byzantinische Schule sich der Bildungsformen bemächtigt hatte . . . Nunmehr begannen die Zeiten des eiligen Aufräumens und der Zerstückelung, man excerpierte und sammelte, . . . schrieb verkürzte Commentare und Paraphrasen . . ., legte lexikographische und grammatische Sammlungeu an und schuf so eine trümmerhafte Literatur, in deren Dürftigkeit die Unfähigkeit der byzantinischen Zeiten . . . sich abspiegelt."[45])

Der Zeit des Justinian gehört auch die compilatorische Thätigkeit des Grammatikers und Geographen Stephanus, der in seinem großen Wörterbuche Ethnica „ein Denkmal gründlicher Belesenheit

---

[41]) S. Handbuch, S. 311. Ueber spätere Florilegien s. ebd., S. 313ff.

[42]) Handbuch, S. 224f.

[43]) Lehrbuch, S. 641; Handbuch, S. 51f. Der allerdings erheblich spätere Joannes aus Antiochia (Lehrbuch, S. 645; Handbuch, S. 56f.) compilierte aus älteren Geschichtschreibern mit schonender Umbildung der ursprünglichen Form seine „Archäologie", welche „eine ergiebige Fundgrube für die Chronisten und Sammler bis auf Maximus Planudes (Anfang des vierzehnten Jahrhunderts) blieb, der einen Theil seiner historischen Auszüge hier erborgt hat." Handbuch, S. 56; vgl. S. 254ff.

[44]) Es ist der berühmte alexandrinische Grammatiker gemeint, der von Marcus Aurelius so hoch geehrt wurde.

[45]) Lehrbuch, S. 598f. (Speciell für das fünfte und sechste Jahrhundert s. S. 600.) Hiemit ist zu vergleichen die breitere Ausführung im Handbuch III, S. 148ff.

und ausgedehnter Compilation aus den besten Werken der Vorzeit" hinterlassen hat, das aber nur stückweise und in Excerpten und Compilationen Späterer auf uns gekommen ist.[46])

Auf dem Gebiete der Medicin unternahm Oribasius, Leibarzt des Kaisers Julianus, von diesem bestimmt, „eine großartige Redaction aus den Schriften der gelehrten Aerzte", namentlich aus den Werken des fruchtbaren Galenus, in 70 Büchern *Ἰατρικῶν συναγωγῶν*,[47]) die fast den Wert einer medicinischen Encyklopädie hatte, und woraus er später für seinen Sohn Eustathios einen Auszug *(σύνοψις)* in neun Büchern machte;[48]) sowie denn später aus jenem großen Werke auf Befehl Constantin VII. durch Theophanes Nonnos eine Sammlung von *ἰατρικά* in sieben Büchern angefertigt ward (s. unten).[49])

Justinians Zeitgenosse war der Arzt und Neuplatoniker Aëthius aus Mesopotamien. Er „schrieb eine Synopse über Pathologie und Diagnostik in 16 Büchern *ἰατρικῶν*, welche nachmals in vier Abtheilungen geordnet wurde. Dieses Sammelwerk aus älteren medicinischen Schriften, besonders aus Galenus, ... darf zu den besseren Arbeiten dieser Art gezählt werden". Sein Zeit- und Fachgenosse Alexander aus Tralles schrieb ein medicinisches Sammelwerk in zwölf Büchern.[50])

Auf alle Gebiete der Literatur erstreckte sich diese äußerliche, reproducierende und reducierende, excerpierende und sammelnde Thätigkeit. Gedichte, Briefe, Reden, heidnische Mythen, christliche Legenden u. s. w. wurden gesammelt. Ja nicht einmal die Mathematik entgieng dieser Behandlung! So schrieb z. B. Pappos aus Alexandria (um das Jahr 400) *μαθηματικαὶ συναγωγαί* (collectiones mathematicae) in acht Büchern, „Excerpte aus vielen mathematischen Werken, die für die Geschichte dieser Wissenschaft bei den Griechen von höchster Wichtigkeit sind".[51])

---

[46]) Lehrbuch, S. 685f.; Handbuch II, S. 605ff.; Christ, S. 590. Dieser Zeit gehört bekanntlich auch Joannes Lydus an, der sich auf so verschiedenen Gebieten versucht hat; Lehrbuch, S. 681f.; Handbuch III, S. 141ff.

[47]) Suidas spricht von 72 Büchern; aber Photius nennt das Werk *Ἑβδομηκοντάβιβλος*.

[48]) Lehrbuch, S. 727; Handbuch III, S. 218.

[49]) Handbuch, S. 69; Christ, S. 631.

[50]) Ueber beide s. Lehrbuch, S. 728; Christ, a. a. O.

[51]) Lehrbuch, S. 714 und 716; Christ, S. 636f.

Das Gemeinschaftliche aber in dieser fast unübersehbaren Literatur der Collectaneen ist, dass man frühzeitig aufhört, gewissenhaft auf die Originale zurückzugehen. Theilweise mag dies unmöglich gewesen sein: die Originale waren bereits zugrunde gegangen oder schwer zu erreichen; zum großen Theile aber beruhte die Unterlassung auf Bequemlichkeit. Oder man schöpfte theils aus originären, theils aus abgeleiteten Quellen. Aus diesen Sammelwerken des vierten bis sechsten Jahrhunderts haben dann wieder Spätere für ihre Sammlungen mühelos und unkritisch geschöpft, und diese fortschreitende Dürftigkeit gieng nun so — ohne Grazie — weiter, bis zur gänzlichen Verflachung alles geistigen Lebens. Die Existenz solcher Sammlungen, sowie der Hang zur Bequemlichkeit und Oberflächlichkeit, dem sie entsprachen, haben vom Abschreiben der Originalien abgehalten und damit deren Untergang beschleunigt; und so wurde dann, je weiter desto mehr, ein Zurückgehen auf diese schwierig, ja unmöglich.

Vergleicht man nun die Digesten mit den gleichzeitigen Sammelwerken, so haben sie wenig Eigenthümliches an sich, sondern sind eben ein besseres Stück einer zahlreichen Gattung. Auch in dem Verhältnis zu ihren Quellen, sowie in ihren späteren Schicksalen, wo sie wieder für andere Compilationen als Fundgruben dienten, zeigen sie uns dieselben Erscheinungen wie die ganze hierin so einförmige byzantinische Literatur.

Vielleicht möchte jemand das als den Digesten eigenthümlich bezeichnen, dass in ihnen die Quellen überall namhaft gemacht sind (die ursprünglichen natürlich und nicht die abgeleiteten), und zwar in einer auffälligen Weise, welche wieder damit zusammenhängt, dass die Lehnstücke nicht innerlich verarbeitet, sondern als Fragmente äußerlich nebeneinander gestellt sind. Aber auch dafür bieten poetische und prosaische Anthologien jener Zeit Analogien dar. Diese Einrichtung, die so als Zeichen historischen Sinnes gepriesen worden ist, und welcher in der c. Tanta § 10 wirklich eine ähnliche Deutung gegeben wird, erscheint bei einiger Ueberlegung als eine selbstverständliche.

In den vorjustinianischen Privatsammlungen fanden die Compilatoren die gleiche Einrichtung vor, wie wir noch aus den vaticanischen Fragmenten ersehen, und wie es gar nicht anders sein konnte. Denn da diese Sammlungen dem Advocaten erleichtern

sollten, für seine Behauptungen Autoritäten anzuführen (bezw. dem Richter, jenen zu controlieren), so musste doch auch an der genauen Angabe der Quellen alles gelegen sein.

Dieser Grund freilich entfiel für die Justinianische Sammlung, da hier alles auf des Kaisers Autorität zurückgeführt wird (s. c. Tanta § 10 und § 20). Dafür aber traten andere Gründe ein. Eine innerliche Verarbeitung der Excerpte, selbst nur nach Art einer musivischen Arbeit, würde eine unvergleichlich größere Mühe erfordert haben als diese äußerliche und fast von jedem Zusammenhang absehende Anreihung. Dazu kam, dass man die Aufschriften ohnehin auf den Excerptenzetteln haben musste. Dazu kommt das Vorbild des Justinianischen Codex (I. Aufl.), der hierin wieder dem Theodosischen folgte. Bei den Constitutionen gehörte die Ueberschrift gleichsam zur constitutio selbst und diente der individuellen Bezeichnung derselben. Es kann also nicht auffallen, dass sowohl im Theodosischen als im Justinianischen Codex die Namen der Kaiser beibehalten sind. Es passte nun den Redactoren der Digesten sehr gut, den Juristen die gleiche Ehre zu erweisen, da dies ihrer Bequemlichkeit zustatten kam und die Analogie beider Sammlungen wirklich eine große ist. Hier wie dort sind die in den Ueberschriften Genannten iuris auctores, Männer, denen die Autorität zustand, condere iura. Eine im Codex enthaltene constitutio (z. B. ein rescriptum) hat nicht mehr Autorität als ein Fragment (z. B. ein responsum) in den Digesten. Auch die constitutio gilt nicht darum, weil Constantin oder Anastasius sie z. B. im Jahre 320 oder 502 erlassen, sondern weil und soweit sie Justinian im Jahre 529, bezw. 534 bestätigt hat.[52]) Dies ist die negative Seite des Gedankens, dessen positive Fassung viel öfter besprochen und schon von Justinian selbst formuliert worden ist in § 20 der c. Tanta: *Legislatores* ... eos elegimus, ... quos et anteriores ... principes admittere non sunt indignati ... Cum enim *constitutionum* vicem et has leges obtinere censuimus quasi ex nobis promulgatas" 2c.

VI.

In Beherzigung des Sallustischen „imperium facile his artibus retineri, quibus initio paratum sit" hielten die römischen

[52]) Cf. c. Tanta § 10; c. Haec quae necessario § 2 und c. Cordi § 2, 3.

Staatsmänner, oder richtiger auch die nichtrömischen Politiker des spätrömischen Reiches mit der größten Zähigkeit an der lateinischen Staatssprache fest. Noch Joannes Lydus, also ein Zeitgenosse Justinians, erzählt warnend folgende Anekdote (de magistr. II. 13, III. 42): Der Römer Fontejus habe ein dem Romulus ertheiltes altes Orakel bekannt gemacht, welches verkündete: das Glück werde die Römer nicht verlassen, so lange sie nicht selbst ihre Sprache aufgäben.[53]) Und darum pflegten die Byzantiner die römischen Traditionen und nannten sich mit Stolz Römer. Im Widerspruche damit aber stand die „Verlegung des Schwerpunktes nach dem Osten"; und als das Abendland verloren gegangen war, konnte man das Griechische, die Weltsprache des Morgenlandes, nicht mehr von der Herrschaft ausschließen. Die Juristen verstanden nicht mehr die lateinischen Gesetze, noch weniger konnten dies die Parteien.

Darum und wegen mancher Aenderungen des Rechtszustandes waren griechische Umarbeitungen der Justinianischen Rechtsbücher nöthig, wobei zugleich dem Hange zum Reducieren, Reproducieren, Umstellen, kurz: zum halbmechanischen Büchermachen Genüge geschah. Kaum war eine solche Bearbeitung fertig, so wurde wieder aus ihr ein Auszug gemacht. Diese byzantinische Nachgeschichte des römischen Rechtes ist durch die Bemühungen von Biener, Haubold, Witte, Mortreuil, namentlich aber durch die der Brüder Heimbach und des unermüdlichen Zachariä v. Lingenthal gründlich erforscht; ebenso die daneben gehende literarische Thätigkeit, von deren Erzeugnissen freilich nur Trümmer auf uns gekommen sind. Da hierüber jedes Lehrbuch Aufschluss gibt,[54]) so mögen hier einige allgemeine Bemerkungen genügen.

1. Das bekannte Justinianische Verbot (c. Deo auctore § 12, c. Tanta § 21) scheint auf Unterdrückung aller eigentlichen Rechtsliteratur abzuzielen. Da aber Natur und Bedürfnis stärker sind als alle thörichten Verbote einer irregeleiteten Gesetzgebung,[55]) so wurde auch jenes Veto bald von einer üppig wuchernden Literatur

---

[53]) Gregorovius, Athenais, S. 200.

[54]) Z. B. Rudorff, R.G. I, § 115, dann §§ 125—129; Ezleben, S. 365—408; Zachariä, Historiae iuris graeco-romani delineatio (Heidelberg 1839); Rivier, Introduction historique au droit romain (Nouv. ed. 1881), p. 545 sv.

[55]) Vgl. den Commentar von Pfaff und Hofmann, I, S. 168 ff.

überrankt. Freilich war diese geistlos genug; aber nicht mehr als die damalige Literatur auf allen übrigen Gebieten. Summarische Inhaltsangaben, Paraphrasen, Nachweisungen von Parallelstellen, Auszüge, katechetische Unterweisungen bilden nicht etwa nur den Charakter der damaligen juristischen, sondern überhaupt der ganzen damaligen Literatur. Die Dürftigkeit jener hat ihren Grund nicht sowohl in Justinians Verbot, als vielmehr in der Geistesarmut des Zeitalters. Der fortschreitende Verfall war ein allgemeiner; und dass zuletzt nur noch für die roheste Compilation Raum blieb,[56]) gilt keineswegs nur für die Rechtsliteratur.

2. Gesetzgebung und Literatur nahmen einen immer ähnlicheren Charakter an: die Producte der ersteren werden seit Justinian lehrbuchartig, und die Lehrbücher waren ohne Zweifel von staatswegen approbiert. Die Gesetzbücher sollten zugleich Lehr- und Handbücher sein, und je matter die Praxis wurde, desto unmittelbarer musste sie sich an die Lehrbücher halten. Zuletzt war es bekanntlich das Handbuch eines Praktikers, das *Πρόχειρον νόμων* des Constantin Harmenopulos (aus dem Jahre 1345), welches allen Bedürfnissen genügen musste, und die factische Geltung eines Rechtsbuches erhielt — ähnlich den deutschen „Spiegeln“; nachdem es unter türkischer Herrschaft einen Rest byzantinischer Rechtsübung aufrecht erhalten, lebte es in dem neuhellenischen Königreich als Gesetzbuch wieder auf.[57])

3. Alle Literatur, die poetische wie die prosaische, die wissenschaftliche und die belletristische, die weltliche und geistliche, gravitiert — wie das ganze byzantinische Wesen — immer mehr nach dem Kaiserhof. Aus den absterbenden Gliedern des einst so mächtigen Reiches zog sich das Leben mehr und mehr nach dem Herzen, nach der Wunderstadt Byzanz zurück; ein Zustand, der mit der despotischen Regierungsform zusammenhängt, und den wir heute aus ähnlichen Gründen im osmanischen Reiche an derselben Stätte sich wiederholen sehen.

Um Menschen und Dinge zu verstehen, muss man wissen, wie sie geworden sind; daran zweifelt heute niemand. Aber auch spätere Ereignisse liefern oft die Erklärung für die vorhergegangenen, und

[56]) Rudorff, S. 361.

[57]) Vgl. Georg Ludw. v. Maurer, Das griechische Volk (1835), Bd. I, S. 104ff., Bd. II, S. 331, 393f.; Erxleben, S. 406ff.; Kuntze, Cursus (2. Aufl.), § 993.

spätere Entwicklungen erläutern oft die früheren, bei einzelnen Menschen wie bei ganzen Culturepochen. Wie der Mathematiker oft die Linien verlängert, um die Richtung zu verdeutlichen, nach der sie zielen, so muss man auch, um die Stellung der Digesten in der Literatur richtig zu würdigen, nicht nur die vorhergegangene und gleichzeitige, sondern auch die spätere Literatur in Betracht ziehen.

Wie die Digesten mit vielen anderen Sammelwerken ihren Ursprung dem gleichen Hange verdanken, in gleicher Weise gemacht, Kinder desselben Zeitgeistes sind, so haben auch ihre späteren Schicksale große Aehnlichkeit. Die Digesten und alle namhaften Literaturwerke dieser Periode sind in späteren Jahrhunderten zerlegt, umgeschmolzen, excerpiert und corrumpiert worden. Der Versuch, dem Leser die Belege für diese Behauptung vorzuführen, würde seine Geduld und den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Nur eine große literar- und culturgeschichtliche Erscheinung soll noch zur Sprache gebracht werden, weil sie den Abschluss der ganzen Bewegung — der byzantinischen Compilationssucht — bildet und gleichsam den Generalbeweis für die ganze Auffassung abgibt.

Schon der in der Kirchengeschichte soviel genannte Patriarch Photius,[58]) der Lehrer Leos VI. (des „Philosophen"), entwickelte nicht nur einen bewunderungswürdigen Fleiß, durch den er sich zu einem der größten Polyhistoren gemacht hat, sondern auch einen leidenschaftlichen Eifer im Sammeln und Excerpieren. Außer seinen theologischen und kirchenrechtlichen Arbeiten hinterließ er unter anderem zwei große Sammelwerke: ein sehr gelehrtes Wörterbuch *(λέξεων συναγωγή)* und ein wunderliches Excerptenungethüm, *Βιβλιοθήκη* oder *Μυριόβιβλος* genannt. Er berichtet darin von 280 kirchlichen und profanen Werken, die er theils in selbständigen Ausgaben, theils in Sammelbänden gelesen. Darunter sind Schriften von Grammatikern, Rednern, Philosophen, Geschichtschreibern, Naturforschern. Neben Kirchenlehrern sind Aerzte, ja sogar erotische Schriften neben Concilien- und Märtyreracten excerpiert!

Ohne System und Kritik ist hier ein Material eilfertig zusammengetragen, das nach dem Untergange so vieler Originalwerke, trotz allen Mängeln der Sammlung unschätzbar ist.

---

[58]) Vgl. Nicolai, Handbuch III, S. 173—180; Lehrbuch, S. 618.

Während Photius alle Muße, die ihm die kirchlichen Streitigkeiten übrig ließen, in die er (wie es scheint) anfangs gegen seinen Willen hineingerissen wurde, den mannigfachsten Studien widmete, wurde von seinen Gebietern eine Umschmelzung der Justinianischen Sammlung und der nachfolgenden Novellen in ein einheitliches großes Gesetzbuch begonnen. Schon der lasterhafte Bardas (mit dem Photius verwandt war) scheint zu der Zeit, als er statt seines Schwestersohnes Michael III. regierte, jenen Plan gefasst zu haben; aber erst sein Mörder Basilius I., der es vom Stallknecht bis zum Kaiser gebracht hat und Gründer der macedonischen Dynastie geworden ist, hat ihn ausgeführt. Die, wie es scheint, voreilig abgeschlossene Arbeit wurde von seinem Sohne Leo VI. (der mit wenig Grund der „Gelehrte", mit Unrecht der „Philosoph" oder gar der „Weise" zubenannt wird), wieder aufgenommen und zu Ende geführt.[59]) Es sind die 60 Bücher (daher auch *ἑξακοντάβιβλον*) der „Basiliken", an welche Fabrotus, die beiden Heimbach, Zachariä u. a. soviele Mühe gewendet haben. Früher glaubte man, dass Leos Sohn, der schwache Constantin VII., eine neue Revision derselben durchgeführt habe. Da sich aber diese Nachricht nur bei Theodor Balsamon (und Liutprand?)[60]) findet (der sog. Tipucitus nennt Leo und Constantin zusammen als die Urheber der „Basiliken"), so wird sie heute fast allgemein verworfen.[61]) Unmöglich ist es übrigens

[59]) Vgl. Finlay, History of the Byzantine empire, I. vol. (2. Ausg.) passim, bes. p. 280—288.

[60]) Witte (s. N. 48) sagt: „Etwas Aehnliches soll bei Liutprand stehen, doch habe ich die Stelle nicht gefunden." Diese Andeutung ist zu vag, als dass ich hätte nachsuchen mögen. Ist gemeint Luitprandi Historia? oder De rebus suo tempore in Europa gestis? An den phantasievollen Gesandtschaftsbericht des Bischofs von Cremona ist doch wohl nicht zu denken?

[61]) S. z. B. Zachariä, Delineatio, p. 45 und die dort Citierten. — Nicolai, dem die einschlägige juristische Literatur offenbar nur dem Namen nach bekannt war, schreibt im Handbuch III (1878), S. 62: Die Basiliken seien von Basilios I. begonnen, von Leo VI. fortgesetzt und ... publiciert, von Constantin VII. von neuem durchgesehen, durch neue Verordnungen vermehrt und vollendet. Durch eine erschöpfende Redaction aus dem Corpus iuris civilis Justinianei, den späteren Staats- und Kirchengesetzen und den Commentaren bewirkt (?), empfiengen die Basiliken unter den Auspicien Constantins VII. eine durchgehende Revision und eine zweckgemäße Ueberarbeitung und Bereicherung durch neue gesetzliche Verordnungen. Diese *Βασιλικῶν ἀνακάθαρσις* oder Basilica repetitae praelectionis in 60 Büchern scheint nicht vor 945 veröffentlicht worden zu sein." Diese An-

nicht, dass eine repetita praelectio (ohne einschneidende Aenderungen) unter diesem Scheinregenten stattgefunden hätte; es würde dies zu den Neigungen und Plänen des gelehrten Kaisers sehr wohl passen.[62])

Dieser schwache, von seinem Schwiegervater, dem Emporkömmling Romanus tyrannisierte Mann, der soviel unfreiwillige Muße und sowenig Kraft und Talent zum Regieren hatte, fasste nämlich den Plan, einen möglichst großen Theil der gesammten griechischen Literatur (mit Ausschluss der philosophischen und mathematischen Fächer) zu excerpieren, bezw. excerpieren zu lassen, zum Theile in usum Delphini, zumeist aber ohne jeden anderen Zweck als den der Befriedigung des eigenen dunkeln Dranges. Die Compilationssucht erscheint bei ihm zur Manie gesteigert.[63])

Ein so großer und zum nicht geringen Theile wirklich durchgeführter Plan verträgt sich immerhin mit Schwäche. Es gibt eine quantitative Großartigkeit der Entwürfe, welche knabenhaft ist. Nicht nur Constantin VII., die ganze byzantinische Cultur war kindisch geworden.[64])

---

sichten gelten unter uns Juristen als veraltet. Den Ausdruck ἀνακάϑαρσις versteht man jetzt allgemein als Bezeichnung der Basiliken selbst (im Verhältnis zum Justinianischen Rechte).

[62]) K. Witte im Rhein. Museum f. Jurispr. III, S. 37, N. 68 meint: „Wollte man dennoch, was mir gar nicht zulässig scheint, eine neue Bearbeitung von Constantin annehmen, so brauchte man doch nicht, wie zu geschehen pflegt, das Werk bis nach 945 herabzusetzen. Der rohe Romanus mochte dem stillen Manne, auch während seiner glänzenden Gefangenschaft, die Freude gönnen, mit seinen Amanuensen dieses, wie so unzählige andere Bücher abzuschreiben und abzukürzen, und vielleicht ihm sogar gestatten, dem wissenschaftlichen (?) Werke seinen Namen vorzusetzen . . ." Darnach sollte man meinen, Romanus sei einer jener Gewaltmenschen gewesen, denen die factische Macht genügt, während sie den Schein derselben den von ihnen beherrschten Herrschern überlassen. Damit stimmt aber nicht, was Witte gleich darauf selbst sagt, dass der Scheinkaiser Constantin „bei Hofaufzügen hinter seinen ungeschlachten Schwägern gehen musste". Alles, was über den sehr eitlen Charakter des Romanus erzählt wird, spricht dagegen. S. Finlay, History I, p. 346sq.

[63]) Constantin VII., ein gutmüthiger Dulder, suchte den Trost für sein ödes Leben in der Pflege der Wissenschaften und Künste. Vgl. über ihn Finlay, History I, passim, bes. p. 349sq.; Nicolai, Handbuch III, S. 17f., S. 58.

[64]) Es gibt Formen von Blödsinn, wo alles Streben auf große Quantität gerichtet ist, weil ein Grundtrieb der Menschennatur — der Sammeltrieb — einseitig und krankhaft entwickelt erscheint.

Mag man über das Verhältnis dieses Kaisers zu den Basiliken denken wie immer, soviel ist gewiss, dass sie als ein integrierender Theil jener encyklopädisch zusammenfassenden Literatur zu betrachten sind, die mit Photius beginnt, von dessen Schüler Leo VI. fortgeleitet wurde und unter dem Sohne des letzteren — eben unserem Constantin — ihren Höhepunkt erreicht hat.[65]) Mochte dieser durch eine repetita praelectio sich die Basiliken aneignen, oder aber sie einfach als ein Erbstück betrachten, jedenfalls sah er darin einen fertigen Theil des riesigen Unternehmens, auf dessen Vollendung sein ganzer Ehrgeiz und sein seltener Fleiß gerichtet war: der encyklopädischen Darstellung alles nützlichen Wissens.[66])

Der Kaiser selbst gilt als Verfasser[67]) einer Biographie seines Großvaters Basilius, dann der an seinen Sohn Romanus gerichteten Schrift über Politik, deren bessere Partien aus älteren Sammlungen geschöpft sind; und der statistischen Arbeit *περὶ τῶν θεμάτων*, die großentheils wörtlich aus den Werken des Hierakles und des Stephanus von Byzanz ausgeschrieben ist, des Buches über das Ceremonienwesen[68]) und zweier kriegswissenschaftlicher Werke, die beide einen compilatorischen Charakter haben.

Wichtiger aber sind die Sammelwerke, welche dieser Regent durch Andere verfertigen ließ, und welche zum großen Theile nicht aus den Originalwerken, sondern aus älteren Sammlungen ausgeschrieben sind.

So hat aus dem Sammelwerke des Arztes Oribasius ein gewisser Theophanes Nonnos auf Befehl des Kaisers einen Auszug in sieben Büchern *(ἰατρικά)* angefertigt, ohne Nennung der ersten Quellen (d. h. der von Oribasius excerpierten Aerzte). So wurde aus des Aristoteles Werke *περὶ ζώων* ein Auszug gemacht oder

---

[65]) Dass die Thätigkeit der drei Genannten zusammenhängt, sozusagen ein literarhistorisches Phänomen ist, kann nicht bezweifelt werden. S. auch Nicolai, Handbuch III, S. 17.

[66]) Handbuch III, S. 58ff.; Lehrbuch, S. 645—647 und S. 542.

[67]) Die Abgrenzung zwischen dem, was der Kaiser selbst verfasst hat, und dem, was er verfassen ließ, ist aus leicht begreiflichen Gründen nicht mit Sicherheit durchführbar.

[68]) *Ἔκθεσις τῆς βασιλείου τάξεως.* Hier am ehesten möchte man erwarten, dass der Verfasser aus unmittelbarer Kenntnis schöpft, und gewiss hat er an diesem ihm so angemessenen Stoffe am meisten Originalität bewährt; gleichwohl sind selbst hier stellenweise ältere Werke ausgeschrieben.

richtiger: ein Auszug aus dem Auszuge, den schon der Byzantiner Aristophanes gemacht hatte.[69])

Die bei den Römern einst nationale, bei den Griechen seltenere, bei den Byzantinern zum Theil affectierte Liebe für die res rustica veranlasste verschiedene Compilationen aus landwirtschaftlichen Schriften. So hat im vierten Jahrhundert Vindanius Anatolius, ein angesehener Jurist aus Berytus, eine *συναγωγὴ γεωργικῶν ἐπιτηδευμάτων* in zwölf Büchern verfasst. Theils aus dieser Sammlung, theils aus anderen,[70]) theils aus Originalien compilierte im Auftrage jenes Kaisers der Bithynier Cassianus Bassus 20 Bücher de re rustica *(γεωπονικῶν)*, wobei er sehr ungleichmäßig verfuhr, indem er die ihm bequemen Autoren reichlich auszog, andere auf dem kürzesten Wege abfertigte oder ganz ausschied.[71]) Auch seine Sammlung wurde wieder von Späteren excerpiert.

Dass die berühmte Anthologie der Epigramme einer Anregung desselben Kaisers ihre Entstehung verdankt, ist Vermuthung; sicher aber ist, dass er eine große Encyklopädie der Geschichte und Politik durch eine Commission gelehrter Redactoren anfertigen ließ, welche das ungeheure Material thunlichst reducieren und in 53 Titel digerieren sollten. Das persönliche Interesse des Kaisers am Fortschritte der Arbeit, ihr Zweck, das *„ἄπειρον καὶ ἀμήχανον"* des Stoffes in einen übersichtlichen, bequemen, dem Hofe und der Staatsverwaltung dienlichen Auszug zu bringen, die Ausführung durch eine Commission, die Angabe der excerpierten Autoren, dabei die Vernachlässigung der alten Meister, die sehr ungleichmäßige Benutzung der übrigen, der Wechsel sehr langer und sehr gekürzter Excerpte und manches andere[72]) erinnert an die Pandekten. Nur Trümmer jenes ungeheuren Werkes von so buntem Inhalte,[73]) dessen einzelne

---

[69]) Nichts kann charakteristischer sein, als dass selbst hier, wo nicht eine Fülle von Autoren, sondern ein einziges Werk eines Autors zu epitomieren war, man eine secundäre Quelle nicht verschmähte!

[70]) Auch die Geoponiker machten Compilationen aus Compilationen (Nicolai, Handbuch III, S. 66).

[71]) Aehnliches gilt, wenn auch nicht in gleichem Maße, von den Redactoren der Digesten.

[72]) Z. B. dass von älteren Quellen hier wie dort unvollständige Exemplare benutzt wurden.

[73]) Geschichte, diplomatische und staatsrechtliche Unterweisungen, Fragmente aus Taktikern, moralische Ermahnungen und Beispiele u. s. w.

Titel fast den Umfang von Monographien hatten,[74]) sind auf uns gekommen. Und damit keine Facultät leer ausgehe, hat Constantin auch eine Sammlung von Heiligengeschichten, nach den Monaten geordnet, durch Simeon Magister anlegen lassen.

Der Gedanke, das Beste aus der Prosa sovieler Jahrhunderte durch eine kurze Zusammenfassung für die träge Mitwelt nutzbar zu machen, hatte gewiss etwas Bestechendes an sich; aber die Durchführung war gar zu mechanisch, eilfertig und ungleichmäßig. Schwer ist es auch hier (wie bei den Digesten) zu sagen, ob diese compilatorische Thätigkeit auf die Literaturschätze conservativ oder destructiv gewirkt hat. Gewiss ist manches wertvolle Fragment auf diese Weise gerettet worden; gewiss musste aber auch die Nichtachtung der Originalschriften durch die bald ausschließliche Benutzung von Sammelwerken gesteigert werden, selbst wenn man nicht so verfuhr wie die Orientalen, die nicht selten die von ihnen übersetzten oder excerpierten griechischen Bücher absichtlich vernichteten.[75]) Constantins ungeheure Sammlung ist von den Späteren, die an bequeme Nutzung bereiteter Schätze gewohnt und gewiesen[76]) waren, stark ausgebeutet worden. Sie gleicht einem See in der Steppe, in den viele Wässer münden, und aus dem Flüsse und Bäche auch wieder ausgehen, aber nur um sich allmählich in Sumpf oder Sand zu verlieren.

Wir haben hier die Basiliken als einen Theil eines größeren Ganzen kennen gelernt. Wie die Basiliken auf Justinians Gesetzbüchern beruhen, so sind andere Sammlungen dieser Periode ganz oder theilweise aus Sammlungen jener früheren Zeit gezogen. Dies bestärkt uns in der Ansicht, dass die Digesten als eines von mehreren ähnlichen Producten einer bestimmten literarischen Richtung zu betrachten sind, und dass bei allen jenen Sammelwerken ein ähnliches Verfahren eingehalten wurde. Da man aber schon im sechsten Jahrhundert gewohnt war, neben den originären auch secundäre Quellen, und zwar nach Bequemlichkeit, also ungleichmäßig zu benutzen, so bestätigt diese literatur- und culturgeschichtliche Betrachtung durchaus

---

[74]) Z. B. Titel 27 über die Gesandtschaften, ein anderer στρατηγημάτων, der moralisierende Titel 50 u. s. w.

[75]) A. M. ist Nicolai; er glaubt (S. 71), dass „das Wirken des Kaisers als conservativ gerühmt und anerkannt werden" müsse.

[76] Nicolai a. a. O.

jene Meinung, die wir aus dem Studium der Digesten selbst über ihr Zustandekommen uns gebildet haben.

Die ganze byzantinische Literatur hat während ihres tausendjährigen Bestandes einen auffallend ähnlichen Charakter, den wir im Obigen anzudeuten versucht haben; nur werden die Vorzüge immer geringer, die Fehler immer größer. So sind denn auch die legislativen Compilationen des sechsten und die des neunten (und zehnten) Jahrhunderts ähnlich, nur dass diese die zunehmende Impotenz verrathen. In Einem aber stimmen sie ganz überein: dass sie nicht die natürlichen Erzeugnisse einer lebensvollen Cultur, sondern höfische, wenig zeitgemäße Kunstproducte waren.

Viele von den Vorwürfen, die man seit dem sechzehnten Jahrhundert nicht dem römischen Rechte, aber seiner Reception[77]) oder richtiger: der Art dieser Reception gemacht hat, und deren Berechtigung viele Romanisten in höchst inconsequenter Weise geleugnet haben,[78]) passten, wenn auch nicht im gleichen Maße, schon zur Zeit Justinians auf seine Compilation. So verballhornt darin das römische Recht in vielen Partien auch erscheint, so fortgebildet in manchen anderen, für die Völker des Ostreiches war es ein fremdes, ihren Anschauungen oft nicht entsprechendes Recht. Entstanden bei einem ihnen (den Byzantinern, Orientalen u. s. w.) so unähnlichen Volke, unter so heterogenen Verhältnissen, wurde es ihnen in einer Sprache aufgedrängt, die eine fremde, selbst vielen Richtern und Magistraten unverständliche oder doch schwer verständliche war; denn die Kenntnis des Lateinischen war damals schon im Osten im Erlöschen begriffen. Auch war das Corpus iuris — so arm es im Verhältnis zum Reichthum der spätclassischen Zeit erscheint — zu umfangreich und zu schwer verständlich für die Mehrzahl der damaligen so zahlreichen Richter und Anwälte, zu deren Ausbildung die Schulen von Constantinopel und Berytus (Rom war in den Händen der Gothen) nicht ausreichen konnten.[79])

---

[77]) Aeußerungen Zeillers in diesem Sinne s. in Pfaff und Hofmann, Commentar I, S. 53, N. 278.

[78]) Vgl. Pfaff und Hofmann, Commentar I, S. 203.

[79]) Vgl. auch Finlay, Griechenland unter den Römern. Deutsche Ausgabe, S. 200–202.

Aehnliches gilt von den Basiliken. Auch sie sind das Product einer von alten Traditionen zehrenden Gelehrsamkeit, welche den Bedürfnissen der damaligen (namentlich auch der gräcisierten[80]) Bevölkerung wenig Beachtung schenkte.[81]) Und auch das neue Griechenland behilft sich noch heute mit dem Harmenopulos und würde, auch wenn der moderne Entwurf sanctioniert würde, daran ein nichts weniger als nationales Gesetzbuch haben![82])

Die Römer haben in früher Jugend ihres Gemeinwesens eine lapidare Gesetzgebung gehabt: — die zwölf Tafeln — und dann niemals wieder. Das Hadrianische Edict fasste doch nur das prätorische und ädilitische Recht zusammen, und zwar zu einer Zeit, wo die Rechtswissenschaft zwar blühte, aber die nationalen Wurzeln des Rechtes theilweise verdorrt waren. Die Zersetzung des römischen Volkswesens war schon weit vorgeschritten. Als endlich das gesammte Recht codificiert wurde, war das römische Volk untergegangen, und sein Recht herrschte über eine von anderen Völkern regierte Welt.[83])

---

[80]) Vgl. Zachariä, Delineatio § 41: Quo minus ius Iustinianeum ad mores et consuetudines Graecorum recentiorum accommodatum esset, eo magis saec. X et XI auctoritas iudicum et sententiarum ab iis prolatarum invaluit.

[81]) Vgl. auch Finlay, History of the byzantine empire (2. Ausg.) I, p. 296 sq.

[82]) Was ich davon kenne, zeigt vorwiegenden französischen Einfluss. Vgl. über den jetzigen Zustand des Civilrechtes in Griechenland Goldschmidt, Handelsrecht I (2. Aufl., 1875), S. 249 f. Finlay macht a. a. O. (p. 287) die Bemerkung, die Griechen hätten seit dem achäischen Bunde bis heute keine nationale Regierung gehabt, „and they have never possessed a national system of laws“. Richtig. Wenn er aber p. 288 sagt: The evil still exists — the spirit of Bavarian law and French centralisation have prevented an admirable basis for municipal liberties, which existed in the communal institutions, from receiving legislative development in the spirit of the nation — so ist dies der Begrenzung und Erklärung bedürftig, um nicht irreführend zu sein. Georg Ludw. v. Maurer hat es wahrlich an Bemühungen nicht fehlen lassen, um auf Grund der wirklichen Rechtsübung die griechische Civilgesetzgebung zu gestalten, und seine Erhebungen erstreckten sich bis auf die kleinsten Städtchen und Inseln. (S. den I. Band seines Werkes.) Dass nichts zustande kam, erklärt sich aus seinem baldigen Sturze. Er fiel einer Hofintrigue und der russischen Diplomatie zum Opfer, nicht ohne englische Mitschuld.

[83]) Kurz gesagt: So lange es ein römisches Volk gab, gab es keine vollständige Codification des römischen Rechtes; und als diese zustande kam, gab es kein römisches Volk mehr.

Anhang B.

Die Zahlenmystik.[1])

I.

Alles geistige Leben, selbst das wissenschaftliche Denken, ist — soweit Gemüth und Phantasie es beeinflussen — immer im Schwanken begriffen; nur die mathematischen Wahrheiten unterliegen keiner Zeit-

---

[1]) Dieser Abschnitt ist zum großen Theile eine Umarbeitung zweier in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte (XI, S. 340ff., XII, S. 180ff.) erschienenen Aufsätze, welche zwar von Philologen und ausländischen Juristen beachtet, von den deutschen Fachgenossen dagegen ignoriert worden sind, so daſs die Wiederholung des dort Gesagten in diesem Zusammenhange nicht überflüssig ist. Ueber Zahlenmystik überhaupt sind zu vergleichen: H. Ritter, Geschichte der pythagoreischen Philosophie (Hamburg 1826). Aug. Böckh, Philolaos des Pythagoreers Lehren (Berlin 1819). Chr. A. Brandis, Ueber die Zahlenlehre der Pythagoreer und Platoniker, Rhein. Mus., II. Bd. (1828), S. 208—241, 558—587. Brandis, Handbuch d. Gesch. d. griechisch-römischen Philosophie I, S. 433ff. (Bähr) Art. Pythagoras in Paulys Realencykl. d. class. Alterthumswiss. VI, 1. Abth., S. 320ff. (woselbst reiche Literaturnachweisungen). Kirchner, Die Philosophie des Plotin (Halle 1854). Während diese Werke die Frage soweit behandeln, als sie für die Geschichte der Philosophie in Betracht kommt, aber in das superstitiöse Detail nicht eingehen, findet sich eine geistlose, aber überaus fleißige Zusammenstellung des letzteren, namentlich der Deutungen, welche die ersten zehn Zahlen erfahren haben, bei dem Niederländer Joan. Meursius (sen.) (1579—1639): Denarius Pythagoricus sive de numerorum, usque ad denarium, qualitate ac nominibus, secundum Pythagoricos. Liber singularis (in der schönen Florentiner Ausgabe von 1744 am Anfange des IV. Bandes). Auffallend wenig Berührungspunkte mit diesem Capitel bietet Hild. Bodemeyer, Die Zahlen des römischen Rechtes (Göttingen 1855). Es ist dies eine fleißige Zusammenstellung der im römischen Rechte (inclusive ius publicum und ius sacrum) vorkommenden Zahlen (mit manchen bedenklichen Deutungen), doch ohne genügende Berücksichtigung der allgemeinen Geschichte der Zahlenmystik und der einschlägigen philosophischen Literatur. Aus den Quellenwerken sind hervorzuheben die verschiedenen, nur theilweise erhaltenen Schriften des Nikomachos von Gerasa (2. Jahrh. n. Chr.), zu denen aber die θεολογούμενα ἀριθμητικῆς in ihrer jetzigen Gestalt nicht gehören; auch sie sind eine wichtige Quelle (Nicolai, Lehrbuch, S. 515; Handbuch II, S. 414f.). Dazu die Commentare des Neuplatonikers Jamblichos u. a. [Da Nicolai als Monographie über jenen für unsere Materie wichtigen Schriftsteller „Otto Schuchardt, Nikomachos. Weimar 1866" citiert, ließ ich mir diese Schrift kommen, um

strömung und werden von keinem Zweifel bedroht.[2]) Andererseits zeigen die Vorgänge in der Natur eine Regelmäßigkeit, die erst im mathematischen Ausdruck zum klaren Bewusstsein kommt. Kein Wunder daher, dass die jugendfrische Philosophie des **Pythagoras**, dem noch keine Kritik das Vertrauen in sich selbst und in die Außenwelt getrübt hatte, in den Zahlen das Wesen der Dinge ahnte.[3]) **Platon**, der Freund des Archytas und des Timäos, hat diese Vorstellungen mit seiner Ideenlehre in Zusammenhang gebracht, und die Späteren unter seinen Nachfolgern haben sie zu einer phantastischen Zahlenmystik entwickelt. Wie die Erscheinungen und unsere aus ihnen gezogenen Begriffe nur Abbilder der ewigen Ideen sind, so deuten unsere Zahlenvorstellungen auf *objective*, *reale* Zahlen, welche, das *eine* Sein zur Vielheit theilend, die Welt gestalten.[4])

Diese Philosophie hat ernste mathematische Studien hervorgerufen; es konnte aber auch nicht ausbleiben, dass sie von krausen abergläubischen Phantasien überwuchert wurde, und dass gerade dieses Beiwerk umso breiteren Raum gewann, je tiefer die Speculation von ihrer classischen Höhe herabsank. In alle Schichten der Bevölkerung drang in der römischen und byzantinischen Kaiserzeit die Zahlenmystik, wo sie sich mit jedem Glauben und Aberglauben verquickte. Wer den Zahlen mystische Kräfte zuschrieb, dem lag es nahe, sich mathematischer Formeln und cabbalistischer Zeichen (z. B. des Pentagramma!) zu geheimnisvollem unerlaubten Thun zu bedienen. Der

---

auf den ersten Blick zu sehen, dass sie *nicht* von unserem Mathematiker, sondern von einem *Maler* aus der Zeit Philipps von Macedonien handle! Trotz solcher Unzuverlässigkeit und anderen Mängeln sind *Rud. Nicolais* Werke sehr verdienstlich, belehrend und zur raschen Orientierung sehr bequem, weshalb sie hier oft werden citiert werden, und zwar geht das Citat „Lehrbuch" auf die einbändige „Geschichte der gesammten griechischen Literatur" (Magdeburg 1867), das Citat „Handbuch" auf die dreibändige „Griechische Literaturgeschichte" (Magdeburg 1873—1878), und zwar wo nichts anderes gesagt ist, auf den III. Band. Da hier ein Theil der fachwissenschaftlichen Literatur ausgeschlossen ist, behält daneben das ältere Werk noch immer einige Bedeutung.]

[2]) An den Grenzen freilich, wo mathematisches Denken in philosophische Phantasien zerfließt, verhält es sich anders (die vierte Dimension!).

[3]) Er soll der erste die Welt κόσμος genannt haben.

[4]) Das pantheistische Seitenstück zu dem biblischen Worte: „Nach Zahl und Maß hat Gott die Welt geordnet."

Zusammenhang mit den uralten astrologischen Künsten der Orientalen war bald hergestellt, wie überhaupt die Mengung aller Superstitionen in dem sinkenden Weltreiche einen wahren Hexensabbath sinnbethörender Phantasien über die leidende Menschheit losließ.[5]) So erklärt sich die sonst befremdende Zusammenstellung der „mathematici“ mit den haruspices, augures, vates, harioli, Chaldaei ac magi in dem tit. Cod. de maleficis et mathematicis et ceteris similibus IX. 18, so die dort enthaltenen Verbote, z. B. das des Diocletian von 294: Artem geometriae discere atque exerceri publice intersit; ars autem mathematica damnabilis interdicta est (L. 2 h. t.). Vgl. Mos. et Rom. leg. Collat. XV. 2 (aus Ulpian l. VII de off. procons.). Mit den strengsten Strafen bedrohte man öffentlich mystische Lehren und Künste, die man heimlich gerne für sich selbst in Anspruch nahm.

Die harmloseste Verwendung dieser Mystik war die Verwendung pythagoreischer Zahlen für die Gliederung von schriftstellerischen Arbeiten. Auch diese war in den Zeiten der verfallenden antiken Bildung sehr beliebt; denn wo der Geist wahrer Wissenschaftlichkeit fehlt, da tritt das Spiel mit wissenschaftlichem Scheine und mit Scheinwissenschaften an die Stelle, sowie dort, wo die Kunst sich überlebt hat, die Künstelei beginnt. Eine Zeit, welche an den kindischesten Buchstabenspielereien in Gedichten Gefallen fand,[6]) konnte es sich nicht versagen, in die Zahlen der Unterabtheilungen von Büchern einen mystischen Sinn zu legen. Andere theilten die Vorliebe für gewisse Zahlen, ohne darüber nachzudenken, und diese Nachwirkung ist bis auf den heutigen Tag nicht ganz erloschen. Aber auch für die bewusste Verwendung mystischer Eintheilungszahlen lassen sich zahllose Beispiele von der classischen Zeit an bis ins

[5]) S. die Schilderung in Burckhardts Constantin, dazu und zu dem Folgenden vgl. auch Kirchner, Philosophie des Plotin, S. 192 ff. und etwa auch Joh. H. Krause, Die Byzantiner des Mittelalters (1869), S. 396 ff. (der einige Beispiele und Anekdoten beibringt). Ueber die „Mathematici“ s. Krause in der Realencykl. der class. Alterthumswiss. IV, S. 1637—1643.

[6]) Unglaubliches hat in dieser Richtung ein gewisser Optatianus unter Constantin geleistet, worüber man Näheres bei Burckhardt, Constantin, S. 314 f. oder in Teuffels Geschichte der römischen Literatur (3. Aufl.), § 403, Anm. 2 nachlesen kann. Auch hiezu finden sich in unserer Zeit bedenkliche Analogien in jener Poesie, die auf den letzten Seiten illustrierter Journale abgelagert wird. Möge sie auf jene Räume beschränkt bleiben!

Mittelalter nachweisen. Aus dem Wuste von Thatsachen greife ich einige heraus:

Terentius Varro (geb. 116 vor Chr.) gab heraus „Hebdomades“ (oder imaginum l. XV), enthaltend 700 Porträtbildnisse griechischer und römischer Berühmtheiten . . . mit je einem metrischen elogium. Das erste Buch bildete wohl die Einleitung nebst den 14 Urvätern der in den folgenden Büchern aufgestellten Gattungen; die weiteren 14 Bücher (oder 7 Dyaden, die geraden Zahlen für die Nichtrömer . . ., die ungeraden für die Römer) enthielten wohl je 7 Hebdomaden oder 49 imagines ($14 \times 49 = 686 + 14 = 770$).[7]) Der ältere Cato hat bekantlich seine Origines in 7 Bücher eingetheilt. Ebenso bekannt sind die 7 Bücher „Saturnalien“ des ein halbes Jahrtausend späteren Macrobius; in der Vorrede wird man öfter als einmal an Justinian erinnert, so wenn der Sammler sich dreist über die geplünderten Autoren erhebt, so auch wenn er sagt: Nec indigeste, tanquam in acervum, congessimus digna memoratu; sed variarum rerum disparilitas, auctoribus diversa, confusa temporibus, ita *in quoddam digesta corpus* est, ut etc.[8]) Auch wenn in dieser Vorrede nicht Phrasen vorkämen wie „unum fiat ex omnibus, sicut unus numerus fit ex singulis“, könnten wir nicht zweifeln, dafs die sieben Bücher der pythagoreischen Zahl zuliebe gewählt sind. Hat doch derselbe Macrobius in einer anderen Schrift[9]) sich so ausführlich mit der Bedeutung der Zahlen überhaupt und der Zahl Sieben insbesondere beschäftigt. Berühmt sind des Lactantius Firmianus 7 Bücher Institutionum divinarum.[10]) Der Bischof Fulgentius Afer (gest. im J. 533, also zur Zeit der Publication der Digesten) hat 7 Bücher de gratia Dei et libero arbitrio verfafst; sein jüngerer Zeitgenosse, Landsmann und Namensvetter, der Grammatiker Fulgentius, hat einen liber physiologicus und darin unter anderem „de septenario ac de novenario numero“ geschrieben.[11]) Der Neuplatoniker Hierokles, ein Anhänger pytha-

---

[7]) Teuffel § 166, Anm. 5.

[8]) Vgl. auch H. Pernice, S. 73f., 82.

[9]) In somnium Scipionis, Lib. I, cap. V und VI (in der ed. Bipont., p. 18—41).

[10]) Teuffel § 397.

[11]) Teuffel § 480. Von demselben Verfasser (oder einem Namensgenossen?) ist der Liber de aetatibus mundi et hominis, in welchem Zahlenmystik und

goreischer Lehren, schrieb (in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts) 7 Bücher περὶ προνοίας καὶ εἱμαρμένης (de providentia et de fato).[12]) Agathias aus Myrina, ein jüngerer Zeitgenosse Justinians, legte eine Sammlung von fremden und eigenen Eigennamen an, nach Stoffen in 7 Bücher getheilt, deren Systematik der Anthologie des Constantin Kephalas zum Vorbilde gedient hat.[13]) Der Arzt Paulus aus Aegina (ca. 650 n. Chr.) theilte die Resultate seiner (meist chirurgischen) Erfahrungen, mit Auszügen aus älteren Schriften, in 7 Büchern ἰατρικῶν mit.[14]) Denselben Titel und die gleiche Bücherzahl hat der Auszug, den unter Constantin VII. Theophanes Nonnos aus dem großen Sammelwerke des Oribasius, von dem später die Rede sein wird, gemacht hat. Diese Mode erhielt sich sehr lange. Im elften Jahrhundert z. B. übersetzte Constantinus Africanus ein arabisches medicinisches Werk unter dem Titel Viatici peregrinantium libri septem.[15]) Dem belletristischen Gebiete gehört der „Heptameron" an, ein Seitenstück zum „Decameron".

Die Zahl Sieben stand bei den Pythagoreern und durch sie bei den Griechen und Römern überhaupt in sehr hohem Ansehen. Varro führt dafür astronomische und medicinische wirkliche und angebliche Thatsachen an,[16]) neben denen er aber unpassend auch Daten der Geschichte und der Sage (die 7 Führer, die 7 Weisen, die 7 Wunderwerke[17]) u. s. w.) nennt, weshalb ihn Gellius tadelt. Cicero sagt im somnium Scipionis vom septenarius: „qui numerus rerum omnium fere nodus est". Macrobius ergeht sich in dem Commentar zu jenem Schriftchen sehr ausführlich über die Sieben, wobei er (nach Varros Vorgang) allerlei embryologischen Aberglauben vor-

---

Buchstabenspielereien eine fast unglaubliche Rolle spielen. S. Teuffel § 480, Anm. 10.

[12]) Nicolai, Lehrbuch, S. 699f.; Handbuch III, S. 283f.

[13]) Nicolai, Lehrbuch, S. 564; Handbuch III, S. 48.

[14]) Nicolai, Lehrbuch, S. 729.

[15]) Nicolai, Lehrbuch, S. 730.

[16]) Gellius, III, 10: M. Varro . . . septenarii numeri, quem Graece ἑβδομάδα appellant, virtutes potestatesque varias dicit . . . unter Berufung auf die septentriones maiores minoresque, item vergilias, quos πλειάδας Graeci vocant, auf den Mondumlauf (4 × 7 Tage) u. s. w.

[17]) Ueber die Schrift περὶ τῶν ἑπτὰ θεαμάτων eines Philo (aus ungewisser Zeit) s. Nicolai, Lehrbuch, S. 312 und 424.

bringt.[18]) Die Quelle der römischen Schriften sind selbstverständlich auch hier die der Griechen. Es würde die Geduld des Lesers ermüden, wollte ich auch nur die Hälfte dessen anführen, was Philolaos, der Jude Philo (de mundi opificio), der Gerasiner Nikomachos, die ihm früher von Manchen zugeschriebenen Theologumena Arithmeticae, dann Jamblichos und viele Andere darüber vorbringen. Am beliebtesten war der Hinweis auf die 7 Planeten, die 7 Plejaden, die 7 Vocale, die 7 Harmonien, entsprechend den Saiten des Heptachords.[19])

Aber diese Zahlenmystik hat nicht erst Pythagoras geschaffen; längst mag sie in Aegypten und Vorderasien sich entwickelt haben. Und erhielt nicht unsere 7tägige Woche ihre religiöse Weihe schon durch die ersten Blätter der heiligen Schrift?[20]) Nachdem Gott seine Werke vollendet hatte, ruhte er am siebenten Tage aus und heiligte darum den siebenten Tag (Gen. 2. Cap.). Unwillkürlich wird man daran erinnert, dass die Neupythagoreer die Zahl 7 (auch virgo genannt) der aus Jupiters Haupte unbefleckt geborenen Minerva verglichen, weil diese Zahl „neque gignitur neque gignit".[21]) Und welche Rolle spielt diese Zahl in der Geschichte von Noah (Gen. 7): 7 Paare von reinen Thieren nimmt er in die Arche, am 7. Tage nach dem Einzug in die Arche beginnt die Flut, im 7. Monat ruht das Fahrzeug auf dem Ararat, in Intervallen von 7 Tagen werden die Tauben ausgeschickt u. s. w.[22]) Auch in den Angaben über das Alter der Patriarchen spielt die Sieben eine große (wenngleich versteckte) Rolle; aus dreimal 14 Gliedern besteht die Genealogie Christi bei Matthäus I. 17. Auch dem deutschen Volke ist die Sieben immer eine ahnungsvolle Zahl gewesen, wenngleich nicht in so freundlichem

---

[18]) Vgl. dazu Censorinus, De die natali, cap. 7 und 14.

[19]) Eine reiche Sammlung einschlägiger Stellen gibt Meursius, l. c., cap. IX (col. 52 sq.).

[20]) Schon Giphanius, Oecon. iuris (1612), p. 119 sq. macht die Bemerkung, dass die Zahl 7 „non tantum apud gentes profanas, sed etiam in libris nostris sacris mysticus et sanctus habitus" ist. Gelegentlich sei bemerkt, dass auch Diocles Carystius, sowie schon Hippokrates „sehr verliebt" in die Zahl 7 gewesen. Siehe Goethe, Ephemerides, S. 1; Näheres darüber bei Häser, Gesch. der Medicin, 3. Aufl., 1875, I, S. 268.

[21]) Belege bei Meursius, col. 35 sq.

[22]) Vgl. auch Bodemeyer, S. 83, N. 31.

Sinne wie bei den Pythagoreern. Die Volksmärchen erzählen von 7 Raben, 7 Schwaben, 7 Geislein, 7 Waisenkindern, und mancher fürchtet noch heute bald in diesem, bald in jenem Sinne „die böse Sieben"! Als freundliches Gegenbild darf aber auch „Siebenschön" nicht vergessen werden, die so schön, so fromm, so fleißig war wie 7 schöne, fromme, fleißige Mädchen zusammen. Auch im germanischen Rechte spielt die Siebenzahl eine Rolle.[23]) Aehnliches wird sich wohl auch bei anderen Völkern finden.[24])

Aehnlich verhält es sich mit der Zahl Drei. Seit Jahrtausenden umgibt sie bei vielen Völkern eine religiöse Weihe; die Pythagoreer haben tiefsinnige Betrachtungen an sie geknüpft, und die Dreitheilung entspricht so sehr einem intensiven Bedürfnisse, dass Hegels Dialektik einen Theil ihres Erfolges gewiss auch diesem dunklen Drange verdankt. Die Einheit ist das Symbol Gottes, des Urgrundes aller Wesen, oder auch die Substanz, das ununterschiedene Sein. Zwei bedeutet die Trennung, die bunte Fülle der Erscheinungen, und (wie die gerade Zahl überhaupt) das Unbegrenzte; Drei aber ist Eins und Zwei zugleich, ist die Einheit in der Vielheit, ist der wirkliche Kosmos. Die Drei ist der erste „numerus perfectus", der erste, der Anfang, Mitte und Ende hat. Es geht nicht an, auch nur andeutend die tiefe und weitreichende Bedeutung dieser Zahl im Glauben der Völker nachzuweisen;[25]) das Wichtigste davon ist ohnehin allbekannt, ebenso wie die Thatsache, dass die Dreitheilung bei wissenschaftlichen Untersuchungen und schriftstellerischen Darstellungen sehr beliebt war und es noch heute ist.

Andere heilige Zahlen, die eine ähnliche Verwendung oft gefunden haben, sind 4, 5, 10, 12. Vier deutet auf die Elemente, auf

---

[23]) Vgl. Bodemeyer, S. 83f., N. 32.

[24]) Als die Zigeuner im fünfzehnten Jahrhundert in Mitteleuropa erschienen, gaben sie vor, der Papst habe ihnen befohlen, sieben Jahre ruhelos durch die Welt zu ziehen. Freytag, Bilder II, S. 242.

[25]) Das Ernste der Frage gehört in die Geschichte der Religionen und der Philosophie (über die Triaden im System des Neuplatonikers Jamblichos, der überall die ägyptischen, chaldäischen und anderen asiatischen Götterlehren in Betracht zieht, s. Kirchner, S. 211ff.); das Spielende und Kindische interessiert überhaupt nicht. Beides gemengt findet man in der geschmacklosen Anhäufung von Citaten im cap. V der Schrift des Meursius. Auch die Drei begegnet in den Märchen und Sagen, wie jeder von der Kinderstube her weiß, und wie ein Blick in jede beliebige Sammlung zeigt.

den Würfel, dann überhaupt den Körper, auf das Feste, Solide;[26]) Zehn ist die große Tetraktys: 1 + 2 + 3 + 4. Zwölf aber deutet auf die 12 Himmelsordnungen,[27]) auf die 12 Bilder des Thierkreises,[28]) die 12 Monate. Man denke ferner an die 12 unciae, welche den as bilden, an die Zwölf Tafel-Gesetze bei Römern und Griechen u. s. f. Neue Nahrung erhielt die Verehrung der Zwölfzahl in der christlichen Zeit durch die 12 Apostel Christi. Nirgends hat aber diese Zahl eine so große Rolle gespielt wie bei den Deutschen; dieses hat G. Waitz durch unzählige Beispiele erwiesen.[29])

Natürlich wurde auch diese Zahl schriftstellerisch verwendet. Beispiele: Unter Zeno (also nicht lange vor Justinian) hat der Sophist Sopater, ein fruchtbarer Sammler und Polyhistor, „aus zahlreichen wertlosen und vortrefflichen Schriften ein großes compilatorisches Werk zusammengetragen: ἐκλογὴ τῶν ἱστοριῶν in 12 Büchern“, eine Blütenlese aus der ganzen Literatur.[30]) Bald nach Justinian hat Kaiser Mauricius ein strategisches Werk in 12 Büchern verfaſst oder doch veranlaſst.[31]) Alexander aus Tralles hat (in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts) aus älteren medicinischen Schriften ein Sammelwerk in 12 Büchern angelegt.[32])

II.

Daſs nun auch Justinian von der damaligen Mode keine Ausnahme machte, daſs er den in der Eintheilung seiner Compilation hervortretenden Zahlenverhältnissen eine tiefere Bedeutung beigelegt wissen

---

[26]) 1 ist der Punkt, 2 die Linie, 3 die Fläche, 4 der Körper (Macrobius, l. c., p. 30 sq.); freilich gilt für diesen auch die Zahl 8 (wegen der 8 Ecken des Würfels) s. Macrobius, p. 20, 21. Uebrigens muſs ich auch wegen der Zahlen 4, 5, 10 auf das Buch von Meursius verweisen.

[27]) Böckh, S. 103.

[28]) Ueber einschlägige astronomische und astrologische Schriften der Griechen s. Nicolai, Lehrbuch, S. 719 f. Hier mag auch eine wunderliche Blase, die der Glaube jener Zeit an die Oberfläche trieb, erwähnt werden: das Schriftchen des Epiphanios (gest. 403) περὶ τῶν δώδεκα λίθων, über die 12 Edelsteine, womit Aarons Priesterkleid geziert war.

[29]) In einem Anhang zum I. Bande seiner Verfassungsgeschichte. Ich erinnere ferner an die Märchen von den 12 Brüdern, von den 12 Jägern, den 12 faulen Knechten u. s. w.

[30]) Nicolai, Handbuch III, S. 224 f. S. auch oben S. 167.

[31]) Nicolai, Lehrbuch, S. 721.

[32]) Ebenda, S. 729.

wollte, ist von vornherein zu erwarten und wird auch schon durch einen flüchtigen Ueberblick bestätigt.

Jedem muss es auffallen, dass Justinian die Zahl der Bücher im vorhinein festgesetzt hat; ganz gewiss bei den Institutionen[33]) und Digesten[34]) und sehr wahrscheinlich auch beim Codex.[35]) Auch sind die die Codification einleitenden und bestätigenden Gesetze mit Zahlen geradezu überladen, und werden wir wiederholt daran erinnert, dass die Institutionen aus 4, die Pandekten aus 50, der Codex aus 12 Büchern bestehen. Hinsichtlich der Digesten wird die Hereinziehung der Zahlenmystik nicht sowohl eingestanden, als vielmehr mit Selbstgefälligkeit hervorgehoben (c. Tanta § 1 i. f., wovon später).

Die Zahlen, um die es hier zunächst handelt, sind: 3, 4, 7, 12, 50.

1. Mit Vorliebe verweilt er bei der schon in der Haupteintheilung (Inst. Dig. Cod.) seines Werkes hervortretenden Dreizahl. C. Tanta § 12: Omni igitur Romani iuris dispositione composita et in *tribus* voluminibus, id est institutionum et digestorum seu pandectarum nec non constitutionum, perfecta et in *tribus* annis consummata . . . (cf. c. Omnem § 7: Haec autem *tria* volumina . . .). C. Tanta § 23: Leges autem nostras, quae in his codicibus . . . posuimus, suum obtinere robur ex *tertio* nostro fel. sancimus consulatu, praesentis *duodecimae* indictionis *tertio* Calendas Jan. . . . Bene autem properavimus, in *tertium* n. consulatum et has leges edere, quia maximi dei et domini n. J. Christi auxilium fel. eum nostrae reipublicae donavit:[36]) cum in

---

[33]) Prooem. Inst. § 4: in hos IV libros . . . partiri iussimus; c. Tanta § 11: mandavimus . . . IV libris reponere.

[34]) C. Tanta § 1, C. Deo auctore § 5, § 14.

[35]) Gesagt ist es freilich in der auffallend kurzen (gegen die geschwätzige c. Tanta so abstechenden) c. Haec quae necessario nicht (der Auftrag konnte mündlich an Tribonian oder in einer Instruction an die Commission ertheilt worden sein); aber es ist wegen der Analogie mit den anderen Compilationen und nach dem Zusammenhang, in dem die Zwölfzahl später erwähnt wird (im Eingange der c. Omnem und in § 1 der c. Tanta), nicht zu bezweifeln.

[36]) Bekanntlich war im Januar 532 Justinians Herrschaft und Leben durch den Nikaaufstand, der zugleich ein Kampf um die zwei Naturen Christi war, auf das äußerste bedroht. Der Gedanke Justinians ist: Ohne Gottes Hilfe hätte ich das Jahr 533 gar nicht oder doch nicht als Herrscher erlebt. Das wird nun

hunc et bella Parthica abolita sunt et . . . *tertia* pars mundi nobis adcrevit . . . omnia caelestia dona[37]) nostro *tertio* consulatui indulta. § 24 . . . Curae autem erit *tribus* . . . praefectis praetoriis . . . eas manifestare. Data XVII Cal. Jan. Justiniano dom. n. *ter* consule.

2. Die Zahl Vier tritt hervor in den Institutionen und in der ersten pars der Digesten; nur nebenbei sei die spielende Redewendung „die *quarto* kal. *quarti* nostri consulatus" in c. Cordi nobis § 4 erwähnt.

3. Die Zwölfzahl erscheint in den Büchern des Constitutionencodex und in der „duodecima indictio" (c. Tanta § 23).

4. Fünfzig ist nicht nur die Zahl der Bücher der Digesten, sondern auch die der Decisionen, und Justinian deutet selbst einen Zusammenhang zwischen beiden Thatsachen an. Vgl. c. Cordi nobis § 1 mit c. Tanta § 1, wo gesagt wird, diese 50 Bücher sollten darum Pandectae heißen, quia *omnes* disputationes et *decisiones* in se habent.[38]) Dass bei den „quinquaginta decisiones" (c. Cordi § 1) die Zahl eine mystische Bedeutung hat, ist umso wahrscheinlicher, je weniger sie der Wirklichkeit genau entspricht.[39])

Besonders tritt die Zahlenspielerei in den Digesten hervor. Wohl nur dem „numerus Pythagoraeus" zuliebe, wie die Sieben-

byzantinisch so gewendet, als ob seine Rettung und Herrschaft ein Geschenk wäre, das Gott dem Staate (nostrae reipublicae) gemacht hat! Dabei war aber Justinian doch politisch genug, die Gedanken sogleich wieder von dem gräslichen Bürgerkrieg auf die auswärtigen Kriege abzulenken.

[37]) Diese himmlischen Geschenke sind als Geschenke der heil. Dreieinigkeit gedacht; s. in derselben c. Tanta § 1 . . . quod summae *trinitatis* favore confectum est, der ja auch der erste Titel des Codex und damit des ganzen Werkes (nach der historischen Reihenfolge) gewidmet ist. Jetzt erst wird verständlich, warum er sich geeilt hat, gerade in das dritte Consulat die Vollendung zu legen, und warum er dieses mit dem Geschenke Gottes motiviert. Aber, wird man einwenden, warum sagt er dann nicht „s. trinitatis auxilium", sondern „J. Christi auxilium"? Antwort: weil er auf den Nikaaufstand anspielt und zu verstehen gibt, er habe nicht bloß sich, sondern Jesum Christum gegen die revoltierenden Monophysiten vertheidigt. Und nun begreift man auch den sonst befremdlichen Ausdruck im Eingange dieses Patentes: Tanta circa nos *divinae humanitatis* est providentia.

[38]) Freilich wurden die „quinquaginta decisiones" in den *Codex* repetitae praelectionis verarbeitet, mussten aber auch in den Pandekten berücksichtigt werden.

[39]) Vgl. Krüger, R.G., S. 326 bei und in Note 21.

zahl *κατ' ἐξοχήν* genannt wurde,[40]) sind die „partes“ überhaupt aufgestellt. Diese ganz unnütze und deshalb beim Citieren unbeachtet gebliebene Eintheilung läßt sich nicht, wie Manche wollen,[41]) durch die angebliche Anlehnung an Theile des Edictes oder herkömmliche Gruppen des Lehrstoffes oder an die Bücher des älteren Codex erklären. Die Anreihung des Inhaltes, des Digestenstoffes lehnt sich an solche Vorbilder an, unmöglich aber die äußerliche Eintheilung in sieben partes, z. B. an die zwölf Bücher des Codex.[42]) Die Zahl 7 erschien schon darum sehr passend, weil sie eine Mitte hat, die gerade auf den vierten Theil fällt (s. unten) $(3+1+3)$, und weil sie die alles zur Reife und zu einem gedeihlichen Ende führende Zahl ist. Darum heißt sie bei den Pythagoräern auch *τελεσφόρος*, wie Philo berichtet: *ἐπειδὴ ταύτῃ τελεσφορεῖται τὰ σύμπαντα.*[43]) Auch sonst noch begegnen wir der Zahl 7 als Basis einer Stoffvertheilung: a) in c. Omnem § 3 vbs. „ex *septem* libris de leg. et fideic.;“ b) eod. vbs. „libros singulares, quos ex omni compositione *quatuordecim* (2×7) librorum excerpsimus . . .“; c) in der später zu besprechenden Eintheilung der Digesten in 36 vordere und 14 rückwärtige Bücher (c. Omnem pr. und § 5).

Von den 50 Büchern kommt die eine Hälfte auf die vier äußeren, die andere auf die drei inneren partes. Wenn man ferner von der ersten (gleichsam einleitenden) pars absieht, so haben die drei folgenden partes genau soviel (23) Bücher als die letzten drei.

---

[40]) S. z. B. Paulus, Sent. IV, 9 ad S. C. Tertull. § 5 und dazu Savigny, II, S. 403—408.

[41]) Von denen ich mich früher (Zeitschr. XI, S. 343) theilweise irreführen ließ.

[42]) Bluhme (Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. IV, S. 363 f.) meint: „Die 7 partes stammten, wenn nicht aus den 12 Tafeln (!), doch wenigstens aus dem Edict. Daher die Uebereinstimmung dieser Abschnitte mit den Büchern des Codex. Nur die Anzahl derselben scheint zwischen 4 und 7 geschwankt zu haben.“ Als ob die Anzahl hier nicht die Hauptsache wäre! Geradezu kindisch ist aber der Nachsatz: „obgleich die Compilatoren sich hoffentlich nicht bloß durch die Gründe, welche Justinian angibt, für die Zahl 7 bestimmt haben.“ Hinsichtlich der Zahl 50 gibt Bluhme selbst zu, die Compilatoren hätten theilweise auf den Zusammenhang der Materien verzichtet, um jene Zahl „voll zu machen“ (S. 364; vgl. S. 443 f.).

[43]) S. das Citat bei Meursius col. 60. Daher auch die Rolle, welche die Zahl 7 in der griechischen Embryologie spielt.

Sehr bemerkenswert ist die Absonderung der 36 vorderen, für den Lehrzweck unentbehrlichen, von den 14 weiteren, nicht obligaten Büchern (c. Omnem, pr. und § 5).[44]) Dabei ist zu bemerken, daſs die Zahl 5 in viel höherem Ansehen stand als die Zahl 2. Die Welt ist, gemäß der neuplatonischen Mystik, nach den Zahlen 3, 5, 7 geordnet,[45]) wie denn überhaupt die ungeraden sogenannten männlichen Zahlen schon von den Pythagoräern für die vorzüglicheren gehalten wurden als die geraden oder weiblichen.[46]) Fünf ist der numerus Minervae, und die ersten 5 partes dienen dem Lehrvortrag; 36 ist die Zahl der in ihnen enthaltenen Bücher, und 36 ist die „große Tetraktys", welche das Weltall bedeutet.[47]) Die ersten 5 partes (oder 36 libri) enthalten, im Sinne Justinians, alles für den Studierenden Nöthige; sie sind „die Pandekten im engeren Sinne". Ihr Vorzug vor den zwei letzten wird auch dadurch angedeutet, daſs jene, nicht aber diese, eigene Namen haben.[48]) Auch Plinius der Aeltere hat seine naturwissenschaftlichen Pandekten in 36 Bücher eingetheilt, was er selbst in der praef. (17) so erzählt: viginti milia rerum dignarum cura . . . *lectione voluminum circiter duum milium* . . . ex exquisitis auctoribus centum inclusimus XXXVI voluminibus . . ."[49]) Man glaubt Justinian zu hören!

Daſs die Art, wie die 50 Bücher in die 7 partes vertheilt sind, im Hinblick auf die Zahlenmystik gewählt wurde, sagt Justinian selbst ausdrücklich: c. Tanta § 1 i. f., § 2 ff. Erst kommt die

---

[44]) Die Byzantiner nannten jene die *πραττόμενα βιβλία*, diese die *ἐξτραόρδινα βιβλία* (s. Heimbach im VI. Bande der Basiliken, p. 36).

[45]) Kirchner, Plotin, S. 214.

[46]) S. die Nachweisungen im cap. II des Meursius. Vgl. Brandis im Museum, S. 219 und passim.

[47]) Das Ansehen dieser Zahl hat seinen Grund nicht darin, daſs sie das Quadrat von 6 ist, sondern darin, daſs sie die Summe der ersten 4 geraden und der ersten 4 ungeraden in sich begreift ($1+3+5+7=16$; $2+4+6+8=20$; $16+20=36$). S. die Stelle aus Plutarch bei Meursius col. 35. Vgl. Ritter, S. 90. Wegen der Zahl 36 bei den Neuplatonikern s. Kirchner, S. 214. (Plutarch, Entstehung der Weltseele c. 11 spricht gleichzeitig von den Zahlen 27 und 36; die ersten 4 partes der Digesten haben 27 B., die ersten 5 haben 36 B.)

[48]) *Πρῶτα*, de iudiciis, de rebus, Umbilicus, de testamentis.

[49]) Erst der Neffe hat bei der posthumen Ausgabe der naturalis historia dies Zahlenverhältnis verschoben, indem er die vereinigten Quellen- und Inhaltsverzeichnisse als Buch I bezeichnete.

bekannte Aufschneiderei von den excerpierten 2000 libri und 3,000.000 Zeilen und ihre Reduction (auf 50, bezw. 150.000). Dann heißt es (et in L libros omne, quod utilitissimum erat, collectum est . . .) et in septem partes eos digessimus, *non perperam neque sine ratione*, **sed in numerorum naturam et artem respicientes, et consentaneam eis divisionem partium conficientes.** Darauf folgt (§§ 2—8) die ganze Exposition, wie das „digerere“ der 50 Bücher in die 7 partes geschehen sei, worauf § 9 mit den Worten beginnt: „Quae omnia *confecta* sunt per . . . Tribonianum“; vgl. oben „divisionum partium *conficientes*“. Hier nun ist der Ort, daran zu erinnern, dass Tribonian nicht nur in die Zahlenmystik und Astrologie eingeweiht, sondern selbst Schriftsteller auf diesem Gebiete war; denn nach einer Notiz des Suidas (die den meisten Juristen entgangen, von anderen mit Unrecht in Zweifel gezogen worden ist) hat Tribonian unter anderem auch über die Häuser der Planeten und über die Harmonie des Weltbaues geschrieben.[50]) Es ist einleuchtend, dass hiedurch die oben im Drucke hervorgehobenen Worte an Gewicht gewinnen, wie sie hinwieder ein Argument für die Glaubhaftigkeit unserer Notiz sind. Mit diesen Studien Tribonians hängt es zusammen, dass er bei Manchen in den Verdacht kam, ein heimlicher Heide zu sein (*ἕλλην καὶ ἄθεος* nennen ihn Hesychius und Suidas).

An der Deutung dieser Zahlenspielereien haben sich schon Andere versucht.[51]) Da ich aber die betreffenden Schriften mir nicht verschaffen konnte, weiß ich auch nicht, ob sie wirklich nur „fade und abgeschmackte Deutungen jener Stelle“ vorgebracht haben, wie Bluhme versichert. Das aber weiß ich, dass Bluhme selbst die Stelle oberflächlich gelesen und nicht verstanden hat, sonst würde er nicht sagen: „Unglücklicherweise hatte Drosäus nicht bemerkt, dass Justinian nur von der Zahl 7 spricht.“ Dies ist eine falsche, gegenüber einem so klaren Wortlaut geradezu unbegreifliche Behauptung. Denn: 1. Steht der Satz offenbar als Einleitung an der Spitze des Inhalts- und Zahlenschema (§ 1 a. E., § 2 ff.), dessen Anfang,

[50]) Gibbon, chap. XLIV, bei und in Note 73 (in der Baseler Ausgabe von 1788 im 8. Bande, S. 26; die Noten stehen in einem eigenen Bande beisammen).

[51]) Bluhme, a. a. O., S. 357 f., Note 8 citiert Drosäus, Methodus Justinianea (fol. 7ᵃ, 60, 185ᵇ, 186ᵃ, 196ᵇ) und Genbräus, Ars Digestorum Tribonianica et Anticujaciana, p. 21.

Mitte und Ende auf die Zahlenmystik hinweist. 2. Ist dies durch das unmittelbar folgende „igitur“, bezw. das *γάρ* ausdrücklich gesagt. 3. Würde es sich nur um die eine Zahl 7 handeln, so wäre nicht von der „natura numerorum“, sondern kurzweg vom „numerus Pythagoraeus“ die Rede. 4. Sagt Justinian, er habe die 50 Bücher in die 7 partes nicht gedankenlos vertheilt, sondern unter Berücksichtigung und in Gemäßheit der Regeln der Zahlenkunst („numerorum naturam et **artem** *respicientes* et *consentaneam* eis divisionem partium conficientes“). Dieses sowohl als auch 5. das „divisionem conficere“ wäre absurd, wenn es sich lediglich um die eine Zahl 7 gehandelt hätte. In Wahrheit bezieht sich der Ausdruck nicht nur auf die Anzahl, sondern auch auf den Umfang der partes, auf die Vertheilung der 50 libri in die 7 partes. Die einfachste Art der Vertheilung nun wäre gewesen, jedem Theile 7 zuzuweisen und einen (etwa den „umbilicus“) um 1 Buch zu verstärken; $7 \times 7 + 1 = 50$. Es überwogen aber andere Rücksichten. Nur bei der Scheidung der 5 obligaten und 2 nicht obligaten partes wurde ähnlich vorgegangen ($5 \times 7 + 1 = 36$; $2 \times 7 = 14$), nicht aber auch die Gleichmäßigkeit der einzelnen partes gewahrt. Aus Gründen der Zahlenmystik hat man dem ersten Theile 4, dem letzten 6 Bücher zugewiesen und auch die 40 übrigen nicht ganz gleichmäßig in die anderen partes vertheilt.

I. Unmittelbar nach den Worten „in numerorum naturam et artem respicientes, et consentaneam eis divisionem partium conficientes“ fährt Justinian so fort: „*Igitur prima* quidem pars totius contextus, quae graeco vocabula *πρῶτα* nuncupatur, in *quatuor* libros *seposita* est.“ Die Pythagoräer betrachteten nämlich die Vierzahl (Tetraktys) als die Mutter der vollkommenen Zehnzahl ($1 + 2 + 3 + 4 = 10$), als den Grund der (erscheinenden) Dinge, die „Wurzel“ oder „Quelle“ der ganzen Natur.[52]) „Alles, was besteht,“ sagt Hierokles, „faßt die Vierzahl in sich; in Bezug auf die Elemente, Zahlen, Jahreszeiten ... kann man nichts sagen, das nicht von der Vierzahl als Wurzel und Anfang *(ὡς ῥίζης καὶ ἄρχης)* abhienge.“[53]) Für die grundlegende pars, sowie für die

[52]) Der bunteren Erscheinungswelt; der Grund alles wahren Seins dagegen ist die Eins.

[53]) Noch andere Stellen siehe bei Meursius col. 30sq. Vgl. Brandis, Gesch., S. 469, N. g, S. 470, 473.

grundlegenden Lehrbücher („elementa") eignete sich daher die Vierzahl, wobei auch noch die Anspielung auf die „vier Elemente" in Betracht kommt. „*Igitur prima* .... in *quatuor* libros *seposita* est ...", womit auch die Absonderung dieser so auffallend schwachen pars von den anderen, ihre einleitende Natur angedeutet ist. Wir möchten doch eher sagen: „quatuor libri in primam partem sepositi sunt"; Justinian aber sagt: pr. p. in IV libros seposita est. Vgl. nun auch prooem. Inst. § 4: „in hos *quatuor* libros ... institutiones partiri iussimus, ut sint totius legitimae scientiae *prima elementa*"; und c. Tanta § 11: „*quatuor* libris *reponere* et totius eruditionis *prima* fundamenta atque *elementa* ponere ..."[54]) Auch erinnern wir hier an die *quatuor* libri singulares, die mit solcher Vorliebe behandelten Hauptlehren des alten Civilrechtes, welche so benannt wurden, als die Vierzahl längst nicht mehr auf die Zahl der Bücher paſste und auch auf die der Materien nur scheinbar, indem man unter die alten vier Schlagwörter (dos, tutela, testamentum, legatum) Gegenstände subsumierte, an die der Moderne dabei nicht denken möchte. In den Digesten füllen sie bekanntlich die Bücher 23—38 aus (also 16 B. $= 4 \times 4$ B. — Zufall oder Absicht??); Justinian hat aber dennoch in willkürlicher und gewaltsamer Weise für seinen Studienplan die quatuor *libri* gerettet, was Leist (S. 70) mit Recht „eine traurige Spielerei" nennt, „wodurch der verwahrloste Zustand der früheren Lehrmethode wahrlich nicht verbessert wurde".[55])

II. Die letzte pars hat 6 Bücher. Die Sechszahl ist nicht nur einer der *τέλειοι ἀριθμοί* (numeri perfecti),[56]) sondern sie be-

[54]) In § 23 der c. Tanta werden die Institutionen „Codex Institutionum seu Elementorum" genannt. Daſs Gajus, zu dessen Zeit ja die Zahlenmystik schon ebenso verbreitet war, trotz seinem dreitheiligen System vier Bücher hat, beruht auf dem gleichen Grunde. Auch die Einleitung zu seinem Zwölf Tafeln-Commentar ist pythagoräisch tingiert; denn sonst wäre der Satz „in omnibus rebus animadverto id perfectum esse, quod ex omnibus suis partibus constaret" eine gar zu platte Phrase, bei der man vollends nicht begreifen könnte, warum ihr die Ehre der Aufnahme in die Pandekten (L. 1, de orig. iur. 1. 2) zutheil geworden sei.

[55]) Die nicht ohnehin schon Eingeweihten muſs ich zum besseren Verständnis des hier Angedeuteten auf Leist, Gesch. d. röm. Rechtssysteme, verweisen, und zwar nicht bloß auf S. 34, 56f., 59ff., bes. 69f., 79f., weil diese Stellen doch nur im Zusammenhang der ganzen Darstellung gründlich verstanden werden können.

[56]) Vgl. Cassiodorus (s. unten) II, p. 26, col. 2: „numerus senarius, quam in disciplina numerorum *constat* esse perfectum."

deutet die *harmonia ac perfectio partium*;[57]) es ist die glückbringende Zahl[58]) der Venus,[59]) die mit den schmeichelhaftesten Beinamen belegt wurde. Die c. *Δέδωκεν* sagt in § 8: *Τὸ δὲ τοῦ παντὸς τελευταῖον, ὅπερ ἕβδομον ἁπάσης ἐστὶν τῆς πραγματείας, ἓξ βιβλίων ἀριθμῷ περιέσταλται*; und am Ende nochmals: *τούτου δὴ τοῦ συστήματος . . . ἕκτον μὲν . . . πεντήκοστον δὲ πρὸς τὴν ὅλην . . . ἁρμονίαν.*

Die 4 und 6 libri der ersten und letzten pars geben 10, „die allumfassende vollkommenste Zahl“;[60]) die übrigbleibenden 40 erinnern gleich sehr an die Vier- wie an die Zehnzahl. 40 auf 5 partes vertheilt gibt 8, welche Zahl sich auch wirklich bei 3 dieser partes findet, und welche zuweilen *παναρμονία*[61]) genannt wird. „*Πάντα ὀκτώ*,“ sagten die Alten, „si quae perfecta esse ac magnifica dicere vellent“,[62]) was an unser „aller guten Dinge sind drei“ erinnert, worin ja auch ein Stück Zahlenmystik steckt. Vgl. c. *Δέδωκεν* § 4: *καὶ τὰ* de rebus *οὐκ ἐν πλείοσι τῶν ὀκτώ*; ferner § 5 a. E. und § 6 a. E.

III. Die zweite pars hat nur 7, die fünfte dagegen 9 Bücher. Die c. *Δέδωκεν* sagt in § 3: *τὰ* de indiciis *ἐν ἑτέροις ἕπτα*; die 7 bedeutet und heißt auch „iudicium“, freilich im Sinne von Einsicht, Verstand.[63]) Das wäre nun freilich eine kindische Spielerei, die aber dem Erfinder der bekannten „bellissima machinatio“ mit den Papinian-Stellen[64]) nicht unähnlich sähe. Doch lege ich auf diese Vermuthung sowenig Gewicht als darauf, dass die Pythagoräer den Unterschied von Quarte und Quinte mit 8:9 bezeichnen und dies der Bücherzahl der p. quarta und p. quinta entspricht.[65])

---

[57]) Meursius, col. 49.

[58]) „Sechse kommen durch die ganze Welt“, sagt ein deutsches Volksmärchen.

[59]) Wobei „Venus“ sowohl die Göttin der Schönheit als den glückverheißenden Planeten bedeutet.

[60]) Vgl. Ritter, S. 87 mit Brandis, Gesch., S. 452, N. n, S. 467, 479; ferner Ritter, S. 125 mit Brandis, S. 502f.

[61]) Meursius, col. 62 sq.

[62]) Ibid., col. 61 sq. Acht bedeutet nach einigen die Gerechtigkeit, während andere diese Bedeutung anderen Zahlen zuschrieben (Brandis, S. 473).

[63]) Böckh, S. 158f.; Brandis, S. 471.

[64]) C. Omnem reip. § 4.

[65]) Böckh, S. 69, 74; Brandis, S. 457f. Auch den Zahlen 27 und 36 (Summen der Bücher der 4 und der 5 ersten partes) begegnet man in der pytha-

IV. Die vierte pars ist zugleich die mittlere. C. Tanta § 5: *Quartus* autem locus, qui et (zugleich) totius compositionis quasi quidam invenitur *umbilicus* (c. *Δέδωκεν*: *μέσον τοῦ παντός*) *octo* libros suscepit ... Et memoratam ordinationem *octo* librorum *mediam* totius operis reposuimus,[66]) omnia undique tam utilissima quam *pulcherrima iura continentem*. Welch ein kindischer Ausdruck „pulcherrima iura", der neuerdings unsere Behauptung bestätigt, dass es sich bei diesem Zahlenverhältnis um Spielereien handelt. Also darum hat diese pars 8 Bücher *(πάντα ὀκτώ!)*, und darum steht sie in der Mitte, weil sie die „pulcherrima iura continet". Sie sollte, wie die Mitte, so auch der Kern und „Ausbund" des Ganzen sein. Wir sagen „Ende gut, Alles gut"; hier ist nur die Mitte als Hauptsache betrachtet; jedenfalls nicht der Anfang, *ὥσπερ οἱ Πυθαγόρειοι . . . τὸ κάλλιστον καὶ ἄριστον μὴ ἐν ἀρχῇ εἶναι* ... (Aristoteles), d. h. wie die Pythagoräer das Schönste und Beste nicht zu Anfang gesetzt haben wollten.[67]) Zu den pulcherrima iura gehörte nach Justinians Vorstellung namentlich das Eherecht (im weitesten Sinne), worauf, wie er zweimal betont, drei Bücher entfallen (3 bedeutet unter anderem auch die Ehe). C. Tanta § 5: „*tribus* voluminibus ea concludentes" und „tripartitum volumen,[68]) quod pro dotibus composuimus".

III.

Das Detail des eben (II) Vorgetragenen kann nur als Vermuthung betrachtet werden, die Hauptsachen aber stehen außer Zweifel.

goräischen Tonlehre; doch mag dies Zusammentreffen ein zufälliges sein. Indessen ist nicht zu übersehen, dass sich Justinian wiederholt des Ausdruckes „Harmonie" bedient sowohl in § 8 l. c., als in unserer Stelle, § 1 i. f.

[66]) Man beachte das oft wiederkehrende „seponere, reponere, ponere" (s. oben bei I), wodurch das Planmäßige des Vorgehens außer Zweifel gesetzt ist.

[67]) Brandis, Gesch., S. 484, N. h.

[68]) Man bemerke: die nämliche Partie wird bald „tria volumina", bald „tripertitum volumen" genannt. Mithin kann dem schwankenden Sprachgebrauche Justinians keine Antwort entnommen werden auf die von Hugo (Civil. Magaz. V, S. 6) angeregte Frage, ob Justinian die Digesten äußerlich in mehrere Bände theilen ließ. „Volumen" nennt er bald das ganze Werk (c. Omnem reip. § 7, c. Tanta § 12, c. Deo auctore §§ 1, 2, 11), bald jede einzelne pars (c. Omnem reip. § 3), bald ein einzelnes Buch, bald mehrere Bücher zusammen (s. unsere Stelle und c. Omnem § 3). Für die äußerliche Ungetheiltheit spricht c. Deo auct. § 1, 2, 11, gegen sie die Unzweckmäßigkeit.

Für alles hier Gesagte ließen sich Analogien in Fülle nachweisen, wenn die unwichtige Frage einen großen Apparat vertrüge. So aber will ich auf einen einzigen Schriftsteller des näheren eingehen.[69])

Cassiodor[70]) ist als ein berühmter Zeitgenosse Justinians, als ein fruchtbarer Schriftsteller zur Vergleichung besonders geeignet, und zwar umsomehr, als seine Art vielfach an Justinians Werke erinnert. Damit sind nicht nur die gleich zu besprechenden Aeußerlichkeiten gemeint, sondern auch der compilatorische Fleiß, der theologisierende Ton, die mehr liebevolle als verständnisvolle Beschäftigung mit den Leistungen der Vergangenheit.

Cassiodors Bücher triefen von Zahlenmystik. Am meisten gilt dies von seinem Psalmencommentar.[71]) Selbstverständlich ist hier jene Mystik christianisiert: eine Menge von Zahlen des alten und neuen Testamentes wird hervorgesucht; gleichwohl kommen die pythagoräischen Erinnerungen oft genug zum Vorschein. So beruft sich der Verfasser z. B. bei der Zahl 8 auf die Autorität des alten und neuen Testamentes und des Philolaus Pythagoricus.[72]) „Aber" — könnte man einwenden — „von so allgemeinen Wahrnehmungen läſst sich auf unser besonderes Thema (die Zahlenspielerei in der Büchergliederung) kein Schluſs ziehen."

Sehen wir uns nun die Eintheilung seiner Werke an. Von seinem Psalmencommentar sagt er selbst: „quem codicem etiam per

---

[69]) Und zwar einen lateinisch schreibenden, wodurch dem Leser die Controle erleichtert wird. Bekanntlich hat sich sein älterer Zeitgenosse Boëtius eingehend mit pythagoräischer Weisheit beschäftigt (s. Teuffel § 478 bes. Anm. 2). Daſs seine Schrift über Musik und sein Commentar zum Porphyrius in fünf Bücher getheilt sind, ist wohl auch nicht zufällig. Gleich am Anfang dieses Commentars spricht er von den fünf Sinnen in den wunderlichen Worten: sensus vero diversi sunt et usque ad quinarium numerum tendunt; und in den letzten Zeilen des Werkes kommt die Fünf zweimal vor.

[70]) Vgl. über ihn Teuffel, Gesch. d. röm. Literatur, 2. Aufl., § 475, 3. Aufl., § 483.

[71]) Mit einer Blumenlese verschone ich den Leser! Wer obige Behauptung controlieren will, mag folgende (leicht zu vermehrende) Stellen in dem II. Bande der venetianischen Gesammtausgabe von 1729 (auf die sich auch alle späteren Citate beziehen) selbst nachsehen: p. 12, col. 2, p. 38_2, 40_1, 42_1, 45_2, 47_2, 49_2, 52_2, 59_1, 62_1, 63_2, 65_2, 72_2, 74_2, 76_2, 79_2, 81_2, 95_2, 106_1, 130_1, 137_1, 148_2, 291_1, 407_1, 499_1, 507_1. Hiezu kommen die in diesem Aufsatze verwerteten Stellen.

[72]) L. c. II, p. 32_2, 40_1. Aehnliche Mischung heidnischer und christlicher Mystik: p. 20_2, 26_2, 553_1.

quinquagenos psalmos . . . *trina* sum divisione partitus";[73]) und im Schlussworte:[74]) „Explicitus est . . . mirabilis ordo psalmorum, *numero* quidem *mystico* terminatus." Auch wird an anderer Stelle[75]) der Zahl 50 eine biblische Deutung gegeben; was aber die Zahl 3 ihm bedeutet, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden.

„De institutione divinarum litterarum" zerfällt in 33 Titel, „qui numerus aetati Dominicae probatur accommodus" (II, p. 528₁), die daran sich anschließende Abhandlung „de artibus ac disciplinis lib. litt." in sieben Titel oder capita, „qui calculus per septimanas sibimet succedentes . . . usque ad totius orbis finem semper extenditur"[76]) (l. c.), ebenso die Abhandlung de oratione; in der Abhandlung de orthographia (II, 574₁) beruft er sich auf eine dieser Arbeiten mit den Worten „quae *septenaria* conclusione distincta sunt".[77])

Die Lieblingszahl Cassiodors aber ist die Zwölfzahl. Seine Geschichte der Gothen zerfiel in 12 Bücher, seine Abhandlung de anima zerfällt in 12 capita. Nicht zufällig. Er selbst (II, p. 605, col. 2) belehrt uns: Clausimus itaque nostrum munusculum numero *duodenario,* qui coelos signorum diversitate decoravit, qui annum menstruali venustate composuit etc.

Von der Entstehung seiner 12 Bücher *„Variarum"* spricht er so, dass man zuweilen Justinian zu hören glaubt: Disserti . . . dicta mea, quae . . . profuderam, in unrm corpus redigere suadebant (I, p. 1, col. 1) . . . Et ideo . . . *bis*r*ena* librorum ordinatione composui (p. 2₂); darauf folgt eine Erklärung des Titels „Variarum" (libri), die an die Erklärung des Titels „Pandectae" erinnert.

Den Epiphanios veranlasste Cassiodor, die Kirchengeschichten von Theodoretos, Sozomenos, Sokrates zu einem lateinischen Werke zu verarbeiten, „de tribus auctoribus (daher „Tripartita") unam facere dictionem" (I, p. 189, col. 1) und in 12 Bücher einzutheilen (l. c., col. 2). In einem anderen Werke (II, p. 520₂) gedenkt er

[73]) II, p. 1, col. 1.

[74]) II, p. 477, col. 2.

[75]) II, p. 165, col. 2.

[76]) Würde nicht C. selbst diesen Zusatz machen, jeder möchte die Anführung dieser Bücherzahl als nicht hergehörig mit dem Hinweise auf die „7 freien Künste" abweisen. Aber ohne Zahlenmystik würde man auch nicht von „sieben freien Künsten" geredet haben.

[77]) Auch die 7 hat bei ihm eine christliche Deutung gefunden: II, p. 30₁, 41₂, 63₂, 259₂, 338₂, 459₁.

des eben genannten mit den Worten: „Socr., Soz., Theod., quos . . . ab . . . Epiphanio in uno corpore *duodecim* libris fecimus, Deo auxiliente, transferri . . .“

Seine Vorliebe für die Zwölfzahl geht soweit, dass er in der Schrift de orthographia behauptet, „duodecim auctorum opuscula“ benutzt zu haben, obgleich es nicht wahr ist und nur durch eine gekünstelte Zählung der Schein der Zwölfzahl hervorgebracht wird.[78])

An verschiedenen Stellen spricht Cassiodor von der mystischen Bedeutung der Zwölfzahl, wobei er an die 12 Apostel, die 12 jüdischen Stämme, die 12 Monate erinnert (II, 43_2, 63_2, 365_2); ja er geräth einmal (II, 365) in eine Art Ekstase über diese Wunderzahl, indem er ausruft: Vehementer admiror, quoties istum numerum reperio ingentium sacramentorum plenissimum! . . .

Aehnlich schwärmt er von der Zahl Vier (II, 20_2), unter Hinweis auf die 4 Elemente (II, 594_1), 4 Jahreszeiten, 4 Weltgegenden[79]) u. dgl. Er legt dieser Zahl eine virtus *evangelica* bei, was ihn aber nicht abhält, so fortzufahren: quem calculum *Pythagorici* tanta laude prosecuti sunt, ut eum sacrum esse faterentur. Aehnliches und manches Andere führt zum Preise der Vierzahl Eumenius an in seiner Lobrede auf Constantius Chlorus.[80])

Wir finden also bei Cassiodor, einem der angesehensten Schriftsteller der für uns in Betracht kommenden Zeit nicht nur eine große Vorliebe für Zahlendeutung, sondern auch gerade die uns von Justinian her so bekannten Zahlen drei, sieben, zwölf, fünfzig, mit ausdrücklichem Hinweis auf ihren mystischen Charakter, bei der Gliederung seiner Werke verwendet und die Eignung der Zahl vier zu gleichem Zwecke wenigstens erwähnt. Wenn man dies mit dem früher Gesagten zusammenhält, kann man dann noch mit Fug bezweifeln, dass Justinian aus demselben Grunde derselben Zahlen zu dem gleichen Zwecke sich bedient habe?

---

[78]) S. Teuffel, Röm. Literaturgesch., 2. Aufl., § 475, Anm. 9; 4. Aufl., § 483, Anm. 10.

[79]) Hängt vielleicht hiemit die nachstehende Aeußerung zusammen? Von einer Schrift des Marcellinus Comes sagt Cassiodor (II, 520_2): M. etiam *quatuor* libros de temporum qualitatibus et positionibus locorum *pulcherrima proprietate* conficiens, was an die „bellissima machinatio“ in c. Omnem § 4 erinnert.

[80]) Burckhardt, Constantin d. Gr., S. 65.

Tabellen.

Bemerkung zur Benutzung der Tabellen überhaupt.

Die dritte Columne, welche die Rubrik „Sonstiges Vorkommen" trägt, soll Rechenschaft darüber geben, was, wieviel (und wo) sich aus dem betreffenden liber noch sonst in den Digesten findet, wobei das „sonst" den Gegensatz zu dem in der zweiten Columne angegebenen „Hauptsitz" bedeutet.

Die Vergleichung der zweiten und der dritten Columne läſst auch die Art der Benutzung des fraglichen liber erkennen; nämlich: ob die Auszüge aus demselben beisammenstehen oder mehr weniger zerstreut sind; hinsichtlich des Stoffes, der sich außerhalb des „Hauptsitzes" vorfindet, kann sich derselbe Unterschied wiederholen, und auch darüber gibt die dritte Columne Auskunft.

Die in der dritten Columne angeführten Stellen sind nur Beispiele, freilich nicht ganz willkürlich gewählte, sondern die wichtigeren. Die vierte Columne gibt die Stärke der Benutzung an, und zwar, um ein bequemes Maß zu haben, nach Spalten der Hommel'schen Palingenesie; übermäßige Genauigkeit in der Bemessung wäre mehr pedantisch als belehrend gewesen.

Bemerkung speciell für Tabelle I.

Im allgemeinen mag hier bemerkt werden, daſs den schwach benutzten Büchern (Ulp. ad edict.) mehr kleine Fragmente entnommen sind als den stark benutzten, so daſs das Miſsverhältnis z. B. zwischen dem 21. und dem 32. Buch Ulpians noch viel größer ist als 1:19 (die kleinen Fragmente führen eine Menge leeren Raumes bei Hommel mit sich, der bei langen Fragmenten nicht vorkommt); das zwischen dem 7. und 29. Buch viel größer als 2:32 u. s. w.

Was die Vermuthungen über den Inhalt der vernachlässigten Bücher 21, 42, 47, 48, 78 betrifft, so ist es schwer zu sagen, was ein liber, von dem sowenig Fragmente uns erhalten sind, enthalten habe. So nimmt z. B. Lenel (das edictum perpet., S. 167 ff.) an, dass das 21. Buch de fideiussore et sponsore gehandelt habe; aber so scharfsinnig seine Erklärung der l. 33, de V. S. aus der lex Cicereia (Gaj. III, 123) ist, so gezwungen scheinen mir die übrigen Deutungsversuche. Wenn wir von dem ersten Fragmente (l. 15, D. 5. 1), das vielleicht dem 23. Buche angehörte, absehen, so weisen alle übrigen auf die Wahrung der Interessen der Gläubiger als das gemeinschaftliche Thema hin. Freilich behandelt erst das 66. und dann wieder das 73. Buch ea, quae fraudationis causa gesta sunt, aber dieses unerschöpfliche Thema bietet soviele Seiten dar, dass es wohl möglich ist, dass eine davon schon hier zur Sprache kam. Man bedenke nur, wie heutzutage verwandte Fragen in ganz getrennten Gesetzen (Concurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsgesetzen) normiert werden. Der Versuchung, auf Huschkes Hypothesen über die verschiedenen dem gleichen Zwecke dienenden Rechtsmittel des classischen Rechtes einzugehen, muss ich hier widerstehen. In L. 42, D. 44. 7 wird gesagt: welche Menschen jeweils (pr.) als „creditores“ (§ 1) zu betrachten seien, in L. 134, de R. J., was als „fraudare creditores“ zu betrachten (bezw. nicht zu betrachten) sei. Das „palam.“ in L. 33, de V. S. kann den Gegensatz von Collusionen andeuten. Eine Schädigung der Gläubiger kann in dem Contrahieren weiterer Schulden dann am wenigsten erblickt werden, wenn die neuen Gläubiger das Geld zur Befriedigung der älteren hergegeben haben (L. 2, D. 42. 3); hier treten vielmehr die neuen Gläubiger in die privilegia exigendi (vgl. L. 1, eod.) der befriedigten Personalgläubiger ein (L. 2, cit.), wie ja Ähnliches auch bei Hypothekargläubigern hinsichtlich des Ranges der Pfandrechte stattfindet, nur dass es bei diesen einer speciell darauf bezüglichen conventio bedarf (L. 3, D. 20. 3; L. 1, Cod. 8. 18), bei jenen nicht (dieses Unterschiedes wegen sagt L. 2, D. 42. 3: In *personalibus* actionibus . . .). Wenn Einem mehrere Sachen verpfändet sind und die Schuld großentheils bezahlt ist, so läge es im Interesse des Schuldners und anderer Gläubiger, wenn ein Theil der übermäßigen Deckung freigegeben würde; aber das Recht gibt hier der Billigkeit nicht nach (L. 19, D. 20. 1). Eine andere Interessencollision bespricht L. 30, D. 28. 5: der zum Erben

eingesetzte Sclave ist verpfändet; er kann Erbe werden, doch ist vorherige Sicherstellung des Gläubigers nothwendig. „Si paratus sit prius creditori satisfacere." Das letzte Wort verstehe ich von einer an die Stelle der Pfandsicherheit tretenden Sicherstellung. Uebersetzt man es mit „befriedigen", so könnte eingewendet werden, dass dann der Pfandnexus von selbst entfiele. Vielleicht aber sollte das Rescript des Kaisers dies scholastische Bedenken beseitigen: „Solange er verpfändet ist, bleibt er servus; und als solcher kann nicht er zahlen." In ähnlichem Zusammenhange stand wohl auch L. 44, D. 35. 2. Wenn die Interessen der Gläubiger mit denen eines mortis causa Beschenkten collidieren, muss dieser zurückstehen (L. 17, D. 39. 6); hätte ja doch auch der Schenker selbst das Geschenkte zurücknehmen können (L. 30, eod.). Dass dieser Gedankenzusammenhang zwischen l. 17 und l. 30, D. 39. 6 besteht, scheint mir gewiss; und nun beachte man, dass l. 17 aus dem 47. Buch von Julians Digesten stammt, in welchem auch nach Lenels Annahme (S. 351) von der fraudatio creditorum die Rede war.

Wir sehen hier an einem Beispiele, wie schwer es ist, über den Inhalt eines größtentheils untergegangenen Buches (liber) etwas Sicheres zu sagen. Deshalb und wegen der unsystematischen, ja oft geradezu desultorischen Darstellung der römischen Juristen muss man mit der Annahme falscher Inscriptionen sehr vorsichtig sein. So anmuthend die von Lenel im Anhange zu seinem sehr verdienstvollen Werke über das Edict gemachten Verbesserungsvorschläge sind, und soviele ich selbst im Laufe meiner Arbeit mir notiert habe, so zog ich es doch vor, bei den Tabellen von ihnen abzusehen, theils wegen der Unsicherheit der Sache, theils wegen der geringen Wichtigkeit solcher Aenderungen für diejenige Untersuchung, der diese Tabellen dienen.

Das 42. Buch scheint veraltete Normen des patronatischen Erbrechtes enthalten zu haben; vielleicht sprach es auch von dem „in fraudem patroni facere"; denn wenn auch das 44. Buch der Hauptsitz dieser Materie war, so war es doch nicht der einzige, da L. 4, D. h. t. 38. 5 zeigt, dass auch schon im 43. Buche davon die Rede war; und ein Blick über die Inscriptionen des Titels 38. 2 lehrt, dass Ulpian in vielen Büchern (41—47) vom patronatischen Erbrechte sprach. So nahe der Gedanke liegt, das „in fraudem patroni" und das „in fraudem creditorum" und damit die gleich vernachlässigten

Bücher 21 und 42 in Beziehung zu setzen, so muſs man doch dieser Versuchung widerstehen, um nicht ins Gebiet leerer Phantasien sich zu verirren. Zu den fast gar nicht benutzten Büchern gehören noch das von der Beerbung eines Freigelassenen handelnde 47., dann das 48., worin von der Einziehung von Erbschaften (Erbtheilen, Legaten) durch den Fiscus die Rede war, und das 78., die stipulatio iudicatum solvi betreffend. Die schwach benutzten Bücher 7 und 8 handelten von processualischen Sicherstellungen und Stellvertretungen, welche letztere Materie sich übrigens auch durch die viel stärker benutzten Bücher 9 und 10 hinzog. Das schwach benutzte Buch 54 und das stärker vertretene Buch 55 handelten de liberali causa; Buch 58 de iudicatis et confessis und dabei wieder von Cautionen. Man vergleiche den Inhalt der schwach benutzten Bücher 7, 8, 58, 78. Die vernachlässigten Bücher behandelten also veraltete, namentlich processualische Materien. Allerdings aber ist nicht jede Ungleichmäßigkeit aus diesem Gesichtspunkt zu erklären; es müssen eben auch die Bücher Ulpians nicht alle von gleichem Umfang gewesen sein, und auch andere zufällige Umstände mochten auf die Quantität der verwendeten Fragmente Einfluſs üben.

Tabelle I

über die Benutzung von **Ulpians** Edictscommentar, geordnet nach dessen Büchern.

Lib. Ulp. ad Ed.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	11_{4}, 39_{2}	viele kleine zerstreute Stellen ($2_{1.3.5}$, $50_{1.8.16.17}$ ...)	4
2.	$50_{1.16.17}$	viele kleine zerstreute Stellen (sehr zersplittert)	3
3.	$2_{1.2}$, 5_{1}, 9_{4}	sonst fast nichts	5
4.	$2_{13.14.(15)}$	weniges zerstreut (2_{3}, 23_{4}, 44_{7} ...)	9
5.	$2_{4.7.8}$	fast die Hälfte zerstreut (2_{12}, 5_{4}, 42_{4} ...)	7
6.	$3_{1.2}$	etwa $^1/_5$ zerstreut (40er Bücher u. s. w.)	9
7.	$2_{9.10}$	fast $^1/_2$ zerstreut (40er Bücher u. s. w.)	2
8.	$3_{2.3.4}$	fast nichts zerstreut	2
9.	3_{3}	weniges zerstreut (26_{7} ...)	7
10.	3_{4-6}	mehr zerstreut (37_{15}, 50_{16})	7

Lib. Ulp. ad Ed.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
11.	4_{1-4}	weniges zerstreut (40er Bücher, 50_{16} ...)	$24\frac{1}{2}$
12.	4_{5-7}, 5_1, 27_6	weniges zerstreut (15_1, 42_2, 50_{16} ...)	9
13.	$4_{(1.4.7)8}$	weniges zerstreut (27_6, 44_2 ...)	11
14.	4_9, $5_{2.3}$	$\frac{1}{5}$ zerstreut (2_8, 40er Bücher ...)	fast 10
15.	$5_{3.(4.5)}$	weniges zerstreut (1_{17}, 40er Bücher ...)	$14\frac{2}{3}$
16.	5_6, $6_{1.2}$	$\frac{1}{7}$ zerstreut (1_{19}, 36_1, 41_3 ...)	$9\frac{1}{3}$
17.	6_1, 8_{1-5}	dazwischen: $7_{2.6.7}$; weniges zerstreut (39_6, 50_{16} ...)	fast 9
18.	$9_{1.2.4}$	weniges zerstreut (4_9, $47_{10.12}$ ...)	16
19.	10_{1-3}	nur $\frac{1}{9}$ zerstreut (40_4, 41_1 ...)	$9\frac{1}{4}$
20.	10_3, 45_1, 47_{12}	sonst sechs kleinere Stellen	$5\frac{1}{2}$
21.	keiner	ganz verzettelt	1
22.	11_1, 12_2, 45_1, 46_1	sonst sehr wenig	fast 10
23.	$9_{3.4}$, $11_{3.5}$	$\frac{1}{6}$ zerstreut (5_1, $50_{5.16.17}$ ...)	über 10
24.	10_4, 11_6, 25_4	(vertheilt auf jene Stellen im Verhältnis 3:1:2) sonst fast nichts	fast 12
25.	11_7, 27_3, 47_{12}	(vgl. hier Buch 20) sonst sehr wenig	11
26.	$12_{1.2.4.5.6}$	$\frac{1}{10}$ zerstreut	10
27.	$13_{1.3.4.5}$	sehr weniges zerstreut	über 7
28.	$13_{6.7}$, $14_{1.3}$	$\frac{1}{8}$ zerstreut	fast 16
29.	$14_{1.4.5.6}$, 15_{1-4}, 16_1	nur sehr weniges aus diesem so stark benutzten Buche ist zerstreut	$32\frac{2}{3}$
30.	13_7, 16_3	etwa $\frac{1}{5}$ zerstreut (12_3, 25_2, 50_{17} ...)	$10\frac{2}{3}$
31.	$17_{1.2}$	nicht viel in 13_7, 16_3 (s. vorig. Buch) u. s. w.	16
32.	$18_{1.2-4.7}$, $19_{1-3.5}$	weniges in 21_2 u. s. w.	19
33.	24_3	relativ viel in 25_2, 48_{20} u. s. w.	6
34.	$25_{2.3.5.6}$	relativ viel im 22., 23., 24., 27. Buche	$7\frac{1}{2}$
35.	$26_{2.4.5.7.10}$, $27_{1.3.6.7.9}$	weniges in den Büchern 1—4, 23_1 ...	über 18
36.	$26_{5.7}$, $27_{2-5.7.8}$	eine lange Stelle in 12_3, sonst nichts	12
37.	9_4, $47_{2.3}$	weniges zerstreut	6
38.	$47_{2.4-7}$	vieles zerstreut (13_1, 38_1 ...)	fast 9
39.	$37_{1.3.4.11}$	vieles zerstreut (28_1, 38_6 ...)	7

Lib. Ulp. ad Ed.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
40.	37_{4-8}, 38_{2}	sonst fast nichts	17
41.	37_{9-11}, 38_{2}	sonst fast nichts	$13^{1}/_{3}$
42.	keiner	(vgl. oben Buch 21) weniges in 37_{11}, 38_{2}	$^{1}/_{2}$
43.	$38_{2.5}$	sehr wenig zerstreut	fast 2
44.	$38_{2.5.6}$	eine Stelle in 50_{17}, sonst nichts	fast 7
45.	29_{1}, $37_{12.13}$, 38_{2}	sehr weniges zerstreut	fast 7
46.	$38_{7.8.10.16}$, 50_{16}	einiges im 29. Buche ...	$3^{2}/_{3}$
47.	37_{9}, $38_{2.11}$	sonst nichts	1
48.	keiner	29_{6}, 37_{1}, 48_{19}	1
49.	$38_{3.9.14.15}$	sonst sehr wenig	$3^{2}/_{3}$
50.	28_{7}, 29_{3-5}	weniges in den 40er Büchern ꝛc.	fast 16
51.	30	die größere Hälfte zerstreut (6_{1}, $7_{1.9}$ ...)	$2^{1}/_{4}$
52.	36_{4}, 39_{1}	(vertheilt sich gleichmäßig auf jene zwei Titel) sonst nichts	über 10
53.	$39_{2.3}$	sonst fast nichts	$15^{1}/_{4}$
54.	40_{12}	sonst fast nichts	über 2
55.	39_{4}, 40_{12}	sonst fast nichts	$4^{1}/_{2}$
56.	47_{8-10}	sonst fast nichts	10
57.	47_{10}	weniges zerstreut	8
58.	42_{1-3}	weniges in 50_{16} ...	fast 2
59.	$42_{1.3.4}$	weniges in 50_{16} ...	5
60.	28_{8}, 40_{5}, 43_{16}	$^{1}/_{5}$ zerstreut	12
61.	29_{2}, 42_{5}	etwa $^{1}/_{6}$ zerstreut	4
62.	42_{5}	etwa $^{1}/_{5}$ zerstreut	3
63.	42_{5}	etwa $^{1}/_{2}$ zerstreut	3
64.	$42_{(3.5)6}$	weniges zerstreut	über 4
65.	42_{7}	weniges zerstreut	über 1
66.	$42_{(1)8}$	weniges zerstreut	$3^{1}/_{2}$
67.	43_{1-3}	weniges zerstreut	$3^{1}/_{2}$
68.	43_{4-15}	etwa $^{1}/_{7}$ zerstreut	17
69.	$43_{(1.4)16.17}$	etwa $^{1}/_{9}$ zerstreut	über 9
70.	$43_{17-24.33}$	über $^{1}/_{5}$ steht in 41_{2}, 46_{5}, 50_{17} ...	18
71.	43_{23-30}	etwa $^{1}/_{8}$ steht in $39_{1.5}$, $50_{16.17}$	$21^{2}/_{3}$
72.	41_{2}, $43_{4.31}$	(vgl. hier Buch 70) sonst fast nichts	3

Lib. Ulp. ad Ed.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
73.	$20_{1.2.4.6}$, 42_{8}, 43_{32}	sonst fast nichts	7
74.	2_{11}, 44_{1-3}	weniges zerstreut	$4\frac{1}{3}$
75.	44_{2}	weniges zerstreut	$3\frac{2}{3}$
76.	44_{4-6}	$\frac{1}{6}$ steht in 21_{3}, 39_{5}, $50_{16.17}$ …	fast 12
77.	$46_{1.3.4.7}$, 47_{10}	etwa $\frac{1}{6}$ zerstreut	9
78.	keiner	45_{1}, 46_{7}, 50_{16}	$\frac{2}{5}$
79.	7_{9}, 35_{3}, 36_{3}, 37_{6}, 46_{6}	also zerstückt; überdies einige kleine zerstreute Stellen	$11\frac{1}{2}$
80.	21_{2}, 39_{1}, $46_{3.8}$	ebenso	3
81.	39_{2}	sonst fast nichts	$3\frac{1}{2}$
ad Ed. aedil. c.			
I.	21_{1}	sonst nur drei kleine Stellen	$18\frac{1}{2}$
II.	$21_{1.2}$	sonst nichts	3

Summarische Uebersicht.

Ulp.	Dig.	Ulp.	Dig.	Ulp.	Dig.	Ulp.	Dig.
3—10	2. 3	30	16	50. 51	28—30	74—76	44
11—16	4—6	31. 32	17—19	52—55	39. 40	77—80	46 (47)
17—20	8—10	33—36	24—27	56. 57	47	81	39_{2}
22—26	9—12	37. 38	47	58—66	42	82 { aed. Ed. I	21_{1}
27—29	13—15	39—49	37. 38	67—73	43	83 { aed. Ed. II	21_{1}

Tabelle II

über die Benutzung von **Paulus'** Edictscommentar, geordnet nach dessen Büchern.

Lib. Paul. ad Ed.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	2. u. 50. B.	39_2, 44_7 (nirgends größere Stücke)	über 2
2.	keiner	ganz zersplittert	$1\,{}^1/_3$
3.	$2_{(13)\,14}$	2_1, 9_4 ... (${}^1/_4$ zerstreut)	8
4.	$2_{4.7.8}$	sonst fast nichts	$1\,{}^1/_3$
5.	$3_{1.2}$	sonst fast nichts	${}^2/_3$
6.	2_{8-10}, 6_1	etwa ${}^1/_3$ zerstreut	fast 2
7.	keiner	drei zerstreute Stellen	${}^1/_3$
8.	$3_{2.3}$	weniges im 46., 47., 50. Buche	über 2
9.	3_{3-5}	etwa ${}^1/_5$ zerstreut	$4\,{}^1/_2$
10.	3_6	sonst zwei kleine Stellen	${}^3/_4$
11.	4_{2-5}	weniges zersplittert	$5\,{}^1/_4$
12.	$4_{6.7}$, 6_1, 27_6	sonst sehr weniges	$2\,{}^1/_2$
13.	$4_{8\,(9)}$	wenig	$5\,{}^1/_2$
14.	2_8	nichts	1
15.	keiner	überhaupt nur eine kurze Stelle in 48_1	${}^1/_5$
16.	keiner	zwei kleine Stellen	${}^1/_5$
17.	5_1, 42_1	fast ganz zersplittert	$1\,{}^2/_3$
18.	9_4, 12_2	fast ${}^1/_5$ im 44—46. Buch u. s. w.	$5\,{}^2/_3$
19.	6_2, $11_{3.5}$	relativ viel zerstreut	4
20.	5_3, 36_1	sieben andere Stellen	$5\,{}^1/_4$
21.	$6_{1.(3)}$, 8_{1-6}	sieben andere Stellen	$7\,{}^2/_3$
22.	4_9, 9_{1-4}	${}^1/_5$ zerstreut	fast 5
23.	10_{1-3}	sonst nichts	fast 6
24.	keiner	alles verzettelt	$1\,{}^1/_4$
25.	keiner	zwei Stellen in 11_6, eine Stelle in 46_1	${}^1/_3$
26.	10_4	sonst wenig	$1\,{}^1/_4$
27.	11_7	${}^1/_2$ zerstreut	$1\,{}^1/_4$
28.	$12_{1.2.(6)}$, 13_4	sonst nichts	$1\,{}^1/_2$
29.	13_{5-7}, $14_{1.3}$	nur eine Stelle	über 4
30.	14_3—16_1	sonst wenig	fast 4
31.	keiner	zwei Stellen in 16_3, das andere in den 40er Büchern	1

Lib. Paul. ad Ed.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
32.	$17_{1.2}$	16_2, $12_{1.6}$, $19_{2.4}$ u. s. w. (ziemlich viel)	9 1/2
33.	18_1—19_1	sonst sehr wenig	4 3/4
34.	14_2, 19_2	eine Stelle	3 1/5
35.	23_{1}—$_4$, 24_2	zwei Stellen in 1_7, zwei in $50_{16.17}$	4
36.	23_5, $24_{1.3}$, 25_1	sonst nichts	über 1 1/2
37.	(24_3) $25_{2.5}$	1/2 zerstreut	2
38.	$26_{1.2.4.7}$	zwei kleine Stellen	1 1/2
39.	$47_{2.7}$	etwa 1/3 zerstreut	fast 2
40.	38_1	zwei kleine Stellen	1
41.	37_{1-11}	drei kleine Stellen	7 1/4
42.	$38_{2.5}$	eine kleine Stelle	2/3
43.	$38_{2.7}$	eine kleine Stelle	1/3
44.	22_6	zwei kleine Stellen	1
45.	keiner	ganz zersplittert	über 1/2
46.	29_5	nichts	über 1/2
47.	keiner	drei kleine Stellen (1 in 39_2)	über 1/4
48.	$39_{1.2}$	fast 1/4 zerstreut	über 4
49.	39_3	drei andere Stellen	4 2/3
50.	40. B.	ein zersplittertes Buch	1 3/4
51.	40_{12}	sonst fast nichts	1 1/4
52.	39_4	nichts	1/3
53.	keiner	drei kleine Stellen	1/3
54.	41_{2-10} $(47_{8.9})$	acht andere Stellen	13 1/2
55.	47_{10}	eine Stelle in 48_7	1 1/4
56.	keiner	fünf sehr kleine Stellen	1/3
57.	42. B.	ein zerstreutes Buch	2 1/4
58.	42. B.	drei andere Stellen	fast 1
59.	42_5, 50_{16}	zwei kleine Stellen	1 3/4
60.	keiner	zersplittert	2
61.	—	überhaupt nur eine winzige Stelle	1/10
62.	42_8	viel zerstreut	über 1 1/2
63.	$43_{1.3}$	eine kleine Stelle	1 2/3
64—67.	43. B.	wenig	1/4, 1, 1/2, 2/3

Lib. Paul. ad Ed.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
68.	keiner	drei Stellen im 20. Buche, eine im 41., zwei im 42.	$^{3}/_{4}$
69.	2_{11}, 46_{2}	fünf sehr kleine Stellen	$1^{2}/_{3}$
70.	$44_{1.2.4}$	zwei Stellen in 50_{17}	über 1
71.	$44_{1.4.5}$	drei kleine Stellen	$2^{1}/_{4}$
72.	$45_{1.3}$, $46_{1.2}$	eine Stelle in 44_{7}	$2^{2}/_{3}$
73.	46_{5}	zwei andere Stellen	1
74.	44_{7}, 46_{7}	drei andere Stellen	$1^{2}/_{3}$
75.	7_{9}, 35_{3}, 45_{1}	fünf andere Stellen (ein zerstücktes Buch)	$2^{2}/_{3}$
76.	$46_{1.6.8}$	zwei andere Stellen	$^{3}/_{5}$
77.	keiner	überhaupt nur eine Stelle (21_{2})	$^{1}/_{5}$
78.	39_{2}	nichts	$^{1}/_{3}$
79 { Aed. Ed. I	21_{1}	zwei kleine Stellen	$1^{3}/_{4}$
80 { Aed. Ed. II	$21_{1.2}$	drei kleine Stellen	$2^{1}/_{2}$

Summarische Uebersicht.

Paul.	Dig.	Paul.	Dig.	Paul.	Dig.	Paul.	Dig.
1—4. 6. 14	2. (6_{1})	23—26	10	44	22	68	(41. 42)
8—10	3	27. 28	11—13	46	29	69	46
11—13	4. (6_{1})	29—34	13—19	47—54	39—41(47)	70. 71	44
17. 20	5	35—38	23—26	55.	47	72—76	(44) 45. 46
18. 19	12. 11	39	47	57—62	42	78	39_{2}
21	6. 8	40—43	37. 38	63—67	43	79. 80 (I. II.)	$21_{1(2)}$
22	9						

Tabelle III

über die Benutzung von Gajus' Edictscommentar, geordnet nach dessen Büchern.

Lib. Gai. ad Ed. prov.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	2. B.	(bes. 13. 14. Tit.) fast $\frac{1}{4}$ zerstreut	über 4
2.	keiner	drei zerstreute Stellen	$\frac{1}{8}$
3.	3. B.	etwa $\frac{1}{4}$ zerstreut	$3\frac{1}{4}$
4.	4_{2-7}	zwei Stellen in 3_6, fünf kleine Stellen zerstreut	$4\frac{3}{4}$
5.	$4_{8.9}$	zwei Stellen in 2_8, drei Stellen in 12_2, fünf sehr kleine Stellen anderweitig zerstreut	$1\frac{1}{2}$
6.	5_{2-5}, $9_{3.4}$	sonst drei sehr kleine Stellen	$3\frac{2}{3}$
7.	6.–10. B.	zwei Stellen in 41_1, fünf andere Stellen	$9\frac{1}{2}$
8.	38., 39. B.	drei andere Stellen	$2\frac{2}{3}$
9.	13.–17. B.	vier andere Stellen	über 7
10.	17.–19. B.	drei andere Stellen	$4\frac{3}{4}$
11.	23., 24. B.	fast nichts	2
12.	26. B.	eine Stelle in 27_3	$1\frac{3}{4}$
13.	47. B.	drei andere Stellen	fast 2
14.	37, 38	nichts	$1\frac{2}{3}$
15.	(28_6) 29_1	37_{12}, 38_2 u. s. w. ($\frac{1}{2}$ in 29_1, $\frac{1}{2}$ sonst)	fast 2
16.	38_8	eine andere Stelle	fast $\frac{1}{2}$
17.	28, 29	zwei andere Stellen	fast 3
18.	30, 35	vier andere Stellen	$3\frac{3}{4}$
19.	11_7	eine andere Stelle (39_2)	$1\frac{1}{5}$
20.	keiner	eine kleine Stelle in 40_{12}	$\frac{1}{10}$
21.	41_3, $47_{8.9}$	ein zerstücktes Buch	über 1
22.	47_{10}	ein zerstücktes Buch	über $\frac{1}{2}$
23.	42_5	ein zerstücktes Buch (28_8, 29_2, 50_{16})	über 1
24.	42_5	ein zerstücktes Buch ($50_{16.17}$)	über $\frac{1}{2}$
25.	43. B.	eine Stelle in 41_2	über $\frac{1}{2}$
26.	41, 43	zwei Stellen in $50_{16.17}$	$\frac{2}{3}$
27.	$46_{6.7}$	zwei andere Stellen	$\frac{3}{4}$
28.	39_2	zwei andere Stellen	1
29.	keiner	zwei kleine Stellen in 2_{11}, 6_1	$\frac{1}{6}$
30.	$44_{3.4}$	eine Stelle in 12_2	$\frac{4}{5}$
31 {Aed. Ed I	21_1	sonst nichts	$1\frac{1}{2}$
32 {Aed. Ed. II	$21_{1.2}$	sonst nichts	über $\frac{1}{2}$

Summarische Uebersicht.

Gaius	Dig.	Gaius	Dig.	Gaius	Dig.	Gaius	Dig.
1—5	2—4	11. 12	23—26	16	38	27	46
6. 7	5—10	13	47	19	11	28	39_{2}
8	38. 39	14	37. 38	21. 22	47	30	44
9. 10	13—19	15. 17. 18	28—30	23—26	41—43	31. 32	$21_{1(2)}$

Tabelle IV

über die Benutzung von Ulpians Commentar zum Sabinus, nach der Folge der Ulpian'schen Bücher.

Lib. Ulp. ad Sab.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	(26_{3}, 27_{10}) $28_{1.2.5}$	zerstückt ($29_{1.2}$, 37_{1} ...)	5
2.	$28_{1.3.5}$, 29_{1}	drei andere Stellen	über 2
3.	$28_{2.3.5}$	sechs kleine Stellen	fast 3
4.	$28_{5.6}$ (40_{7})	$29_{1.2}$, 40_{4} ... (sechs Stellen)	$4\frac{1}{2}$
5.	$28_{5(7)}$ (30)	zerstückt (40_{4}, 45_{3}, 46_{2} ...)	4
6.	$28_{1.6.7}$, 29_{2}	zerstückt (40_{1}, 45_{1} ...)	über 4
7.	28_{5}, $29_{2(4)}$	sonst wenig	$4\frac{1}{2}$
8.	(28_{7}) 29_{2}	sonst vier sehr kleine Stellen	über 4
9.	$28_{2.7}$, $29_{1.2}$	drei andere Stellen	$1\frac{2}{3}$
10.	28_{3}	drei kleine Stellen	$3\frac{1}{4}$
11.	28_{3}	eine sehr kleine Stelle (in 29_{1})	$\frac{1}{4}$
12.	$38_{16.17}$	zwei andere Stellen	über 4
13.	$38_{16.17}$	eine sehr kleine Stelle	$6\frac{3}{4}$
14.	$38_{4.16}$	$\frac{1}{4}$ verstreut (8_{3}, 26_{4} ...)	$4\frac{2}{3}$
15.	28_{4}, 30, 38_{4}	zerstücktes Buch	fast 4
16.	12_{6}, 28_{6}	eine kleine Stelle	1
17.	$7_{1-4.8}$	drei sehr kleine Stellen	$15\frac{1}{2}$

Lib. Ulp. ad Sab.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
18.	$7_{1.4-6.9}$	$^1/_9$ zerstreut (35_1 ...)	fast 10
19.	30, 33_4	$^1/_4$ zerstreut ($36_{1.2}$ ...)	$3^3/_4$
20.	30–36, bes. 33, 34	sonst nichts	$11^1/_2$
21.	30	einiges im 34., 36. Buche u. s. w.	6
22.	30, 32, 33, (34)	sonst nichts	$6^1/_4$
23.	30, 32–36	eine Stelle in 50_{17}	8
24.	30, 32–36	sieben andere Stellen	$7^2/_3$
25.	30, 32–34	drei andere Stellen	$5^1/_4$
26.	$1_{6.7}$, 23_2	sieben andere Stellen	$3^2/_3$
27.	(1_5) 40_7	drei andere Stellen	über 6
28.	(8_4) $18_{1.2.3.6}$	19_1, 21_2, 38_1, 40_7 und vier kleine andere Stellen	$10^1/_2$
29.	8_2, 21_2, 47_2	sieben andere Stellen (ein zerstücktes Buch, wie das vorige)	$7^1/_2$
30.	17_2, 19_5, 46_8	neun andere Stellen (ein zerstücktes Buch, wie das vorige)	$6^2/_3$
31.	$23_{3.4}$, $24_{1.8}$	zwei Stellen in $41_{8.9}$, zwei kleine zerstreute Stellen	$9^1/_2$
32.	24_1	drei Stellen in $39_{5.6}$, eine Stelle in 49_{17}	fast 9
33.	(23_3) 24_1	fünf andere Stellen	fast 6
34.	(23_2) 23_8	sieben andere Stellen	über 3
35.	23_{1-8}, 24_3	fünf andere Stellen	fast 2
36.	$23_{(1)3}$, 24_8, $25_{1.2}$	fünf andere Stellen	$4^3/_4$
37.	$26_{1.2(4)}$	sonst nichts	$1^1/_2$
38.	$26_{1.2(4)}$	vier andere Stellen	$2^2/_3$
39.	$26_{2.5}$, 47_2	vier andere Stellen	2
40.	26_8, 47_2	drei andere Stellen	4
41.	$47_{(1)2}$	$^2/_7$ sind zerstreut	über 8
42.	$39_{2.5}$, $47_{2(3)7.10}$	$^1/_3$ ist zerstreut	6
43.	$12_{6.7}$, 39_2, 46_8, 47_1	überdies neun zerstreute Stellen, ein zerstücktes Buch	fast $6^1/_2$
44.	34_2, $39_{5.6}$	vier andere Stellen	4
45.	keiner	ganz zersplittert	1
46.	45_1, $46_{1.2}$	vier andere Stellen	4
47.	2. B., 44_7–46_4	fünf andere Stellen	$4^1/_3$
48.	$45_{1.3}$, $46_{2.4}$	$^1/_5$ zerstreut	über 5
49.	18_4, 45_1	eine Stelle in 50_{16}	$7^1/_4$
50.	45_1, 46_4	zwei sehr kleine Stellen	3
51.	keiner	ganz zersplittert	1

Summarische Uebersicht.

Ulp.	Dig.	Ulp.	Dig.	Ulp.	Dig.
1—11 (15. 16)	28. 29	26	1 (23)	31—40	23—26
12—15	38	27	40	(29) 39—43	47
17. 18	7	28. 29	8. 18. 21_{2}	42—44	39
19—25	30—36	30	17_{2}, 19	46—50	44—46

Tabelle V

über die Benutzung von Paulus' Libri ad Sabinum, nach der Folge dieser Bücher.

Lib. Paul. ad Sab.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	$28_{2.5-7}$, 29_{2}	drei andere Stellen	fast 2
2.	$28_{2.3.5.7}$, 29_{2}	die Hälfte zerstreut	$4^{1}/_{4}$
3.	7. B., $12_{4.6}$, $36_{1.2}$	über die ganzen Digesten zerstreut	$5^{3}/_{4}$
4.	32., 33. B.	vieles zerstreut	$5^{1}/_{3}$
5.	$18_{1.2.6}$, 19_{1}, 21_{2}, 40_{7}	47_{2} u. s. w. (zerstückt)	$6^{1}/_{4}$
6.	(8., 10. B.) 17_{2}	weniges zerstreut	fast 5
7.	$23_{3.4}$, $24_{1.3}$, $25_{1.2}$	weniges zerstreut	$6^{3}/_{4}$
8.	26., 27. B.	weniges zerstreut	$1^{1}/_{4}$
9.	$47_{2.7}$	weniges zerstreut (13_{1}, 45_{1} ...)	$3^{1}/_{2}$
10.	9_{2}, $12_{5.6}$, 39_{2}, 46_{3}	47_{10} u. s. w. (zerstückt)	5
11.	21_{1}, 34_{2}	sechs andere Stellen (zerstückt)	$1^{2}/_{3}$
12.	45_{1}, 46_{4}	wenig zerstreut	$4^{1}/_{4}$
13.	43. B.	die Hälfte zersplittert	2
14.	41_{1}	die Hälfte zersplittert	$1^{1}/_{4}$
15.	8. B., $41_{2(7)}$	drei andere Stellen, wovon zwei in 39_{5}	$4^{1}/_{2}$
16.	39_{3}, 49_{15}	drei andere Stellen (41_{1}, $43_{8.12}$)	über 2

Summarische Uebersicht.

Paul.	Dig.	Paul.	Dig.
1. 2	28. 29	7. 8	23—27
3	36	9—12	45—47
4	32. 33	13	43
5	18. 19. 21	14. 15	(8) 41
6	17_{2}	16	39_{3} (41. 43. 49_{15})

Tabelle VI

über die Benutzung von Pomponius' Libri ad Sabinum, nach der Folge dieser Bücher.

Lib. Pomp. ad Sab.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	$28_{2.5(6)}$	wenig in $40_{2.4}$ u. s. w.	$1^{3}/_{4}$
2.	(28_{6}) 30, 40_{4}	32, 37_{11}, 45_{1} u. s. w.	$1^{3}/_{4}$
3.	28.—30. B., 35_{1}	viel zerstreut (7_{4}, 40_{4}, 41_{1}, 45_{1} ...)	$4^{1}/_{8}$
4.	37_{4}, 38. B.	wenig zerstreut (23_{3}, 30, 48_{22} ...)	$2^{1}/_{8}$
5.	7., 28., 30., 34., 35. B.	sehr zerstückt (40_{4}, 45_{1} ...)	$5^{3}/_{4}$
6.	30, 33, 34	10, 13, 32, 36, 38, 45, 47, 50	fast 7
7.	15_{1}, 32, 33, 40	eine Stelle in 50_{17}	$1^{2}/_{8}$
8.	30, 40	8_{4}, 35_{1}, 38_{1}, 46_{3}	$1^{1}/_{8}$
9.	18, $19_{1.2}$, 21_{2}	neun andere Stellen	6
10.	19_{1}, 21_{2}	drei andere Stellen ($8_{2.4}$, 45_{1})	$^{2}/_{8}$
11.	13_{6}, 21_{2}	zwei andere Stellen (41_{1}, 50_{17})	$1^{1}/_{4}$
12.	17_{2}	nichts	$^{1}/_{8}$
13.	$10_{2.3}$, 17_{2}	drei kleine Stellen	2
14.	23_{3}, $24_{1.3}$	vier kleine Stellen	über $2^{1}/_{2}$
15.	$23_{3.4}$, 24_{3}	sehr zerstückt (11_{7}, 18_{5}, 38_{1}, 45_{1}, $46_{3.6}$ ...)	$3^{1}/_{2}$

Lib. Pomp. ad Sab.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
16.	23.–25. B.	44., 50. Buch u. s. w.	über 2
17.	26., 27. B.	vier kleine Stellen	1 1/4
18.	keiner	9_4, 10_4, 11_1, 13_7, 21_1	1
19.	46., 47. B.	9_2, 13_7, 21_2	1 1/3
20.	keiner	45_1, 47_7 u. s. w.	3/4
21.	39_2	10_2, 12_6, 19_5, 46_3	1 3/4
22.	12. B., $41_{8.10}$	16_8, 19_5, 36_1, 45_1 u. s. w.	3 1/2
23.	21_1	15_1, 43_{26}	1 1/4
24.	$45_{1.2}$, $46_{2.3}$	18_5	2/3
25.	keiner	drei kleine zerstreute Stellen	1/4
26.	45., 46. B.	wenig in 23_4, 36_3	2 1/4
27.	45., 46. B.	die Hälfte zerstreut	1 1/5
28.	keiner	das Buch wird gar nicht citiert	—
29.	$43_{16.24.26}$ (44_7)	vier kleine Stellen (zwei davon in 6_1)	über 1 1/2
30.	$41_{1.3}$ (43_7)	zwei kleine Stellen	fast 1 1/2
31.	44_2, 46_3	eine kleine Stelle in 6_1	fast 1
32.	41. B.	eine längere Stelle in 8_6, zwei kleine Stellen im 43. Buche, eine in 50_{17}	über 2 1/2
33.	(7_1) 8_{1-5} (39_5)	vier kleine Stellen	3 2/3
34.	(8_3) 41_1, 43. B.	zwei kleine Stellen	2
35.	13_7	2/5 sind zerstreut	2
36.	49_{15}	nichts	1/5

Summarische Uebersicht.

Pompon.	Dig.	Pompon.	Dig.	Pompon.	Dig.
1—3	28—30	14—17	23—27	24—32	41. 43—46
4	37. 38	19. 20	45—47	33	8 (39_5)
5	7. 28. 30—35	21	39_2	34	(8) 41. 43
6—8	30. 32—34. 40	22	41. 45	35	13_7
9—13	17—19. 21 (10. 13)	23	21. 43	36	49_{15}

Tabelle VII

über die Benutzung der Edicts-Commentare, nach der Ordnung der Digesten.

Dig.	Ulpianus	Paulus	Gaius	Anmerkungen
1.	4. 15. 16. 22. 34. 39. 62. 68. 82	35. 54	—	keine eig. Ed.-M., nur wenige zerstreute Stellen
2.	**3. 4. 5.** 1. 2. 7. 14. 18. 26. 35. 39. 50. 57. 58. 62. 74. 75. 77	**3. 4.** 1. 6. 12. 62. 69. 75	**1.** 5. 17. 29	viel zerstreut, wenig große Stücke
3.	**6.** 8. 9. 10. 35. 40. 60. 65. 66. 71. 74	**5.** 8. 9. 20. 24. 27. 30. 32. 50. 54. 57	**3.** 4. 22	viel Edict; die Stellen aus den späteren Büchern sehr zerstreut
4.	**11—14.** 18. 77	**7. 11.** 12. 13. 22. 53.	**4.** 5	ebenso
5.	**14. 15.** 2—6. 16. 21 ff. 60. 70	**16. 17. 20.** 58	**6. 7**	ähnlich
6.	**16.** 17. 51. 68. 70	**21.** 26. 27	**7.** 29	ähnlich
7.	51. 79	40. 75	7	sehr wenig Edict
8.	**17.** 53	**21.** 27. 49. 66	7	wenig Edict
9.	**18.** 3. 23. 37	**22.** 3. 18. 19. 39	7. 1—3. 6	viel Edict
10.	**19.** 20. 24. 32. 71. 75	**23.** 26	7	kurzes Buch; viel Edict
11.	**22—25.** 1. 37. 38. 68	17. **19.** 25. 27. 48. 64	3. 19	bei 1. 7. 8. D. 11. 1 sind vielleicht die Autorennamen verwechselt
12.	**22. 26.** 8. 10. 27. 29. 30—32. 36. 39. 66	**18.** 3. 6. 26. 28. 32. 37	5. 30	Ed.-M. überwiegend über Sab.-M.
13.	**27. 28.** 14. 30. 31. 38	**29.** 28. 39	**9.** 5	ebenso
14.	**28. 29**	**29. 30.** 34	9	reine, große, parallel fortschreitende Ed.-M.
15.	**29.** 12. 63	**30.** 60. 61	9	
16.	**29. 30.** 63. 64	30—32. 17	9	
17.	**31.** 14. 20	**32.** 60	9. 10	
18.	11. 30. 32. 43	**33.** 2. 21. 50. 54	10. 28	wenig Ed. und zerstreut; Sab. viel
19.	**32** (sehr viel), 28. 30	32—**34**	10.	viel Ed.
20.	15. 21. 63. 73	19. 68	9	hat weder Ed.-, noch Sab.-M. (vgl. 22)
21.	Aed. ed. 25. 32. 72. 74. 76. 80. 81	Aed. ed. 29. 33. 53. 69. 76. 77	Aed. ed. 7. 10. 28	ädilit. Klagen

Dig.	Ulpianus	Paulus	Gaius	Anmerkungen
22.	10. 15. 34. 37. 50. 61. 62. 71	3. 37. 44. 57. 69	—	wenig Ed., fast keine Sab.-St.; viel aus prakt. Schriften und Monogr.
23.	33—35. 4. 6. 63	35. 36. 60	11	sehr wenig Ed., viel prakt. Schriften und Monogr.
24.	**33.** 34. 17. 72	35—37. 71	11	weniger Ed. als Sab.
25.	33. **34**	36. 37. 18	4	auffallend kurzes Buch; anfangs Sab., dann Ed.
26.	**35.** 36. 9. 13. 45. 61. 64	38. 2. 3. 9. 24. 73	12. 15	sehr viel prakt. Schriften
27.	**34—36.** 1. 10. 12. 16. 31. 64	12. 38	3. 4. 9. 12	viel Ed., noch mehr prakt. Schr. und Monogr.
28.	12. 21. 39. 41. 45. 46. 50. 57. 60. 61. 70	45. 57. 58 (fast nichts)	15. 17. 22. 23	Beginn des Erbrechts; sehr wenig Ed. und zerstreut
29.	**50.** 11. 24. 43. 45. 46. 57. 60. 61	43. 46. 59 (fast nichts)	15. 17. 23	mehr Ed., sonst ähnlich
30—32.	Vermächtnislehre; anfangs einige Stellen, sonst fast keine Edictstellen			
33—36.	(Forts.) 14—16. 19. 21. 22. 26. 29. 52. 76. 79	9. 13. 20. 32. 48. 62. 75	13. 18. 27	sehr wenig Ed. (erst am Schluſs); sondern: prakt. Schr., Lehrb., Monogr. (de fideicomm.), namentl. B. 36!)
	Schluſs der Pandekten im engeren Sinne (der für den Lehrvortrag bestimmten Bücher)			
37.	**39—41.** 10. 14. 42. 45. 47. 48. 66. 79	**41.** 10. 11	**14.** 15	überaus viel Ed.
38.	38.—49. **B.** (excl. 40. 48); bes. **44**	40—44 (excl. 41)	**8.** 14—16	zuerst Ed., dann Sab.
39.	**52. 53.** 1. 13. 17. 21. 38. 55. 71. 76. 80. 81	**47. 48. 49.** 1. 18. 52. 57. 78	1. 8. 13. 19. 21. 28	große zusammenhängende Ed.-M.
40.	**54. 55. 60.** 14. 19. 38. 50. 65	**51.** 26. 39. 50. 57. 60. 63. 64. 74	20	wenig Ed., sehr viel fideicomm., Lehrb., prakt. Schriften
41.	9. 11. 12. 15. 16. 19. 65. 67. 69. 70. 72. 73. 75. 76	**54.** 11. 12. 19. 21. 31. 50. 63. 65. 68	4. 6. 7. 11. 21. 25. 36	auffallendes Hervortreten des Paulus!

Dig.	Ulpianus	Paulus	Gaius	Anmerkungen
42.	5. 6. 10. 12. 17. 21. 26. 57—66. 73. 77. 81; bes. **59. 64. 73**	17. 54. 56—60. 62. 68	23. 24. 26	Widerspiel des vorig. B.; was das Verhältnis von Ulp. und Paul. betrifft. Sehr viel Ed.
43.	**67—71.** 72. 73. 10. 11. 29. 57	**63**—69 (excl. 68). 17. 20. 24. 54. 59	25. 26	
44.	72. 74. **75. 76.** 2. 4. 13. 15. 18. 21. 38. 80	**70. 71.** 3. 11. 20. 22. 28. 31. 32	1. 3. 30	wie im vorig. B. auch hier große Stücke aus Ulp.
45.	2. 6. 11. 13. 17. 20. 22. 26. 50. 51. 72. 74. 77. 78. 79	2. 18. 24. 37. 58. 72. 74. 75	8	Erst Sab., dann Ed., dann prakt. Schriften ꝛc.
46.	2. 8. 9. 11. 14. 22. 23. 27. 28. 35. 38. 41. 70. 71. 76—80	9. 18. 24. 25. 31. 38. 48. 56. 57. 62. 69. 71—76	3. 5. 8. 27	mehr Ed. als Sab., viel prakt. Schriften
47.	**38. 56. 57.** 1. 2. 6. 13. 15. 18. 25. 37 (Aed. ed. I)	1. 3. 4. 8. 19. 22. 27. 39. 41. 50. 54. 55	10. 13. 21. 22	Libri terribiles! wenig Ed.
48.	6. 7. 18. 29. 33. 37—39. 48. 50. 54. 56. 59. 68. 69	15. 37. 54. 55	22	
49.	6. 14. 16. 29. 33. 34. 45. 54. 63. 67	—	—	wenig Ed.
50_{1-15}	1. 2. 11. 23. 31. 39. 61. 74	1. 45	1	wenig Ed. (abweichende Citierart!)
50_{16}	a) 1. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 11. 12. 14. 16. 17. 18. 21. 23. 25. 57. 58. 59. 61. 62. 68. 69. 71. 72. 74. 76. 77—80 b) 27. 28. 30. 32. 34. 37. 38. 43. 46. 50	a) 1. 2. 3. 7. 9. 11. 17. 21. 24. 26. 49. 50. 51. 56. 59. 65. 66. 67. 73. 76. 79 (und Aed. ed. II) b) 30. 33. 34. 35	a) 1. 3. 4. 6. 7. 21—24. 26 b) 16	Anlaß zu Bluhmes Theorie! S. a) L. 1—77 und dann b) 182—197
50_{17}	a) 26. 28—30. 35. 44. 46 b) 1. 2. 11—15. 18. 21. 23. 25. 27 c) 53. 55. 56. 62. 66—71. 76. 77	a) 35. 39. 42 b) 1. 2. 3—6. 8. 9—11. 16. 18—22 c) 48. 49. 51. 54. 56. 62. 64. 65. 69. 70	a) 9. 10. 15. 18 b) 1. 2. 3. 5. 7. 8 c) 24. 26	a) L. 41—57 b) L. 102—138 c) L. 139—211

Tabelle VIII

über die Benutzung der **Sabinus-Commentare**, nach der Ordnung der Digesten.

Dig.	Ulpianus	Paulus	Pomponius	Anmerkungen
1.	1. 3. 9. 14. 26. 27. 36. 38. 39	2. 4. 13. 14	5. 25	keine eig. Sab.-M.
2.	36. 42. 46. 47. 51	11. 13	—	keine eig. Sab.-M.
3—6.	30. 41. 42. 44. 51	13. 14	3. 13. 29	keine eig. Sab.-M., die sehr wenigen Stellen sind aus Sammlungen genommen
7.	**17. 18**	3. 10	5. 33	viel Sab.-M.
8.	10. 14. 28. 29	5. 6. **15**	8. 10. 32—34	ziemlich viel Sab.-M.
9.	41. 42. 50	10	19	wenig Sab.-M.
10.	30	7. 10. 12. 14	6. 13. 14. 18. 21	wenig Sab.-M.
11.	15	—	5. 9. 13. 15	so wie 3—6
12.	16. 18. 34. 35. 43. 46. 47. 51	3. 6. 7. 10. 13	9. 15. 21. 22. 27	theils sehr wenig, theils keine Sab.-M.
13.	2. 18. 29. 40. 41. 48	5. 9	5. 6. 11. 16. 22. 35	
14—16.	26. 41. 43	3. 4	5. 7. 9. 22. 23. 25	
17.	30. 43. 47	2. 6. 7. 11	9. 12. 13. 17	im 17. B. mehr Sab.-M. als in den vorigen B., aber doch überwiegt die Ed.-M.
18.	**28.** 29. 1. 34. 41. 43. 44. 49	**5.** 8	**9.** 15. 17. 22. 24. 27. 29. 33. 35	Im 18. B. überwiegt weitaus die Sab.-M.
19.	28. 30. 41. 42. 46	3. 5	**9.** 10. 16. 20—22	anfangs mehr Sab.-M., dann weit mehr Ed.-M.
20.	—	—	35	gar keine Sab.-M.
21.	28. 29. 42. 44. 46. 51	5. 10. 11	9—11. 18. 19. 23. 27	wenige zerstreute Stellen
22.	—	1	1. 3. 12. 13. 31	fast nichts
23.	**31.** 19. 26. 33—36. 47. 48	1. 3. 6. 7. 12. 14	3—5. 14—16. 26	anfangs wenig, später viel Sab.-M.
24.	**32. 33.** 3. 6. 30. 31. 35. 36. 43	7	14—16	überaus viel Sab.-M.
25.	36	7	16	auffallend kurzes Buch; anfangs überwiegt Sab., dann Ed.

Dig.	Ulpianus	Paulus	Pomponius	Anmerkungen
26.	1. 2. 14. 15. 24. 36—40. 48	3. 8	3. 17. 29	viel kleine Sab.-Stellen, mehr Ed., viel prakt. Schr.
27.	1. 31. 38. 39. 43	8	5. 17	keine eig. Sab.-M.
28.	**1**—11. 15. 16. 57	**1.** 2	**1.** 3—5	Beginn des Erbrechtes; viel Sab. u. prakt. Schriften
29.	1—11 (excl. 3. 10), bes. 7. 8	1. 2	3. 5	ähnlich
30.	4. 5. 15. 19–25 (bes. 21. 22). 33	1—4	2—9 (excl. 7). 14	sehr viel Sab. und prakt. Schriften, wenig Ed.
31.	9	—	—	dieses sehr kurze Buch hat weder Sab.- noch Ed.-M., sondern nur Monogr., Lehrb., prakt. Schriften rc.
32.	20. 22—25	4	2. 6. 7. 30	ähnlich, doch etwas Sab.-M.
33.	2. 18—25 (excl. 21). bes. **20.** 43	3. 4. 10	3. 5—7. 15	ähnlich
34.	10. 20—25. 33. 44	3. 11	5—7	ähnlich
35.	5. 6. 16. 18. 20. 23. 24. 34. 36	2. 4. 5	3. 5. 8	ähnlich
36.	15. 19—24 (excl. 22). 48	2. 3. 12	6. 22. 26	ähnlich
37.	1	2. 3	2. 3	Beginn der libri extraord., keine Sab.-M.
38.	8. **12. 13.** 14. 15. 26. 28. 34	2	4. 6. 8. 15	die Sab. steigt von Anfang gegen Ende des Buches
39.	24. 32. 33. 42—45	3. 7. 10. 11. 13. 16	17. 20. 21. 34	nicht wenig Sab., aber Ed. überwiegt
40.	1—6 (excl. 2). 14. 17—19. 24. **27.** 28	4. 5	1—8 (excl. 4. 6). 14	Sab. und Ed. schwach
41.	1. 4. 27. 29. 31. 40. 43	14—17. 22. 30. 32	3. 11. 22. 30. 32—34	mäßig Sab., mehr Ed.-M., noch mehr andere Schriften
42. 43.	1. 3. 8. 33	13. 16	22. 29. 30. 32. 34	42. gar kein Sab., 43. sehr wenig
44.	47	4. 9. 12	15. 16. 29. 31	wenig Sab., viel Ed. und andere Schriften
45.	46—50 (bes. 48. **49**). 1. 4—6. 19. 21. 28. 34	2. 9. 10. **12**	2. 3. 5. 6. 9. 10. 15. 20—27 (excl. 21. 23)	Hauptstütze von Bluhmes Theorie ist bes. Tit. 45. 1. Erst nur Sab., dann Ed., dann and. Schr.; diese überwiegen auch schon in der Abth. B

Dig.	Ulpianus	Paulus	Pomponius	Anmerkungen
46.	5. 24. 30. 34. 39. 41—48 (excl. 42. 44) 50	4. 6. 10—13	1. 8. 9. 15. 19. 21. 22. 24. 26. 27. 31. 35	ein großes Buch, ähnlich wie 44
47.	8. 29. 34. 39—43	5. 7. 9. 10	6. 19. 20	libri terribiles
48.	14. 35. 44	3. 11	1. 4	
49.	6. 12. 13. 19. 31. 32. 35	2. 16	3. 36	wenig Sab.
50_{1-15}	21. 25. 28. 42	—	—	sehr wenig Sab.
50_{16}	1. 2. 7. 15. 25. 27. 33. 38. 39. 42. 45. 47. 49. 51	2. 4. 5	2. 5. 6. 16. 22. 30. 35	Sab.-M.: L. 159—181
50_{17}	1. 3. 6. 7. 15. 19. 21. 23. 24. 27—30. 36. 42. 43. 45. 48. 51	2—5. 8	3—7. 11. 16. 22. 27. 29. 32. 34	Sab.-M.: L. 2—40; also andere Reihenfolge als im vorigen Titel

Tabelle IX

über die Benutzung von Ulpians libri ad leg. Juliam et Papiam.

Ulp.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	23_{3}	1_{9} . . . zerstreut	$2^{2}/_{3}$
2.	25_{7}	wenig	$^{3}/_{4}$
3.	23., 24. B.	50_{16} . . ., wenig	$2^{2}/_{3}$
4.	keiner	49_{15}, $50_{16.17}$ . . .	1
5.	keiner	37_{14}, 38_{10}, 50_{16}	$^{1}/_{3}$
6.	4_{6}	eine Stelle in 23_{2}	über $^{1}/_{2}$
7.	24_{3}	eine Stelle in 50_{16}	über 1
8.	keiner	zerstreut im 31., 35., 39. Buche	über 1
9.	keiner	zwei sehr kleine Stellen (26_{5}, 50_{16})	fast nichts
10.	37_{14}	eine sehr kleine Stelle in 50_{16}	$^{3}/_{4}$
11.	37_{14}	$38_{1.2}$	über 1
12.	—	—	—
13.	$29_{2.3}$, $35_{1.2}$	sehr wenig	über 1
14.	34_{9}	nichts	$^{1}/_{4}$

Ulp.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
15.	39_{6}	33_{2}	1/4
16.	keiner	eine Stelle im 31. Buche	fast nichts
17.	—	—	—
18.	keiner	22_{6}, 29_{2}, 31, 35_{2}, 49_{14}	1.
19.	keiner	eine kleine Stelle in 4_{4}	fast nichts
20.	keiner	zwei kleine Stellen in 1_{16}, 27_{1}	1/4

Tabelle X

über die Benutzung von **Ulpians** Disputationen und Libri Fideicommissorum.

Ulp.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
Disput.			
1.	$50_{1.2.12}$	1/3 zerstreut	3 1/3
2.	$12_{4.6}$, $15_{1.3}$	5, 10_{2} u. s. w.	5 1/3
3.	13_{7}, 20_{4}, 23, 24, 26, 27	(also Pfandrecht, Ehe u. Vormundschaft) 40er Bücher	5 1/3
4.	28, 29, 30er B.	Erbrecht, auch die zerstreuten Stellen in den 40er Büchern	9 1/4
5.	7_{4}, 30, 33, 34–36, $40_{4.5}$	Vermächtnisse (incl. V. d. Freiheit)	7
6.	34, 35, $40_{1.5}$	Vermächtnisse (incl. V. d. Freiheit)	4 1/4
7.	$17_{1.}$, 46. B.	in den 40er Büchern	6 1/2
8.	48, 49	5., 28., 30er und 40er Bücher	über 8
9.	keiner	eine Stelle in 9_{2}	1/3
10.	keiner	drei kleine Stellen, wovon zwei im 50er B.	1/3
Fideic.			
1.	30, 32	fast nichts	2 2/3
2.	30–34, 36	fast nichts	über 7
3. 4.	36_{1}	fast nichts	4 und 7 1/4
5.	40_{5}	(fideic. libert.) 35_{1} …	9 3/4
6.	5_{1}	viel zerstreut, meist in den 40er Büchern	3

Tabelle XI

über die Benutzung von Ulpians Werk de officio proconsulis.

Ulp.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	1_{16}	fast nichts	$2^{2}/_{3}$
2.	1_{16}, 47_{1}, $48_{2.3}$	40_{13} u. s. w. (zerstückt)	$1^{1}/_{3}$
3.	26., 27., 50. B.	nichts	über $1^{1}/_{2}$
4.	49_{18}, $50_{4.6.7}$	fast nichts	$1^{3}/_{4}$
5.	50	zerstückt	1
6.	keiner	zerstückt	$^{1}/_{2}$
7.	48. B.	1_{18}, 11_{4} (wenig)	$4^{1}/_{4}$
8.	47., 48. B.	1_{6}, 22_{5} (wenig)	über 7
9.	47., 48. B.	37_{14} (wenig)	$5^{1}/_{2}$
10.	48. B.	1_{16} (wenig)	5

Tabelle XII

über das Vorkommen der Fragmente aus Julian.

Jul.	Pandekten	Jul.	Pandekten
1.	1., 2., 3., 5. Buch	14.	17 (37_{15}, 46_{1})
2.	2_{10}	15.	Kauf: 18, 19, 21
3.	$3_{3.5}$ (44_{2})	16—19.	Eherecht: 23—25 ($39_{5.6}$)
4.	4. Buch, (5_{3}, 44_{7} u. s. w.)	20. 21.	Vormundschaft: 26, 27
5.	5_{1}, 42_{1}	22.	9_{4}, 13_{1}, 38_{1}, 45, 47
6.	5_{3}, 6_{1} ...	23—25.	37., 38. Buch
7.	6, 7, 8, 22 ...	26—28.	(29) 38. Buch
8.	10. Buch, 12_{7}	29—31.	28., 29. Buch
9.	9.—11. Buch	32—34.	30 (32—34)
10.	12 (47_{12})	35.	7. Buch
11.	12—15 (19, 20)	36.	30 u. 30er Bücher
12.	14—16	37.	29_{7} u. 30er Bücher
13.	16—17 (40er Bücher)	38.	7, 30, 36

Jul.	Pandekten	Jul.	Pandekten
39.	29_{7}, 30, 34, 36	68.	43_{24}
40.	34—36	69.	1_{5}, 49_{15} ...
41.	39_{1}, 43	70.	36_{2} ...
42, 43	40 (35 ...)	71—77.	sind fast gar nicht vertreten
44.	41	78.	28_{6}, 30, 33, 34
45—49.	41—43	79.	fehlt
50—56.	44—46	30.	39_{6}, 50_{16}
57, 58.	21_{2}	81.	30, 34, 50_{16}
59, 60.	$38_{16.17}$, $39_{5.6}$	82.	35_{1}
61.	35_{2}	83—85.	sind fast gar nicht vertreten
62—65.	(Kriegsgefangenschaft und Erwerb der Freiheit) 23, 24, 28, 38, 49_{15} ...	86.	$9_{2.4}$, 14_{2}, 48. Buch
		87—89.	sehr wenig in 45_{1}, 46_{1}, 50_{17}
66, 67.	fehlen	90.	sehr wenig in 1_{3}, 16_{2}, 46_{1}

Tabelle XIII

über die Benutzung von Africans quaestiones.

Afric.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	38—40	29	$^{2}/_{3}$
2.	28. u. 30er B.	12	fast 3
3.	13. 48	5. 18. 40. 44. 46. 50	fast 2
4.	16. 28. 29. 37	5. 38. 40. 43. 50	$6^{3}/_{4}$
5.	7. 28. 30. 35	33. 37. 42. 46	6
6.	21. 30. 32. 36	3. 8. 9. 45. 46	$3^{3}/_{4}$
7.	3. 41. 44—46	2. 4. 7. 10. 16. 18. 23. 24. 47	fast 7
8.	12—17. 19—26. 46. 47	3. 30	fast 13
9.	12. 39. 40. 44	8. 35	$4^{3}/_{4}$

Tabelle XIV

über die Benutzung von Celsus' Digesten.

Celsus	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	keiner	2. 22. 24. 46	$^2/_3$
2.	4 (s. indir. Cit.)	41	$^1/_3$
3.	6	1. 2. 12. 42. 44. 46	$1^1/_2$
4.	5	nichts	$^1/_6$
5.	8	1. 12. 42. 50	über 2
6.	12	15. 22. 31. 42	$1^1/_2$
7.	17(s.indir.Cit.)	43. 50	fast $^2/_3$
8.	18. 19 (s. indir. Cit.)	50	$^2/_3$
9.	keincr	1. 24. 32	über $^1/_2$
10.	keiner	37 (indir. Cit. 23. 24)	$^1/_3$
11.	20er B.	16	$^3/_4$
12.	47	13. 38. 50	$1^1/_5$
13.	keiner	37. 50	$^1/_5$
14.	keiner	35	fast nichts
15.	keiner	17. 23. 28. 32. 50	$^3/_4$
16.	28 (viel)	29. 31. 50	2
17.	keiner	1. 22. 30. 31. 35. 50	$^3/_4$
18.	7 (indir. C.)	6—8. 31. 33. 50	$^3/_4$
19.	23. 33	31. 34. 50	$1^3/_4$
20.	36	29. 31. 46. 50	fast 1
21.	31. 36	nichts	fast 1
22.	34. 35	40	$^1/_2$
23.	41	1. 8	1
24.	keiner	42. 46. 50	$^1/_4$
25.	43. 50	27. 41	$1^1/_4$
26.	45	1. 34. 46	$^1/_2$
27.	21. 46	5. 8. 19	$1^1/_2$
28.	39	1. 38	über $^1/_2$
29.	keiner	1. 28. 40	$^1/_3$
30.	keiner	22. 23	$^1/_4$
31.	keiner	nichts	nichts

Celsus	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
32.	keiner	50	fast nichts
33.	keiner	1. 50	1/4
34.	keiner	31	1/5
35.	34	32	über 1/8
36.	31	nichts	über 1/4
37.	31	48	über 1/2
38.	45	17. 50	2/8
39.	50	1. 43	1/2

Tabelle XV

über die Benutzung von Tryphonins disputationes.

Tryphon.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	50	11. 15	2/8
2.	3. 26. 27	2. 29. 37. 42. 48	2 1/4
3.	4	nichts	2/8
4.	49 (viel)	48 (sehr wenig)	fast 4
5.	34	3	2/8
6.	keiner	12. 23. 37 (L. 7. D. 37. 8 gehört wohl ins 16. Buch)	über 1/2
7.	41	7. 12. 24. 46	2
8.	15. 20	13. 23. 34	2 1/8
9.	16. 23	19. 46. 47	3 1/8
10.	23	1. 24. 48	über 1 1/2
11.	23 (viel)	25 (sehr wenig)	2 1/2
12.	keiner	24. 42	1/2
13.	26. 27	nichts	2 1/8
14.	26. 27	nichts	2 1/4
15.	37	9. 13. 43	über 1
16.	37	nichts	über 3/4
17.	38	5. 37	fast 2
18.	29. 49	nichts	über 2 1/2
19.	37	nichts	1 3/4
20.	28	nichts	1
21.	34	28	1

Tabelle XVI

über die Benutzung von Scaevolas quaestiones und responsa.

Scaev. quaest.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	3	sehr wenig in 12. 50	$1^1/_3$
2.	21	viel zerstreut in 5. 11. 14—16. 24	$2^2/_3$
3.	keiner	23. 24. 35	$^1/_3$
4.	keiner	13. 26. 38. 47	$^2/_3$
5.	keiner	28. 37. 38. 45. 50	$^3/_4$
6.	28 (sehr viel)	wenig in 35	$3^1/_2$
7.	keiner	nichts	nichts
8.	29	33. 35	$1^1/_4$
9.	keiner	35	fast nichts
10.	keiner	nichts	nichts
11.	keiner	nichts	nichts
12.	keiner	10. 39. 45	$^2/_3$
13.	45	26. 29. 33. 46	$1^1/_4$
14.	keiner	nichts	nichts
15.	keiner	28. 35	über $^1/_2$
16.	keiner	40	$^1/_6$
17.	keiner	nichts	nichts
18.	28	eine winzige Stelle in 46	$^2/_3$
19.	keiner	24	$^1/_6$
20.	keiner	nichts	nichts
publ. tract.	28. 46	24. 32. 35. 36. 42. 44	4
responsa 1.	3.4.10.15—17. 20	6. 8. 13. 14. 22. 33. 41. 42. 44. 46	$7^2/_3$
2.	18. 23. 24. 26—28. 38	2. 19. 21. 22. 37	$6^1/_6$
3.	31—34	5. 7. 35. 36	14
4.	31. 33—36; bes. 40	37. 39	$9^2/_3$
5.	45. 46	viel zerstreut in 2. 12. 20. 26. 35. 39. 41. 42. 43. 44. 49. 50	fast 5
6.	keiner	22. 33. 35 40. 46	$1^1/_4$

Tabelle XVII

über die Benutzung von Scaevolas Digesten.

Scaev.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	2. 50	nichts	$1^{3}/_{4}$
2.	4 (50)	nichts	$1^{1}/_{4}$
3.	keiner	5	$^{1}/_{5}$
4.	keiner	8. 11. 18. 26	$1^{1}/_{5}$
5.	12—15	36. 46	$3^{1}/_{2}$
6.	20. 33	17. 46	$2^{2}/_{3}$
7.	18. 19	nichts	3
8.	keiner	23	$^{1}/_{4}$
9.	22. 24	nichts	über $^{3}/_{4}$
10.	26	nichts	$^{3}/_{4}$
11.	26	nichts	$1^{1}/_{4}$
12.	keiner	nichts	nichts
13.	keiner	28	$^{1}/_{6}$
14.	32—34	36	2
15—17.	32—34	nichts	zus. 16
18.	32—34. 36	eine Stelle in 50	7
19.	32. 34—36	nichts	$3^{1}/_{5}$
20.	32. 34—36	25. 26. 44. 46	$7^{1}/_{2}$
21.	32. 35. 36	nichts	über 7
22.	32—34	22. 48	$9^{3}/_{4}$
23.	(33) 40	nichts	$1^{2}/_{3}$
24.	40	nichts	über 3
25.	33. 41. 49	42	$1^{4}/_{5}$
26.	26	29. 46	$1^{1}/_{4}$
27.	20. 44	nichts	$2^{1}/_{4}$
28.	44. 45	nichts	über 3
29.	36. 46	nichts	$1^{1}/_{4}$
30.	keiner	nichts	nichts
31.	39_{5}	nichts	$^{3}/_{4}$
32.	keiner	42	$^{1}/_{4}$
33.	keiner	22. 32. 33	1
34.	keiner	29	$^{1}/_{4}$
35—40.	keiner	nichts	nichts

Tabelle XVIII

über die Benutzung von **Pauli** quaestiones.

Paul.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	1—4	1/4 zerstreut in 16. 21. 29. 50	2 1/2
2.	5. 10. 11. 19	wenig zerstreut in 6. 8. 22. 42. 45	über 4
3.	11—13. 20. 45	wenig zerstreut in 14. 46. 49. 50	7 1/2
4.	15. 17. 36. 46	wenig zerstreut in 1. 3. 13	4 2/3
5.	18. 19	viel in 21—24. 38. 40 (eine kleine Stelle im 2. Buche)	6 1/2
6.	24. 27	wenig in 23. 25. 26. 50	2 1/4
7.	26. 27. 37	sonst 29. 31. 50	3
8.	29	nichts	2/3
9.	28	sonst 24. 29. 31. 34. 38	über 3
10.	31. 33. 34	sonst 28. 45. 50	3 1/2
11.	31. 35	sonst 1. 15. 36. 46	1 3/4
12.	35. 40	sonst 34	2
13.	42	23. 26. 27. 50	1
14.	42. 44	26. 29. 34. 35	2 2/3
15.	45. 46 (viel)	sonst nur eine winzige Stelle in 50	4
16.	18. 21	nichts	1 1/5
17.	35	sehr wenig in 48. 50	1
18.	keiner	nichts	nichts
19.	keiner	24. 29	1/4
20.	keiner	nichts	nichts
21.	35. 49	29. 31. 33. 34	2
22.	48	9. 46	fast 1 1/2
23.	27. 28	nichts	3/4
24.	keiner	19. 46. 50	1/3
25.	22	nichts	über 1
26.	keiner	nichts	nichts

Tabelle XIX

über die Benutzung von **Pauli** responsa.

Paul.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	50	1. 48 (wenig)	$1^{2}/_{3}$
2.	2—5	8. 48 (wenig)	$1^{1}/_{4}$
3.	5. 8. 10	3. 22. 38. 42. 44. 47—50	$3^{1}/_{4}$
4.	16. 17	3. 14. 20. 22. 31. 44. 46	$3^{1}/_{2}$
5.	19—21	46 (nur eine Stelle)	$2^{2}/_{3}$
6.	18—21	22 (L. 36. D. 19 1 ist von Papinian)	$1^{1}/_{4}$
7.	24. 33	16. 21. 23	$2^{1}/_{4}$
8.	23	nichts	$^{1}/_{4}$
9.	26. 27 (viel)	16. 22 (sehr wenig)	fast 4
10.	26	46. 50	$^{3}/_{4}$
11.	37. 38	29	2
12.	28	29. 35	$1^{1}/_{3}$
13.	31—33	28. 40	3
14.	31. 34—36	22. 28	4
15.	40. 45. 46	10. 29	$2^{1}/_{2}$
16.	16	22. 29. 34. 42. 44. 49	$1^{1}/_{2}$
17.	keiner	29	fast nichts
18.	keiner	1. 41	$^{2}/_{3}$
19.	keiner	1. 25. 34. 48	über $^{1}/_{2}$
20.	49	nichts	$^{1}/_{2}$
21.	keiner	34. 49	fast nichts
22.	keiner	nichts	nichts
23.	keiner	nichts	nichts

Tabelle XX

über die Benutzung von Papinians responsa.

Papin.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	50 (sehr viel)	1. 2. 3. 16. 17. 47	$5^1/_4$
2.	3 – 6. 27	8. 10. 20. 22. 29. 39. 49. 50	$4^1/_2$
3.	16—19 46(s. indir. Cit.)	3. 5. 11. 12. 13. 14. 20. 22. 23. 27. 39. 49. 50	$6^1/_2$
4.	23. 24. 26	1. 21. 25. 48 (wenig)	$4^1/_2$
5.	26. 27. 37	28. 38. 40. 50 (wenig)	über $4^1/_2$
6.	28. 29 (sehr viel) 38	22. 23. 26. 31. 34. 35. 37. 40	8
7.	31 – 36	7. 10. 22. 26. 29	7
8.	31 (sehr viel) 33—36	10. 24	$10^1/_4$
9.	31. 34—36. 40	4. 12. 22. 30. 38. 50	7
10.	39—42	2. 3. 17. 20. 21. 29. 49	3
11.	19—22. 44—46	2. 16. 31. 37. 42. 49	6
12.	38—40	10. 21. 42. 46	$2^1/_4$
13.	35. 39	16. 34. 37. 40. 44. 48. 49	$3^1/_3$
14.	40	34. 38. 42	über 1
15.	48	26. 29. 34. 40. 46	$2^2/_3$
16.	48	38. 49	$1^1/_4$
17.	keiner	2	$^1/_6$
18.	keiner	nichts	nichts
19.	49	14. 38. 50	$1^1/_3$

Tabelle XXI

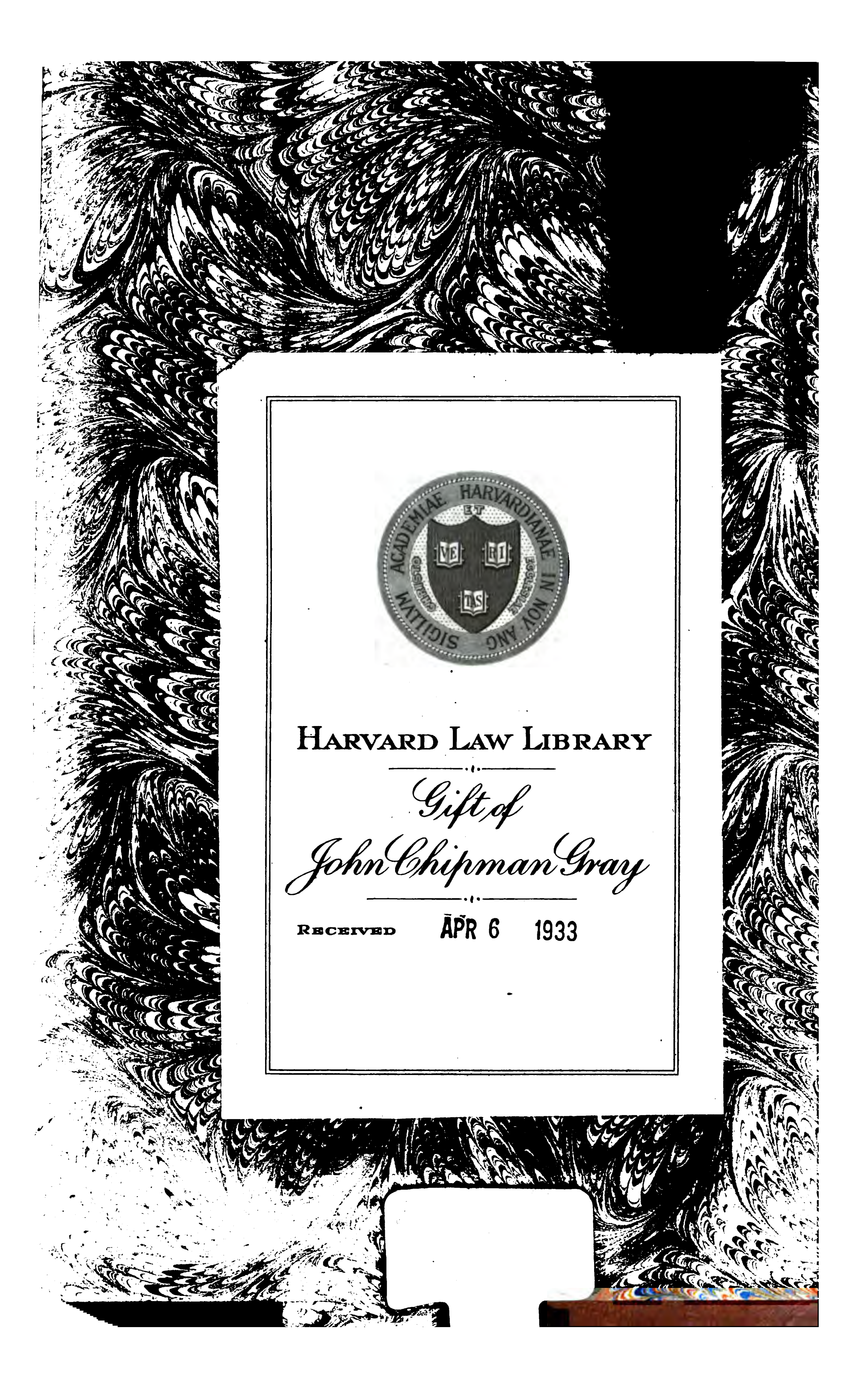
über die Benutzung von Papinians quaestiones.

Papin.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
1.	1	4. 50 (sehr wenig)	1
2.	2. 3. 45. 50	11. 12. 19. 22. 26. 40. 48	4
3.	4. 5	1. 3. 16. 22. 26. 28. 36. 37. 39. 41. 44. 48. 50	fast 3

Papin.	Hauptsitz	Sonstiges Vorkommen	Stärke der Benutzung
4.	keiner	5. 30. 45	$^2/_3$
5.	keiner	2. 5. 46. 48	$^2/_3$
6.	5. 6	12. 22. 36. 40	2
7.	7. 8	10. 21. 35 (die Hälfte)	3
8.	11–13.46.47	19—21. 23	$3\,^1/_2$
9.	15 – 17	3. 30. 46. 47	$3\,^1/_2$
10.	18	13. 23. 24. 40. 46	$2\,^1/_2$
11.	24—27	5. 12. 36. 37	über 3
12.	26.28.45–47	6. 38	$3\,^1/_3$
13.	28. 37. 38	4	3
14.	38(s.indir.Cit.)	5. 28. 29. 35. 37. 49	über $1\,^1/_2$
15.	34. 37	28. 29. 31. 36. 50	$1\,^1/_3$
16.	29. 31	28. 33—35. 49	$2\,^1/_4$
17.	7. 31	28. 33—36	$4\,^1/_2$
18.	33. 35. 36	30. 34	3
19.	31. 35. 36	22. 29. 34. 40	$6\,^1/_4$
20.	22. 31. 36. 41	6. 20. 26. 35. 38. 45. 50	$7\,^1/_3$
21.	40	nichts	über 1
22.	40	29. 41 (sehr wenig)	1
23.	41	31	$2\,^2/_3$
24.	keiner	5. 50	fast nichts
25.	keiner	27. 42	$^1/_3$
26.	20. 41. 43	42	2
27.	17.22.45.46.49	5. 18. 19. 31. 42. 44. 50	7
28.	36. 46	12. 21. 22. 24. 27. 50	6
29.	35. 38	22. 28. 39. 49	über 4
30.	keiner	29. 35. 40. 50	$^1/_2$
31.	keiner	1. 49. 50	über $^1/_2$
32.	34. 35	23. 50	$^3/_4$
33.	keiner	34. 50	$^1/_5$
34.	keiner	35 (eine Zeile!)	fast nichts
35.	49_{17}	nichts	über $^1/_2$
36.	48	1. 45. 50	fast 2
37.	45. 46	4. 9. 24. 35	über 1







SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS

